EINFÜHRUNG

IN DIE

KOLONIALPOLITIK

VON

PROF. DR. OTTO KÖBNER

WIRKL. ADMIRALITÄTSRAT UND VORTRAG. RAT IM REICHS-MARINE-AMT
ZENTRALVERWALTUNG FÜR DAS SCHUTZGEBIET KIAUTSCHOU

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1908

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Soeben erschien:

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena am 21. November 1907 von Prof. Dr. **G. K. Anton**, Mitglied der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften. Mit einer lithogr. Karte. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirtschaftsverkehrs.

Von **A. Dix**. 1901. Preis: 4 Mark 50 Pfg.

Inhalt: Einleitung — Deutschland und das Weltmeer — Deutschland und die Hauptwege des Weltverkehrs — Der Anteil am Weltwirtschaftsverkehr und die innere Lage.

Hamburger Beiträge vom 24. April 1901:

Ein sehr fruchtbarer Gedanke ist es, den Zusammenhang und die Wechselwirkungen zwischen dem auswärtigen Handel Deutschlands und seiner nationalen Handelsflotte zu prüfen und darzustellen . . . ein erfreuliches und beachtliches Buch.

Der Handel.

Seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate. Von Professor Dr. **Richard Ehrenberg** in Rostock. 1897. Preis: brosch. 1 Mark 50 Pfg., geb. 2 Mark.

Handelspolitik.

Fünf Vorträge, gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe (Institut der Polytechnischen Gesellschaft) zu Frankfurt a. M. Von Prof. Dr. **Richard Ehrenberg** in Rostock. Preis: brosch. 3 Mark, geb. 4 Mark.

Das heutige Mexiko und seine Kulturfortschritte.

Von **Paul George**, Jena. Mit 34 Tafeln. (Beiheft zu den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft [für Thüringen] zu Jena). Preis: 6 Mark.

Deutsche Export-Revue, Nr. 10 vom 15. August 1906:

„Der Verf. wurde bei der Bearbeitung des vorliegenden Werkes durch die mexikanischen Behörden auf das bereitwilligste unterstützt und konnte sich deshalb überall in seinen Angaben auf das amtliche Quellenmaterial beziehen. Das Resultat ist ein *sehr wertvolles Gesamtbild insbesondere über die wirtschaftl. Errungenschaften des Landes in der Neuzeit*. Zwei Kapitel am Schluß beschäftigen sich mit der Geschichte und den Altertümern Mexikos. Die Illustrationen sind nach mexikanischen Originalen angefertigt. Neben den geographischen Darstellungen sind insbesondere auch die Altertümer berücksichtigt. Diese vorzüglichen Bilder geben ebenso wie der Text ein reichhaltiges Material zur Kenntnis des Landes. *Das Buch kann nur in jeder Beziehung empfohlen werden.*"

Die deutschen Überseebanken.

Von Dr. **R. Hauser**. 1906. Preis: 3 Mark.

Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Vereinigt. Staaten von Amerika.

Von Dr. jur. **E. Herr**. Preis: 3 Mark.

New Yorker Revue, Nr. 40, 7. Okt. 1906:

Das *Herr*'sche Buch ist eines der wenigen deutschen Bücher über Amerika, welche man hier mit Vergnügen begrüssen wird und zwar aus zwei Gründen: Erstens weiss der Verf. über was er schreibt und zweitens deshalb, weil uns das Buch mit deutscher Gründlichkeit über die Ursachen von Zuständen aufklärt, über die hier nur radikale Elemente aufgeklärt sind. Bei der absoluten Richtigkeit der Darstellungen des Autors ist es eigentlich überflüssig, das Buch rezensieren zu wollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

EINFÜHRUNG

IN DIE

KOLONIALPOLITIK

VON

PROF. DR. OTTO KÖBNER

WIRKL. ADMIRALITÄTSRAT UND VORTRAG. RAT IM REICHS-MARINE-AMT
ZENTRALVERWALTUNG FÜR DAS SCHUTZGEBIET KIAUTSCHOU

IX.c.3174

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1908

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Alle Rechte vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

DEM HERRN STAATSSEKRETÄR DES REICHS-MARINE-AMTS

ADMIRAL VON TIRPITZ

AUS ANLASS DES ZEHNJÄHRIGEN BESTEHENS DER DEUTSCHEN VERWALTUNG DES KIAUTSCHOUGEBIETES

IN EHRERBIETUNG

ZUGEEIGNET

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorwort.

Schon vor 60 Jahren, als Altmeister Roscher zum ersten Male daran ging, „Systematische Untersuchungen über das Kolonialwesen" herauszugeben, begann er mit der Bemerkung, daß der Stoff eine kaum absehbare Ausdehnung habe: „Wer die Lehre von den Kolonien vollständig erschöpfen wollte, der müßte eigentlich eine Länder- und Völkerkunde, eine Geschichte und Statistik fast des ganzen bewohnten Erdkreises liefern."

Und doch erscheint das zu jener Zeit zu bewältigende Material uns heute verhältnismäßig beschränkt gegenüber der Ausdehnung, die es seither durch die Entstehung weiter neuer Kolonialgebiete erfahren hat. Fast mehr aber noch als diese äußere Ausdehnung ist in den letzten Jahrzehnten die Intensität des kolonialen Interesses bei allen Nationen, vor allem aber in Deutschland infolge des Eintritts des Reiches in die Reihe der aktiven Kolonialmächte gestiegen. Roscher hat von den ersten Ausgaben seiner Schrift später gesagt, sie seien „bloß für die Gelehrtenwelt bestimmt" gewesen, „wie sich denn auch zu jener Zeit, bei aller Stärke der deutschen Auswanderung, nur ein sehr kleiner Teil unseres Volkes wissenschaftlich für die Kolonien interessierte." Er selbst hat noch in der Vorrede zur letzten Auflage (1885)[1]) hinzufügen können: „Das ist Gottlob heutzutage anders geworden". In den Jahrzehnten, die seither abermals verflossen sind, hat die äußere Politik der Mächte überwiegend unter dem Zeichen überseeischer und kolonialer Fragen gestanden und auch der inneren Politik beginnen diese mehr und mehr ihren Stempel aufzudrücken, wie es die jüngsten deutschen Vorgänge deutlich lehren.

Dieser Entwicklung gegenüber ist die Aufgabe der kolonialen Wissenschaft eine besonders schwierige und verantwortungsvolle, indem sie jenem gesteigerten Interesse für die drängenden praktischen Aufgaben auf kolonialem Gebiete gerecht werden soll und auf der anderen Seite doch

1) Vgl. unten die Literaturangaben im Abschnitt I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nichts von der selbstverständlichen Voraussetzung aller wissenschaftlichen Betätigung, dem Streben nach strenger Objektivität, einbüssen darf.

Die Schwierigkeiten, welche Umfang und Eigenart des Stoffes mit sich bringen, steigern sich naturgemäß, wenn es sich um eine Darstellung in begrenztem Rahmen handelt. Und doch erscheint gerade eine knappzusammenfassende Bearbeitung der Gesamtheit der kolonialen Probleme als ein Bedürfnis angesichts der Hochflut der jüngsten monographischen Kolonialliteratur und bei der Fülle stets neuen amtlichen Materials, das in Deutschland wie in allen übrigen Kolonialstaaten fortlaufend veröffentlicht wird. Neben den umfangreicheren Darstellungen vorwiegend historischen Inhalts, die in der deutschen Kolonialliteratur bereits vorliegen und in den folgenden Literaturübersichten aufgeführt sind, scheint deshalb für ein Buch Raum zu sein, das recht eigentlich der Einführung in die Kolonialpolitik dienen soll.

Aus kolonialen Kreisen ist vielfach der Wunsch an mich herangetreten, die Bearbeitung des Abschnitts „Kolonien und Kolonialpolitik" in Elster's „Wörterbuch der Volkswirtschaft" durch eine selbständige Herausgabe weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Hierbei ist die gesamte Abhandlung, insbesondere auch in ihren statistischen Teilen, auf Grund der jüngsten amtlichen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen einer genauen Durchsicht unterzogen und durch die Darstellung der bedeutsamen Ereignisse, die das letzte Jahr für die koloniale Entwicklung Deutschlands wie der meisten fremden Nationen gebracht hat, ergänzt worden. Einzelne geschichtliche Teile, insbesondere die Darstellung der Vorläufer der deutschen Kolonialpolitik, vor allem aber diejenigen Abschnitte, die gegenwärtig ein besonderes praktisches Interesse beanspruchen, so die Darstellung des kolonialen Finanzwesens, des Eisenbahnwesens, einzelne Abschnitte der Eingeborenenpolitik, der Landpolitik u. a. m. sind neu bearbeitet oder doch erheblich erweitert worden.

Das Ziel einer zusammenfassenden Darstellung, wie der hier vorliegenden, konnte angesichts der Fülle und Mannigfaltigkeit des Stoffes nicht in dem Streben nach einer auch nur annähernd erschöpfenden Darstellung aller Einzelheiten liegen. Vielmehr kam es von vornherein gerade darauf an, aus der Fülle der Geschehnisse in den Kolonien der verschiedenen Nationen die charakteristischen Momente der Entwicklung herauszuarbeiten und eine Verwirrung durch ein Übermaß von Einzelzügen tunlichst zu vermeiden.

Als die nächste Forderung ergab sich hieraus die Durchführung einer möglichst strengen Systematik beim Aufbau der ganzen Darstellung des vielgestaltigen und leicht auseinanderfallenden Stoffes. Innerhalb der festen Struktur dieses Aufbaus aber habe ich geglaubt, nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem formalen Prinzip zu Liebe alle Teile der Kolonialpolitik in gleichmäßiger Ausdehnung behandeln zu sollen. Ich habe bewußt einzelne Partien der Darstellung ausführlicher gehalten, andere kürzer behandelt. Maßgebend für die Auswahl waren einerseits praktische koloniale Verwaltungserfahrungen, andererseits didaktische Bedürfnisse, wie sie mir in meiner akademischen Tätigkeit entgegengetreten sind.

Ähnliche Grundsätze sind bei der Behandlung der Literaturangaben maßgebend gewesen, die in dem engbegrenzten Raume des Wörterbuches nur ganz kurz gehalten werden konnten und im folgenden eine neue, erheblich erweiterte Bearbeitung erfahren haben. Auch hier kam es mir vor allem darauf an, die Hauptzüge der literargeschichtlichen Entwicklung auf kolonialem Gebiete in ihren großen Zusammenhängen mit den allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und öffentlich-rechtlichen Strömungen in der Literatur der Hauptnationen nach Möglichkeit hervortreten zu lassen. Den einzelnen Abschnitten sind tunlichst ausführliche Angaben über die deutsche und fremde Fachliteratur beigefügt; vollständige Verzeichnisse der außerordentlich zahlreichen Monographien aber, insbesondere derer, die sich auf die Verhältnisse einer einzelnen Kolonie beziehen, lagen außerhalb des Rahmens dieser „Einführung". Eine Beschränkung zu Gunsten der Ökonomie der ganzen Schrift erschien hier um so eher statthaft, als zur Ergänzung ohne weiteres auf die umfassenden Bibliographien des Bibliothekars der Deutschen Kolonialgesellschaft M. Brose für die deutsche Kolonialliteratur und des amerikanischen Kongreßbibliothekars A. P. C. Griffin für die internationale Kolonialliteratur Bezug genommen werden kann (vgl. das Literaturverzeichnis im Abschnitt I).

Eine Reihe anderweit schwer erhältlicher Angaben über Kolonien verschiedener Nationen wurden mir von meinen verehrten Kollegen vom Institut Colonial International zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind mir in wichtigen Fragen grundsätzliche neue Gesichtspunkte erschlossen worden, durch die Arbeiten und Beratungen dieses Kreises erprobter Sachverständiger aus allen Kolonialnationen, in dem sich eine große Summe reifen kolonialen Wissens verkörpert. —

Neben der amtlichen und wissenschaftlichen Literatur haben aber die eigenen Erfahrungen eines Jahrzehnts kolonialer Verwaltungstätigkeit auf die vorliegende Schrift ihren Einfluß geübt.

Daß es mir vergönnt war, in der Zentralverwaltung einer jungen, in modernem Geiste geleiteten Kolonie von deren ersten Anfängen an mitzuarbeiten, werde ich auch im Interesse meiner wissenschaftlichen Fortbildung stets als Gewinn betrachten. Es ist mir gerade beim Abschluß dieser, außerhalb meiner Amtstätigkeit entstandenen Arbeit ein Bedürfnis,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

diesem Gefühl Ausdruck zu geben gegenüber den Männern der kolonialen Praxis, mit denen ich in diesem Zeitraum arbeiten durfte.

Vor allem aber gilt dieser Dank dem Staatsmanne, der die koloniale Organisation des Kiautschougebietes von Anfang an geleitet und ihr den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt hat. Als ein Zeichen dauernder Dankbarkeit für mannigfache Anregungen grundsätzlicher kolonialpolitischer Natur, die, weit über die besonderen Angelegenheiten dieser Kolonie hinausreichend, mir seit einem Jahrzehnt von seiner Seite zuteil geworden sind, ist ihm die folgende Schrift in Ehrerbietung zugeeignet.

Berlin, im Oktober 1907.

Otto Köbner.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitender Abschnitt.

1. **Begriff und Bedeutung der Kolonisation** 1
Die Rolle der Kolonisation in der Geschichte (universalhistorischer Überblick). Bedeutung der Kolonien in der Gegenwart. — Der Begriff „Kolonie" im kulturellen und im politisch-rechtlichen Sinne.

2. **Einteilung der Kolonien** 11
a) nach rechtlichen Gesichtspunkten: Kolonie und koloniales Protektorat. Kolonialgebiet und Interessensphäre.
b) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten: Ältere Einteilungen. Wirtschaftliche und politische Charakteristik der einzelnen Arten der Kolonien. Klassifikation:
A. Gebiete der Urproduktion (selbständige koloniale Wirtschaftsgebiete): 1. Siedelungskolonien. 2. Pflanzungskolonien.
B. Koloniale Stützpunkte, die keine selbständigen Wirtschaftsgebiete sind: Handelskolonien und politisch-militärische Stützpunkte.
Die Strafkolonien. Kolonialpolitische Bedenken gegen die Deportation.

II. Abschnitt: Die Entstehung der modernen Kolonialreiche (Abriß der äußeren Geschichte).

1. **Überblick der neueren Kolonialgeschichte und des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen** 25
a) vom Beginn der Neuzeit bis zu den Wiener Verträgen (1815). Portugiesen. Spanier. Engländer. Niederländer. Franzosen. Kleinere Kolonialnationen. Kämpfe zwischen den einzelnen Kolonialstaaten.
b) von 1815 bis zur Gegenwart. England. Frankreich. Niederlande. Portugal. Spanien. Italien. Dänemark. Rußland. Japan. Kongostaat. Vereinigte Staaten von Amerika. — Der gegenwärtige koloniale Besitzstand dieser Nationen. (Tabellarische Übersicht).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

2. **Entstehung und heutiger Stand des deutschen Kolonialbesitzes** . 48

A. Vorläufer. Ältere koloniale Unternehmungen, insbesondere des Großen Kurfürsten. Koloniale Bestrebungen nach Gründung des Reichs. Die Wirksamkeit der kolonialen Vereine. Stellung des Fürsten Bismarck zur Kolonialpolitik.

B. Die kolonialen Erwerbungen der 1. Periode: a) Deutsch-Südwestafrika. b) Kamerun. c) Togo. d) Deutsch-Ostafrika. e) Deutsch-Neuguinea. f) Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

C) Die kolonialen Erwerbungen der II. Periode: g) Das Kiautschougebiet. Die kolonialrechtliche Bedeutung des „Pacht"vertrages. h) Karolinen, Palau und Marianen. i) Samoainseln.

Tabellarische Übersicht des kolonialen Besitzstandes des Deutschen Reiches.

III. Abschnitt: Die innere Entwicklung der Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Nationen.

1. **Auf der aktiven Seite: die kolonisierenden Faktoren (Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen — durch den Staat)** . 71

Die Entwickelung in den deutschen Kolonien. Das Kolonialprogramm des Fürsten Bismarck. Die Rolle der Kolonialgesellschaften in der ersten Periode der deutschen Kolonialpolitik. Die Entwickelung in den fremden Kolonien. Die Bedeutung der Kolonialgesellschaften (Chartered Companies). Lehnrechtliche Zusammenhänge. Spanien. Portugal. Frankreich. Holland. England (Proprietary Colonies und Chartered Colonies). Neue Versuche mit Chartered Companies zu Ende des 19. Jahrhunderts.

Ergebnis: Politisch-rechtliche und sozialpolitisch-wirtschaftliche Bedenken gegen das System der Kolonialgesellschaften mit Hoheitsrechten. Die Aufgaben des Staates in der Kolonialpolitik. Entwickelung der „Schutzgewalt" zur vollen Staatsgewalt.

2. **Auf der passiven Seite: Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der Eingeborenenbevölkerung** 85

Die Entwickelung in den deutschen Kolonien: Das ursprüngliche Kolonialprogramm hinsichtlich der Eingeborenen. Die „Schutzverträge" und ihr Fortfall. Die Entwicklung der „Schutzgewalt" zur vollen Staatsgewalt. Das Grundproblem der kolonialen Eingeborenenpolitik.

Die Entwickelung in den fremden Kolonien: Spanier. Portugiesen. Holländer. Kongostaat. Engländer. Franzosen. Die gegenwärtige Rechtsstellung der Eingeborenen und der fremden farbigen Stämme in den deutschen Schutzgebieten. Gerichtswesen. Frage der Kotifikation der Eingeborenen-Rechte. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Sklavenfrage.

Ergebnis des geschichtlichen Überblicks: Zwei entgegengesetzte Prinzipien in der Eingeborenenpolitik. Kein unüberbrückbarer Gegensatz: Die Hebung der Eingeborenen nicht nur Grundsatz der Humanität, sondern auch gesunder kolonialer Realpolitik.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

IV. Abschnitt: Die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den Kolonien.

1. **Staatsrechtliche Grundlagen. Organisation der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz.** 117

Allgemeines. Begriff und Ausübung der „Schutzgewalt". Ihr Inhalt: a) Die koloniale Gesetzgebung. b) Die Organisation der Kolonialverwaltung. Zivilverwaltung. Militärverwaltung. c) Das koloniale Justizwesen. α) Allgemeines Verhältnis von Kolonial- und Konsularrecht. β) Die koloniale Gerichtsverfassung. γ) Das koloniale Privatrecht. δ) Das koloniale Strafrecht. — Die ferneren Aufgaben für die Fortbildung des deutschen Kolonialrechts.

2. **Die Abgrenzung der Staatsgewalt des Mutterlandes gegenüber der Selbstverwaltung der Kolonien.** 133

Die Stellung der mutterländischen Staatsgewalt gegenüber den Kolonien als Spiegelbild der heimatlichen staatsrechtlichen und politischen Ideen der verschiedenen Kolonialnationen. Das englische System. — Das französische System. — Das holländische System. — Ansätze zur Selbstverwaltung in den deutschen Schutzgebieten. Die Wichtigkeit der weiteren Ausgestaltung der kolonialen Selbstverwaltung und ihre Vorbedingungen.

Das finanzielle Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien . 147

Allgemeines. Entwicklung und gegenwärtiger Stand des deutschen kolonialen Staatshaushalts (tabellarische Übersichten). Die verschiedenen Arten der Ausgaben in ihrer kolonialwirtschaftlichen Bedeutung. Die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete. Koloniale Steuern. — Schwierigkeiten bei Vergleichen mit den Kolonialetats anderer Nationen. Englische, französische, holländische, spanische und portugiesische Kolonialfinanzen.

V. Abschnitt: Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik.

1. **Überblick der kolonialwirtschaftlichen Aufgaben** 165

Begrenzung des vorliegenden Themas. Die koloniale Produktion und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung für Kolonien und Mutterland. Die Produktionsfaktoren (Grund und Boden, Arbeit und Kapital), insbesondere die Organisation des Kapitals in den Kolonien.

Handel und Verkehrswesen. Die koloniale Handels- und Zollpolitik. Der gegenwärtige Handel der deutschen und der wichtigsten fremden Kolonien. Die koloniale Verkehrspolitik, insbesondere das koloniale Eisenbahnwesen und seine Bedeutung. Koloniales Geld- und Bankwesen.

2. **Die koloniale Bodenpolitik im Besonderen** 191

Die beiden grundsätzlichen Probleme in der kolonialen Landfrage. Die Bodenpolitik der einzelnen Kolonialnationen: Spanier. Portugiesen. Engländer. Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Südafrika. Die Rolle des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pachtsystems in der englischen Bodenpolitik. Das „Kultursystem“ der Holländer. Landpolitik des Kongostaates. Französischer Kongo. Nordafrikanische Kolonien Frankreichs.

Die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten. Die Landordnung für Kiautschou. Spezifischer Unterschied zwischen Kiautschou und den afrikanischen und Südseeschutzgebieten hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Funktion des Grund und Bodens. — Die Rolle der Kolonialgesellschaften in der Landpolitik der älterendeutschen Schutzgebiete. Die Landpolitik in den einzelnen afrikanischen Schutzgebieten: Ostafrika, Kamerun, Südwestafrika. —

Die künftigen Aufgaben der kolonialen Landpolitik.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Einleitender Abschnitt.

1. Begriff und Bedeutung der Kolonisation.

Friedrich List hat einst seine so knappe wie gedankenreiche Charakteristik der Wesenszüge einer „normalmäßigen Nation" mit den Worten geschlossen:

„Ihr wohnt die Kraft bei, auf die Kultur minder vorgerückter Nationen zu wirken und mit dem Überschuß ihrer Bevölkerung und ihrer geistigen und materiellen Kapitale Kolonien zu gründen und neue Nationen zu zeugen." [1])

Dieser Satz — ausgesprochen fast ein halbes Jahrhundert vor dem Eintritt Deutschlands in die Reihe der Kolonialmächte — mochte wohl den Zeitgenossen des großen Volkswirtes fremd und willkürlich erscheinen. Und doch zeigt er die tiefe geschichtliche Erkenntnis, daß die Kolonisation nicht eine vereinzelte, auf ganz besonderen örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen beruhende Erscheinung, sondern daß sie einen der dauernden Grundzüge der wirtschaftlichen und kulturellen Gesamtentwicklung der Menschheit darstellt, daß sie in der Tat zu den „normalen" Betätigungen jeder großen Kulturnation gehört.

Immer deutlicher läßt die moderne Forschung ermessen, welch große, ja entscheidende Rolle der kolonialen Entwicklung in allen geschichtlichen wie vorgeschichtlichen Epochen zugefallen ist. Schon der kürzeste Überblick zeigt ihre Bedeutung.

Die alten Kulturzentren, die sich bereits in frühester Zeit in den leicht zugänglichen und für jede Art der Bearbeitung dankbaren Flußgebieten des heutigen Indiens, Chinas (und zwar nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung vermutlich zunächst im Norden des Landes, im Hoanghogebiete), Mesopotamiens und Ägyptens gebildet hatten, haben ihre Einflußsphären weithin ausgedehnt. Von Asien aus haben mannigfache kolonisatorische Einflüsse, die im einzelnen vielfach

1) Fr. List, Das nationale System der politischen Ökonomie, zuerst erschienen 1841; VII. Aufl., herausg. v. Eheberg, 1883, S. 154.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

noch der Aufhellung bedürfen, nach Europa hinübergespielt. Lange Zeit bildete das Mittelmeer den Schauplatz dieser kolonisatorischen und, was damit zusammenfiel, zivilisatorischen Tätigkeit. Unter den Völkern des Altertums läßt die Überlieferung in besonderem Maße die Phönizier kolonisatorisch hervortreten, doch ist nach den jüngsten Forschungen anzunehmen, daß diese Betätigung einigermaßen überschätzt worden ist; in jedem Falle hat die Tochterstadt Phöniziens, Karthago, eine bedeutsame kolonialpolitische Rolle gespielt.

Unter den klassischen Nationen waren die Griechen das Kolonialvolk κατ'ἐξοχήν. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß fast die gesamte äußere Geschichte der Griechen eine Aufeinanderfolge von Wanderungen über See und kolonisatorischen Gründungen darstellt, die einen großen Teil der Küsten des Mittelmeers der hellenischen Kultur und damit mittelbar der modernen Zivilisation erschlossen haben. Die Römer haben fast ein Jahrtausend lang allmählich über immer weitere Gebiete Europas und dann auch Asiens und Afrikas hin ihre Kolonien vorgeschoben, die sich zunächst auf das militärische Element stützten, aber zum erheblichen Teile auch wirtschaftlich und kulturell Wurzeln schlugen.

Das Mittelalter setzt ein mit den mächtigen Vorstößen der Germanen tief hinein in das Römische Reich. Während aber hier sich zeigte, daß auf die Dauer das erobernde Volk, wenn es nicht zugleich das kulturell höher stehende ist, seinerseits von der Kultur des politisch unterjochten Volkes entscheidend beeinflußt wird, ergab sich ein weitreichender und dauernder kolonisatorischer Erfolg für das Vordringen der Deutschen nach Osten, das wiederum einige Jahrhunderte später einsetzte und sich slawischen Gebieten zuwandte. Es ist bekannt, daß der Teil Deutschlands, in dem heute der politische Schwerpunkt des Reiches ruht, mitsamt seiner Hauptstadt diesem Kolonialboden angehört. Die skandinavischen Germanen, die Normannen, haben, von bloßen Kriegs- und Beutezügen zu festen Ansiedelungen übergehend, nach allen Himmelsrichtungen Vorstösse unternommen und in einem großen Teile der europäischen Staaten vorübergehend politischen Einfluß gewonnen. Dauernden Bestand freilich hat die Kolonisation der Normannen nur auf den Inseln des hohen Nordens, besonders in Island, gehabt.

Eine vom Orient ausgehende, sich über weite Zeiträume und ausgedehnte Gebiete des Erdballs erstreckende Kolonisationsepoche des Mittelalters wird gekennzeichnet durch die Vorstöße der Araber. Diese richteten sich einmal nach Westen, längs der Mittelmeerküsten bis nach Spanien, wo heute noch die Trümmer einer hohen Kultur und Kunst an jene Zeit erinnern; ebenso aber gingen sie nach dem Süden und dem Osten, nach Afrika, an dessen Ostküste (auch im Gebiete des heutigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutsch-Ostafrika) sie zuerst Kolonien anlegten, nach Indien und bis in den fernsten Osten an die Küsten Chinas und Japans. Erst Jahrhunderte später ist ihnen dorthin die Kolonisation der europäischen Völker gefolgt und man hat mit Recht gesagt, daß es die Araber waren, die zuerst die weiten Handelsstraßen gefunden haben, auf denen später die Portugiesen und die anderen Kolonisatoren des Abendlandes in jene Länder gefolgt sind.

Ein Rückstoß des Abendlandes gegen das Vordringen des Orients erfolgte in den Kreuzzügen; zu ihren Ergebnissen gehörten die mannigfachen Seehandelsbeziehungen und die kolonialen Gründungen im vorderen Orient seitens der Mittelmeerstädte, besonders der italienischen Stadtrepubliken.

Auch als diese Niederlassungen von den Türken zerstört waren, blieb in den italienischen Seestädten der Geist überseeischer und kolonialer Unternehmungen wach und so war es kein Zufall, daß in dem folgenden „Zeitalter der Entdeckungen" Genua und Venedig die wichtigsten Führer für die großen Seefahrten fast aller Nationen gestellt haben. — Jenen italienischen Handelsunternehmungen in einigen Zügen nicht unähnlich, entstanden im Norden im ausgehenden Mittelalter die weitverzweigten Handelsverbindungen und Niederlassungen der deutschen Hansa. Ihnen war eine lange Lebensdauer infolge der politischen Zerrissenheit Deutschlands versagt, aber auch bei einem Teile der Glieder dieses Städtebundes blieb selbst in den Jahrhunderten des Niederganges der Sinn für überseeische Unternehmungen lebendig, bis nach der Einigung des Deutschen Reichs der „hanseatische Geist" ein wirksamer Faktor der neuen deutschen Kolonialpolitik wurde.

Die Neuzeit endlich wird eingeleitet durch eine Epoche weittragender kolonisatorischer Unternehmungen, die in ihren Folgeerscheinungen die gesamte Weltwirtschaft und Weltkultur umgestaltet haben und bis in unsere Tage, ja heute stärker als je, fortwirken: Amerika wurde entdeckt, der Seeweg nach Indien aufgefunden, es wurde im weiteren Vordringen nach Westen wie nach Osten der Stille Ozean von beiden Seiten erreicht. Die ostasiatischen Küsten wurden allmählich erschlossen und in der Südsee der jüngste Kontinent Australien und eine weitverzweigte Inselwelt entdeckt. Die Erschließung Afrikas, des vor kurzem noch „dunklen Erdteils", wurde und wird in unserer Zeit in immer rascherem Tempo durchgeführt.

In der neu entdeckten Welt haben zunächst Portugiesen und Spanier, dann Engländer, Holländer, Franzosen ein ungeheures Gebiet kolonisatorischer Betätigung gefunden. Aber auch aus den anderen europäischen Ländern sind große Mengen von Kolonisten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vor allem von Deutschen, in viele jener jungen Gebiete geströmt und haben an ihrer Erschließung zum wesentlichen Teile mitgewirkt. Nach seiner nationalen Einigung ist dann auch Deutschland daran gegangen, allzulang Versäumtes nachzuholen, und hat eigene überseeische Besitzungen erworben, die an Ausdehnung jetzt an dritter Stelle unter den modernen Kolonialreichen stehen. Mit minderem Erfolge ist das zu gleicher Zeit politisch geeinte Italien zu eigenen Kolonialgründungen übergegangen. Rußland hat sich in langdauerndem, zähem Vordringen über einen großen Teil des nördlichen und zentralen Asiens ausgebreitet und war bis zu wichtigen Häfen am Stillen Ozean gelangt, als die jüngsten Ereignisse dieser Ausdehnung ein Ziel setzten.

Dabei ist überaus bemerkenswert die Verschiebung, die in der Stellung der kolonialen Vorgänge zu der politischen Gesamtentwicklung mehr und mehr hervortritt: In den früheren Jahrhunderten sind die politischen und nationalen Geschicke der Kolonien nicht so sehr in jenen überseeischen Gebieten selbst, als vielmehr auf europäischem Boden, insbesondere in den Kriegen und Friedensschlüssen Spaniens, Englands, Frankreichs und Hollands, entschieden worden; so bezeichnen der Spanische Erbfolgekrieg, der Siebenjährige Krieg, die Kriege des Revolutions- und des Napoleonischen Zeitalters zugleich Wendepunkte der kolonialen Besitzverteilung. Die Kolonialgeschichte stellt in dieser Epoche im allgemeinen also eine Summe sekundärer Erscheinungen der europäischen Staatengeschichte dar. Im Laufe der kolonialen Entwicklung aber und eben durch ihre Erstarkung hat sich dieses Verhältnis mehr und mehr verschoben, ja teilweise fast in sein Gegenteil verwandelt. Mit ihrer wachsenden wirtschaftlichen und politischen Macht ist zunächst ein Teil der Kolonien zu selbständigen Staatswesen geworden, wie die Republiken Amerikas; die Monroedoktrin hat sich für jenen ganzen Kontinent einem weiteren kolonialen Vordringen der europäischen Mächte entgegengestellt. Ja, Länder, die früher selbst als Feld kolonisatorischer Betätigung galten, sind nunmehr ihrerseits aktiv in die Reihe der Kolonialmächte mit großem Nachdruck eingetreten (Vereinigte Staaten). Aber auch die den europäischen Staaten verbliebenen Kolonien haben zum Teil eine derartige Bedeutung für das Mutterland gewonnen, daß ihre Interessen und Wünsche von geradezu entscheidendem Einfluß auf die Gesamtpolitik des letzteren geworden sind, wie wir dies insbesondere in der englischen Politik, teilweise aber auch in derjenigen der anderen europäischen Großmächte im ausgehenden 19. und im 20. Jahrhundert verfolgen können. Es ist ein charakteristischer Ausdruck dieser Entwicklung, daß anläßlich der jüngsten britischen Kolonialkonferenz (1907) die autonomen Kolonien als „gleichberechtigte Schwesternationen" Englands bezeichnet wurden — eine An-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schauung, die sich offenbar weit entfernt von der Vorstellung des Verhältnisses zwischen „Mutterland" und Kolonien, die einst Bacon von Verulam „children of former king-dans" genannt hatte.

In dem letzten Vierteljahrhundert sind alle Kriege der europäischen Staaten Kolonialkriege gewesen: der spanisch-amerikanische Krieg, der Burenkrieg, die chinesischen Wirren, ebenso wie das jüngste Ringen in Ostasien zwischen Russen und Japanern gehen auf koloniale Fragen zurück, und auf der anderen Seite haben in dieser Zeit auch die großen friedlichen Vereinbarungen zwischen den Nationen zum erheblichen Teile koloniale Fragen behandelt, von der Berliner Kongokonferenz im Jahre 1884 bis zur Marokkokonferenz 1906. Der Schwerpunkt der Weltgeschichte liegt längst nicht mehr in Europa allein, wo er mehr als zwei Jahrtausende geruht hat. Man hat neuerdings oft betont, daß der Stille Ozean, der den europäischen Geschehnissen früher so fern zu liegen schien, mehr und mehr in den Mittelpunkt der Weltpolitik rückt, und hat ihn als „das Mittelmeer der Zukunft" bezeichnet.

Amerika ist damit einer der wichtigsten Faktoren der großen Politik geworden. Selbst der jüngste Kontinent, Australien, bildet, in wirtschaftspolitischer wie in politischer Hinsicht, einen nicht zu unterschätzenden Faktor. Vor allem aber sind in Asien große Gebiete eigenster, uralter Kulturentwicklung (mit eigener kolonisatorischer Vergangenheit wie derjenigen der Chinesen) mit der europäischen Zivilisation zusammengestoßen. Teils hat eine Amalgamierung stattgefunden, und es sind dadurch machtvolle politische Potenzen entstanden, die alsbald ihrerseits zu einer kolonialen Ausbreitung übergegangen sind (Japan). Teils stehn wir einem bisher erst wenig erschlossenen Lande wie China gegenüber, das infolge seiner räumlichen Ausdehnung, seiner Menschenzahl und seiner durch die Jahrtausende gefestigten kulturellen Struktur naturgemäß nur schwer in neue Entwicklungsbahnen zu leiten ist und dessen Aufschließung für die Kultur des Westens eines der gewaltigsten Probleme unserer Zeit darstellt.

Die ostasiatische und die indische Frage, das vorderasiatische und das ägyptische Problem, Schwerpunkte der modernen Weltpolitik, haben die europäischen Nationen zu den Ländern hingeführt, die vermutlich die ältesten Kulturstätten der Menschheit bedeuten. Und so kann man wohl sagen, daß die Kolonialgeschichte nunmehr dahin zurückgekehrt ist, wo sie einst vor Jahrtausenden ihren Ursprung genommen hat.

Während aber alle die vorgedachten Ereignisse unseren Kulturkreis berühren und ihrerseits von ihm beeinflußt sind, haben sich in derselben Zeit große koloniale Vorgänge in völlig fremden Entwicklungsreihen vollzogen, die einen Charakter primitiver Kolonisation zeigen und in die erst

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die neuere wissenschaftliche Forschung allmählich Licht hineinträgt. Aus der Zahl dieser Vorgänge seien hier nur die allmähliche Besiedelung der Inselwelt der Südsee durch die Malayen sowie die kolonisatorische Ausbreitung einzelner Negerstämme erwähnt. —

Aus der Mannigfaltigkeit der vorstehend skizzierten Erscheinungen einen einheitlichen Begriff der „Kolonie" herzuleiten, begegnet erheblichen Schwierigkeiten; in der Literatur aller Nationen bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der genaueren Definition dieses Begriffes. Sprachlich geht colonia [1]) zurück auf colere (den Boden urbar machen), auf dieselbe Wurzel also, aus der Name und Begriff der „Kultur" sich herleiten. Während dieses Wort aber im Sprachgebrauch der Jahrhunderte einen immer umfassenderen Sinn annahm, wird „Kolonie" in besonderer Bedeutung verwandt: es wurde zur Bezeichnung der Ansiedelungen außerhalb des bisherigen Gebietes („Mutterlandes") eines Volkes.

Dies ist die weitere Bedeutung des Wortes, die nur die natürliche und kulturelle Beziehung der „Kolonisten" zu ihrem Mutterlande im Auge hat. Für den Begriff im engeren Sinne aber, wie er für die praktische Kolonialpolitik und die auf ihren Erfahrungen sich aufbauende moderne Kolonialwissenschaft in Betracht kommt, ist noch ein weiteres Kriterium erforderlich: Als „Kolonie" im eigentlichen Sinne sind Niederlassungen eines Volkes oder Volksteiles außerhalb seines ursprünglichen Gebietes nur dann und nur so lange anzusehen, als zwischen ihnen und dem Mutterlande ein politischer und rechtlicher Zusammenhang besteht [2]).

Schon die alten Griechen kannten nach einem verwandten Merkmal den Unterschied zwischen der *ἀποικία* und der *κληρουχία*, je nachdem Volksteile sich von der Heimatstadt loslösten und ein neues selbständiges Gemeinwesen gründeten oder aber die Mutterstadt ihrerseits eine Tochter-

---

1) Über den Begriff „colonia" im Sprachgebrauche der römischen Staatsverwaltung vgl. A. Schulten, Römische Kolonisation, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplementband II, 1897; daselbst s. weiter Literaturangaben.

2) Den Gegenstand der obigen Definition des Wortes „Kolonie" und der vorliegenden Abhandlung bildet lediglich die äußere Kolonisation, nicht aber die, unter wesentlich verschiedenen volkswirtschaftlichen wie politischen Gesichtspunkten zu betrachtende innere Kolonisation. Der Versuch Schäffle's (vgl. das folgende Literaturverz.), beide Gegenstände einheitlich zu behandeln, ist vereinzelt geblieben. — Das Wort „Kolonialpolitik" wird im modernen Sprachgebrauch übrigens ausschließlich auf die hier behandelte äußere Kolonisation angewendet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

siedelung (Kolonie) anlegte, die mit ihr in politischem Zusammenhang blieb. Der viel strengere und einheitlichere Staatsgedanke der Römer hat stets nur Kolonien gekannt, die in enger Abhängigkeit vom Mutterlande blieben.

Jene Unterscheidung ist nun für die moderne Zeit von viel größerer Bedeutung dadurch geworden, daß durch die Fortschritte der Technik und die gesamte Verkehrsentwicklung die Auswanderung nicht nur einen viel größeren Umfang angenommen hat, sondern auch weit mehr in das persönliche Belieben des einzelnen gestellt ist. Während in den älteren Zeiten schon wegen der Unsicherheit von Leben und Eigentum an fremden Küsten und wegen der schwierigen und gefährlichen überseeischen Transporte immer nur größere Gruppen geschlossen auswandern konnten, hat die moderne Verkehrsentwicklung durch ihre gesteigerte Rechtssicherheit und ebenso durch ihre technischen und wirtschaftlichen Erleichterungen es möglich gemacht, daß dem einzelnen die Übersiedelung in immer weitere Gebiete des Erdballes offen steht. Auswanderer aus den verschiedensten europäischen Nationen strömen heute in einem neu erschlossenen Lande zusammen, während dieses letztere doch nur für e i n e dieser Nationen oder aber für keine derselben als „Kolonie" im politisch-rechtlichen Sinne gelten kann. Das Beispiel größten Stiles bildet die Besiedelung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Deutschen und ebenso (in der Zeit nach der Loslösung jenes Landes von England) die Auswanderer aus Großbritannien, insbesondere Irland, die in Massen in jenes Land gekommen sind und zu seiner wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung wesentlich beigetragen haben, sind kein Faktor der Kolonialpolitik im engeren Sinne. Ebensowenig trifft dies auf die zeitweise beträchtliche Auswanderung der Deutschen nach Australien, nach dem britischen Südafrika, nach Brasilien und vielen anderen Ländern oder auf die der Italiener nach südamerikanischen Staaten zu, obgleich der losere Sprachgebrauch in diesen Fällen häufig von deutschen und italienischen „Kolonien" im Auslande redet.

Die Geschichte lehrt nun aber, daß beide Arten von überseeischen Siedelungen, nämlich diejenigen in fremden Gebieten, in n u r k u l t u r e l l e m Zusammenhange mit dem Mutterlande, und diejenigen in p o l i t i s c h vom Mutterlande abhängigen Gebieten, nicht selten ineinander übergehen.

Auf der einen Seite liegt es auf der Hand, daß ausgedehnte Niederlassungen von Angehörigen einer Nation in einem fremden Gebiete einen kulturellen und insbesondere auch wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Mutterlande bedeuten, der eine politische Angliederung sehr erleichtert. Um nur wenige Beispiele aus der jüngsten Kolonialgeschichte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anzuführen, so ist es klar, daß die ausgedehnten wirtschaftlichen Interessen, welche die Vereinigten Staaten in Kuba bereits zur Zeit der spanischen Herrschaft oder die Engländer in den holländischen Burenrepubliken besaßen, der schließlichen politischen Annexion dieser Gebiete sehr starken Vorschub geleistet haben.

Auf der andern Seite hat man häufig behauptet, daß die politisch vom Mutterlande abhängigen Kolonien, sobald sie einen gewissen Grad wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung erlangt haben, sämtlich Neigung haben, sich politisch selbständig zu machen und damit den Charakter einer „Kolonie" abzustreifen. Die jüngste weltpolitische Entwicklung ist aber u. E. durchaus dazu angetan, den Satz mindestens erheblich einzuschränken. Diese Entwicklung drängt offenbar zur Bildung und Konsolidierung großer Reiche. Nicht nur für die Mutterstaaten, sondern auch für die Kolonie selbst wird die Zugehörigkeit zu einem solchen Staatswesen im Interesse des äußeren militärischen Schutzes wie der wirtschaftlichen Entwicklung ein Gebot der Selbsterhaltung. So sehen wir neuerdings wieder vielfache Bestrebungen auf einen engeren Zusammenschluß von Mutterland und Kolonie im Sinne der Gestaltung wirklicher, nicht auf einen einzelnen Erdteil beschränkter Weltreiche sich richten, eine Tendenz, die man mit dem Namen „Imperialismus" bezeichnet. Das offenkundigste Beispiel bilden die englischen Bestrebungen, die Kolonien zu einem engeren Zusammenschlusse untereinander und mit dem Mutterlande zu bringen und das Great Britain auch wirtschaftspolitisch zu einem „Greater Britain" auszugestalten. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß diese Tendenzen, welche in England selbst vielfachem Widerspruch begegnen und dort in den jüngsten Parlamentswahlen (1905) unterlegen sind, gerade in den politisch selbständigsten Kolonien (Kanada, Australien, Südafrika) ihre eifrigsten Vertreter haben.

Literatur zu diesem und dem folgenden Abschnitt (allgemeine Bearbeitungen der Kolonialpolitik, koloniale Grundfragen und Verwandtes):

Eine erschöpfende Aufzählung der kolonialpolitischen Anschauungen und Theorien würde eine Darstellung bedingen, die einen großen Teil der staatswissenschaftlichen, insbesondere der volkswirtschaftlichen Literatur seit dem Beginn der Neuzeit umfassen müßte. Denn während in der deutschen Wissenschaft infolge des späten Eintritts Deutschlands in die Reihe der aktiven Kolonialmächte auch die literarische Behandlung kolonialer Probleme, abgesehen von vereinzelten Vorläufern (s. unten), im wesentlichen erst in neuerer Zeit eingesetzt hat, ist dieselbe in der Literatur der westeuropäischen Nationen seit Jahrhunderten eine umfangreiche und bildet dort einen wesentlichen, oftmals ent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

scheidenden Teil der allgemeinen volkswirtschaftlichen, politischen und staatsrechtlichen Systeme.

Eine koloniale Literaturgeschichte in diesem Sinne würde, so verlockend die Aufgabe an sich ist, den Rahmen der vorliegenden Darstellung weit überschreiten. In Folgendem sind deshalb nur die wichtigsten literargeschichtlichen Daten kurz zusammenzufassen:

Als einen der ersten, der die Probleme der Kolonisation in der Neuzeit in systematischer Weise behandelt hat, finden wir den großen Denker, der in so mannigfacher Hinsicht gewissermaßen an der Schwelle der modernen Wissenschaft überhaupt steht, Francis Bacon von Verulam (1561—1626). Von ihm ist ein kurzer, nur wenige Seiten umfassender, aber von tiefer staatsmännischer Einsicht zeugender Essay of Plantations (De plantationibus populorum et coloniis) erhalten (Stück XXXIII der Essayes or counsels, civill and morall, 1625; s. Bd. VI der 14bändigen Ausgabe von Bacon's Werken, herausg. von Spedding, Ellis u. Heath, 1858). — Unter den ältesten englischen Werken sind ferner hervorzuheben zwei umfangreiche Veröffentlichungen, die im Style jener Zeit Reisebeschreibungen gemischt mit kolonial-politischen Betrachtungen enthalten: Richard Hakluyt, The Principal Navigations, Voiages, Traffiques and Discoueries of the English Nation (im Titel von Bd. 3: „and in some few places, where they hawe not been, of strangers"), 1598—1600, 3 Bde. — Samuel Purchas, Pilgrimes, Contayning a History of the World, in Sea voyages and lande Frauells, by Englishmen & others., 1625. 4 Bde.

Die folgende Epoche des Merkantilismus war in der Praxis wie in der wissenschaftlichen Theorie auf das Stärkste beeinflußt von kolonialen Ideen, die sich mehr oder minder ausgeprägt bei den meisten Nationalökonomen dieser Richtung sowohl in England wie in Frankreich finden. Dieser Einfluß war so groß, daß man jene ganze volkswirtschaftliche Lehre vielfach als „Kolonialsystem" bezeichnet hat. Eigentümlich war ihm die starke Betonung monopolistischer Tendenzen (vgl. unten Abschn. V, 1). Gewissermaßen als eine Reaktion gegen die hierin liegende Übertreibung trat in der Literatur des Zeitalters der Aufklärung, namentlich in Frankreich seit Montesquieu (s. insbes. Lettres Persones, zuerst 1721, lettre CXXI) eine gegnerische Tendenz gegenüber den kolonialen Bestrebungen hervor, die ihrerseits weit über das Ziel hinausschoß. Sie war beeinflußt nicht nur durch den allgemeinen Umschwung der politischen Ideen, sondern auch, wie Zimmermann (s. unten) wohl mit Recht hervorhebt, durch den Eindruck der unglücklichen französischen Kolonialkriege des 18. Jahrhunderts. In der nationalökonomischen Wissenschaft hat Adam Smith bei seiner Widerlegung des ganzen Systems des Merkantilismus sich auch gegen die monopolistischen Lehren hinsichtlich der Kolonisation und des Kolonialhandels gewendet. Doch bewahrte ihn sein gesunder Realismus vor dem Fehler, mit dem damals herrschenden kolonialpolitischen System zugleich etwa die Kolonien und den Kolonialhandel überhaupt zu verwerfen; vgl. das umfassende und bemerkenswerte Kapitel „Of Colonies" in seinem Hauptwerke An inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 1776, vol. II, chap. VII. Auch die Physiokraten wandten sich mit Nachdruck gegen die kolonialpolitischen Lehren des Merkantilismus. Weiter als Adam Smith gingen einige seiner Nachfolger, welche zum Teil die Vorteile von Kolonien überhaupt leugneten, z. B. J. B. Say, Traité d'Economie politique, 1803. — Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat es auch in England vorübergehend eine Strömung gegeben, die sich ins-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

besondere an die wirtschaftspolitische Richtung Cobden's und seiner Anhänger knüpfte und sich gegen den Erwerb neuer, teilweise sogar gegen die Aufrechterhaltung der vorhandenen Kolonien wandte. Bald aber ist diese Strömung wieder abgelöst worden von einer um so stärkeren Betonung der Bedeutung der Kolonien in der Wissenschaft wie in der politischen Praxis. Auch in Frankreich ist, im Zusammenhange mit der kolonialen Expansion des Landes, die in der letzten Generation stärker war als je zuvor, die kolonialpolitische Literatur neuerdings wieder eifrig gepflegt worden. — Über die neueren englischen und französischen wie einige andere ausländische Hauptwerke allgemeinen kolonialpolitischen Inhalts vgl. unten.

In Deutschland hat, obwohl es auch hier in früheren Jahrhunderten an gelehrten Geographen, an Seefahrern und an einzelnen weitblickenden Politikern, welche die Bedeutung von Kolonien erkannten, nicht gefehlt hat (vgl. Abschn. II, 2 über Martin Behaim, J. J. Becher u. a. m.), eine eigentlich kolonialpolitische Betrachtungsweise in der Literatur, wie schon oben erwähnt, erst spät eingesetzt. Überaus bemerkenswert ist Heeren, der Verfasser des Handbuchs der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien von der Entdeckung beyder Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrones, zuerst erschienen 1809. Daß der große Volkswirt Friedrich List (1789 bis 1846) wie in vielen wirtschaftlichen Lebensfragen Deutschlands so auch hinsichtlich der Kolonialpolitik Anschauungen entwickelt hat, die seiner Zeit voraneilten, ist bereits im Eingang dieser Arbeit erwähnt. — 1846 erschien Wappäus, Deutsche Auswanderung und Kolonisation. — 1847/48 gab zum ersten Male W. Roscher „Systematische Untersuchungen über das Kolonialwesen" heraus (im Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaften, Neue Folge, Bd. 6 und 7); dritte Auflage unter dem Titel „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung" gemeinsam mit R. Jannasch 1885. — Fr. Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? Eine politisch-ökonomische Betrachtung, erschien zuerst 1879 (3. Aufl. 1889). — Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik. I. Eine kulturwissenschaftliche Studie 1881; II. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik 1883. Derselbe: Warum Weltmacht? Vortrag 1906. — A. E. F. Schäffle, Kolonialpolitische Studien in der Tübinger Zeitschrift der Staatswissenschaft, Bd. 42—44. Derselbe, Deutsche Kern- und Zeitfragen, 1894.

Neuere zusammenfassende Bearbeitungen der Kolonialpolitik: Geffken-Hasse, Kolonisation, in Schönberg's Handbuch der polit. Ökonomie, 4. Aufl. (1898), Bd. II. 2. — E. Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, 2. Aufl., 1900. — A. Zimmermann, Kolonialpolitik, 1905. (Die Veröffentlichungen desselben Verfassers über die Kolonialpolitik der einzelnen Nationen siehe bei Abschn. II, 1, weitere Schriften desselben bei folgenden Abschnitten.) — Eine kurzgefaßte Darstellung von Plehn und Sarwey, Kolonialpolitik im Lichte der kolonialen Entwicklung Englands, Frankreichs und Deutschlands, erschien in der Sammlung „Deutsches Wollen!", 1906. Während des Druckes der vorliegenden Schrift erschien der Aufsatz von A. Franz, Das Wesen der Kolonisation, in der Zeitschr. f. Kolonialpolitik, 1907.

Die grundlegenden Fragen der Kolonialpolitik, namentlich die Einteilung der Kolonien (s. folg. Abschn.), sind großenteils erörtert auch in den allgemeinen Werken über Kolonialrecht, insbesondere in den wichtigen Schriften von Stengel's (vgl. das Literaturverzeichnis zu Abschnitt IV, 1). Zu den Erörterungen über koloniale Protektorate und Interessensphären enthält auch die ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schlägige Literatur des Völkerrechts Beiträge. — Als Hilfswissenschaft kommt ferner insbesondere die Geographie in Betracht; vgl. namentlich Ratzel, Anthropogeographie, 2. Aufl., 1899—1901. Derselbe, Politische Geographie, 2. Aufl., 1903.

Von ausländischen zusammenfassenden Bearbeitungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert seien hervorgehoben: Brougham, An Inquiry into the Colonial Policy of the European Powers, 1803. — Merivale, Lectures on colonisation and colonies, 1841/42. — Wakefield, A view on the art of colonisation, 1849. — G. C. Lewis, On the government of dependencies, 1841 und 1891. — A. Snow, Administration of dependencies, 1902. — P. S. Reinsch, Colonial government, 1902. — [Austin], Colonial Administration, 1800 bis 1900, prepared in the bureau of statistics, treasury department; monthly summary of commerce and finance of the United States, 1903. — Y. Guyot, Lettres sur la politique coloniale, 1885. — J. Dislère, Traité de législation coloniale, 1886. — Chailley-Bert, Art. Colonies, im Nouveau dictionnaire d'économie politique. — M. Dubois, Systèmes coloniaux et peuples colonisateurs, 1895. — J. L. de Lanessan, Principes de la Colonisation, 1897. — P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes, 5e ed., 1902. — A. Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale, 2e ed., 1904. — Pierson, Koloniale politik, 1877. — Über die Encyclopaedie van Nederlandsch Indie, s. bei Abschn. IV, 1. — Fochifi, Colonie e colonizzazione, 1890. — Sacerdoti, Studi sulla colonizzazione, 1890.

Vgl. im übrigen die Literaturangaben zu den folgenden einzelnen Abschnitten. Ergänzend wird Bezug genommen auf die folgenden bibliographischen Veröffentlichungen zur Kolonialpolitik: M. Brose, Die deutsche Kolonialliteratur von 1884—1895, herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft, 1897, mit jährlichen Nachträgen in Sonderheften der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft". — A. P. C. Griffin, List of books (with references to periodicals) relating to the theory of colonization, government of dependencies, protectorates, and related topics, 1903. (Umfangreiche internationale Bibliographie, zusammengestellt auf Veranlassung des Philippinen-Komitees des amerikanischen Senates, abgedruckt als Anhang zu der Veröffentlichung „Colonial Administration 1800—1900", s. oben.)

2. Arten der Kolonien.

a) Einteilung nach rechtlichen Gesichtspunkten.

1. Kolonien und koloniales Protektorat. Im vorigen Abschnitt ist als wesentliches Begriffsmerkmal einer Kolonie ihr rechtlicher und politischer Zusammenhang mit dem Mutterlande festgestellt worden. Dieser kann nun aber von zweierlei, grundsätzlich verschiedener Art sein: er kann in einer staatsrechtlichen oder aber in einer nur völkerrechtlichen Unterordnung unter den Mutterstaat bestehen. Im ersteren Falle handelt es sich um eine Kolonie im engeren Sinne, im letzteren um ein koloniales Protektorat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In jenem Falle besitzt das Kolonialgebiet keine eigene staatliche Persönlichkeit, sondern bildet lediglich einen Gebietsteil, welcher der Souveränität des Mutterstaates unterworfen ist. v. Stengel hat mit Recht bemerkt, daß solche Kolonien nichts anderes als „überseeische Provinzen oder Nebenländer eines (europäischen) Staates" sind, und daß dieses grundsätzliche Rechtsverhältnis auch in dem Falle bestehen bleibt, wenn mit Rücksicht auf die geographische Lage oder eigentümliche wirtschaftliche oder politische Verhältnisse die Ausübung der Staatsgewalt in den Kolonien sich nicht in gleicher Weise geltend macht wie in den mutterländischen Provinzen selbst, und den Kolonien ein gewisses Maß von Unabhängigkeit (Selbstverwaltung) eingeräumt ist. Daß sich aus solchen Verhältnissen wichtige kolonialstaatsrechtliche Unterscheidungen ergeben können, wird an anderer Stelle zu erörtern sein (vgl. Abschnitt III, 2). Der hier in Frage stehende Begriff der Kolonie wird jedoch dadurch nicht berührt; für ihn kommt es lediglich darauf an, daß eine und dieselbe Staatsgewalt in jenen überseeischen Gebieten und in deren Mutterlande souverän ist. Zu der hier skizzierten Kategorie gehört der weitaus größte Teil aller modernen Kolonien.

Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei den kolonialen Protektoratsländern um Gebiete, die eigene Staatswesen darstellen, aber in völkerrechtlicher Hinsicht unter dem Schutze und damit zugleich unter einer Art Vormundschaft eines anderen Staates sich befinden. Hier ist also grundsätzlich eine eigene Staatsgewalt des Schutzstaates gegeben, nur ist sie durch das Schutzverhältnis in wichtigen Beziehungen beschränkt. Man nennt solche Staaten zutreffend „halbsouverän". Ein derartiges Protektorat ist an sich nichts dem Kolonialrecht Eigentümliches, sondern findet sich auch sonst im Völkerrechte; es ist aber erfahrungsmäßig gerade durch Verträge zwischen europäischen Staaten und schwächeren überseeischen Staaten häufig eingerichtet worden, da es sich in besonderem Maße dazu eignet, den gewünschten Einfluß europäischer Kolonialmächte auf diese Länder sicherzustellen, ohne deren Existenz sogleich völlig zu vernichten. Derartige koloniale Protektorate haben eine besondere Rolle in Indien und seinen Nachbarländern gespielt, wo schon früher große einheimische Staaten unter der Schutzherrschaft der Engländer und Holländer gestanden haben; England hat dieses System hier zum Teil bis heute beibehalten, und neuerdings hat sich Frankreich eine ähnliche Stellung gegenüber Tonking, Anam und Cambodja geschaffen. Die Schutzherrschaft Frankreichs über Tunis hat denselben Charakter, und auch sonst finden sich in der neueren Kolonialgeschichte Beispiele dieses Rechtsverhältnisses.

Wenngleich die juristische Theorie von ihrem Standpunkt aus mit Recht den vorstehenden Unterschied scharf betont, so lehren die Erfah-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rungen der Kolonialgeschichte doch, daß in der tatsächlichen Entwicklung die Protektorate nicht selten in Kolonien übergehen. Da die europäische Kolonialmacht regelmäßig nicht nur auf militärischem, sondern auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet ein starkes Übergewicht über das koloniale Protektoratsland besitzt, so trägt das Schutzverhältnis eine natürliche Tendenz in sich, sich zu einem immer intensiveren auszugestalten und schließlich auch den Rest von Selbständigkeit des Schutzstaates auszulöschen. Gerade die Geschichte Indiens lehrt solche Fälle, indem große Gebiete, wo die Engländer und Holländer zunächst nur ein Protektorat ausübten, schließlich dem Kolonialbesitz förmlich einverleibt wurden, und auch bezüglich der heute noch bestehenden indischen Protektoratsstaaten ist diese Tendenz unverkennbar. Ähnlich hat Frankreich Madagaskar, über das es 1885—1896 ein Protektorat ausgeübt hat, im letzteren Jahre förmlich zur Kolonie gemacht.

Was die heutigen deutschen kolonialen Besitzungen anlangt, so werden sie sämtlich als „Schutzgebiete“ bezeichnet. Dieser Name kann im Sinne der vorstehenden Unterscheidung leicht irre führen, indem er, rein sprachlich betrachtet, offenbar eine Übertragung des Wortes Protektorat darstellt. Sachlich trifft dies nicht zu, indem jene Gebiete sämtlich „Kolonien“ im eigentlichsten Sinne sind. Es wird unten in dem Abschnitt über die innere Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik (vgl. Abschnitt III, 1 u. 2) zu zeigen sein, daß jene Bezeichnung aus kolonialpolitischen Ideen hervorgegangen ist, die zur Zeit des Eintritts Deutschlands in die Reihe der aktiven Kolonialmächte herrschten und in der Tat auf eine lediglich lose Angliederung jener Gebiete an das Deutsche Reich, eine Art Schutzverhältnis, hinzielten, daß aber im Laufe der tatsächlichen Entwicklung jenes ursprüngliche Programm mehr und mehr fallen gelassen worden ist und daß heute jene Gebiete ausnahmslos nicht in einem nur völkerrechtlichen, sondern durchaus in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Deutschen Reiche als Kolonien im strengsten Sinne stehen.

2. Kolonialgebiet und Interessensphäre. Die bisher behandelten Arten von Kolonialgebieten haben das gemeinsam, daß die Stellung der kolonisierenden Macht zu dem betreffenden Gebiete rechtlich bereits fest umschrieben ist und einen organisatorischen Ausdruck gefunden hat, mag es sich nun um die Durchführung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der eigentlichen Kolonie oder um die Statuierung der völkerrechtlichen Obergewalt gegenüber einem Protektoratslande handeln. Zum Unterschiede hiervon bezeichnet man als „Interessensphären“ diejenigen Gebiete, über welche ein kolonisierender Staat seine koloniale Herrschaft einzurichten beabsichtigt, insofern er die hierzu völker-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechtlich erforderlichen Vorbereitungshandlungen gegenüber einer oder mehreren fremden Mächten bereits vorgenommen hat[1]). Der Name, der erst der neueren Rechtsentwicklung angehört, ist charakteristisch gewählt. „Interesse" bedeutet, wie in der sonstigen Rechtslehre, auch hier das noch unentwickelte Recht. Eine Interessensphäre entsteht nach modernem Kolonialvölkerrechte zunächst, indem eine Kolonialmacht mit einer anderen eine vertragliche Vereinbarung dahin trifft, daß es innerhalb eines bestimmt begrenzten Gebietes (Sphäre) lediglich ihr selbst gestattet sein soll, ihre koloniale Hoheit auszudehnen, während die andere kontrahierende Macht hierauf verzichtet. Streng rechtlich betrachtet liegt also zunächst nur ein pactum de excludendo alium vor, indem die eine Macht, welche Gegenkontrahent ist, sich verpflichtet, ihrerseits in dem betreffenden Gebiete keine Hoheitsrechte zu erwerben. Da jener alius aber regelmäßig diejenige benachbarte Kolonialmacht ist, die geographisch allein in der Lage sein würde, mit der ersteren Macht in dem betreffenden Gebiete zu rivalisieren, so trägt ein derartiger Abgrenzungsvertrag in seinen tatsächlichen Erfolgen wesentlich dazu bei, der durch ihn berechtigten Macht freie Hand in bezug auf jenes Gebiet zu schaffen. Weiterhin werden derartige Abgrenzungsverträge nach diplomatischer Übung regelmäßig allen dritten Mächten notifiziert, und die herrschende völkerrechtliche Ansicht geht dahin, daß diese Mächte, wenn sie nach geschehener Notifizierung nicht ausdrücklich Widerspruch erheben, durch ihr Schweigen ihr Einverständnis erklären. Bei Okkupationen an den afrikanischen Küsten ist die Notifizierung durch die Kongoakte (Artikel 34) ausdrücklich vorgeschrieben; doch ist sie auch für andere Gebiete üblich. Erfolgt von seiten einer dritten Macht ein Widerspruch nicht, so ist rechtlich ein ius excludendi alios, allen fremden Mächten gegenüber, entstanden.

Da Interessensphären regelmäßig angrenzend an bereits bestehender Kolonialbesitz eines Staates erworben werden, so findet ihre Organisation in der Regel derartig statt, daß die Grenzen der eigentlichen Kolonie all-

1) In der Literatur findet sich als Einteilung der Kolonien unter rechtlichem Gesichtspunkte zumeist die Dreiteilung: Kolonien im engeren Sinne — Protektoratsgebiete — Interessensphären. Nach Obigem handelt es sich aber hierbei nicht um drei koordinierte Begriffe, vielmehr steht die Interessensphäre den beiden anderen rechtlich festgelegten Arten von Kolonialgebieten begrifflich gegenüber. Es ist grundsätzlich denkbar und in der Kolonialgeschichte wiederholt vorgekommen, daß eine Abgrenzung von Interessensphären nicht nur behufs Okkupation eigentlicher Kolonien, sondern auch behufs Ausübung von Protektoratsrechten vorgenommen wird. In diesem Falle bedarf es natürlich noch eines besonderen Rechtstitels der Oberstaaten gegenüber den Schutzstaaten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mählich in das Gebiet der Interessensphäre hinein vorgeschoben werden, bis sie schließlich sich ganz mit ihm decken. Dies trifft insbesondere für den deutsch-afrikanischen Kolonialbesitz zu. Hier hat der Reichskanzler durch eine Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894 die allgemeine Ermächtigung erhalten, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörigen Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Die Abgrenzung von Interessensphären hat in der neueren Kolonialgeschichte, insbesondere bei Ausdehnung der europäischen Kolonialmächte in Afrika und der Südsee, eine wichtige Rolle gespielt. Seitens des Deutschen Reiches sind Staatsverträge, in denen nicht nur die Abgrenzung der bereits erworbenen und organisierten Schutzgebiete, sondern diejenigen von Interessensphären enthalten waren, für die afrikanischen Schutzgebiete mit England, Frankreich und Portugal, für die Südsee mit England und Frankreich geschlossen worden. Sie werden bei der Darstellung der Entstehung des deutschen Kolonialbesitzes (Abschnitt II, 2) im einzelnen zu betrachten sein.

In jüngster Zeit verliert der Begriff der Interessensphäre allmählich wieder an Bedeutung aus dem einfachen Grunde, daß die völkerrechtlich herrenlosen Gebiete der Erdoberfläche, die einer kolonialen Ausbreitung offen stehen, fast erschöpft sind.

b) Einteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Während nach rechtlichen Gesichtspunkten die vorstehende Klassifikation der Kolonien überall durchführbar ist und in der Mannigfaltigkeit der tatsächlichen kolonialen Bildungen zwar nicht selten Übergangserscheinungen sich finden, aber immerhin jene grundsätzlichen Typen sich zwanglos unterscheiden lassen, ist eine gleich bestimmte Klassifikation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht allgemein anerkannt.

Die älteren Nationalökonomen haben mit vereinzelten Ausnahmen Versuche einer Klassifikation der Kolonien nicht gemacht; auch Adam Smith' berühmtes Kapitel „Über Kolonien" in seinem Hauptwerke vom Reichtum der Nationen enthält keine solche. Seit den französischen Enzyklopädisten aber begann man derartige Einteilungen. Zunächst suchte man bestimmte historische Typen, teils sechs, teils drei an der Zahl, festzulegen. Noch J. B. Say versucht in seinem volkswirtschaft-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Hauptwerke 1803 eine Teilung nach antiken und nach modernen Systemen, womit er eine nicht nur historische, sondern auch eine begriffliche Unterscheidung beabsichtigt. Doch muß er selbst zugestehen, daß eine solche nicht streng durchführbar ist. Ein anderes Einteilungsprinzip, das sich namentlich in der englischen Literatur findet, wurde gesucht in der Art des Erwerbs der Kolonien. Hiernach lassen sich Eroberungskolonien, vertragsmäßig abgetretene und durch Okkupation erworbene Kolonien unterscheiden. Doch liegt auf der Hand, daß diese Einteilung von vornherein nur das Anfangsstadium, nicht aber die kolonialpolitisch entscheidende Entwicklung jener Gebiete charakterisiert; die Kolonialgeschichte aller Nationen lehrt, daß Kolonien ungeachtet gleicher Erwerbsart sich wirtschaftlich und auch politisch sehr verschieden entwickeln können und daß umgekehrt Kolonien, obgleich sie teils durch Vertrag, teils durch Okkupation, teils auf kriegerische Weise erworben waren, nicht selten zu einer wirtschaftlichen und auch politischen Einheit verschmelzen.

Das Verdienst, als leitendes Prinzip der Einteilung den streng wirtschaftlichen Gesichtpunkt erfaßt zu haben, gebührt der deutschen Wissenschaft. Es war Heeren, der in seinem „Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien von der Entdeckung beyder Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrones“ (zuerst 1809) eine Einteilung der Kolonien „nach ihrem Zweck und nach ihrer Einrichtung“ in vier verschiedene Klassen vornahm, nämlich in Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonien. An Heeren knüpft Roscher in seinem Werke „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung“ an, er modifiziert jene Einteilung aber, indem er mit Recht bezweifelt, daß es eigentliche Bergbaukolonien, d. h. Gebiete, in welchen der Bergbau wirklich das überwiegende Volksgewerbe bildet, auf die Dauer geben könne. Andererseits behauptet er, daß sich ganze Reihen historisch beglaubigter Kolonien in die Heerensche Einteilung nicht einreihen lassen. Roscher will nun seinerseits Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Pflanzungskolonien unterscheiden. Diese Vierteilung muß, schon rein logisch betrachtet, als Rückschritt gegenüber Heeren angesehen werden. Denn der Begriff der Eroberungskolonien gehört, wie oben bereits erörtert, einer ganz anderen Kategorie an als die drei anderen, nach rein wirtschaftlichen Begriffsmerkmalen unterschiedenen Arten von Kolonien.

Die neuere deutsche Doktrin hat denn auch jene vierte Kategorie nicht beibehalten und nimmt jetzt überwiegend eine Dreiteilung aller Kolonien in 1. Ackerbau- oder Siedelungskolonien, 2. Pflanzungs-(Plantagen-)Kolonien, 3. Handelskolonien vor. Auch der führende französische Kolonialpolitiker Leroy-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beaulieu, der mehrfache Unterscheidungen versucht hat, spricht schließlich von einer Zurückführung aller Kolonien auf „drei Typen, die sich nicht weiter reduzieren lassen und zwischen denen es keine Vermischung geben kann".

Wir wollen nunmehr die volkswirtschaftlichen Merkmale dieser drei Arten von Kolonien kurz betrachten und dabei untersuchen, ob sie sich nicht doch noch zu allgemeineren Gruppen zusammenfassen lassen.

1. Siedelungskolonien sind diejenigen Kolonien, deren geographische und klimatische Verhältnisse es zulassen, daß große Volksteile der kolonisierenden Nation dauernd ansässig werden, d. h. daß nicht nur die auswandernde Generation selbst, sondern auch ihre Nachkommen dort leben und selbst die Bebauung des Bodens in die Hand nehmen. Das großartigste Beispiel dieser Form der Kolonisation bildet die Besiedelung Nordamerikas. Ferner kommen unter den großen Kolonialgebieten der Welt hier insbesondere Australien und Südafrika, sowie Teile Nordafrikas und Vorderasiens in Betracht. Unter den deutschen Schutzgebieten gehört hierher Südwestafrika, wo begründete Hoffnung besteht, die Bewässerungsfrage in befriedigender Weise zu lösen und damit in weitem Maßstabe die an sich gesunden Hochebenen der Besiedelung durch deutsche Farmer zu erschließen. Neuerdings stellt sich erfreulicherweise heraus, daß auch gewisse hochgelegene Gebiete in Deutsch-Ostafrika in einem Umfange, der etwa gleich dem des Königreichs Preußen geschätzt wird, für eine bäuerliche Ansiedelung in Frage kommen. Schließlich gehören noch einige klimatisch bevorzugte Südseeinseln in diese Kategorie, so daß man jetzt die für Siedelungszwecke in Betracht kommenden deutschen Gebiete auf etwa die Hälfte der Gesamtausdehnung des deutschen Kolonialbesitzes veranschlagt.

2. Pflanzungskolonien bestehen in tropischen und subtropischen Ländern, wo es sich um Gewinnung derjenigen wertvollen Bodenprodukte handelt, die in unserem gemäßigten Klima selbst nicht erzeugt werden können und die man daher auch im täglichen Sprachgebrauch schlechthin als „Kolonialwaren" bezeichnet. In diesen Kolonien können die Europäer aus klimatischen Gründen in der Regel nicht selbst die zur Gewinnung der Bodenfrüchte erforderliche Arbeit leisten und sich im allgemeinen überhaupt nicht auf die Dauer, wenigstens nicht in größerer Anzahl, niederlassen und fortpflanzen. Zu dieser Gruppe zählen Indien und die meisten Kolonien in Ostasien, im tropischen Afrika, in Mittelamerika, insbesondere Westindien, in Südamerika und einem Teile der Südsee. Auch die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, außer den obenerwähnten Siedelungsgebieten, gehören hierher.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Während die Theorie die vorstehende Unterscheidung zuweilen allzu scharf betont, lehrt eine empirische Betrachtung der tatsächlichen kolonialen Bildungen, daß zwischen beiden Kategorien sich auch Übergänge finden. Dies beruht einerseits auf der geographischen Lage des Landes, indem für den Europäer unbewohnbare Gegenden allmählich in für ihn bewohnbare übergehen; insbesondere ist dies in subtropischen Ländern der Fall. Andererseits führen die persönlichen Eigenschaften der kolonisierenden Nation hier zu Abstufungen; mit Recht hat neuerdings insbesondere Zimmermann darauf hingewiesen, daß Spanier, Portugiesen, Südfranzosen und Süditaliener, die seit langen Zeiten mit orientalischem und afrikanischem Blute stark durchsetzt sind, in verschiedenen Gebieten, wie die Erfahrung lehrt, arbeiten und Familien gründen können, wo nordische Völker zugrunde gehen. Vor allem aber spricht hier die Bildung von Mischrassen aus europäischen Kolonisten und Eingeborenen der Kolonien selbst mit, zu der gerade die romanischen Kolonialnationen überall starke Neigung zeigen, während dies bei den germanischen Kolonialvölkern in minderem Maße, am wenigsten bei den Engländern, der Fall ist. Wo sich derartige Mischrassen in größerem Umfange bilden, wie in Mittel- und Südamerika, wird nicht nur die ethnographische Unterscheidung, sondern auch der wirtschaftliche Gegensatz von Siedelungs- und Pflanzungskolonien verwischt und hört schließlich auf.

Trotz derartiger geschichtlicher Erscheinungen, die immerhin Ausnahmen bilden, ist daran festzuhalten, daß die beiden vorstehend skizzierten Arten von Kolonien zwei grundsätzlich verschiedene Typen darstellen. Sie unterscheiden sich nicht nur ihren natürlichen Vorbedingungen und ihrer Entstehungsgeschichte nach, sondern weiterhin auch regelmäßig durch ihre fernere Entwicklung und die kolonialpolitischen Grundsätze, die seitens des Mutterlandes auf sie anzuwenden sind.

Diese Unterscheidung ist theoretisch scharf zuerst erfaßt worden von James Mill, der die Kolonien vor allem danach einteilte, ob bei ihnen vom Standpunkte der kolonisierenden Nation aus Besiedelung mit eigenen Stammesgenossen oder aber Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes das Wesentliche sei. Ein verwandter Gedanke ist in neuerer Zeit eingehend in der deutschen Literatur behandelt worden durch Hübbe-Schleiden, der einen scharfen Unterschied betont zwischen Kolonisation und Kultivation. Unter dem ersten Begriff versteht er wieder die Besiedelung mit Volksteilen der kolonisierenden Nation unter Erhaltung ihrer Nationalität, unter Kultivation hingegen die Gewinnung der natürlichen Schätze eines fremden Landes mit Kapital und Intelligenz der kolonisierenden Nation, aber mit der Arbeit der eingeborenen Rassen, und zugleich die kulturelle Erziehung dieser Rassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aus der grundsätzlichen Verschiedenheit des Wirtschaftsbetriebes einerseits in Siedelungs- und andererseits in Pflanzungskolonien ergeben sich mit innerer Notwendigkeit weittragende Unterschiede auch in sozialer und politischer Hinsicht.

In den Kolonien der ersten Art, wo es sich um die Bestellung des Bodens durch Weiße handelt, ist die gegebene Entwicklung die Bildung eines mehr oder minder zahlreichen Bauernstandes von annähernd gleichmäßigen Lebensbedingungen, und im Zusammenhang damit steht die Gleichheit der sozialen Stellung und der politischen Rechte. Nicht mit Unrecht sagt Leroy-Beaulieu, daß Kolonien dieser Art ausnahmslos einen ausgeprägt demokratischen Charakter zeigen. Zum Unterschiede hiervon besteht bei den Pflanzungskolonien von vornherein ein scharfer Gegensatz nicht nur der Rassen, sondern auch der wirtschaftlichen Lage zwischen der herrschenden Klasse der Unternehmer europäischer Abkunft und der Masse der arbeitenden einheimischen Bevölkerung. Derartige Kolonien haben von vornherein in sozialer wie politischer Hinsicht eine ausgeprägt aristokratische Struktur.

Aber nicht nur in der inneren Organisation der Kolonien, sondern auch in dem Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande hat jener wirtschaftliche Grundunterschied weitgehende politische und rechtliche Konsequenzen. Siedelungskolonien tragen in sich eine Tendenz zur möglichsten Selbständigkeit: die überseeische weiße Bevölkerung verträgt auf die Dauer nicht die Bevormundung durch das Mutterland, und alle Kolonialgeschichte lehrt, daß Kolonien dieser Art ein starkes Bestreben nach Unabhängigkeit zeigen. Dies haben die Engländer, belehrt durch die Erfahrung mit den abgefallenen nordamerikanischen Kolonien, eingesehen; sie haben ihren Siedelungskolonien in Kanada, Australien und Südafrika ein außerordentlich weitgehendes Maß von Selbstverwaltung zugestanden.

Zum Unterschiede hiervon ist den Pflanzungskolonien regelmäßig nicht dasselbe Maß von Selbständigkeit zuteil geworden. Gerade auch die Engländer halten daran fest, daß in den Kolonien mit überwiegend fremdrassiger, eingeborener Bevölkerung eine sehr viel engere politische und rechtliche Abhängigkeit vom Mutterlande unentbehrlich ist. Wo aber in der Kolonialgeschichte infolge besonderer politischer Verhältnisse derartige Kolonien die Unabhängigkeit von ihrem Mutterlande erkämpft haben, da hat sich regelmäßig gezeigt, daß die innere, soziale und politische Struktur solche Länder sehr viel ungeeigneter zur Bestimmung ihrer eigenen Geschicke macht als die Siedelungskolonien. Die mittel- und südamerikanischen Staaten mit ihren ungezählten Revolutionen, vor allem aber die allzu früh emanzipierten Negerrepubliken bieten charakteristische Beispiele hierfür.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im folgenden wird in den Abschnitten, die von dem Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der eingeborenen Bevölkerung (Abschn. III, 2) sowie von der Abgrenzung der Selbstverwaltung der Kolonien (Abschnitt IV, 2) handeln, auf die vorstehenden Gesichtspunkte noch des näheren zurückzukommen sein. —

Die beiden bisher behandelten Arten von Kolonien, Siedelungs- und Pflanzungskolonien, haben ungeachtet ihrer Unterschiede doch einen wirtschaftlichen Grundzug gemeinsam: bei beiden ist die Gewinnung der in ihnen ruhenden Bodenschätze Zweck der Kolonisation, beide bilden Gebiete der Urproduktion, eigene Wirtschaftsgebiete. Im Gegensatz hierzu steht die Klasse der Handelskolonien. Sie sind überseeische Niederlassungen, die nicht oder doch nicht in erster Linie als Gebiete der Urproduktion in Betracht kommen, sondern als Plätze zur Vermittelung des Austausches zwischen den Produkten der hinter ihnen liegenden fremden Gebiete einerseits und den Erzeugnissen der europäischen Industrie, insbesondere der des Mutterlandes, andererseits. Diese Kolonien haben regelmäßig nur eine geringe räumliche Ausdehnung. Charakteristisch hat sie Leroy-Beaulieu als „comptoirs de commerce" bezeichnet. Kolonien dieser Art haben namentlich die Engländer mit Erfolg gegründet; hierzu zählen u. a. Hongkong und Singapore. Auch unter den deutschen Schutzgebieten ist dieser Typus charakteristisch vertreten, nämlich im Kiautschougebiet. Diese Kolonie mit einer Ausdehnung von wenig mehr als 500 qkm kommt im Gegensatz zu sämtlichen deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee als Gebiet der landwirtschaftlichen Urproduktion in nennenswerter Weise nicht in Frage. Auch die wichtigen deutschen Kohlenbergwerke liegen nicht im Schutzgebiet selbst, sondern im chinesischen Hinterlande. Die Kolonie hat aber eine außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung eben als vermittelnder Platz für den Handel. Ihr Hafen Tsingtau bildet, unbeschadet der zu erhoffenden industriellen Entwicklung der Stadt, in erster Linie einen wichtigen Stapelplatz, einen Umschlaghafen, in dem die Erzeugnisse des chinesischen Hinterlandes, d. h. der Provinz Schantung und voraussichtlich noch weiterer Gebiete, zur Ausfuhr von der Achse, der neuen deutschen Schantungeisenbahn, auf das Seeschiff und umgekehrt die einströmenden Industrieerzeugnisse vom Schiff auf die Achse behufs Verteilung im Hinterlande verladen werden.

In Anbetracht der auch in der neueren kolonialen Literatur mehrfach hervortretenden Mißverständnisse über die Besonderheit dieser Art von Kolonien würde es noch deutlicher sein, sie als „Zwischenhandelskolonien" oder „Handelsvermittlungskolonien" zu bezeichnen. Ihre Erwerbung und Ausgestaltung ist nicht Selbstzweck, sondern sie dienen als Stützpunkte des Handels mit anderen Ländern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handelskolonien oder Stützpunkte in dem hier besprochenen Sinne haben in der Kolonialgeschichte seit dem Altertum (Phönizier, Karthager und Griechen) eine erhebliche Rolle gespielt. In der neueren Kolonialentwicklung sind sie von besonderer Wichtigkeit für die Festsetzung sowohl der Portugiesen als der Holländer und Engländer an den Küsten Indiens geworden. Von ihnen aus hat sich erst allmählich bei den letztgenannten beiden Nationen eine territoriale Ausbreitung über die Küste hin und ins Innere vollzogen und zur Gründung ausgedehnter Pflanzungskolonien geführt.

Andererseits gewinnt es den Anschein, als ob gerade in der jüngsten Kolonialentwicklung diese Art von Kolonialgründungen wieder von erhöhter Bedeutung wird. Es ist selbstverständlich nicht möglich, in dieser Richtung sichere Voraussagen zu unternehmen, aber mannigfache Anzeichen sprechen dafür, daß die zukünftige Kolonialpolitik der Staaten nicht so sehr auf die Neugründungen ausgedehnter, großer Kolonialreiche, als vielmehr auf die Gewinnung einzelner territorial beschränkter, aber kommerziell und politisch wichtiger Stützpunkte an fernen Küsten gerichtet sein wird. Denn wie weiterhin bei der Darstellung der Kolonialgeschichte (s. Abschn. II) zu zeigen sein wird, ist die Teilung der meisten für die Kolonisation in Betracht kommenden Gebiete der Erde im wesentlichen vollzogen; eine weitgehende territoriale Verschiebung der Kolonialreiche würde nicht mehr durch einfache Okkupation herrenloser Gebiete, sondern im allgemeinen nur noch durch Kriege oder durch einschneidende Staatsverträge zwischen den Kolonialmächten selbst möglich sein. Abgesehen von diesem Umstande aber sprechen auch mancherlei Zweckmäßigkeitserwägungen, die mehr und mehr in den modernen kolonialpolitischen Ideen in den Vordergrund treten, dafür, die Wichtigkeit kolonialer Neugründungen nicht so sehr in der Gewinnung riesiger Erdflächen und möglichst vieler Millionen neuer Untertanen zu sehen, sondern vielmehr die vorhandenen wirtschaftlichen, politischen und auch militärischen Kräfte mehr auf begrenzte Gebiete zu konzentrieren und diese um so rascher und nachdrücklicher wirtschaftlich und politisch zu entwickeln. Man kann in gewissem Sinne sagen, daß die Idee einer extensiven Kolonialpolitik mehr und mehr der einer intensiven Platz macht. Daß daneben für alle in der Entwicklung aufstrebenden und an Bevölkerung zunehmenden europäischen Nationen die Sicherung geeigneter Siedelungsgebiete zur Aufnahme des Bevölkerungsüberschusses unter Erhaltung der Nationalität desselben ein wichtiger Gesichtspunkt bleibt, bedarf keines weiteren Nachweises.

Stützpunkte der soeben erörterten Art können nicht nur zu wirtschaftlichen Zwecken (eben als Handelskolonien), sondern auch unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rein politisch-militärischen Gesichtspunkten begründet werden. Sie dienen dann als militärische Stützpunkte für die Kriegsflotte und als Kohlen- und Kabelstationen. Kolonien dieser Art besitzt insbesondere England an geographisch wichtigen Punkten der großen Seestraßen, z. B. Gibraltar, Malta, Aden. Nicht selten fallen aber auch Handels- und militärische Stützpunkte zusammen; dies ist insbesondere bei den obenerwähnten ostasiatischen Kolonien der Fall. Überall, wo eine Kolonie zugleich einen militärischen Stützpunkt bildet, kommen die Anforderungen für ihre Befestigung und Besatzung nicht nur ihr selbst, sondern der gesamten Machtstellung des Mutterlandes in jenen Gegenden zugute. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt für die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Mutterland und Kolonie (vgl. unten Abschn. IV, 2).

Nach den vorstehenden Erwägungen kommen wir zu folgender Einteilung der Kolonien:

A. Auf der einen Seite stehen die Gebiete der Urproduktion, die selbständigen kolonialen Wirtschaftsgebiete. Diese zerfallen wieder in 1. Siedelungskolonien und 2. Pflanzungskolonien.

B. Dem gegenüber stehen die kolonialen Stützpunkte, die keine selbständigen Wirtschaftsgebiete sind. Sie dienen als Handelsvermittlungskolonien oder (in vielen Fällen und) als politisch-militärische Stützpunkte.

Wir werden sehen, daß gerade aus dieser grundsätzlichen Unterscheidung sich wichtige Gesichtspunkte für praktische Maßnahmen der kolonialen Wirtschaftspolitik, insbesondere für ihr wichtigstes Feld, die Bodenpolitik, ergeben (vgl. unten Abschn. V, 2). —

Außer den genannten Gruppen von Kolonien werden als weitere Art vielfach noch bezeichnet die Strafkolonien[1]). Von dem für die

---

Literatur über die Deportation (z. T. auch über die Organisation der freiwilligen Auswanderung entlassener Sträflinge): Aus der umfangreichen kriminalistischen Literatur seien hervorgehoben v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und kriminalpolitischen Bedeutung, 1859. — Bruck, Fort mit den Zuchthäusern, 1894. — Derselbe, Neu-Deutschland und seine Pioniere, 1896. — Derselbe, Gesetzliche Einführung der Deportation, 1897. — Korn, Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? 1898. — Wichtige Quellen sind ferner die kriminalistischen Zeitschriften, bes. W. Mittermaier, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 19 und 20, und die Revue pénitentiaire (Bulletin de la société générale des prisons). — Vgl. auch die Verhandlungen der internationalen Gefäng-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorstehende Einteilung maßgebenden kolonialwirtschaftlichen Gesichtspunkte aber ist dies nicht als zutreffend anzuerkennen, die Strafkolonien bilden keine logisch gleichgeordnete Kategorie neben den obenerwähnten. Sie fallen entweder unter die Siedelungskolonien (dies sind die weitaus meisten Fälle, z. B. die früheren englischen Strafkolonien in Australien, die russische Deportation nach Sibirien und Sachalin) oder in einigen Fällen auch unter die Pflanzungskolonien (z. B. die französischen Strafkolonien in Guyana und Neukadelonien). Die Besonderheit liegt nicht in den Kolonien an sich, sondern in dem Kolonistenmaterial. Man sendet Kolonisten aus, um mit dem Zwecke der Besiedelung oder der Gewinnung von Arbeitern für die Pflanzungen zugleich den anderen zu verbinden, das Mutterland von lästigen Elementen zu befreien und an den Kosten des heimischen Strafvollzuges zu sparen.

Die Strafkolonien haben insbesondere in den ersten Jahrhunderten der neuzeitlichen Kolonialgeschichte bei sämtlichen Nationen eine große Rolle gespielt; im 19. Jahrhundert ist dieses System in großem Umfange namentlich von den Engländern, Russen und Franzosen in den oben genannten Kolonien zur Anwendung gebracht worden. Indessen hat England dasselbe bereits um die Mitte des Jahrhunderts in einer australischen Kolonie nach der anderen abgeschafft; auf englischem Kolonialboden besteht es zurzeit nur noch auf den Andamanen-Inseln für eingeborene indische Verbrecher. In Rußland ist die Aufhebung bereits wiederholt angekündigt worden; nur Frankreich hat noch durch neuere Gesetze (insbesondere 1885) die sog. Relegation rückfälliger Verbrecher in großem Umfange für anwendbar erklärt. Daneben blüht die Strafkolonisation mit wenig erfreulichem Erfolge in den portugiesischen Kolonien.

Die Erfahrungen mit den Strafkolonien gehen fast überall dahin, daß die Gesamtentwicklung der betreffenden Kolonien durch sie ungünstig

---

niskongresse, des Strafrechtskongresses zu Stockholm 1878 und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Lissabon, 1897. — In der kolonialpolitischen Literatur hat man sich seit Bacon (s. oben), der bereits ein entschiedener Gegner der Deportation vom Standpunkte der kolonialen Entwicklung aus war, bis zur Gegenwart (Congrès international colonial zu Paris 1900) im Zusammenhang mit den praktischen Versuchen der verschiedenen Nationen lebhaft mit der Deportationsfrage beschäftigt. Die meisten der oben angeführten allgemeinen kolonialen Werke enthalten einschlägige Ausführungen (teils in dem hier vertretenen Sinne, teils aber auch zugunsten der Deportation); unter den neueren von ihnen seien hervorgehoben: Fabri, Zimmermann (Kolonialpolitik, Kap. IX) und Girault (Principes de colonisation etc. II). — Derselbe, La colonisation pénale (Congrès international colonial), 1901. — Vgl. auch zu diesem Gegenstande die bei Abschn. IV, 1 angeführten Schriften v. Stengel's. — Derselbe, Die Anlegung von Strafkolonien in den deutschen Schutzgebieten, Beil. z. Allg. Ztg. 1896.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beeinflußt wird und die öffentliche Sicherheit unter ihnen leidet, sei es, daß die Verbrecher während der Strafzeit entspringen, sei es, daß sie nach Verbüßung der Strafe, einem geregelten Leben und insbesondere einer Seßhaftmachung aus alteingewurzelten Trieben widerstrebend, landstreichend durch die Kolonien ziehen und die anderen Kolonisten beunruhigen. Schließlich hat man in den meisten Strafkolonien doch wieder sich genötigt gesehen, besondere geschlossene Strafanstalten zu bauen, womit naturgemäß der Grundgedanke des ganzen Systems illusorisch wird, abgesehen davon, daß derartige Anstalten in jenen Gebieten noch wesentlich teurer werden als im Mutterlande.

Wie in den englisch-australischen Kolonien, so hat sich mehr oder minder überall gezeigt, daß, sobald eine genügend zahlreiche Bevölkerung von freien Kolonisten einwandert, sie sich mit großer Schärfe gegen den weiteren Zuzug von Verbrechern wenden. Auch die benachbarten Kolonien erheben regelmäßig Widerspruch, und teilweise ist sogar durch ausdrückliche internationale Abmachungen die Anlegung von Strafkolonien in bestimmten Gebieten untersagt.

Es bleibt für die Anlegung von Strafkolonien nur die Wahl, entweder ein wertvolles Kolonialgebiet zu verseuchen und ihm arbeitsame Ansiedler fernzuhalten oder aber jene Kolonien in sonst unbewohnte, weil ungesunde Gegenden zu verlegen, was dem Strafzwecke nicht entspricht und nicht verantwortet werden kann.

Auch unter den Kriminalisten ist jetzt wohl die Mehrheit der Deportation abgeneigt, wenngleich sich Befürworter auch in Deutschland finden. Von den früheren Vertretern der Maßnahme hatte insbesondere v. Holtzendorff sich mehr und mehr zu einem ihrer Gegner entwickelt. Wenn immer wieder von Zeit zu Zeit der Gedanke der Deportation angeregt wird, so geschieht dies weniger aus einer begründeten Anschauung von positiven Vorzügen der Strafkolonien, als vielmehr aus der negativen Erwägung, daß sich das bisherige System des heimatlichen Strafvollzuges vielfach nicht bewährt hat und die Rückfälligenziffer fast überall eine erschreckend hohe ist.

Wie man aber auch vom kriminalistischen Standpunkte, auf den an dieser Stelle nicht des näheren eingegangen werden kann, zu der Maßnahme stehen möge, vom kolonialpolitischen Gesichtspunkte aus kann man in ihr aus den angeführten Gründen nur ein Übel sehen. Es ist deshalb u. E. zu billigen, daß in Deutschland den wiederholt hervorgetretenen Anregungen zu einer Deportation nach Südwestafrika oder auch nach bestimmten Südseeinseln nicht Folge gegeben ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Abschnitt.

Die äußere Entstehung der modernen Kolonialreiche.

1. Abriß der Kolonialgeschichte und Überblick des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen.

Literatur: Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien von der Entwicklung beyder Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrones, zuerst erschienen 1809 (vgl. schon bei Abschn. I, 1). — A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien, Berlin 1896 bis 1903, Bd. I: Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens; Bd. II und III: Die Kolonialpolitik Großbritanniens; Bd. IV: Die Kolonialpolitik Frankreichs; Bd. V: Die Kolonialpolitik der Niederlande. — Derselbe, Kolonialgeschichtliche Studien, 1895. — D. Schäfer, Kolonialgeschichte, 2. Aufl., 1906. — Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien; mit einem kolonialgeschichtlichen Atlas, 1906. — von Halle, Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte, 1907. — Auch die Mehrzahl der im vorigen Abschnitt genannten, deutschen sowie ausländischen Werke allgemeinen kolonialen Inhalts, enthält kolonialgeschichtliche Teile. — In Betracht kommen ferner die allgemeinen historischen Werke über die betr. Perioden, bes. Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen, 2. Aufl., 1877. — S. Ruge, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (in Oncken's allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen), 1881. — C. P. Lucas, A historical geography of the British Colonies, 5 Bde., 1888—1904, und H. E. Eggerton, The Origin & Growth of the English Colonies and of their System of Gouvernment, 1903 (beide Werke nicht lediglich auf englische Kolonien beschränkt). — H. C. Morris, History of Colonisation. From the early to the Present day, 1900. — Wegen der weiteren Literatur über die Kolonialgeschichte der einzelnen fremden Nationen, unter der sich auch zusammenfassende deutsche Arbeiten finden, so Anton, Die Entwicklung des französischen Kolonialreichs, 1897, sei auf die Literaturangaben in den obigen Werken (bes. bei Zimmermann, Supan und Schäfer) verwiesen. Auch ein Teil der bei Abschn. III, 1 genannten Literatur ist hier heranzuziehen.

Über die Literatur zur deutschen Kolonialgeschichte s. Abschn. II, 2.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es kann naturgemäß nicht Aufgabe der vorliegenden Darstellung der Kolonialpolitik sein, eine Kolonialgeschichte im eigentlichen Sinne zu geben, zumal eine solche den Rahmen, der dieser Abhandlung gezogen ist, um das Vielfache überschreiten müßte. Im folgenden sollen nur, gewissermaßen im Grundrisse, die Hauptzüge der neuzeitlichen geschichtlichen Vorgänge skizziert werden, soweit sie zum Verständnis des heutigen kolonialen Besitzstandes der verschiedenen Nationen als erforderlich erscheinen. Wir beschränken uns dabei an dieser Stelle auf einige wichtige Daten der äußeren Kolonialgeschichte; die innere Entwicklung der Kolonialpolitik der verschiedenen Nationen, d. h. die Gestaltung der staatlichen und rechtlichen Organisation der Kolonien und die leitenden wirtschaftspolitischen Grundsätze, werden in den späteren Abschnitten (III—V) in ihren Hauptmomenten zu charakterisieren sein.

a) Vom Beginn der Neuzeit bis zu den Wiener Verträgen (1815).

Schon Adam Smith hat hervorgehoben, daß die ersten europäischen Kolonisationsversuche in Amerika und in Ostindien keine so einfache und augenscheinliche Ursache gehabt haben wie diejenige, welche die Niederlassung der alten griechischen und römischen Kolonien veranlaßt hat. Die Gründe, welche die Portugiesen und Spanier zu ihren ersten überseeischen Unternehmungen bewogen, liegen einmal in der ganzen psychologischen Disposition jenes abenteuerlustigen, in den vorangegangenen Kriegen gegen die Mauren erprobten, vom Wunsche neuer Kämpfe und ritterlichen Unternehmungen zur Ausbreitung des Glaubens erfüllten Zeitalter. Damit verband sich, als das am unmitelbarsten wirkende Motiv der Wunsch, das alte Wunderland Indien zu erreichen, um in ihm einerseits die seltenen Spezereien, andererseits und vor allem Gold zu finden.

Aber in einer ganz anderen Richtung, als sie selbst beabsichtigten, haben jene Unternehmungen gewirkt und die gesamte moderne Kultur entscheidend beeinflußt; die auri sacra fames hat sich auch hier unbeabsichtigt als Kulturträgerin erwiesen, indem sie zu der Gewinnung weiter Gebiete der Erde für die moderne Weltwirtschaft und Zivilisation den Anlaß gab. —

Die ersten Entdeckungsfahrten der Neuzeit gingen entsprechend der vorgeschobenen geographischen Lage des Landes schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den **Portugiesen** unter der Leitung des Prinzen Heinrich des Seefahrers († 1460) aus. 1486 erreichte alsdann Bar-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tholomäo Diaz das Kap der „Guten Hoffnung". 1497 gelang es Vasco de Gama, das Kap zu umsegeln, und im folgenden Jahre gelangte er nach Calicut an der Küste Malabar. Damit war der Seeweg nach Ostindien gefunden. Schon im Jahre 1441 war den Portugiesen durch eine päpstliche Bulle Eugens IV. ausdrücklich der Besitz aller Länder zwischen Kap Bogador und Indien zugesprochen worden, und diese Bulle wurde von den folgenden Päpsten mehrfach erneuert.

Bald indessen traten die **Spanier** auf und verlangten einen weitgehenden Anteil an der neuentdeckten Welt. Alexander VI., selbst ein Spanier, nahm am 4. Mai 1493 jene berühmte Teilung der Welt zwischen Spanien und Portugal vor, wonach eine von Pol zu Pol gedachte Linie 100 Seemeilen westlich von den Azoren und Kapverdischen Inseln die Grenze bilden sollte. Im Laufe der folgenden Jahre haben Verhandlungen über eine Verschiebung dieses Grenzmeridians stattgefunden, und die Portugiesen haben erreicht, daß er um 270 Seemeilen weiter nach Westen gelegt wurde (7. Juni 1494, Vertrag von Tordesillas).

Die spanische Krone hatte 1492 einen förmlichen Vertrag mit dem Italiener Christof Kolumbus geschlossen, der ausfuhr, um nach Westen steuernd, Indien von der anderen Seite her zu erreichen. Es ist bekannt, daß er noch in demselben Jahre (12. Oktober 1492) aus dieser Anschauung heraus Amerika entdeckte, wo noch heute die Bezeichnung „Indianer" für die Urbewohner des ganzen Erdteils und „Westindien" für das zuerst von Kolumbus berührte Inselgebiet an jenen grandiosen Irrtum erinnert, der so unabsehbare Folgen für den ferneren Gang der Weltgeschichte haben sollte.

Im Jahre 1513 gelangte alsdann vom amerikanischen Isthmus aus Balboa bis zum Stillen Ozean. Sieben Jahre darauf wurde dieser von spanischen Seefahrern unter Führung des Portugiesen Magalhães durch die nach ihm benannte Straße erreicht und durchquert, und die Spanier gelangten bis zu den Philippinen.

1521 wurde Mexiko, 1533 Peru und bald darauf Chile erobert und damit das große Reich der Spanier auf dem amerikanischen Kontinent fest begründet und zugleich ihre Sehnsucht nach Edelmetallen befriedigt.

Die Portugiesen waren schon vorher gelegentlich ihrer Indienfahrten um Afrika herum weiter nach Westen gefahren und hatten hierbei das heutige Brasilien entdeckt und auf Grund der päpstlichen Teilung mit Erfolg in Anspruch genommen.

Fast zu derselben Zeit wie die Portugiesen und Spanier hatten auch die **Engländer** begonnen, ihrerseits den Seeweg nach Indien zu suchen, und zwar forschten sie zumeist ausgehend von der Idee einer nordwestlichen Durchfahrt, die sie um die nördliche Küste Amerikas herum nach dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fernen Osten führen sollte. Auch sie bedienten sich eines italienischen Führers, des Venetianers Sebatian Cabot. Auf einer solchen Fahrt entdeckten sie Neufundland und betraten als die ersten Europäer das amerikanische Festland.

Später haben unter Königin Elisabeth (1558—1603) die langdauernden Kämpfe gegen Philipp II. von Spanien (1556—1598) den englischen überseeischen Fahrten und kolonialen Unternehmungen die Richtung gegeben. Die Engländer haben seit Einführung der Reformation grundsätzlich die Berechtigung des Papstes zur Teilung der Erde bestritten und sich ihrerseits nicht an die von ihm den Spaniern und Portugiesen zuerkannten Privilegien gekehrt. Als Beginn der Kolonialpolitik Englands wird in der englischen Literatur üblicherweise das Jahr 1583 bezeichnet, in dem Sir Humphrey Gilbert den ersten kolonisatorischen Versuch an der Küste von Neufundland unternahm. In demselben Jahre erklärte die englische Regierung Spanien gegenüber ausdrücklich, „that prescription without possession availed nothing", d. h. daß sie blos auf dem Papier stehende Ansprüche ohne tatsächliche Okkupation nicht anerkenne — ein Grundsatz, der sich im kolonialen Völkerrecht mehr und mehr durchgesetzt und in modernen Staatsverträgen, insbesondere der Kongoakte, Ausdruck gefunden hat. — Im Jahre 1587 wurde von Sir H. Gilberts Halbbruder, dem großen Seefahrer Sir Walther Raleigh, das Gebiet Virginia nach der jungfräulichen Königin benannt und daselbst die erste auf einer weitgehenden Selbstverwaltung beruhende überseeische Niederlassung von Engländern begründet.

Die verschiedenen Formen der damaligen englischen Kolonialgründungen, einerseits die proprietary colonies, Eigentumskolonien, d. h. Belehnungen einzelner vornehmer Leute mit weiten Gebieten, andererseits die sog. charter colonies, d. h. Niederlassungen auf Grund von königlichen Schutzbriefen (royal charters) für kaufmännische Kolonialgesellschaften, werden im Zusammenhange des folgenden Abschnittes (III.) noch des näheren zu betrachten sein.

In der Folgezeit gewann namentlich die puritanische Auswanderung Bedeutung, die durch die Opposition gegen die offizielle Kirche in England einen erheblichen Umfang annahm und mit ihren sittenstrengen Anschauungen und ihrer nachdrücklichen Betonung des Wertes der menschlichen Arbeit zweifellos entscheidenden Einfluß auf die nordamerikanische Entwicklung geübt hat. In diesen Kreisen ist zugleich von Anfang an der Geist der Selbständigkeit, auch gegenüber dem Mutterlande, lebendig gewesen, der später zur Emanzipation der nordamerikanischen Kolonien führte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auch die **Niederländer** sind in die Kolonialpolitik aktiv eingetreten im Zusammenhang ihrer Kämpfe gegen die Spanier unter Philipp II. Bei ihrer politischen und religiösen Oppositionsstellung gegen Spanien ist es verständlich, daß sie mit besonderer Schärfe die Ansprüche der katholischen Fürsten aus der päpstlichen Teilung bestritten und grundsätzlich die Freiheit von Schiffahrt und Handel auf den Weltmeeren betonten. Dieses Prinzip, welches für die gesamte Entwicklung des modernen Völkerrechts und der Weltwirtschaft von entscheidender Bedeutung geworden ist, ist zuerst im Zusammenhange mit kolonialpolitischen Bestrebungen ausgesprochen worden. Grundlegend wurde die Schrift von Hugo Grotius: Mare liberum sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia (1609).

Als dann Portugal zeitweilig unter spanische Herrschaft geriet (1580—1640), haben sich die Niederländer auch gegen die portugiesischen Kolonialunternehmungen in Indien, die damals bereits in einer gewissen Blüte standen, gewendet.

Bei ihren Forschungsfahrten nach dem Stillen Ozean entdeckten die Niederländer 1615 in Südamerika das Kap Horn. In Ostindien richteten sich ihre Bestrebungen nicht nur auf festländische Punkte, sondern von vornherein besonders auch auf die Sundainseln, wo sie mit kurzer Unterbrechung (s. unten) bis zum heutigen Tage herrschend geblieben sind. Von hier aus haben sie dann weiterhin erhebliche Teile des australischen Kontinents, der eben daher den Namen „Neuholland" trägt, und einen erheblichen Teil der Inselwelt der Südsee entdeckt.

Vorübergehend haben die Holländer unter Moritz von Nassau auch in dem portugiesischen Brasilien sich festgesetzt. Ebenfalls nicht von dauerndem Bestand, aber ungleich folgenschwerer in kultureller Hinsicht waren ihre kolonisatorischen Versuche in Nordamerika. Hier haben sie die Kolonie Neu-Niederland begründet. 1667 und, nach kurzer Rückeroberung durch die Holländer, endgiltig im Frieden von Westminster 1674, ging diese Kolonie an die Engländer verloren, die Hauptstadt Neu-Amsterdam wurde in New-York umgetauft. Das niederländische Kolonistenelement aber ist von segensreicher Bedeutung für die weitere Entwicklung jenes Gebietes geworden; noch heute führen politisch und sozial einflußreiche Familien in New-York ihren Ursprung mit besonderem Stolz auf die Holländer zurück.

Die **Franzosen** hatten gleichfalls schon früh, fast gleichzeitig mit den Engländern, Entdeckungsfahrten nach dem nördlichen Amerika unternommen. Indessen haben die politischen Verhältnisse des Mutterlandes es mit sich gebracht, daß die kolonialen Bestrebungen lange Zeit ohne

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

praktische Durchführung blieben. Erst die Erstarkung des kontinentalen Frankreich unter Heinrich IV., dann unter Richelieu und vor allem unter der Regierung Ludwigs XIV. und der weitblickenden Verwaltung Colberts ermöglichte eine energische koloniale Betätigung auf amerikanischem Boden. Diese erstreckte sich zunächst auf den Norden, wo Kanada und Akadien als französisch anerkannt wurden, und drang von hier aus vor zu den Quellen des Mississippi und diesen Fluß abwärts bis zu seiner Mündung. An seinen beiden Ufern entstand seit 1680 ein großes französisches Herrschaftsgebiet; noch heute erinnern dort Namen wie Louisiana, St. Louis, Neu-Orleans u. a. m. an den französischen Ursprung. Das Bestreben Frankreichs ging lange Zeit dahin, zwischen jenen beiden großen Gebieten im Norden und im Süden des nordamerikanischen Kontinents eine breite territoriale Verbindung herzustellen. Hier aber mußten die französischen Interessen immer wieder mit den englischen zusammenstoßen.

Neben den bisher genannten kolonialen Hauptnationen jener Jahrhunderte haben auch kleinere europäische Staaten damals koloniale Erwerbungen gemacht, insbesondere die **Dänen**, die 1671 die westindische Insel St. Thomas besetzten und sie bis zum heutigen Tage erhalten haben. Auch **Brandenburg** unter dem Großen Kurfürsten unternahm in Westindien am Ausgange des 17. Jahrhunderts koloniale Versuche (vgl. hierüber Abschn. II, 2). Westindien gewährt bis zum heutigen Tage eine bunte Musterkarte von Ansiedelungen der älteren Kolonialnationen. In jene Inselgruppe haben sich Spanier, Engländer, Franzosen, Niederländer und Dänen geteilt, wobei die Spanier, die ersten Ansiedler, mehr und mehr zurückgedrängt wurden. An der benachbarten Nordküste Südamerikas haben sich gleichfalls die europäischen Nationen nebeneinander niedergelassen. Insbesondere war dies in Guyana der Fall, das nach wechselnden politischen Schicksalen heute teils britisch, teils niederländisch, teils französisch ist.

In ähnlicher nationaler Mischung, aber entsprechend der Größe des Landes in einem weit großartigeren Maßstabe, vollzog sich die kolonialpolitische Entwicklung in Ostindien. Hier hatten sich zunächst, wie wir oben sahen, die Portugiesen festgesetzt. Den Handelsstraßen folgend, die schon Jahrhunderte vorher mit Erfolg die Araber eingeschlagen hatten, haben sie rasch die Hauptküsten auch des hinteren Indiens und erheblicher Teile Chinas und Japans erreicht. In China erinnert noch heute die portugiesische Makao (begründet 1577) an jene Zeiten. Bald aber folgten Holländer, Engländer und Franzosen auch nach Indien. Wie für die Portugiesen, so konnte auch für diese drei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nationen es sich zunächst hier nur um die Begründung von Handelskolonien handeln; jahrhundertelang hat bei allen dreien die kolonisatorische Tätigkeit auf indischem Boden nicht dem Staate selbst, sondern großen privilegierten kaufmännischen Kompagnien obgelegen (vgl. Abschn. III, 1).

Die Portugiesen haben ihre weitverzweigten indischen Besitzungen auf die Dauer nicht halten können; nach hartnäckigen Kämpfen haben sie dieselben endgiltig den Niederländern überlassen, mit Ausnahme des noch heute portugiesischen Goa an der Küste von Malabar.

Zwischen Franzosen und Engländern hat mehr als ein Jahrhundert lang die Rivalität um die indischen Besitzungen gespielt. Jeder der großen europäischen Kriege fand sein Gegenstück in hartnäckigen Kämpfen auf indischem Boden. Während die Franzosen hier zur Zeit des Österreichischen Erbfolgekrieges (1741—1748) überwiegend siegreich waren, wandte sich während des Siebenjährigen Krieges (1756—1763) das Kriegsglück in Indien auf die Seite der Engländer. Die Engländer eroberten damals sämtliche französischen Besitzungen; im Pariser Frieden (1763) wurden nur Pondichery und einige Faktoreien an Frankreich zurückgegeben. Auch im späteren Frieden von Versailles (1783) verblieb es bei diesem Besitzstande in Indien. —

Bevor wir die weitere Gestaltung der Kolonialreiche in Asien und Amerika verfolgen, müssen wir noch einen kurzen Rückblick auf die kolonialen Bestrebungen auf afrikanischem Boden in der bisher behandelten Epoche werfen.

Nach den obenerwähnten päpstlichen Entscheidungen gehörte Afrika, mit Ausnahme der spanischen Kanarischen Inseln, den Portugiesen, doch wurde diese Entscheidung von den anderen Kolonialnationen nicht lange respektiert. Von Italienern (Genuesen), Franzosen, Engländern, später auch von Holländern, von Dänen und vom Großen Kurfürsten von Brandenburg wurden kolonisatorische Unternehmungen auf die afrikanischen Küsten gerichtet.

Einen starken, freilich unrühmlichen Aufschwung nahmen hier die kolonialen Bestrebungen aller Nationen, als infolge der Vernichtung der einheimischen Bevölkerung in Amerika und der alsbald dort auftretenden Arbeiterfrage die Einfuhr von Negern aus Afrika und damit ein überaus umfangreicher und gewinnbringender Sklavenhandel entstand. Noch heute geben die Namen der afrikanischen Küstenstrecken, auf denen sich damals der internationale Wettbewerb der genannten Völker abspielte, eine charakteristische Vorstellung von dem, was man in jener Zeit von der kolonialen Unternehmung vor allem erwartete: „Pfeffer-", „Elfenbein-", „Gold-" und „Sklavenküste". Dazwischen freilich erinnern Namen wie „Liberia" und „Freetown" zugleich an die späteren Bestrebungen zur Befreiung der Sklaven und zu ihrer Seßhaftmachung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die ursprünglichen Entdecker jener Küsten, die Portugiesen, haben diesen Besitz auf die Dauer nur an einzelnen Punkten behaupten können, hingegen haben sie ihre Kolonien in Niederguinea und an der Ostküste von Afrika bis zum heutigen Tage behalten. Der wichtigste Besitz im Süden aber, das Kapland, ist ihnen von den Holländern entrissen worden, die ihn ihrerseits im 19. Jahrhundert an England verloren haben. —

Wir haben oben gesehen, daß die englische Kolonialmacht im 18. Jahrhundert in Indien ebenso wie in Amerika in andauerndem Vordringen begriffen war. Sie erlitt aber eine schwere Erschütterung durch den Abfall der wichtigsten Kolonien in dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege (1773—1783). Den äußeren Anlaß zu dieser Emanzipation, die zu den folgenreichsten der Weltgeschichte gehört, bot bekanntlich eine an sich unerhebliche Steuerangelegenheit, nämlich die Frage des Teezolles. Hinter dieser Frage aber standen grundsätzliche wirtschaftliche Schwierigkeiten und politische Interessen: einerseits die immer deutlicher in Erscheinung tretende wirtschaftliche Rivalität zwischen Mutterland und Kolonien und andererseits die Frage der Selbstregierung dieser. Am 4. Juli 1776 erklärten die 13 Vereinigten Staaten von Nordamerika förmlich ihre Unabhängigkeit. Die alten europäischen Rivalen Englands, Franzosen, Spanier und Niederländer, leisteten nacheinander den Nordamerikanern militärische und politische Hilfe und erlangten auch ihrerseits koloniale Vorteile. Damals war England nach seiner eigenen Auffassung in seiner kolonialen Entwicklung derartig zurückgeworfen, daß nicht nur das Amt des Staatssekretärs für Amerika, sondern überhaupt das Colonial Office aufgehoben wurde.

Das Wiedererstarken des kolonialen England trat aber alsbald ein in den Kriegen, die sich an die französische Revolution und die napoleonischen Bestrebungen knüpften. Während sämtlicher europäischen Koalitionskriege gegen Frankreich fanden wichtige Kämpfe zwischen Franzosen und Engländern auf kolonialem Gebiete statt. Im Jahre 1795 eroberten die Franzosen Holland, das in die Batavische Republik umgewandelt und gezwungen wurde, ein Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich abzuschließen. Im Jahre 1797 wurde auch Spanien zum Anschluß an Frankreich genötigt. Nunmehr boten nicht nur die französischen, sondern auch die bis dahin holländischen und spanischen Kolonien den Engländern ebenso breite wie willkommene Angriffsflächen in allen Erdteilen.

Napoleon suchte gerade auch auf kolonialem Gebiete England empfindlich zu treffen; auf die Dauer mangelten ihm indessen die militärischen und maritimen Kräfte, um neben seinen blutigen europäischen Kriegen auch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

See- und überseeische Kämpfe großen Stils siegreich zu Ende zu führen. Im Jahre 1798 unternahm er seinen Zug nach Ägypten. Im Hintergrunde stand zweifellos der Gedanke, dieses Land als Etappe auf dem Wege nach Indien zu gewinnen. In Indien selbst suchte er damals und auch noch während der folgenden Koalitionskriege gegen die Engländer Fühlung mit den einheimischen Maharattenfürsten. Durch den Sieg Nelsons in der Seeschlacht von Abukir scheiterten seine Pläne; die Engländer blieben gegen die Eingeborenen in Indien in langjährigen Kämpfen, zuletzt im Jahre 1805, siegreich.

Als nach den Kriegen von mehr als zwei Jahrzehnten im Jahre 1815 die Wiener Verträge das politische Gesamtbild nicht nur in Europa, sondern auch in den Kolonien festlegten, ging England mit erheblichem Machtzuwachs daraus hervor. Es erhielt in Europa Helgoland, das erst 1890 an Deutschland abgetreten wurde (s. Abschn. II, 2), und Malta, erwarb das Protektorat über die Jonischen Inseln und gewann von Frankreich Mauritius (Isle de France) sowie einige westindische Besitzungen und von Holland einen Teil der Kolonie Guyana, das Kapland und in Indien alle holländischen Kolonien auf dem Festlande, sowie die Insel Ceylon. Die spanischen Kolonien verblieben damals bei diesem Lande, da Spanien zuletzt der Koalition gegen Napoleon angehört hatte.

b) Von 1815 bis zur Gegenwart.

Wir haben nunmehr in aller Kürze die Gestaltung des überseeischen Besitzes aller derjenigen Nationen, die heute Kolonien ihr eigen nennen, im Laufe des Jahrhunderts nach den Wiener Verträgen zu betrachten.

England hat sowohl die Ausdehnung als auch die innere Organisation und Festigung seines Kolonialbesitzes in allen vier außereuropäischen Erdteilen erfolgreich fortgeführt. Eine antikoloniale Strömung, die in Großbritannien selbst um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzte, hat nur vorübergehend zu einem Stillstande in dieser Bewegung geführt und ist nach kurzer Frist wiederum einer um so stärkeren Tendenz kolonialer Ausbreitung gewichen.

Auf dem Boden Nordamerikas ist es England gelungen, diejenigen seiner Kolonien, die ihm nach dem Abfall der Vereinigten Staaten verblieben waren, sich zu erhalten, indem es ihnen freiwillig äußerst weitgehende Freiheiten und eine Selbstregierung gewährte, die jene Gebiete in vieler Hinsicht einem selbständigen Staate gleichstellen, immerhin aber wichtige wirtschaftliche, politische und auch militärische Bande mit dem Mutterlande bestehen lassen (vgl. Abschn. IV, 2). Nach jahrzehntelangen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Konflikten, die insbesondere auf den Gegensatz des englischen und des französischen Elementes in Kanada zurückgingen, wurde schließlich 1867 die Konföderation von Britisch-Nordamerika herbeigeführt und die heutige „Dominion of Canada" begründet, die damals aus Ober- und Unterkanada, Neubraunschweig und Neuschottland bestand und sich seither durch Manitoba, Britisch-Kolumbien, die Prinz-Edwards-Inseln und die sog. nordwestlichen Territorien (an der Hudsonbay) erweitert hat.

In Asien hat das 19. Jahrhundert eine erhebliche Ausdehnung des englisch-indischen Reiches gebracht, das teils durch förmliche Einverleibung großer Nachbargebiete, teils durch Erwerbung eines Protektorats über solche erweitert wurde. Der englische Besitz machte eine ernste Erschütterung durch infolge des Eingeborenenaufstandes in den Jahren 1857—1858, der von England blutig unterdrückt wurde und zur Auflösung der Ostindischen Kompagnie und zum Übergang der Verwaltung von dieser auf den Staat führte (vgl. Abschn. III, 1). Genau ein halbes Jahrhundert später, haben jüngst sich wiederum Anzeichen einer Gährung in Indien gezeigt, doch scheint es, daß Englands Stellung dort inzwischen so gefestigt ist, daß es einem Ausbruche ernstlicher Unruhen mit Erfolg vorbeugen kann. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei der Umstand, daß die beiden von altersher im Gegensatz zu einander stehenden Hauptteile der indischen Bevölkerung, Hindus und Muhamedaner, deren Zusammengehen den Aufstand von 1857 zu einem so gefährlichen machte, gegenwärtig wieder getrennt sind, indem die letzteren fest zur englischen Herrschaft zu halten scheinen. — Von der indischen Verwaltung ressortieren auch die Besitzungen, die England im 19. Jahrhundert in Arabien und seinen Inseln erworben hat, besonders Aden, um das sich ein ausgedehnter arabischer Kolonialbesitz herausgebildet hat, und die Insel Perim.

Von besonderer wirtschaftlicher und auch politischer Bedeutung ist der Besitz der Insel Singapore geworden, die allmählich sich zum Mittelpunkt der Kolonie der Straits Settlements an der Straße von Malakka gestaltet und eben mit Rücksicht auf diese geographische Lage eine stets noch wachsende Wichtigkeit gewonnen hat, entsprechend der zunehmenden Bedeutung der englischen Interessen im fernsten Osten; erst jüngst hat England seine militärisch-maritime Stellung in jener Kolonie erheblich verstärkt. Im benachbarten Gebiete der Sundainseln beherrscht England den Norden von Borneo (1846) und übt ein Protektorat über das Sultanat Sarawak an der Nordwestküste der Insel aus.

In China selbst gelangte England zuerst in dem sog. Opiumkriege (1839—1842) zu einem territorialen Besitz, indem es 1841 die Insel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hongkong erwarb, die ihm im folgenden Jahre im Friedensvertrage von Nanking förmlich abgetreten wurde. Die Kolonie ist später durch Erwerbung des gegenüberliegenden Festlanddistriktes von Kowloon vergrößert und dieser wiederum im Jahre 1898 durch Pachtung eines größeren Territoriums erweitert worden. Im letzteren Jahre haben die Engländer ferner an der chinesischen Küste Weihaiwei gepachtet.

Zu erwähnen ist endlich, daß nach dem russisch-türkischen Kriege im Berliner Frieden (1878) die Insel Cypern unter englische Verwaltung gekommen ist, obwohl nominell das Eigentum der Türkei fortbesteht. —

Während in Asien und Amerika die englische Kolonialpolitik des 19. Jahrhunderts eine Fortsetzung älterer Bestrebungen bildet, hat dieses Jahrhundert zwei neue englische Kolonialreiche entstehen sehen in Australien und in Afrika.

Zuerst (1787) durch deportierte Verbrecher (vgl. oben Abschn. I, 2), bald aber durch freie Kolonisten wurde Neusüdwales besiedelt. Im 19. Jahrhundert folgten die Kolonien Tasmanien, Viktoria, Westaustralien, Südaustralien und Queensland. Alle diese Gebiete besitzen eine ähnlich weitgehende Selbstverwaltung wie die kanadischen Kolonien und haben sich auch analog diesen im Jahre 1900 zu einer Konföderation unter dem Namen „Commonwealth of Australia“ zusammengeschlossen. Außerhalb dieses Bundes befindet sich als englische Kolonie mit ausgedehnter Selbstverwaltung die Insel Neuseeland. Nördlich davon hat Großbritannien die Fidschiinseln erworben. Zur nämlichen Zeit, als die Deutschen die Nordostküste von Neuguinea besetzten, haben die Engländer den Süden der Insel okkupiert; diese Kolonie ist 1900 dem australischen Bund unterstellt worden. Schließlich hat England gelegentlich der Samoaverträge von 1899 die Tongainseln nebst den beiden Salomoninseln Choiseul und Isabel erhalten (vgl. Abschn. II, 2).

Die größte Kolonialaktion Englands im 19. Jahrhundert aber wird gekennzeichnet durch die Bildung eines großen Kolonialreiches auf afrikanischem Boden; sie zeigt ein planmäßiges Vorgehen, das bereits zu Beginn des Jahrhunderts einsetzt und sich in immer weiterer Ausdehnung in das 20. Jahrhundert herüberzieht.

In der Kapkolonie, die 1815 endgiltig englisch geworden war (s. oben), hat das holländische Element, das damals und zum Teil noch heute das englische an Zahl übertrifft, sich nur sehr schwer an die neue politische Herrschaft gewöhnt und wiederholt versucht, durch Wanderungen nach Norden sich ihr zu entziehen. Zuerst wanderten die holländischen Bauern nach Natal, 1843 aber wurde auch dieses Land zur englischen Kolonie erklärt, dann wandten sie sich nördlich zum Oranje-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fluß, doch 1847 wurde die Kapkolonie bis zu diesem Fluß ausgedehnt; nördlich von diesem Fluß wurde 1884 das Betschuanaland dem englischen Kolonialbesitz einverleibt.

Die Buren hatten inzwischen neue Freistaaten in der Oranjerepublik und Transvaalrepublik begründet, die abwechselnd in eine engere Protektoratsstellung zu England gerieten und dann wieder zu größerer Freiheit gelangten, ohne daß eine dauerhafte Regelung gefunden wurde. In den Jahren 1899—1902 kam es dann zu der blutigen Auseinandersetzung im Burenkriege, der endgiltig die englische Herrschaft sicherte. Die jüngsten englischen Maßnahmen zielen darauf hin, auch diesen neuen britischen Kolonien eine weitreichende Autonomie zu gewähren: 1906 und 1907 Verleihung von Verfassungen an die Transvaal- und die Oranjeflußkolonie. Nach der Haltung des Transvaal-Vertreters auf der jüngsten Londoner Kolonialkonferenz (1907) zu schließen, scheint diese Politik in der Tat eine Aussöhnung des Burenelements mit der britischen Souveränität zum Erfolg gehabt zu haben, wenngleich in den Angelegenheiten der inneren Verwaltung der britisch-südafrikanischen Kolonien zwischen den englischen und den holländischen Bevölkerungsschichten eine begreifliche Rivalität fortbesteht. Die weitere Entwicklung wird voraussichtlich zu einer analogen Konföderation der englisch-südafrikanischen Kolonien führen, wie wir sie im englischen Nordamerika und in Australien haben entstehen sehen. Der englische Oberkommissar für Südafrika hat bereits in einer Denkschrift 1907 den Plan eines solchen kolonialen Bundes entwickelt. — Eine besonders geartete Organisation besitzt zurzeit noch die, von dem ebenso genialen und weitblickenden wie rücksichtslosen englischen Kolonialpionier in Südafrika, Cecil Rhodes, begründete und nach ihm benannte Kolonie Rhodesia, die von einer privilegierten Kolonialgesellschaft verwaltet wird (vgl. Abschn. II, 1).

An der afrikanischen Westküste erwarb England einen ausgedehnten Kolonialbesitz am unteren und mittleren Niger und Benuë. An der Ostküste des Kontinents entstand die Kolonie Britisch-Ostafrika, die auch das Protektorat über Sansibar umfaßt. Die Kolonie reicht bis zum Viktoriasee und den Nilquellen und berührt sich hier bereits mit der Interessensphäre, die England von Ägypten her im Laufe des 19. Jahrhunderts planmäßig nilabwärts nach dem Sudan vorgeschoben hat. Ägypten selbst steht rechtlich bis heute allerdings noch unter der Herrschaft des eigenen Khedive und unter türkischer Oberhoheit, politisch und wirtschaftlich aber hat England mehr und mehr dort Fuß gefaßt und hat 1882 den Aufstand Arabi Paschas benutzt, um seine Stellung noch fester zu gestalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hat

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die englische Verwaltung Bedeutendes geleistet. Die Festsetzung Englands in Ägypten ist lange Zeit nicht ohne Widerspruch geblieben, insbesondere von seiten seines alten kolonialen Rivalen, nämlich Frankreich. In jüngster Zeit hat durch ein umfassendes englisch-französisches Kolonialabkommen von 1904 England von dieser Seite in Ägypten freie Hand erhalten (vgl. unten); hingegen erscheint es neuerdings bisweilen wieder, als ob in diesem Lande der alte Rassen- und religiöse Gegensatz der eingeborenen Bevölkerung zu der kolonisierenden Macht sich stärker geltend macht.

Frankreich, das im Jahre 1815 nur einen sehr bescheidenen Rest seines einstigen überseeischen Besitzes gerettet hatte, hat im Laufe des 19. Jahrhunderts sich ein neues großes Kolonialreich geschaffen, das heute das zweitgrößte der Erde ist.

In Asien ist ihm die Bildung eines großen indo-chinesischen Reiches gelungen. Nachdem Frankreich in den 60er Jahren Cochinchina und Cambodja von Anam erworben hatte, wurde das ganze letztere Reich 1874 zum Protektorat erklärt und zehn Jahre später Tonking ebenfalls als Protektorat erworben. — In der Südsee wurde die Kolonie Neukaledonien und eine Reihe weiterer Inselgruppen erworben (vgl. die Aufzählung in der Tabelle am Ende dieses Abschnittes).

Die wichtigste koloniale Entwicklung des 19. Jahrhunderts aber hat sich auch für Frankreich auf afrikanischem Boden vollzogen. Algerien wurde seit 1830 in langwierigen, durch Jahrzehnte sich hinziehenden Kämpfen erobert. Von dort aus hat Frankreich seinen Kolonialbesitz dann mehr und mehr über das Gebiet der Sahara ausgedehnt. In Senegambien ist ein umfangreicher französischer Kolonialbesitz entstanden. Timbuktu und Dahomey wurden erobert und die Gebiete am oberen und mittleren Niger dem französischen Kolonialreich einverleibt. Diese Kolonien zusammen mit Französisch-Guinea und der Elfenbeinküste fanden in dem Generalgouvernement des Französischen West-Afrika eine gemeinsame Organisation. An dem südlicheren großen afrikanischen Strom, dem Kongo, entstand auf dem Nordufer eine ausgedehnte Kolonie, Französisch-Kongo, die sich mit ihren Dependenzen tief ins Innere des Kontinents erstreckt. — In weiterem Vordringen nach Osten hat Frankreich versucht, sich bis zum oberen Laufe des Nils auszudehnen. Hier jedoch mußte es mit der englischen Kolonialsphäre zusammenstoßen. Als im Jahre 1898 Faschoda von Franzosen besetzt wurde, verlangte und erreichte England seine Räumung.

An der afrikanischen Ostküste erwarb Frankreich Obok, und weiter im Süden die große Insel Madagaskar, die bereits früher einmal längere Zeit unter französischer Herrschaft gestanden hatte und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nunmehr (1885) zunächst zum Protektorat und alsdann 1896 förmlich zur Kolonie erklärt wurde.

Mit besonderer Beharrlichkeit aber hat Frankreich im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert versucht, seine koloniale Einflußsphäre an der afrikanischen Nordküste, die durch ihre Lage am Mittelmeer naturgemäß von hoher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist, auszudehnen. Das östliche Nachbarland von Algerien, das türkische Tunis, wurde im Jahre 1881 trotz des heftigen Widerspruchs der Italiener, die daselbst erhebliche Interessen besaßen, zum französischen Protektorat gemacht. Ähnlich war Frankreich bestrebt, den algerischen Besitz nach der Westseite auszudehnen und das große Nachbarreich Marokko gleichfalls unter sein Protektorat oder wenigstens unter seinen entscheidenden Einfluß zu bringen. Lange Zeit wurden hier die französischen Bestrebungen durch die Rivalität Englands in Schach gehalten. Im Jahre 1904 aber kam das bereits erwähnte Kolonialabkommen zustande, wonach den Franzosen in Marokko englischerseits freie Hand gelassen wurde. Dieses Abkommen zweier europäischer Nationen über einen dritten, bis dahin völlig souveränen Staat widersprach zweifellos allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und den besonderen, im Jahre 1880 durch die Internationale Marokkokonferenz festgelegten Bestimmungen. Mit bestem Recht erklärte deshalb Deutschland, dieses Abkommen, das ohne seine Befragung abgeschlossen war, nicht anzuerkennen und verlangte eine abermalige internationale Regelung unter Hinzuziehung der Signatarmächte der früheren Konferenz und Marokkos selbst. Diese Neuordnung ist im Frühjahr 1906 erfolgt in der Konferenz von Algeciras. Wenngleich darin den besonderen, durch die geographische Nachbarschaft Algeriens bedingten Interessen Frankreichs ebenso wie Spaniens (s. unten) Rechnung getragen wurde, ist doch grundsätzlich der deutsche Standpunkt durchgedrungen, indem eine internationale Regelung der bestehenden Differenzpunkte in völkerrechtlich bindender Weise festgelegt, die Souveränität des Landes aufrecht erhalten und damit der mit Recht befürchteten „Tunisierung" Marokkos ein Riegel vorgeschoben ist. — Jüngst (1907) sind in Marokko innere Unruhen und eine fremdenfeindliche Bewegung ausgebrochen, die zunächst zu einem bewaffneten französisch-spanischen Einschreiten geführt haben und deren weiterer Verlauf sich zurzeit nicht absehen läßt.

Die **Niederlande** haben im Laufe des 19. Jahrhunderts ihr ostindisches Kolonialreich erheblich erweitert und, zum Teil unter heftigen Kämpfen, militärisch und administrativ befestigt; sie haben dort Verwaltungseinrichtungen und eine kolonialwirtschaftliche Entwicklung geschaffen, die nach mehrfacher Richtung von besonderem Interesse sind (vgl. unten Abschn. III, 2, IV, 2 und V, 2).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Portugal hat bereits im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts sein größtes Kolonialgebiet eingebüßt durch die Emanzipation Brasiliens (1822). Im übrigen hat es seinen alten Kolonialbesitz, der an der vorderindischen und chinesischen Küste und im Sundaarchipel unbedeutend, dagegen in Afrika noch immer von erheblicher Ausdehnung ist, durch das 19. Jahrhundert hindurch unverändert bewahrt, ihn wirtschaftlich allerdings wenig zu erschließen verstanden.

Spanien hingegen, das, wie oben gezeigt, in den Wiener Verträgen seinen großen Kolonialbesitz gerettet hatte, hat diesen seither bis auf einen geringen Rest verloren und ist aus der Reihe der großen Kolonialstaaten ausgeschieden.

Zunächst büßte es seine süd- und mittelamerikanischen Kolonien durch deren Abfall ein (1817—1824). Aber auch seine westindischen und ostindischen Besitzungen hat Spanien in keiner Weise zu entwickeln verstanden und sie schließlich, als die alte Kolonialmacht mit der jüngsten, den Vereinigten Staaten von Amerika, zusammenstieß, auch politisch verloren. 1898 kam es zum spanisch-amerikanischen Kriege, in dem Kuba, Portorico, die Philippinen und die Marianeninsel Guam an den Sieger übergingen. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen außer Guam hat Spanien im folgenden Jahre an Deutschland verkauft (vgl. Abschn. II, 2). Gegenwärtig zählt Spanien nur noch einige westafrikanische Inseln und kleine Küstengebiete zu seinen Kolonien. In Marokko besitzt es von alters her die sog. Presidios und eine durch seine geographische Nachbarschaft bedingte Einflußsphäre, und in den jüngsten Abmachungen von Algeciras haben gewisse Vorrechte Spaniens erneut internationale Anerkennung gefunden.

Italien, die jüngste romanische Großmacht, das zur Zeit seiner politischen Zerrissenheit fremden Nationen so viel tüchtige Kolonialpioniere geliefert hatte (s. oben) und im 19. Jahrhundert große Mengen von Auswanderern an fremde Gebiete abgab, hat nach seiner politischen Einigung ein aktives koloniales Vorgehen versucht, dabei jedoch einen Mißerfolg erlitten. 1885 erwarb es am Roten Meer Massauah und versuchte von dort aus seine Protektoratsstellung in dem weiten Abessinischen Reiche zu erlangen. Nachdem dies vorübergehend gelungen zu sein schien, kam es zum Kriege, der im Jahre 1896 mit der Niederlage Italiens bei Adua endete und es zwang, seine abessinischen Pläne aufzugeben. Zurzeit besitzt Italien nur die Kolonie Erythräa am Roten Meer, sowie weiter südlich einen Teil des Somalilandes.

Dänemark hat um die Mitte des 19. Jahrhunderts seine Kolonien in Westafrika und Ostindien an England verkauft, hingegen die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

westindischen Inseln St. Croix, St. Thomas und St. John bisher behalten. Der Vorschlag, sie an die Vereinigten Staaten zu veräußern, ist 1902 vom dänischen Parlament abgelehnt worden. Im hohen Norden besitzt Dänemark die Faröerinseln (politisch im Verwaltungbezirk des Mutterlandes, nicht eigentliche Kolonie), sowie die wenig fruchtbare, doch von einer hochkultivierten Bevölkerung bewohnte Insel Island. Allein diese hat in langen Verfassungskämpfen eine zunehmende Autonomie sich errungen und steht nur noch in einem sehr losen Zusammenhange mit dem Mutterlande. Dänisch sind endlich die unwirtlichen Küsten von Grönland.

Eine eigenartige, in ihrer Art der Großzügigkeit nicht entbehrende Entwicklung hat das koloniale Vordringen **Rußlands** nach Osten im 19. Jahrhundert genommen; denn von einer kolonialen Bewegung kann und muß man sprechen, wenngleich das gewöhnliche Kriterium einer solchen, nämlich die überseeische Lage der Kolonie, hier nicht vorhanden ist, vielmehr sich die Entwicklung ohne örtliche Unterbrechung im Vordringen auf dem Landwege vollzogen hat. In einem gewissen Zusammenhange damit steht auch der politisch-rechtliche Unterschied der russischen Kolonien gegnüber denjenigen der meisten anderen Nationen, indem Rußland auch formell in der Regel nicht eigentliche Kolonien begründet, sondern die erworbenen Gebiete dem Staatskörper des Mutterlandes selbst angegliedert hat. Als förmliche Kolonien oder genauer als koloniale Protektoratsländer werden von Rußland nur die Gebiete von Bochara und Chiwa gezählt.

Rußland hat im 16. und 17. Jahrhundert die sibirischen Länder an sich gebracht und bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts den Stillen Ozean durch Unterwerfung von Kamtschatka erreicht. Es hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alsdann die Länder jenseits des Kaukasus, die teils türkisch, teils persisch waren, erobert und die Tscherkessen unterworfen, es hat ferner die Kirgisensteppe und weiter Chiwa, Bochara, Turkestan und Samarkant besetzt und die Turkmenen unterjocht. Die Grenzen sowohl gegen Persien als gegen Afghanistan wurden mit dieser Entwicklung vorgeschoben und gesichert und auch gegen das englisch-indische Pamirgebiet eine politisch bedrohliche Stellung gewonnen. Alsdann ist Rußland gegen die großen chinesischen Gebiete vorgestoßen, hat zunächst von China das Amurgebiet (1858) gewonnen und am Stillen Ozean Wladiwostock („Herrscher des Ostens") zum Hauptstützpunkt gemacht. Der Wunsch Rußlands ging aber weiterhin auf die Gewinnung südlicherer Häfen und es gelang ihm, die Kwantunghalbinsel pachtweise zu erwerben (1898), wo es die beiden dicht benachbarten Häfen Port Arthur und Dalny, jenen als Kriegshafen, diesen als wirtschaftlichen Stützpunkt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

organisierte. Nach den chinesischen Wirren von 1900 behielt Rußland die von ihm besetzte Mandschurei in seinem militärischen Besitz, wenngleich es nicht zu einer förmlichen Abtretung kam, und suchte weiterhin Korea dem japanischen Einfluß zu entziehen. Nach langen latenten Feindseligkeiten mit Japan kam es zu der blutigen Abrechnung in dem Kriege 1904/1905, der mit den bekannten schweren Niederlagen Rußlands zu Lande und zur See endete. Im Frieden von Portsmouth mußte es auf seine jüngsten Erwerbungen sowie auf die Südhälfte der Insel Sachalin wieder verzichten. Weit darüber hinaus aber besteht die Bedeutung des Krieges darin, daß Rußland durch seine militärische und namentlich auch maritime Schwächung und durch die Erschütterung seiner inneren Ordnung auf lange Zeit vom Stillen Ozean abgedrängt ist, wenngleich sich natürlich nicht voraussagen läßt, ob damit jene Entwicklung Rußlands nach Osten endgültig zum Stillstand gekommen ist oder ob und unter welchen politischen Formen sie einmal zu erneuten Vorstößen führen wird.

Mit dieser jüngsten Entwicklung ist auch **Japan** in die Reihe der Kolonialmächte größeren Stils eingetreten. Es hatte bereits vorher, nachdem es in einem erstaunlich kurzen Zeitraume seine innere Organisation reformiert hatte, ein aktives koloniales Vorgehen eingeschlagen, indem es an der chinesischen Küste im Jahre 1895 die Insel Formosa erwarb. Nach dem Kriege ist es in die früheren russischen Pachtrechte hinsichtlich der Halbinsel Kwantung eingetreten und hat über Korea, das nur noch die Scheinexistenz eines eigenen Staates führt, dem tatsächlichen Erfolge nach ein koloniales Protektorat errichtet, das im Jahre 1907 noch erheblich enger gestaltet worden ist.

Eine koloniale Bildung ganz modernen Stiles, sowohl was die Entstehungsgeschichte als was die politischen Formen anlangt, ist auf afrikanischem Boden geschaffen worden im **Kongostaat**. Seine Vorläuferin war die 1876 auf Anregung Stanleys und unter Führung des Königs der Belgier begründete „Internationale Afrikanische Gesellschaft", die später in das „Comité des Études du haut Congo" und alsdann in die „Association Internationale du Congo" umgewandelt wurde, welch letztere mit territorialen Erwerbungen an dem Strome vorging. Nach anfänglichen Schwierigkeiten von seiten Englands und Portugals kam es auf Anregung Deutschlands, das als erste Macht den neuen Staat anerkannte, zur Regelung seiner Angelegenheiten auf der Internationalen Kongokonferenz zu Berlin (1884/85). Diese hat nicht nur die Grenzen des neuen Staates festgelegt und die Grundzüge seiner Organisation gesichert; ihre Bedeutung reicht weit darüber hinaus, indem sie für einen großen Teil des afrikanischen Kontinents, das seither sogenannte „konventionelle Kongobecken", dessen Grenzen erheblich über den Kongostaat hinausgehen, ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wisse wirtschaftspolitische Grundsätze (Freihandel) festlegte und allgemeine Grundsätze für alle künftigen Besitzergreifungen der Kolonialnationen an den afrikanischen Küsten aufstellte. 1885 hat der König der Belgier formell den Titel eines Souveräns des Unabhängigen Kongostaats angenommen. Dieser Staat hat sich gemäß der Kongoakte als für ewige Zeiten neutral erklärt. Er steht zu Belgien bisher lediglich in einer Personalunion, doch hat sein Souverän bestimmt, daß nach seinem Tode der Staat an Belgien fallen soll. In letzterem Lande sind aber in neuerer Zeit mit immer stärkerem Nachdruck Bestrebungen hervorgetreten, die zu einer alsbaldigen engeren kolonialen Angliederung des Kongostaates drängen. Jüngst (1907) ist in Belgien eine Kommission zur Vorberatung dieser Angelegenheit einberufen worden und deren parlamentarische Beratung steht bevor. Von seiten der kolonial interessierten Kreise Europas sind in den letzten Jahren mannigfache Vorschläge zu einer Reform der staatlichen und rechtlichen Verhältnisse des Kongogebietes hervorgetreten. Diese Bestrebungen stehen im Zusammenhange mit vielfachen Klagen, die über die Verwaltung des Landes laut geworden sind — Klagen, die, selbst wenn sie namentlich von manchen englischen Quellen in Einzelheiten vielleicht übertrieben wurden, immerhin einen nur allzu berechtigten Kern haben, indem zweifellos vielfache Mißbräuche im Gebiet des Kongostaates vorgekommen sind, sowohl gegenüber den Eingeborenen als auch durch Verletzung der Handelsfreiheit gegenüber den anderen Kolonialnationen und durch Verstöße gegen die internationalen Abmachungen.

Es wird hierauf bei der Darstellung der Eingeborenenpolitik und der eigenartigen Landpolitik des Kongostaates zurückzukommen sein (vgl. Abschn. III, 2 und V, 2).

Die **Vereinigten Staaten von Amerika** liefern das bedeutsamste Beispiel der Geschichte dafür, wie ein Gebiet, das soeben noch selbst der Kolonisation anderer Nationen gedient hat, alsbald nach seiner Emanzipation zu einer aktiven kolonialpolitischen Betätigung übergeht. Denn man hat mit Recht gesagt, daß diese Staaten im Grunde nicht erst in jüngster Zeit, sondern seit ihrer Unabhängigkeitserklärung ununterbrochen kolonisatorisch vorgegangen sind, zunächst im Gebiete ihres eigenen Kontinents, dann übergreifend über die Meere. Die 13 Staaten, die sich im Jahre 1776 als unabhängig erklärten, umfaßten nur einen geringen Teil des heutigen Gebiets der Union. Planmäßig haben sie sich dann nach Süden, nach Norden und namentlich nach Westen zum Stillen Ozean hin ausgedehnt, indem sie neue Gebiete zunächst als „Territorien“ und später in aller Form als Bundesstaaten sich angliederten. Sie haben hierbei sowohl Neuland in großem Umfange kolonisiert, als auch Gebiete, in denen bereits andere Kolonialnationen sich niedergelassen hatten, an sich ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bracht. Die erste Erwerbung außerhalb des nordamerikanischen Kontinents erfolgte 1897 in der Südsee durch die Annexion von Hawaii. In folgenden Jahre kam es zu dem entscheidenden Zusammenstoße mit Spanien. Es ist bereits oben erwähnt, daß die Vereinigten Staaten als Gewinn dieses Krieges in Westindien Portorico und eine protektoratsähnliche Stellung in Kuba erlangten; diese Insel bildet seit 1902 allerdings formell eine selbständige Republik, doch haben gerade die jüngsten dortigen Vorgänge (Intervention anläßlich des Aufstandes 1906)) wieder gezeigt, daß die entscheidende Stimme durchaus bei den Vereinigten Staaten liegt. Diese haben von Spanien ferner im Stillen Ozean die Philippinen sowie eine der Marianeninseln (Guam) erworben. Schließlich fiel bei der Aufteilung der Samoainseln im Jahre 1899 Tutuila an die Vereinigten Staaten (vgl. unten Abschn. II, 2).

Die bisherigen überseeischen Erwerbungen der Union sind aber nicht nur nach ihrem eigenen territorialen Werte zu beurteilen, sondern vor allem als Symptome eines planmäßigen Vordringens nach dem Stillen Ozean hin. Auch in den neueren ostasiatischen Vorgängen, insbesondere beim russisch-japanischen Friedensschlusse 1905, der auf amerikanischem Boden stattfand, haben die Vereinigten Staaten eine zunehmend wichtige Rolle gespielt. Dieser Zug der äußeren Politik deckt sich in gewissem Sinne mit der inneren, wirtschaftlichen und auch politischen Entwicklung der Union, die ihren Schwerpunkt allmählich von Osten nach Westen zum Pacific hin zu verlegen scheint. Es ist vorauszusehen, daß diese ganze Entwicklungstendenz mit der bevorstehenden Fertigstellung des Panamakanals an Kraft und Geschwindigkeit zunehmen wird.

Der gegenwärtige koloniale Besitzstand der fremden Nationen.[1])

Vorbemerkung: Soweit bei der folgenden Statistik nicht besondere Quellen für die einzelnen Kolonialnationen vorlagen, sind für die Zahlenangaben benutzt: Statesmans Yearbook (unter Heranziehung der mehrfach erheblich von ihm abweichenden Colonial Office List); Hübners Geographisch-Statistische Tabellen; Diplomatisch-Statistisches Jahrbuch

1) Die deutschen Kolonien sind besonders behandelt in der Tabelle am Schlusse des Abschn. II, 2.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Gothaischen Kalenders. Die folgende Tabelle ist neuerdings durchgesehen auf Grund der Ausgaben von 1907 der genannten Werke. Eine Reihe anderweit schwer erhältlicher Daten über die Kolonien verschiedener Staaten wurden dem Verfasser durch freundliche Vermittlung des Bureaus des Institut Colonial International zur Verfügung gestellt. — Für einen Teil der Kolonien haben die Ziffern nur den Wert von Schätzungen; die Angaben der obigen Quellen und bisweilen selbst die amtlichen Daten weichen zum Teil stark voneinander ab. Es sind nach Möglichkeit überall die jüngsten Zählungen (bzw. Schätzungen) herangezogen; für die Bevölkerungsziffern der verschiedenen Kolonien stammen dieselben aus den Jahren 1900—1906.

Die Bezeichnung (P.) bedeutet Protektorat. Über die staatsrechtliche Einteilung und die Verfassungen der verschiedenen Arten von Kolonien s. Abschn. IV, 2. Über die Handelsziffern der wichtigsten Kolonialgebiete vgl. Abschn. V, 1.

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Großbritannien.		
Europa		
Gibraltar	5	25
Malta (mit Gozzo und Consino)	323	205
Europa insgesamt	328	230
Asien		
Aden (s. unter Indien[1])		
Cypern (unter engl. Verwaltung)	9 282	251
Bahrein- und Kamaran-Inseln (P.)	730	68
Borneo		
Brit. Nordborneo (P.)	88 060	160
Brunei u. Sarawak (P.)	124 221	510
Ceylon	65 996	3 950
Hongkong, dazu	79	378
Kowloon (Pachtgebiet) .	974	
Labuan	78	8
Straits Settlements (inkl. Keeling- und Christmas-Inseln)	3 952	603
Übertrag	293 372	5 928
Föderierte Malaiische Schutzstaaten (P.) .	88 000	860
Wei-hai-wei (unter engl. Verwaltung)	738	150
Asien ohne Indien	382 110	6 938
Indien[2])		
Generalgouvernement (inkl. Andamanen u. Nikobaren)	2 815 562	231 856
Aden mit Perim . . .	207	44
Schutzstaaten u. Agentien	1 759 556	62 461
Gebiete außer Census, arab. Schutzgebiet u. Sokotra	233 779	852
Indien	4 809 104	295 213
Asien ohne Indien . .	382 110	6 938
Indien	4 809 104	295 213
Asien insgesamt	5 191 214	302 151

1) Aden (Arabien) gehört administrativ zu Bombay (Indien).

2) Indien gilt nach englischer Auffassung nicht als eigentliche Kolonie, sondern als besonderes Reich (vgl. Abschnitt IV); es ist aber wegen seiner kolonialwirtschaftlichen und -politischen Natur hier aufzuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Afrika		
Ascension	88	1/2
Basutoland	26 659	349
Betschuanaland (P.)	648 400	125
Cap der Guten Hoffnung inkl. Walfischbai	717 388	2 410
Brit. Centralafrika (P.)	106 134	977
Brit. Ostafrika		
Ostafrika (P.)	467 500	4 000
Uganda (P.)	231 500	1 650
Sansibar m. Pemba (P.)	2 640	250
Mauritius und Depend.	2 121	386
Natal	93 676	1 109
Orange Fluß-Kolonie	125 200	387
Rhodesia[1])	1 138 499	1 481
St. Helena	122	4
Seychellen	383	20
Somaliland (P.)	155 400	300
Transvaal-Kolonie	287 998	1 269
Westafrikanische Kolonien		
Nordnigeria (P.)	816 000	10 000
Südnigeria (P.)	128 728	3 056
Südnigeria, Kolonie (Lagos)	69 000	1 389
Goldküste	308 987	1 486
Gambia	8 096	90
Sierra Leone	88 060	1 077
Afrika insgesamt	5 422 579	31 815 1/2
Amerika		
Bermudas	50	20
Canada	9 701 671	5 800
Neufundland u. Labrador[2])	414 918	230
Falkland-Inseln	19 425	2
Brit. Guayana	234 395	302
Brit. Honduras	19 586	40
Brit. Westindien		
Bahamas	11 566	57
Übertrag	10 401 611	6 451
Barbados, Trinidad, Tobago	5 268	519
Jamaika mit Depend.	11 909	807
Leeward-Inseln	1 823	127
Windward-Inseln	1 292	170
Amerika insgesamt	10 421 903	8 074
Australien und Ozeanien		
(Commonwealth) Australischer Bund		
Neu Süd-Wales	804 713	1 478
Viktoria	227 620	1 211
Queensland	1 731 407	522
Südaustralien m. Nordterritorium	2 340 557	370
Westaustralien	2 527 633	242
Tasmanien mit Macquari-Inseln	68 337	178
Papua (Brit. Neuguinea[3])	234 498	200
Commonwealth insgesamt	7 934 765	4 201
Neuseeland mit Depend.	271 305	865
Fidschi-Inseln	20 047	122
Tonga-, Fanning- und sonstige Pacific-Inseln (P.)	37 113	205
Austr. u. Ozean. insges.	8 263 230	5 393
Zusammen:		
Europa	328	230
Asien außer Indien	382 110	6 938
Indien	4 809 104	295 213
Afrika	5 422 579	31 815 1/2
Amerika	10 421 903	8 074
Australien und Ozeanien	8 263 230	5 393
Großbritannien insges.	29 299 254	347 663 1/2

1) Gesamtziffern für Süd-, Nordwest- und Nordost-Rhodesia nach den, auf Mitteilungen der British South Africa Cy. beruhenden Angaben der Colonial Office List, 1907, S. 315 ff. (umgerechnet aus englischen Quadratmeilen). Die Angaben der übrigen oben genannten Quellen weichen zum Teil erheblich ab.

2) Ziffern der Colonial Office List, 1907. Die Größenangaben der anderen Quellen zum Teil stark abweichend.

3) Gilt seit 1900 als Territorium des Commonwealth.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Frankreich.		
Asien		
Französ. Indien	509	274
Französ. Indo-China		
Annam (P.)	135 000	7 096
Cambodja (P.)	96 900	1 333
Cochinchina	56 900	2 973
Laos (P.)	255 000	912
Tongking (P.)	119 200	6 431
Kuang-Chou Wan (Pacht)	700	180
Asien insgesamt	664 209	19 199
Afrika		
Algerien [1]) (inkl. Militärterritorien)	890 000	4 801
Französ. Kongo u. Dep.	1 762 000	8 500
Madagaskar	592 100	2 645
Mayotte u. Comoren (P.)	1 978	85
Réunion	1 980	173
Somaliküste und Dep. (P,)	21 000	50
Tunis (P.)	167 400	1 820
Französ. Westafrika [2])		
Senegal	184 680	1 050
Oberer Senegal und mittlerer Niger	302 000	335
Militärterritorien	465 000	2 052
West-Mauretanien	300 000	80
Französ. Guinea	238 350	1 500
Elfenbeinküste	310 000	2 400
Dahome	152 000	1 000
Afrika insgesamt [3])	5 388 488	26 491
Amerika		
Französ. Guayana	78 900	33
Guadeloupe u. Dep.	1 870	182
Martinique	988	207
St. Pierre und Miquelon	242	7
Amerika insgesamt	82 000	429
Südsee		
Neukaledonien und Dep. (Loyality-, Chesterfield-)	19 823	52
Wallis-Inseln, Futuna u. Alofi (P.)	255	6
Tahiti u. Dep.	4 146	31
Kerguelen, St. Paul- und Neuamsterdam-Inseln	3 487	—
Südsee insgesamt	27 711	89
Zusammen:		
Asien	664 209	19 199
Afrika	5 388 488	26 491
Amerika	82 000	429
Südsee	27 711	89
Frankreich insgesamt [4])	6 162 408	46 208
Niederlande.		
Asien		
Niederl. Ostindien		
Java u. Madura	131 508	28 747
Sumatra (mit Riouw Banka, Biliton)	479 231	3 404
Borneo	553 340	1 130
Celebes, Bali, Lombok, Menado, Ternate, Amboina, Timor	356 549	4 213
Asien insgesamt	1 520 628	37 494
Amerika		
Niederl. Westindien		
Curaçao usw.	1 131	54
Surinam	129 100	91
Amerika insgesamt	130 231	145

1) Algerien ist verwaltungsrechtlich Departement, nicht Kolonie (vgl. Abschn. IV, 2), ist aber seiner kolonialwirtschaftlichen und -politischen Natur nach hier aufzuführen.

2) Die folg. Bevölkerungsziffern beruhen auf den Steuerlisten und sind daher als Mindestzahlen anzusehen.

3) Vgl. die Anmerkung zu folgender Spalte.

4) Zu dem hier angeführten Kolonialbesitz tritt noch das französische „Einflußgebiet" in der westlichen und mittleren Sahara mit 5 037 400 qkm und 790 000 Einwohnern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Ozeanien		
Niederl. Neuguinea und Küsteninseln	394 789	240
Ozeanien insgesamt	394 789	240
Zusammen:		
Asien	1 520 628	37 494
Amerika	130 231	145
Ozeanien	394 789	240
Niederlande insgesamt .	2 045 648	37 879
Portugal.		
Asien		
Goa, Damao und Diu . .	3 658	532
Ind. Archipel (Osttimor mit Pulo Cambing) .	16 248	200
Makao	12	64
Asien insgesamt	19 918	796
Afrika		
Kap Verde-Inseln . . .	3 822	148
Madeira	815	151
Guinea	33 900	170
St. Thomé und Principe-Inseln	939	42
Angola	1 270 200	3 800
Portug. Ostafrika . . .	761 100	2 300
Afrika insgesamt	2 070 776	6 611
Zusammen:		
Asien	19 918	796
Afrika	2 070 776	6 611
Portugal insgesamt	2 090 694	7 407

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Spanien.		
Afrika		
Kanarische Inseln . . .	7 624	359
Presidios	35	24 [1]
Rio de Oro u. Adrar . .	185 000	130
Span. Guinea (Rio Muni, Fernando Po, Annobom, Corisco, Elobey)	27 715	161
Spanien insgesamt	220 374	674
Italien.		
Afrika		
Erythräa	200 000	279
Ital. Somaliland	480 000	400 [2]
Italien insgesamt	680 000	679
Dänemark [3].		
Island	104 785	79
Grönland	88 100	12
Dänisch-Westindien (St. Croix, St. Thomas, St. John)	359	31
Dänemark insgesamt	193 244	122
Rußland [4].		
Chiwa (P.)	60 000	2 000
Buchara (P.)	205 000	
Rußland insgesamt	265 000	2 000
Ver. Staaten v. Amerika.		
Puerto Rico	9 339	1 000
Philippinen u. Sulu-Inseln	296 310	7 636

1) Diese Ziffer enthält die 13 000 Einwohner von Ceuta, welches administrativ zum Bereich von Cadiz gehört.

2) Nicht inbegriffen die Bevölkerung des nördlichen italienischen Somalilandes, für die eine zuverlässige Schätzung nicht vorliegt.

3) Die Faröer-Inseln (1399 qkm mit 15 000 Einwohnern) sind nicht Kolonie, sondern Verwaltungsbezirk des Königreichs Dänemark selbst.

4) Die gesamten übrigen asiatischen Besitzungen Rußlands sind administrativ Bezirke des Russischen Reiches selbst und nicht Kolonien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Übertrag	305 649	8 636
Guam (Marianen)	514	10
Tutuila (Samoa)	203	6
Hawai[1])	16 700	154
Ver. Staaten v. Amerika insgesamt[2])	323 066	8 806

Name der Kolonien	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Japan.		
Formosa, Pescadores, Vulkan-Inseln . . .	34 996	3 133
Kwantung (Pacht) . . .	3 856	unbek.
Sachalin (Südhälfte) . .	33 600	„
Japan insgesamt[3])	72 452	unbek.
Kongostaat[4]) . . .	2 382 800	20 000[5])

1) Hawai gilt staatsrechtlich nicht als eigentliche Kolonie, sondern als Territorium der Union.

2) Kuba (118 833 qkm mit 1 572 797 Einwohnern 1899) ist seit 20. Mai 1902 eine selbständige Republik, doch unter entscheidendem Einfluß der Union (vgl. Abschn. II, 1).

3) Hierzu die protektoratsähnliche Stellung in Korea, welches 218 650 qkm umfaßt und 5 713 000 steuerpflichtige Einwohner hat.

4) Der Kongostaat ist völkerrechtlich ein unabhängiger Staat; er ist hier aufgenommen wegen seines kolonialwirtschaftlichen Charakters sowie wegen seiner künftigen Bestimmung als belgische Kolonie (vgl. Abschn. II, 1).

5) Die Schätzungen schwanken sehr: Hübner und Gotha geben 19 Mill., St. Yearbook 30 Mill. an. Letztere Ziffer geht anscheinend auf die ursprüngliche, zweifellos zu hoch gegriffene Schätzung Stanleys zurück. Die Zahl des obigen Textes dürfte dem gegenwärtigen Stande der Erforschung des Gebietes am nächsten kommen.

2. Entstehung und heutiger Stand des deutschen Kolonialbesitzes.

Literatur. Zu A. (Vorläufer): Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter, 1903. — Berthold, Kolonialgeschichtliche Beziehungen Speyers; in der Deutsch. Kol. Ztg., 1907. — Brandenburg-Preußen, an der Westküste von Afrika 1681—1721; in den kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Großen Generalstabs, 1885. — Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern, 1889. — V. Ring, Asiatische Handelskompagnien unter Friedrich dem Großen, 1890. — Bergér, Überseeische Handelsbestrebungen und koloniale Pläne unter Friedrich dem Großen (1899). — R. Koser, Der Große Kurfürst und Friedrich der Große in ihrer Stellung zu Marine und Seehandel, Marine-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rundschau 1904. — Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien (vgl. auch zu Abschn. II, 1).

Zu B. und C. (Die einzelnen kolonialen Erwerbungen): Das ausführliche Material über die kolonialen Erwerbsakte findet sich in den amtlichen, dem Reichstage zuerst 1885 vorgelegten Weißbüchern. Seither werden dem Reichstage von der Reichsregierung alljährlich „Denkschriften" bezw. „Jahresberichte" über die Entwicklung der Schutzgebiete vorgelegt. — v. Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, 1888. — Zusammenfassende Darstellungen haben gegeben u. A. v. Stengel in Hirth's Annalen 1895 und Hasse i. Handwörterbuch d. Staatswiss. (vgl. die Lit.-Angaben zu Abschn. IV, 1 bzw. I). — Zur geographischen Erläuterung sei insbesondere verwiesen auf den amtlich herausgegebenen „Großen Deutschen Kolonialatlas" sowie den kleineren, jährlich von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen „Deutschen Kolonialatlas mit Jahrbuch", dem auch eine kurze Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete sowie ein Rückblick auf das jeweils vorangehende Entwicklungsjahr beigegeben ist.

A. Vorläufer.

Seit den ersten Jahrhunderten der Neuzeit waren einzelne Deutsche ebenso, wenn auch in minderer Zahl, wie einzelne Italiener an wichtigen kolonialen Unternehmungen, zum Teil in führender Stellung, beteiligt. Unter ihnen ragt namentlich der Nürnberger Seefahrer und Kosmograph Martin Behaim (gest. 1506) hervor, der gelehrte Freund des Kolumbus und Magelhães, der in portugiesischen Diensten stand und seiner deutschen Vaterstadt einen berühmten Erdglobus hinterlassen hat. Überhaupt wurden vor dem kulturellen Niedergange durch den dreißigjährigen Krieg geographische Interessen und Kenntnisse in Deutschland eifrig gepflegt. Auch an Ansätzen zu kapitalistischer Betätigung in den neu erschlossenen Gebieten fehlte es deutscherseits nicht ganz; so erhielt 1528 unter Karl V. das Augsburger Kaufmannsgeschlecht der Ehinger Venezuela zum Familienlehen und trat es seinerseits an die Welser ab. Ein Deutscher aus Speyer, Georg Hohermut, wurde zum Statthalter von Venezuela ernannt (1535—1538). Auch später noch ist der Gedanke kolonialer Erwerbungen vorübergehend aufgetaucht. 1665 beabsichtigte Bayern eine solche und in seinem Auftrage verhandelte Johann Joachim Becher aus Speyer mit den Holländern über den Ankauf einer Kolonie. Diese schienen auch geneigt, die Kolonie Neu-Amsterdam ihm zu überlassen, schließlich aber lehnte Bayern ab und bald darauf wurde Neu-Amsterdam, wie wir oben sahen, von den Engländern erworben und in Neu York umgewandelt.

Infolge der politischen Verhältnisse war es Deutschland ebenso wie Italien als Staatsganzen versagt, einen aktiven Anteil an den großen über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

seeischen Erwerbungen zu nehmen. Zu solchen fehlte es seit dem Niedergang der Hansa an einer politisch sowie militärisch-maritim genügend starken Organisation, und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Staaten in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit waren nicht dazu angetan. Die geistige Disposition zu überseeischen Unternehmungen ist aber auch in Deutschland niemals ganz erloschen. Sie lebte in der Tradition der alten Hansestädte fort. Ferner aber ist auch auf diesem Gebiete Brandenburg-Preußen innerhalb Deutschlands führend vorangegangen, und es ist bemerkenswert, daß die bedeutendsten unter den Hohenzollernfürsten immer wieder den Gedanken überseeischer Betätigung, ganz besonders unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ins Auge gefaßt haben.

Schon der Große Kurfürst tat dies gegen das Ende seiner Regierung, sobald die glückliche Beendigung der heimatlichen Kriege und die Sicherung der neu begründeten Grenzen seines Staates ihm hierzu die Freiheit ließen. Mit seiner damals rasch vergrößerten Flotte versuchte er die Gründung von Kolonien an der afrikanischen Westküste, insbesondere an der Goldküste. Nachdem der Kapitän Blonk im Jahre 1681 daselbst mit Häuptlingen einen Vertrag über einen Landerwerb abgeschlossen hatte, kam es im folgenden Jahre zur Errichtung der „Afrikanischen Kompagnie", deren Eigentum später vom Kurfürsten selbst übernommen wurde. Eine Expedition unter Leitung von Groeben's wurde ausgesandt und die Feste Groß-Friedrichsburg errichtet. Von dort aus wurden im Jahre 1684 Dorotheenschanze und 1685 Sophie-Luisen-Schanze begründet. Das Jahr 1686 kann als Höhepunkt dieser Unternehmungen bezeichnet werden. Weitere koloniale Versuche von minderer Bedeutung schlossen sich an. Der Tod des Großen Kurfürsten (1688) war für alle diese Unternehmungen ein schwerer Schlag und alsbald begann ihr Verfall. Die Holländer und Franzosen leisteten den brandenburgischen Kolonisationsversuchen Widerstand. Im Jahre 1721 kam es zum Verkauf der obenerwähnten brandenburgischen Hauptbesitzungen an die Holländisch-Westindische Kompagnie. Auch eine vom Großen Kurfürsten eingeleitete koloniale Unternehmung auf St. Thomas (Westindien) konnte nicht gehalten werden.

Friedrich der Große hat ebenfalls die Bedeutung des überseeischen Handels voll gewürdigt und von Ostfriesland aus denselben zu organisieren gesucht (Ostindische Handelsgesellschaft u. a. m.). Auch der Gedanke kolonialpolitischer Betätigung Preußens ist zu seiner Regierungszeit vereinzelt hervorgetreten (1762 Projekt des Regierungspräsidenten v. Derschau betr. die Begründung eines Kolonialunternehmens an der Guineaküste). Allein einer Verwirklichung solcher Pläne mußten bei dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Könige angesichts der damaligen politischen Gesamtlage und der Fülle von wirtschaftlichen Aufgaben, die nach den großen Kriegen in seinem Staate zunächst zu lösen waren, ernste Bedenken entgegenstehen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben nur vereinzelt koloniale Pläne gespielt. So beabsichtigte eine deutsche Kolonisationsgesellschaft mit dem Sitz in Hamburg die Erwerbung der Chatham-Inseln (1841), doch zerschlug sich dieses Projekt infolge des Widerstandes der englischen Regierung. Im übrigen haben in jener Zeit nur einzelne weitblickende politische Köpfe in Deutschland den kolonialen Gedanken verfolgt, vor allem Friedrich List, dessen schon in der Einleitung gedacht ist. Im Jahre 1848 sind in der Deutschen Nationalversammlung auch kolonialpolitische Ideen, freilich in wenig geklärter Weise, hervorgetreten.

Nach der Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte im Norddeutschen Bunde wurde in die Verfassung des letzteren unter den Aufgaben des Bundes alsbald aufgenommen die Gesetzgebung über „die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern". Aus den Protokollen des Norddeutschen Reichstages ergibt sich, daß unter dem ersteren Begriffe damals weniger eine eigentliche Kolonialpolitik als die Begründung von Flottenstationen verstanden wurde.

Mit der Einigung sämtlicher deutscher Staaten im Deutschen Reiche aber gewann der Gedanke praktischer kolonialer Betätigung alsbald Boden. Das erste Hervortreten dieser Idee fällt zusammen mit der Gründung des Reiches selbst. Damals wurden sogleich koloniale Erwerbungen angeregt aus den Kreisen hanseatischer Kaufleute und von dem Prinzen Adalbert von Preußen, dem weitblickenden damaligen Chef der Marine. Fürst Bismarck verhielt sich — sehr begreiflich bei dem streng kontinentalen Charakter seiner damaligen Politik, die soeben erst zu so großen Erfolgen geführt hatte — anfangs ablehnend. Er begründete dies damit, daß in dem neu geschaffenen Reiche zunächst näher liegende Aufgaben wichtigster Art in Angriff genommen werden müßten. 1874 nahm Deutschland das ihm angebotene Protektorat über Sansibar nicht an.

Indessen schlug die Kolonialidee im Laufe der 70er und 80er Jahre in immer weiteren Kreisen Wurzel. Verschiedenartige Faktoren lassen sich unterscheiden, aus deren Zusammenwirken schließlich die koloniale Bewegung entstand. Erstens war es eine allgemeine nationale Tendenz, die hervorgerufen war durch den Umfang der Auswanderung aus Deutschland, die gerade damals ihre größte Höhe erreichte (1881 über 220 000 Köpfe). Die schwere nationale Schädigung,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die hierin lag, wurde deutlich erkannt und man strebte dahin, diesen Volksmassen den deutschen Charakter zu wahren und der rasch anwachsenden Industrie Deutschlands einerseits den Bezug von Rohstoffen und andererseits den Absatz ihrer Produkte zu sichern, ohne zunächst an territoriale Erwerbungen des Reiches zu denken. Die Träger dieser Bewegung wurden aber, sobald die aktive deutsche Kolonialpolitik greifbare Gestalt gewann, eifrige und erfolgreiche Vorkämpfer derselben. Eine zweite Gruppe bildeten die unmittelbar interessierten wirtschaftlichen Kreise, insbesondere die hanseatischen Kaufleute, die an der afrikanischen Küste und in der Südsee erhebliche und rasch anwachsende kaufmännische Interessen besaßen. Ferner setzten Kreise ihren Einfluß für die koloniale Bewegung ein, die in Fühlung mit den schon damals ausgebreiteten und zahlreich besetzten Stationen der deutschen Missionsgesellschaften in fremden Erdteilen standen. Neben allen diesen Momenten aber darf die bedeutsame Rolle nicht unerwähnt bleiben, die in den ersten Anfängen und in der weiteren Pflege der deutschen Kolonialpolitik die deutsche Wissenschaft gespielt hat. Zunächst auf geographischem Gebiete durch kühne und planvolle Forschungsreisen, dann durch weiteren Ausbau der einschlägigen naturwissenschaftlichen Fächer sowie durch Studien zur Tropenhygiene und nicht minder durch Erforschung der Sprachen, Sitten und Rechtsinstitutionen der Eingeborenenstämme hat sie dem staatlichen kolonialen Vorgehen die Wege gebahnt, hat aber durch dieses zugleich ihrerseits in allen ihren soeben genannten Zweigen reiche Anregung erfahren [1]).

Unter den literarischen Vorkämpfern der Anfänge der kolonialen Bewegung seien, ohne daß im Rahmen dieser Darstellung eine erschöpfende Aufzählung möglich wäre, insbesondere genannt: Jannasch, der Begründer des „Zentralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“ (1878), Hübbe-Schleiden und Fabri [2]). Unter dem Einflusse des letzteren wurde 1881 der „Westdeutsche Verein für Kolonisation und Export“ gegründet. Im Jahre 1882 kam es unter Leitung des Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg zur Schaffung des „Deutschen Kolonialvereins“. Er tat sich später, 1887, mit der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ (begr. 1884) zusammen zur „Deutschen Kolonialgesellschaft“, die auch eine Anzahl vorher bestehende örtliche Kolonialvereine (Leipzig, Halle) in sich aufgenommen hat und in einer ausgedehnten Or-

1) Vgl. hierzu die Ausführungen Dernburgs, Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens (1907), erster Vortrag.

2) Vgl. das Literaturverzeichnis zu Abschn. I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ganisation seit 1895 unter der tatkräftigen Leitung des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg wirkt[1] [2]).

Die Reichsregierung verhielt sich allen jenen kolonialpolitischen Bestrebungen gegenüber zunächst zurückhaltend. Maßgebend waren dabei Erwägungen sowohl der äußeren als der inneren Politik. In ersterer Hinsicht sah Fürst Bismarck insbesondere Schwierigkeiten von seiten Englands voraus, die dann in der Tat bei den ersten kolonialen Unternehmungen Deutschlands alsbald hervorgetreten, vom Kanzler aber, nachdem sich das Reich einmal zu einem aktiven Vorgehen entschlossen hatte, mit ebensoviel Entschiedenheit als diplomatischem Geschick überwunden worden sind (vgl. unten). In innerpolitischer Hinsicht aber hielt Bismarck koloniale Unternehmungen für undurchführbar ohne eine verständnisvolle Mitwirkung weiter Volkskreise und insbesondere der Mehrheit der Volksvertretung. Mehr als einmal hat er diesen Gedanken auch später ausgesprochen, so insbesondere in der Reichstagsrede vom 2. März 1885, in der es heißt: „Ich habe betont, daß eine Kolonialpolitik überhaupt nur möglich ist, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen wird."

Als die Reichsregierung schließlich im Jahre 1880 den ersten Versuch einer kolonialen Betätigung des Reiches unternahm, da stellten sich die Schwierigkeiten der innerpolitischen Situation ihr alsbald deutlich ent-

---

1) Vgl. die demnächst, anläßlich des 25jährigen Bestehens erscheinende Festschrift „Die Deutsche Kolonialgesellschaft. 25 Jahre deutscher Kolonialpolitik", im Auftrage der Gesellschaft verfaßt von Prager (1907).

2) Der „Deutschen Kolonialgesellschaft" ist seit 1902 als „Wirtschaftlicher Ausschuß" angegliedert, im übrigen aber selbständig geblieben, das 1896 begründete „Kolonial-Wirtschaftliche Komitee". Es ist eine freie Vereinigung einer Anzahl von Handelskammern und sonstigen wirtschaftlichen Verbänden, wissenschaftlichen Instituten und Einzelpersonen und bezweckt, die wirtschaftliche Erschließung der deutschen Kolonien auf wissenschaftlicher Grundlage zu betreiben.

In neuerer Zeit haben sich ferner gebildet: Der „Deutsche Kolonialbund", der „Deutschnationale Kolonialverein", das 1907 aus Anlaß der Reichstagswahlen namentlich aus akademischen Kreisen zusammengetretene „Koloniale Aktionskomitee". — Außerdem sind für die Verbreitung kolonialen Interesses tätig eine Reihe von Vereinen mit verwandten Bestrebungen (Alldeutscher Verband, Deutscher Flottenverein), die geographischen und sonstigen fachwissenschaftlichen Vereine und die Missionsvereine beider Konfessionen. In den letzten Jahren haben sich unter dem Vorantritt der Deutschen Kolonialgesellschaft die Vereine, die in Deutschland für koloniale Bestrebungen auf ideellem oder materiellem Gebiete tätig sind, mehrfach zur Veranstaltung eines gemeinsamen „Deutschen Kolonialkongresses" verbunden (bisher 1902 und 1905; für die Zukunft als periodische Einrichtung geplant).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegen: In jenem Jahre brachte sie im Reichstage einen Gesetzentwurf ein über eine Zinsgarantie des Reiches für die „Deutsche Seehandelsgesellschaft" behufs Erwerbung der damals in finanzielle Schwierigkeiten geratenen, auf Samoa belegenen und für die ganze Stellung des deutschen Handels in der Südsee wichtigen Unternehmungen des Hamburger Hauses Godeffroy bezw. der aus ihm hervorgegangenen „Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee". Die Vorlage wurde aber vom Reichstage abgelehnt.

Wenige Jahre später entschloß Kaiser Wilhelm I. auf den Rat des Fürsten Bismarck sich doch zu einem aktiven kolonialen Vorgehen, zunächst auf afrikanischem Boden (vgl. unten), und nahm damit die Traditionen des Großen Kurfürsten wieder auf. Bei der Durchführung der damals eingeleiteten Kolonialpolitik blieb der Kanzler seinem oben gekennzeichneten Grundgedanken insofern treu, als er das Deutsche Reich als solches in den neuartigen und ungewissen kolonialen Unternehmungen möglichst wenig engagiert sehen, vielmehr die eigentliche koloniale Tätigkeit, d. h. sowohl die Erwerbung als auch die Regierung und Verwaltung der Kolonien, der Initiative der zunächst beteiligten wirtschaftlichen Kreise überlassen und dem Reich nur die Ausübung eines Schutzes und einer Art Oberaufsicht vorbehalten wissen wollte (das Nähere hierüber vgl. im Abschn. III, 1).

B. Die einzelnen kolonialen Erwerbungen. Überblick. Erste Periode.

Die Erwerbung der deutschen Kolonien teilt sich im wesentlichen in zwei Perioden. Die erste fällt in die Jahre 1884—1886 und brachte dem Deutschen Reich seine sämtlichen afrikanischen Besitzungen, nämlich Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika und in der Südsee Deutsch-Neuguinea sowie die Marschall, Brown- und Providence-Inseln. Naturgemäß war noch nicht sogleich für alle diese Gebiete die endgiltige Abgrenzung möglich, die teils aus natürlichen Gründen, nämlich wegen der Unerforschtheit großer Landstrecken, teils aus politischen Differenzen mit den benachbarten Kolonialmächten sich über das Jahr 1886 hinauszog; im wesentlichen war die heutige Abgrenzung der Gebiete bis 1890 vollendet, wenngleich einzelne Grenzregelungen über diese Zeit hinaus und zum Teil noch bis zur Gegenwart andauern.

Eine zweite Periode kolonialer Erwerbungen fällt unter die Regierung Kaiser Wilhelm's II., die von Anfang an getragen war von dem Gedanken der Förderung und des energischen Ausbaus der Seeinter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

essen und der Seegeltung des Reiches als lebenswichtiger Faktoren für die ganze Zukunft des deutschen Volkes. Diese weitblickenden Bestrebungen führten nicht nur unmittelbar zu einzelnen kolonialen Neuerwerbungen, sondern vor allem auch zu einer zunehmenden Klärung des Verständnisses für überseeische Fragen in weiten Schichten des Volkes, die mittelbar auch dem kolonialen Interesse zugute gekommen ist und in steigendem Maße fernerhin zugute kommen wird.

Die Erweiterung des deutschen Kolonialbesitzes fällt in die Jahre 1897—1899, in denen an der chinesischen Küste das Kiautschougebiet und in der Südsee das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen sowie die Hauptinseln der Samoagruppe erworben wurden.

Diese beiden Perioden sind nicht nur äußerlich durch einen längeren Zeitraum des Stillstandes der kolonialen Ausbreitung getrennt, sondern auch die kolonialpolitischen Grundsätze, die das Reich bei der Erschließung der Gebiete der zweiten Periode anwandte, waren von vornherein wesentlich verschieden von denjenigen, mit denen es an seine ersten kolonialen Erwerbungen herangetreten war. Denn zwischen den beiden Perioden liegt eine Zeit bedeutsamer innerer Fortentwicklung der deutschen Kolonialpolitik, worüber noch im folgenden Abschnitt zu handeln sein wird. An dieser Stelle sollen zunächst wieder die äußeren Vorgänge der Erwerbung zusammengestellt werden, wobei im Rahmen der vorliegenden Darstellung nur die wichtigsten Daten hervorgehoben werden können.

a) Deutsch-Südwestafrika.

Hier war bereits seit Jahrzehnten, zu einer Zeit, als das Gebiet völkerrechtlich noch völlig herrenlos war, die Deutsche Rheinische Missionsgesellschaft tätig. In den 70er Jahren faßte die Kapkolonie die Erwerbung des Hauptteiles des Hererolandes ins Auge, jedoch ging die großbritannische Regierung hierauf nicht ein und beschränkte sich darauf, von der Walfischbai und deren nächster Umgebung Besitz zu ergreifen. Im Jahre 1882 beschloß der Bremer Kaufmann F. A. E. Lüderitz, im Gebiete der Rheinischen Missionsgesellschaft eine Faktorei zu errichten, und fragte das Auswärtige Amt an, ob er auf deutschen Schutz rechnen könne. Als dieses an das englische Kolonialamt die Frage richtete, ob es seinerseits in genannter Gegend Ansprüche mache, verzögerte dasselbe in auffälliger Weise die Antwort. Lüderitz erwarb mittels Kaufvertrages vom 1. Mai 1883 den Landstrich um die Bucht von Angra Pequena bis fünf englische Meilen landeinwärts von dem Kapitän Joseph Frederiks zu Bethanien (Groß-Namaqualand) und durch einen weiteren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrag von demselben die ganze Küste vom Oranjefluß aufwärts bis zum 26. Grad s. B. einschließlich aller Häfen und Buchten des Gebietes und 20 geographische Meilen von der Küste landeinwärts, insgesamt etwa 900 deutsche Quadratmeilen. Bereits im August 1883 hatte der Reichskanzler den deutschen Konsul in Kapstadt ermächtigt, dem Kaufmann Lüderitz und dessen Unternehmungen seinen konsularischen Schutz zu erteilen, soweit dieselben sich auf wohlerworbene Rechte stützten und weder mit früheren Rechtsansprüchen der einheimischen Bevölkerung noch mit solchen der benachbarten Engländer kollidierten. Auf die erneute Anfrage des Auswärtigen Amtes im November 1883, ob englischerseits Ansprüche auf das Gebiet erhoben würden und auf welche Rechtstitel sich solche stützten, erklärte die englische Regierung: daß, obwohl die Souveränität Ihrer Majestät nicht längs der ganzen Küste, sondern nur an bestimmten Punkten, wie der Walfischbai und auf den Inseln von Angra Pequena, proklamiert worden sei, die königl. großbritannische Regierung doch der Ansicht sei, daß irgendwelche Souveränitäts- oder Jurisdiktionsansprüche einer fremden Macht auf das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der portugiesischen Oberhoheit am 18. Breitengrad und der Grenze der Kapkolonie in ihre legitimen Rechte eingreifen würden.

Diese Anschauung stand offenbar im Widerspruch mit völkerrechtlichen Grundsätzen, da England, wie oben dargelegt, seinerseits kurz vorher ausdrücklich auf eine Okkupation jener Gebiete verzichtet hatte, und wurde von der deutschen Regierung nicht anerkannt.

Als nunmehr bekannt wurde, daß das englische Kolonialamt jetzt plötzlich versuche, die Kapkolonie zur Annexion der gesamten, noch herrenlosen Küste von Südwestafrika zu bewegen, ging Fürst Bismarck ohne weitere Rücksicht auf die englischen Ansprüche vor. Am 24. April 1884 telegraphierte er dem deutschen Konsul in Kapstadt:

„Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen."

Dieses Telegramm ist als der erste amtliche Akt der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches zu betrachten. Weiterhin erklärte Fürst Bismarck, Verhandlungen nicht mehr mit der Kapkolonie, sondern nur noch mit dem englischen Auswärtigen Amte führen zu können. England machte weitere Schwierigkeiten, allein inzwischen war durch deutsche Kriegsschiffe nicht nur in Angra Pequena, sondern auch an anderen Strecken der Küste die deutsche Flagge gehißt und der Schutz des Deutschen Reiches verkündet. Es erfolgte der Abschluß von Schutzverträgen mit weiteren einheimischen Häuptlingen, ins-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

besondere mit Maharero, dem Haupte der Hereros im Damaralande. Erst am 22. September 1884 entschloß die englische Regierung sich, ihren Widerspruch aufzugeben; in einer Note von diesem Tage erkannte der englische Geschäftsträger in Berlin die deutschen Erwerbungen an der Küste, welche nicht tatsächlich in britischem Besitz seien, bedingungslos an und beanspruchte nur die Walfischbai und einige Inseln für England.

Zur Regelung der strittigen Privatrechte englischer Untertanen in dem neuen deutschen Gebiete wurde eine Kommission eingesetzt, die im Jahre 1885 ihre Aufgabe erledigte. Die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären erfolgte durch das umfassende deutsch-englische Kolonialabkommen vom 1. Juli 1890, welches die Grenzen der sämtlichen afrikanischen Schutzgebiete regelte (vgl. unten). Mit Portugal, mit dessen Kolonialbesitz sich das deutsche Gebiet im Norden berührt, wurde ein Abgrenzungsvertrag am 30. Dezember 1886 abgeschlossen.

Die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika hat in der Folgezeit wiederholt militärische Operationen erforderlich gemacht, insbesondere erhoben sich in den Jahren 1893/94 die Witbois unter ihrem Häuptling Hendrik Witboi in einem blutigen Aufstande, der durch die Unterwerfung dieses Kapitäns und seine Seßhaftmachung in Gibeon beendet wurde. Er stand bei einigen späteren Eingeborenenaufständen auf deutscher Seite und wurde als zuverlässiger Freund der Deutschen betrachtet. Ein Jahrzehnt später aber erwies sich seine Unzuverlässigkeit, als ein neuer blutiger Aufstand fast das ganze Schutzgebiet ergriff. Zuerst brach Ende 1903 im Süden bei den Bondelzwarts ein Aufruhr aus; zu Beginn des Jahres 1904 erhoben die Hereros im mittleren Teile des Schutzgebiets die Waffen, und auch die Stämme der Hottentotten, die bis dahin in dauernder Feindschaft mit den Hereros gelebt hatten, machten jetzt mit diesen gemeinsame Sache, und Hendrik Witboi wurde ihr gefährlichster Führer. Nur die Bastardstämme in Bethanien und Rehoboth blieben treu. Es bedurfte des Aufgebotes einer deutschen Streitmacht von mehr als 15 000 Mann, und erst nach mehr als zweijährigen hartnäckigen, von den deutschen Truppen unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen mit Heldenmut bestandenen Kämpfen gelang es, nach dem Tode Hendrik Witbois und der Niederwerfung der übrigen Führer den Aufstand immer mehr zu beschränken. Aber noch bis gegen Ende 1906 war die Lage in der Kolonie keineswegs eine gesicherte, und mit Recht hat die Regierung die energische, völlige Niederkämpfung des Aufstandes als unerläßlich bezeichnet und pflichtgemäß die vom Reichstage mit knapper Mehrheit beschlossene Bindung an eine erhebliche, ziffermäßig im voraus bestimmte Reduktion der Truppen zu einem bestimmten Zeitpunkte als unannehmbar bezeichnet, worüber es bekanntlich zur Auflösung des Reichs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tages kam. Erst nach der Übergabe der noch im Felde stehenden Bondelzwarts (Ende 1906) und dem jüngst erfolgten Tode Morenga's (1907) ist der Aufstand im wesentlichen als erloschen zu betrachten. — Neben den militärischen Maßnahmen ist aber bereits seit Ende 1905 auch wieder die Zivilverwaltung im Schutzgebiete eingerichtet, und die schweren und wichtigen Aufgaben des wirtschaftlichen Wiederaufbaues der Kolonie sind nunmehr tatkräftig in Angriff genommen.

b) Kamerun und c) Togo.

Im Gebiete des heutigen Kamerun waren bereits seit längerer Zeit hanseatische Kaufleute niedergelassen, die schon 1874 um den Schutz des Deutschen Reiches gebeten hatten. Die deutschen Handelsinteressen schienen gefährdet, als durch einen Vertrag zwischen Frankreich und England vom Jahre 1882 diese beiden Mächte sich über die Abgrenzung ihrer Besitzungen an der afrikanischen Westküste und über gegenseitige Meistbegünstigung der beiderseitigen Untertanen verständigten. Außerdem hatten die deutschen Faktoreien sich wiederholt über Belästigungen durch die einheimischen Häuptlinge zu beschweren. Auf die Aufforderung der deutschen Regierung an die Hansestädte, etwaige Wünsche der deutschen Firmen hinsichtlich des Handels an der afrikanischen Westküste geltend zu machen, schlug 1883 der Hamburger Staat auf Anregung der beteiligten Kaufleute u. a. den Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen der unabhängigen Negerstämme, sowie die Erwerbung eines Küstenstriches zur Gründung einer Handelskolonie an der Biafrabai (Kamerun) vor.

In Togo (an der Sklavenküste) waren seit 1880 verschiedene Bremer und Hamburger Kaufleute niedergelassen, deren Interessen aus denselben Erwägungen es wünschenswert erscheinen ließen, das Gebiet unter deutschen Schutz zu stellen.

Im Jahre 1884 wurde der Generalkonsul Dr. Nachtigal nach Westafrika gesandt, dem neben anderen Aufträgen die Aufgabe zufiel, den der spanischen Insel Fernando-Po gegenüberliegenden Küstenstrich auf Grund von Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen für das Deutsche Reich zu erwerben. Er bestätigte im Namen des Reiches die Verträge, welche inzwischen die Hamburger Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen 1884 mit den „unabhängigen Königen und Häuptlingen des Kamerunlandes" abgeschlossen hatten, und fügte eine Reihe von Schutzverträgen mit Häuptlingen der im Hinterlande von Kamerun und Bimbia ansässigen Völkerstämme hinzu; weitere Verträge wurden von anderen Bevollmächtigten des Reiches in jenen Gebieten vereinbart und damit das Schutzgebiet erheblich erweitert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Gebiete von Togo gelang es Dr. Nachtigall 1884, mit den eingeborenen Häuptlingen, insbesondere mit König Mlapa, einen Schutzvertrag abzuschließen. An den wichtigsten Küstenpunkten wurde die deutsche Flagge durch Kriegsschiffe gehißt.

Gegen Ende des Jahres 1884 kam es in Kamerun zu Aufständen der Neger, die nicht ohne Unterstützung von seiten englischer Kaufleute und Missionare blieben. Auch hier erhob die englische Regierung gegenüber den deutschen kolonialen Bestrebungen Schwierigkeiten. Dem Fürsten Bismarck gelang es jedoch, dieselben durch entschiedenes Auftreten zu überwinden und eine Verständigung zu erzielen. Diese erfolgte durch den Austausch einer Reihe von Noten vom April bis Juni 1885, durch welche die Kolonien und Interessensphären beider Nationen abgegrenzt und Vereinbarungen zugunsten der gegenseitigen Gleichstellung der Untertanen und Güter in beiden Gebieten getroffen wurden. Sowohl für Kamerun wie für Togo wurden weiterhin wirtschaftlich wichtige Zollvereinbarungen geschlossen.

Die Feststellung der Togogrenze erfolgte zunächst durch örtliche Kommissare in den Jahren 1885 und 1886. Eine erneute Abgrenzung der deutschen und englischen Herrschaftssphäre wurde alsdann für Kamerun und Togo durch das bereits erwähnte deutsch-englische Kolonialübereinkommen vom 1. Juli 1890 getroffen. Es schlossen sich daran bezüglich Kameruns noch zwei Verträge vom Jahre 1893. An der Grenze von Togo war damals noch ein neutrales Gebiet belassen worden; dessen Aufteilung geschah erst neun Jahre später gelegentlich des deutsch-englischen Samoaübereinkommens vom 14. November 1899. Gegenüber dem französischen Kolonialgebiet erfolgte die Abgrenzung von Kamerun und Togo durch das Protokoll vom 24. Dezember 1885. Dasselbe wurde hinsichtlich der Abgrenzung von Kamerun gegenüber dem französischen Kongo sowie der Festsetzung der beiderseitigen Interessensphären im Gebiete des Tschadsees durch ein Abkommen von 1894 und hinsichtlich der Abgrenzung in dem Hinterlande von Togo und Französisch-Dahome durch eine Vereinbarung vom Jahre 1897 ergänzt. An der endgiltigen Feststellung der Grenzlinien von Kamerun ist noch in den letzten Jahren von deutsch-französischen und deutsch-englischen Grenzexpeditionen gearbeitet worden und diese Arbeiten nehmen zum Teil noch gegenwärtig ihren Fortgang. — Aufstände unter den Eingeborenen sind durch wiederholte militärische Expeditionen nach verschiedenen Teilen von Kamerun erfolgreich niedergeworfen worden und insbesondere für die Überwachung der zu Unruhen geneigten Stämme im Süden des Schutzgebietes sind militärische Maßnahmen getroffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) Deutsch-Ostafrika.

Während an der westafrikanischen Küste, wie oben dargelegt, schon von längerer Zeit her deutsche kaufmännische Niederlassungen bestanden, war dies in Ostafrika — mit Ausnahme der Insel Sansibar, wo angesehene hanseatische Firmen schon seit Jahrzehnten niedergelassen waren — nicht der Fall. Auf dem ostafrikanischen Festlande handelte es sich im Jahre 1884 um eine frisch in Angriff genommene kolonisatorische Tätigkeit, die ausging von der in diesem Jahre gegründeten „Gesellschaft für deutsche Kolonisation". Ihre Vertreter, Dr. Peters, Graf Pfeil und Dr. Jühlke, schlossen Ende 1884 eine Anzahl von Verträgen mit den ostafrikanischen Sultanen von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami und erwarben sowohl privatrechtliche Eigentums- wie staatliche Hoheitsrechte über ein Gebiet von zunächst etwa 2500 deutschen Quadratmeilen. Für dieses Gebiet wurde der Gesellschaft auf ihr Gesuch unter dem 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt. In den Jahren 1885—1886 hat die Gesellschaft, die sich in die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters u. Gen." umwandelte, noch weiteren erheblichen Landbesitz erworben; auf diesen wurde der kaiserliche Schutzbrief indessen nicht ausgedehnt.

Der Sultan von Sansibar wollte die deutschen Landerwerbungen auf dem Festlande zunächst nicht anerkennen, wurde jedoch durch eine deutsche Flottendemonstration hierzu und zum Abschluß eines Handelsvertrags Ende 1885 veranlaßt. Er räumte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auch die Zollverwaltung und das Mitbenutzungsrecht der Häfen von Pangani und Daressalam gegen eine jährliche Zahlung ein. Im folgenden Jahre wurde der Umfang seiner Ansprüche auf das Küstengebiet durch eine gemischte deutsch-englisch-französische Kommission festgestellt. Es kam zu einem Übereinkommen zwischen Deutschland und England vom 29. Oktober und 1. November 1886; darin erkannten beide Mächte die Souveränität des Sultans über sein Inselgebiet und ferner über das Küstengebiet in einer Tiefe von zehn Seemeilen an; Deutschland und England grenzten ihre Interessensphären durch eine Demarkationslinie ab. Am 30. Dezember 1886 erfolgte zwischen Deutschland und Portugal, dessen Gebiet im Süden an Deutsch-Ostafrika heranreicht, ein Grenzregulierungsvertrag. Durch diese Verträge war den deutschen kolonialen Bestrebungen ein weiteres großes Ausbreitungsgebiet eröffnet.

Im Jahre 1888 schloß die Gesellschaft mit dem Sultan einen neuen Vertrag, kraft dessen er ihr die gesamte Verwaltung des obenerwähnten Küstenstreifens pachtweise auf 50 Jahre unter Wahrung der ihm zustehenden Hoheitsrechte überließ. Noch in demselben Jahre aber brach ein

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

blutiger Aufstand der einheimischen, insbesondere der arabischen Bevölkerung aus, weil diese ihren altgewohnten und einträglichen Sklavenhandel durch die Deutschen gefährdet sah. Zur gemeinsamen energischen Bekämpfung des Sklavenhandels setzte sich Deutschland mit England in Verbindung, und es kam zu einer gemeinsamen Küstenblockade durch ein gemischtes Geschwader. Der Reichskommissar Wißmann warf den Aufstand im Innern nieder und legte weiterhin in umsichtiger Weise die Grundlagen zu einer deutschen Verwaltung.

Schon 1885 hatte der Sultan von Witu, nachdem er einen Landstreifen von 25 Quadratmeilen an Deutsche abgetreten hatte, sich hinsichtlich seines übrigen Gebietes unter deutschen Schutz gestellt, und die Schutzherrschaft war vom Sultan von Sansibar nach anfänglichem Widerstande anerkannt worden.

Durch das umfassende Kolonialabkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890 wurde eine völlige Neubegrenzung des deutsch-ostafrikanischen Gebietes getroffen. Danach wurde Helgoland an Deutschland abgetreten, hingegen verzichtete Deutschland auf die Schutzherrschaft über Witu zugunsten Englands und erkannte das englische Protektorat über Sansibar und Pemba an, erwarb nunmehr aber die Souveränität über den bereits mehrfach erwähnten Küstenstreifen des Festlandes und die Insel Mafia gegen Zahlung einer Geldentschädigung von 4 Mill. M. seitens der Deutsch-Ostfrikanischen Gesellschaft an den Sultan.

In der Folgezeit wurden noch mehrfach militärische Expeditionen, so insbesondere gegen die Wahehe, gegen die Stämme am Kilimandscharo und gegen die Wagogo, erforderlich. Nachdem dann eine längere Reihe von Jahren im wesentlichen Ruhe im Schutzgebiete geherrscht hatte, kam es 1905 zu einem neuen umfassenden Aufstande, der indessen in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgreich niedergeworfen wurde.

e) Deutsch-Neuguinea.

In der Südsee waren auf zahlreichen Inselgruppen seit längerer Zeit erhebliche deutsche kaufmännische Interessen vertreten. Insbesondere war dort die schon erwähnte „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln" tätig. Obgleich die zu deren Gunsten eingebrachte erste Samoavorlage vom Reichstage 1880 abgelehnt wurde (s. oben), setzte die Gesellschaft ihre Tätigkeit fort; ihr und der Hamburger Firma Hernsheim war es allmählich gelungen, die nördlich von Neuguinea gelegenen Inselgruppen von Neu-Britannien und Neu-Irland unter vorwiegend deutschen Einfluß zu bringen. Dem deutschen Handel drohte aber ernste Gefährdung, indem Australien versuchte,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die bis dahin freien Inseln für seine natürliche Domäne zu erklären, England zu ihrer Okkupation zu bewegen und im Hinblick auf eine solche schon im voraus alle dort von anderen gemachten Erwerbungen für null und nichtig zu erklären.

Die hanseatischen Handelskreise hatten sich anfangs der 80er Jahre verstärkt durch eine kapitalkräftige Gruppe von Berliner Banken, die zwecks Begründung eines großen Kolonialunternehmens in der Südsee sich 1884 als „Neu-Guinea-Kompagnie" konstituierten. Auf ihr Gesuch um den Schutz des Deutschen Reiches antwortete der Reichskanzler am 20. August 1884, daß die beabsichtigten Erwerbungen in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das hanseatische Unternehmen in Südwestafrika unter den Schutz des Reiches gestellt werden würden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbung in Aussicht gestellt sei, festgestellt, also der Nachweis geführt sei, daß die Ansprüche nicht mit erkennbaren Rechten anderer Nationen kollidierten.

Die von der Neu-Guinea-Kompagnie entsandte Expedition nahm alsbald umfangreiche Landerwerbungen vor, die von dem Kaiserlichen Kommissar in Neubritannien durch Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen unterstützt wurden. Ende 1884 hißten deutsche Kriegsschiffe die Reichsflagge in Friedrich-Wilhelmshafen und an zahlreichen Punkten von Neuguinea östlich von der niederländischen Kolonie und im Neubritannia-Archipel. Durch Erlaß vom 23. Dezember 1884 wurden die deutschen diplomatischen Vertreter im Auslande beauftragt, den fremden Regierungen mitzuteilen, daß die gedachten Gebiete vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte Dritter unter den Schutz des deutschen Kaisers gestellt seien.

England erhob auch hier erhebliche Schwierigkeiten, denen Fürst Bismarck energisch entgegentrat (vgl. insbesondere seine Reichstagsrede vom 2. März 1885). Nach langwierigen Verhandlungen kam es endlich durch Notenaustausch vom 25./29. April 1885 zu einer Abgrenzung der gegenseitigen Interessensphären. Hierauf wurde der Neu-Guinea-Kompagnie für ihren Besitz der Kaiserliche Schutzbrief am 17. Mai 1885 ausgestellt. Im folgenden Jahre wurde noch ein umfassendes deutsch-englisches Abkommen über die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean abgeschlossen (6. April 1886) und anschließend daran (10. April 1886) eine Erklärung betreffs der gegenseitigen Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Gebieten im westlichen Stillen Ozean vereinbart.

Die Inseln der Salomonsgruppe, die nördlich von der damals vereinbarten Scheidungslinie liegen, wurden 1886 durch ein Kriegsschiff unter deutschen Schutz gestellt, und der Neu-Guinea-Kompagnie wurde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auch für diese Inseln ein Kaiserlicher Schutzbrief am 13. Dezember 1886 ausgestellt. Indessen wurde später durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1899 (Samoavertrag, s. unten) ein Teil dieser Gruppe, nämlich die östlich bzw. südöstlich von Bougainville gelegenen Inseln, an Großbritannien abgetreten, während Bougainville selbst neben der Insel Buka in deutschem Besitz blieb.

Gegenüber Frankreich erfolgte die Auseinandersetzung über die beiderseitigen Besitzungen und Interessengebiete in der Südsee durch das bereits obenerwähnte Protokoll vom 24. Dezember 1885.

Über die weitere Entwicklung des Schutzgebietes unter der Verwaltung der Neu-Guinea-Kompagnie und über den Übergang der Verwaltung von ihr auf das Reich selbst wird im folgenden Abschnitt (III, 1) zu handeln sein.

f) Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

Auch in diesem Gebiete bestanden ältere deutsche Handelsunternehmungen, und bereits im Jahre 1878 hatte ein deutsches Kriegsschiff im Namen des Reiches einen Freundschaftsvertrag mit einem Häuptling auf Jaluit, der Hauptinsel der Gruppe, abgeschlossen und eine Kohlenstation erworben. Nach der obenerwähnten deutsch-englischen Vereinbarung vom Jahre 1885 fielen die Marschallinseln in die deutsche Interessensphäre; nunmehr wurden mit den Häuptlingen deutscherseits Schutzverträge abgeschlossen, die deutsche Flagge wurde gehißt und die Inseln wurden als besonderes Schutzgebiet organisiert.

Die in jenem Inselgebiete niedergelassenen deutschen Firmen taten sich zu einer Kolonialgesellschaft unter dem Namen „Jaluitgesellschaft" zusammen, die im Jahre 1888 über die Kosten der Verwaltung einen Vertrag mit dem Deutschen Reich schloß (vgl. hierüber Abschn. III, 1). Nachdem dieser Vertrag mit dem 1. April 1906 sein Ende erreicht und das Reich selbst die Kosten der Verwaltung übernommen hat, ist die Inselgruppe kein eigenes Schutzgebiet mehr, sondern ist an das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen angegliedert und bildet mit diesem zusammen einen Teil des Schutzgebietes Neuguinea.

C. Die kolonialen Erwerbungen der zweiten Periode.

g) Das Kiautschougebiet.

Bereits in dem historischen Überblick (Abschn. I und II) ist dargelegt, welche Momente dazu beigetragen haben, den Stillen Ozean mehr und mehr in den Schwerpunkt der Weltpolitik zu rücken und das riesige Chinesische Reich langsam, aber doch in unverkennbar zunehmendem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Maße dem Handel und der Kultur des Westens zu öffnen. An dieser Erschließung haben seit Jahrzehnten in vorderster Reihe deutsche Kaufleute mitgearbeitet; unter dem Handel der europäischen Nationen in Ostasien stand der deutsche schon seit längerem an zweiter Stelle. Dem Gewichte dieser wirtschaftlichen Interessen entsprach aber bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts nicht die politische Position Deutschlands an jenen Küsten. Während alle anderen, am überseeischen Handel interessierten Nationen in Ostasien territoriale Stützpunkte in eigenen Kolonien besaßen — England schon seit 1842 in Hongkong, Frankreich in Tongking, Rußland im Norden (Wladiwostock u. a.), Portugal seit Jahrhunderten in Macao, Spanien auf den Philippinen und Holland im Sundaarchipel — entbehrte Deutschland eines eigenen territorialen Stützpunktes. Der Umfang der deutschen Handelsinteressen ließ es erforderlich erscheinen, das deutsche Kreuzergeschwader zu ihrem Schutze in den chinesischen Gewässern zu stationieren, und mit dem wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse einer eigenen Kolonie war damit auch dasjenige eines maritimen Stützpunktes dort gegeben.

Die erfolgreiche Durchführung einer deutschen kolonialen Erwerbung an jenen Küsten ist der starken persönlichen Initiative Kaiser Wilhelm's II. zu danken.

Was die Wahl des Platzes anlangt, so bleibt es ein Ruhmestitel der deutschen Wissenschaft, daß der Geograph Ferdinand von Richthofen (gest. 1905) als erster bereits bei seinen Forschungsreisen Ende der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts die natürlichen Bodenschätze von Schantung erkannt und die wirtschaftspolitische Bedeutung seiner Eingangspforte Kiautschou klar erfaßt hat[1]). Als ein Vierteljahrhundert später die Frage einer deutschen kolonialen Niederlassung an der chinesischen Küste aktuell wurde, war es vor allem das Verdienst des Admirals von Tirpitz, des damaligen Chefs des ostasiatischen Kreuzergeschwaders (1896), daß die maritimen, wirtschaftlichen und militärischen Vorzüge von Kiautschou erkannt wurden und die Wahl auf diesen Platz fiel, dessen Ausgestaltung zur deutschen Kolonie er selbst darauf als Staatssekretär des Reichsmarineamtes von Anfang an geleitet hat.

Zu den bereits erwähnten politischen und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in China kamen noch die Pflicht und zugleich das Recht, welche dem Reich aus dem Schutz der zahlreichen Angehörigen der deutschen Missionen zufielen. Das Deutsche Reich hat den Anspruch,

1) F. v. Richthofen, China. Ergebnisse eigener Reisen und darauf gegründeter Studien, 1877 ff. Band II, in dem Schantung behandelt ist, erschien 1882. — Derselbe, Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou, 1898.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Frankreich auf den Schutz aller katholischen Missionen im ganzen Orient lange Zeit erhoben hat, nicht anerkannt, vielmehr seinerseits den Schutz der deutschen katholischen ebenso wie der evangelischen Mission in China selbst übernommen. Die erstere hatte besonders in Schantung unter dem Bischof Anzer eine wichtige Niederlassung und dieser rief den Schutz des Reiches an, als Anfang November 1897 dort deutsche Missionare ermordet wurden[1]). Die Kreuzerdivision unter Admiral von Diederichs erhielt Befehl, die Bucht von Kiautschou zu besetzen, um die erforderliche Sühne von China zu erzwingen. Am 14. November 1897 erfolgte die Landung in Tsingtau, einem Platz, den die Chinesen selbst sich damals anschickten, zu einem befestigten Lager zu gestalten, aus dem sie sich indessen sofort und ohne Widerstand zurückzogen. Nach längeren Verhandlungen kam es zu dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und China am 6. März 1898; durch ihn wurde das Gebiet nördlich und südlich vom Eingange der Kiautschoubucht nebst dieser selbst und den zugehörigen Inseln dem Deutschen Reiche „pachtweise auf vorläufig 99 Jahre" überlassen (Art. II).

Über die rechtliche Natur dieses Pachtvertrages herrscht in der kolonial-juristischen und -politischen Literatur vielfach Unklarheit. Was zunächst den Ursprung des Rechtsbegriffes der „Pacht" anlangt, der hier zum ersten Male in einem völkerrechtlichen Vertrage gebraucht wird, so ist darauf hinzuweisen, daß derselbe im Liegenschaftsrecht Chinas von alters her eine erhebliche Bedeutung besitzt, und zwar in dem Sinne, der dem Eigentumsbegriff viel näher kommt, als dies nach europäischer Rechtsanschauung der Fall ist. Insbesondere ist die Bezeichnung „Pacht" seit dem Abschlusse der ersten europäisch-chinesischen Verträge regelmäßig für die (tatsächlich eigentumsgleichen) Privatrechte von Ausländern an Grundstücken in China üblich geworden[2]).

---

1) Vgl. über die gesamten Erwägungen bei der Besetzung von Kiautschou die Reichstagsrede des damaligen Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes von Bülow v. 18./II. 1898.

2) Jellinek (Deutsche Juristen-Zeitung 1898) und, auf ihn gestützt, die meisten anderen Darstellungen des Kiautschouvertrages wollen diesen auf den Pachtbegriff (lease) des englischen Rechts zurückführen, der von den Engländern nach China gebracht worden sei. Demgegenüber ist zu betonen, daß der oben skizzierte Pachtbegriff in letzterem Lande uralt ist. Er kommt dem lease-Begriff sehr nahe, was den Engländern, die als die ersten Europäer Verträge über Liegenschaften in China abschlossen, die Anpassung an die dortigen Rechtsanschauungen sehr erleichtert hat. Keineswegs aber haben die Engländer jenen Begriff nach China getragen. Vgl. über die rechtliche Natur des Kiautschouvertrages des näheren Köbner in den Mittlgn. der Internation. Vereinig. f. vgl. Rechtswiss. u. Volkswirtsch. II (1903), S. 213 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die öffentlich-rechtliche und politische Betrachtung liegt das entscheidende Merkmal des Kiautschouvertrages aber überhaupt nicht in dieser Bezeichnung als „Pacht"vertrag, sondern darin, daß China für die Pachtdauer ausdrücklich auf die Ausübung aller Hoheitsrechte verzichtet und dieselbe an Deutschland übertragen hat (Art. III). Auf der Grundlage dieses völkerrechtlichen Abkommens ist seither seitens der deutschen Staatsgewalt eine Rechtsordnung für das Gebiet geschaffen worden, deren Normen den rechtlichen Charakter auch dieses Teils des deutschen Kolonialbesitzes völlig klarstellen: das Kiautschougebiet ist durch den Erlaß des Kaisers vom 27. April 1898 in genau der gleichen solennen Form wie die anderen deutschen kolonialen Erwerbungen zum „Schutzgebiet" erklärt worden. Unter demselben Datum ist ferner eine Kaiserliche Verordnung ergangen, welche auf Grund des deutschen Schutzgebietsgesetzes die Rechtsverhältnisse des neuen Schutzgebiets ganz analog denen der übrigen deutschen Kolonien geregelt hat. Seither sind deutscherseits zahlreiche gesetzgeberische Akte für das Kiautschougebiet erfolgt, welche sämtlich die unbedingte und ausschließliche Souveränität Deutschlands hinsichtlich aller Bewohner des Gebietes zur Voraussetzung haben, und auch die Maßnahmen der deutschen Verwaltung und Rechtspflege sind ausnahmslos von diesem Grundsatze ausgegangen. Überall, wo in den Verordnungen und Erlassen der deutschen Verwaltung des Kiautschougebietes ebenso wie im Kiautschouvertrage selbst sich die Bezeichnungen „Chinesen" bzw. „chinesische Bevölkerung" finden, sind diese lediglich im anthropologischen Sinne der Zugehörigkeit zur chinesischen Rasse (im Gegensatz zur weißen Bevölkerung), keineswegs aber im politischen Sinne der Zugehörigkeit zum Chinesischen Reiche zu verstehen.

Verschieden von der Rechtsstellung des deutschen Kiautschougebietes ist diejenige einer Zone von 50 km im Umkreise der Kiautschoubucht in demselben Vertrage (Art. I) geregelt. Für diese Zone hat sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität vorbehalten. Er hat sich aber verpflichtet, daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegen zu setzen, ferner den deutschen Truppen jederzeit freien Durchmarsch zu gestatten. China hat sich vorbehalten, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßnahmen zu treffen. Die 50-km-Zone wird zuweilen als deutsche „Interessenzone" bezeichnet, sie ist aber von den „Interessensphären", die in Afrika und in der Südsee geschaffen sind (s. oben Abschn. I, 2), begrifflich völlig verschieden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Denn jene Zone ist chinesisches Staatsgebiet geblieben; das Deutsche Reich hat zugunsten des deutschen Kiautschougebietes daselbst aber die vorstehend aufgeführten, weitgehenden Staatsservituten teils positiver, teils negativer Art erworben.

Gleichzeitig wurden noch wichtige deutsche Eisenbahn- und Bergwerkgerechtsame im Hinterlande der Kolonie, in der Provinz Schantung, gesichert.

h) Karolinen, Palau und Marianen.

Auf dieser Inselgruppe waren Handel und Pflanzungen ebenfalls seit längerer Zeit fast ganz in den Händen der Deutschen. Nach dem bereits erwähnten Abkommen zwischen Deutschland und England vom 29. April 1885 fielen die Karolinen auch politisch in die deutsche Interessensphäre. Indessen erhob gegenüber dem deutschen Versuche, die Insel zu okkupieren, Spanien Einwendungen, indem es ältere Besitzrechte geltend machte. Fürst Bismarck unterbreitete 1885 den Streit dem Schiedsspruch des Papstes, der sich zugunsten von Spanien aussprach. In einem Staatsvertrage von demselben Jahre erkannte darauf das Deutsche Reich die spanische Souveränität an, wogegen dem deutschen Handel die Gleichberechtigung mit dem spanischen zugesichert wurde. Spanien hat es auch in der Folgezeit nicht verstanden, die Inseln irgendwie wirtschaftlich zu entwickeln, und als es durch seinen ruhmlosen Krieg mit den Vereinigten Staaten von Amerika seinen übrigen Kolonialbesitz in der Südsee verlor, zeigte es sich bereit, sie kaufweise Deutschland zu überlassen. Ausgenommen war jedoch die innerhalb der Marianengruppe gelegene Insel Guam, die gleichzeitig mit den Philippinen im Friedensschlusse an Nordamerika übergegangen war.

Durch den deutsch-spanischen Vertrag vom 12. Februar bezw. 30. Juni 1899 trat Spanien alle seine Souveränitätsrechte und das Eigentum an dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen gegen eine Geldentschädigung von 25 Mill. Peseten (20 Mill. M.) an das Deutsche Reich ab.

i) Samoainseln.

Auf den Samoainseln bestanden die ältesten deutschen Unternehmungen der ganzen Südsee; bereits seit 1865 besaß die Hamburger Firma Godeffroy dort Plantagen. In der Folgezeit machten sich auf dieser Inselgruppe aber englische und amerikanische Gegenbestrebungen geltend, und unter den Eingeborenen herrschten fortgesetzt Streitigkeiten. Durch Verträge vom Jahre 1879 wurde eine Regelung der verwirrten Rechts- und politischen Verhältnisse der Inseln versucht;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

damals wurde der Hafen Saluafata als deutsche Kohlenstation unter der Oberhoheit Samoas und das deutsche Meistbegünstigungsrecht für den Hafen von Apia anerkannt. Zu derselben Zeit gerieten die Firma Godeffroy und die von ihr begründete „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln" in Vermögensverfall. Wie schon oben erwähnt, wollte die „Deutsche Seehandelsgesellchaft" dem drohenden Übergang umfangreichen deutschen Besitzes in englische Hände zuvorkommen, wenn ihr behufs Erwerbung desselben eine Zinsgarantie seitens des Reiches bewilligt würde, die Forderung einer solchen wurde aber vom Reichstage abgelehnt (1880). Es gelang in der Folge zwar, durch private Unterstützung den Besitz der „Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft" zu halten und damit das Übergewicht des deutschen Handels in Samoa zu sichern; doch wurden dem deutschen Einflusse dort fortgesetzt große Schwierigkeiten bereitet.

Die Regierung der einheimischen Häuptlinge in Samoa wurde in der ganzen Zeit vor der deutschen Besitzergreifung von den europäischen Mächten als völkerrechtlich anerkannter Staat behandelt — eine Fiktion, die den tatsächlichen Zuständen auf den Inseln wenig entsprach und nicht so sehr im Interesse von Samoa selbst, als im eigenen der beteiligten Mächte aufrecht erhalten wurde, indem damals eine Aufteilung der Inselgruppe politische Schwierigkeiten machte und die formale Wahrung der Souveränität der einheimischen Regierung das Opportunste schien. Es wurden mehrfach von den Großmächten, auch deutscherseits, Freundschaftsverträge mit Samoa abgeschlossen und bei der oben erwähnten Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean vom 6. April 1886 wurde ausdrücklich Samoa ausgenommen. Im Jahre 1887 führte die Verletzung der deutschen Rechte durch die Eingeborenen zu einer förmlichen Kriegserklärung und zu einem Einschreiten deutscher Kriegsschiffe. Erneute diplomatische Schwierigkeiten zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten folgten, die endlich ihren Abschluß in der Samoakonferenz in Berlin fanden. Durch die Generalakte dieser Konferenz, die Samoaakte vom 14. Juli 1889, wurde abermals die Neutralität und Unabhängigkeit von Samoa anerkannt. Es wurde für bestimmte Gruppen von Rechtsstreitigkeiten ein internationales Obergericht eingesetzt und weiterhin die Errichtung einer Munizipalität für den Bezirk der Hauptstadt Apia bestimmt.

Völkerrechtlich ist der damals bestehende Zustand als ein gemeinsames Protektorat der drei Großmächte über Samoa zu bezeichnen. Ein solches erwies sich aber in seiner praktischen Durchführung als unhaltbar und führte zu fortgesetzten Verwicklungen sowohl zwischen den Großmächten als auch gegenüber den Eingeborenen und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwischen deren verschiedenen Parteien untereinander. Im Jahre 1899 erfolgte endlich eine befriedigende Lösung, indem das gemeinsame Schutzverhältnis aufgehoben und eine Teilung der Inseln durchgeführt wurde. Dies geschah durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1899 und das deutsch-amerikanisch-englische Übereinkommen vom 2. Dezember 1899. Hiernach wurden die Samoaakte und alle früheren Verträge, Abkommen und Vereinbarungen ausdrücklich für aufgehoben erklärt; Großbritannien sowie die Vereinigten Staaten verzichteten zugunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte auf den Inseln westlich vom 171. Längengrad westlicher Länge von Greenwich. Damit gelangte Deutschland in den Besitz des größten und wirtschaftlich wichtigsten Teils der Inselgruppe, insbesondere von Upolu mit der Hauptstadt Apia und von Sawai. Die Inseln östlich des 171. Längengrades (besonders Tutuila) fielen an die Vereinigten Staaten, England erhielt damals die bis dahin gleichfalls neutralen Tonga-Inseln.

Nunmehr hatte Deutschland freie Hand, den unhaltbaren Zuständen auf den Samoainseln ein Ende zu machen, und vollzog in allen völkerrechtlich vorgeschriebenen Formen, sowohl durch die symbolischen Akte der Flaggenhissung u. a. m. als durch die tatsächliche Organisation einer deutschen Verwaltung, die Okkupation. Das Deutsche Reich ist in bezug auf Samoa also nicht etwa nur als Rechtsnachfolger der drei Großmächte anzusehen, so daß es seinerseits nur im Rahmen von deren früheren Gerechtsamen eine Schutzherrschaft ausüben würde, vielmehr hat es nunmehr die volle territoriale Souveränität über die Inseln erworben [1]).

Übersicht des kolonialen Besitzstandes des Deutschen Reichs. [2])

Name des Schutzgebietes	Sitz der Regierung	Größe in qkm	Farbige Bevölkerung in 1000 (Schätzung)	Ansässige Weiße	Davon Deutsche
Afrika					
Togo	Lome	87 200	1 500	243	232
Kamerun	Buea	495 600	3 500	896	773
Südwestafrika	Windhuk	835 100	200	6 372	?
Ostafrika	Daresalam	995 000	7 010	2 465	1 499
Afrikanische Schutzgebiete insgesamt		2 412 900	12 210	9 976	?

1) Zur rechtlichen Begründung dieser Auffassung, die in der juristischen Literatur zum Teil bestritten ist, vgl. das Nähere bei Köbner, Kolonialrecht, i. d. Enzykl. d. Rechtswiss. Bd. II, S. 1086.

2) Die Zahlen sind den jüngsten, dem Reichstage 1907 vorgelegten Denkschriften (für 1906) sowie den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Name des Schutzgebietes	Sitz der Regierung	Größe in qkm	Farbige Bevölkerung in 1000 (Schätzung)	Ansässige Weiße	Davon Deutsche
Südsee					
Deutsch-Neuguinea					
Bismarck-Archipel	Herbertshöhe	61 000	200	380	267
Kaiser Wilhelmsland	Friedrich Wilhelmshafen	179 000	100	149	130
Karolinen, Palau, Marianen	Ponape	2 076	41	173	92
Marschall-Inseln[1])	Jaluit	400	15	83	65
Samoa-Inseln	Apia	2 572	33	454	258
Südseegebiete insgesamt		245 048	389	1 239	812
Ostasien					
Kiautschou	Tsingtau	501	ca. 100	3 298	3 295
Zusammen in					
Afrika		2 412 900	12 210	9 976	?
Südsee		245 048	389	1 239	812
Ostasien		501	100	3 298	ca. 3 295
Deutsche Schutzgebiete insgesamt		2 658 449	12 699	14 513	?[2])

Deutsche Reich 1906 entnommen. Die Zahlen der weißen Bevölkerung beziehen sich für die afrikanischen Schutzgebiete und die Südseegebiete auf den Beginn des Jahres 1906, für das Kiautschougebiet, für das eine neuere Zählung zur Zeit nicht vorliegt, auf den September 1905. — In den Zahlen für Südwestafrika sind die Angehörigen der Schutztruppe nicht mit enthalten, im Gegensatz zu den Zahlen der Denkschriften für die früheren Jahre und für die übrigen Schutzgebiete. Nach den Mitteilungen der amtlichen Denkschrift können die Zahlen für Südwestafrika für 1906 wegen der kriegerischen Ereignisse auf absolute Richtigkeit keinen Anspruch machen. Ferner enthält die Statistik für dieses Schutzgebiet zur Zeit keine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit. — Für Kiautschou verzeichnet die letzte amtliche Zählung außer den obigen Ziffern für Weiße und Chinesen noch 207 Japaner und 9 Inder. — Die Ziffer der farbigen Bevölkerung für Samoa betrug nach einer neueren Zählung vom Oktober 1906: 34 062 Köpfe.

1) Die Marschall-Inseln sind am 1. April 1906 dem Inselsgebiet der Karolinen, Palau und Marianen angegliedert und damit Teil des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea geworden (vgl. im vorstehenden Texte unter f).

2) Die Ziffer des Gesamtanteils der deutschen Reichsangehörigen unter der Zahl der Europäer in den deutschen Schutzgebieten läßt sich infolge der mangelnden Angaben für Südwestafrika (s. Anm. 2 v. S.) zur Zeit nicht angeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Abschnitt.

Die innere Entwickelung der Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Nationen.

1. Auf der aktiven Seite der kolonisierenden Faktoren: Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen und durch den Staat.

Literatur: von Stengel, Die deutschen Kolonialgesellschaften in Schmollers Jahrbuch, Bd. XII. — Derselbe, in Hirths Annalen, 1895, und Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901 (s. Lit. zu Abschn. IV, 1). — Veit Simon, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 34. — v. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, 1888. — Lehmann, Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart, 1896. — A. Zimmermann, Kolonialgeschichtliche Studien, 1895 (s. auch bei Abschn. II, 1). — Derselbe, Weltpolitisches (Die englischen Charter-Gesellschaften), 1902. — Derselbe, Kolonialpolitik (s. bei Abschn. I), Kap. IV. — Decharme, Compagnies et sociétés coloniales allemandes, 1903. — Saalfeld, Geschichte des holländischen Kolonialwesen in Ostindien, 2 Bde., 1813. — Klerk de Reus, Geschichtlicher Überblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwicklung der Niederländisch-Ostindischen Compagnie, Batavia und Haag 1894 (aus Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, Deel XLVII. 3e Stuck). — Riess, History of the English Factory at Hirado (1613—1622). With an Introductory chapter on the origin of english enterprise in the far east. (Transaction of the Asiatic Society of Japan, vol. XXVI, Yokohama 1898.) — Chailley-Bert, Les compagnies de colonisation sous l'ancien régime, 1898. — Martel, Etudes partiques sur les colonies anciennes et modernes et sur leurs grandes compagnies commercielles, 1898. — Auch die allgemeinen Bearbeitungen der Kolonialpolitik (vgl. die Literatur zu Abschn. I) haben sowohl in früheren Jahrhunderten als in neuerer Zeit die Frage der Kolonialgesellschaften als eins der für alle Kolonialnationen wichtigsten Probleme regelmäßig behandelt.

Die Entwicklung in den deutschen Kolonien. Wir haben bereits oben (Abschn. II, 2) gesehen, daß der Eintritt des Deutschen Reiches in die aktive Kolonialpolitik zunächst nur mit großer Zurückhaltung geschah, und daß Fürst Bismarck aus Erwägungen so-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wohl der äußeren wie der inneren Politik das Reich als solches in den neuen überseeischen Unternehmungen möglichst wenig in den Vordergrund treten lassen, vielmehr die eigentliche kolonisatorische Tätigkeit den unmittelbar beteiligten wirtschaftlichen Interessenten überlassen wollte. Diese Auffassung hat der Altreichskanzler in jener Zeit wiederholt öffentlich ausgesprochen; besonders charakteristisch erscheint seine programmatische Reichstagsrede vom 26. Juni 1884, in der es heißt:

„Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeist unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der Royal Charters im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonien zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können. Ich denke mir, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgend eines unserer See- oder Handelsgerichte — sei es in Bremen oder Hamburg oder wo sonst — die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung sowohl gegen die Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so ist die Pflanze eine verfehlte, und es trifft der Schaden weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben."

In der deutschen kolonialpolitischen Entwicklung ließ sich jenes Programm praktisch allerdings von Anfang an nur in einem Teile der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzgebiete durchführen, obwohl bei allen kolonialen Erwerbungen der ersten Periode Versuche zu seiner Verwirklichung gemacht wurden.

In den Schutzgebieten an der afrikanischen Westküste gelang die Bildung staatsähnlich organisierter Kolonialgesellschaften von vornherein nicht.

In den Satzungen der „Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika" wurde zwar ausdrücklich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, soweit ihr solche für ihre Gebiete übertragen werden sollten, vorgesehen. Die Gesellschaft hat auch eine Zeitlang eine eigene Truppe auf ihre Kosten unterhalten. Es ist indessen zu der beabsichtigten Übertragung von Hoheitsrechten nicht gekommen und zwar im wesentlichen wegen der Abneigung der Gesellschaft selbst, die damit verbundenen weiteren finanziellen Lasten zu tragen, abgesehen davon, daß das Gebiet der Gesellschaft nur einen Teil des Schutzgebietes umfaßt.

Für Kamerun und Togo wurde alsbald nach den ersten Erwerbungsakten im Oktober 1884 aus den beteiligten Hamburger Firmen ein Syndikat gebildet, das zunächst die Regierung beriet und dessen Beteiligung an der Verwaltung weiterhin geplant war. Jedoch ist es hierzu nicht gekommen.

Hingegen ist in dem größten afrikanischen Schutzgebiete, Deutsch-Ostafrika, und ebenso in dem größten Schutzgebiete der Südsee, Neuguinea, die deutsche Kolonisation zunächst durchaus im Sinne des Bismarckschen Kolonialprogramms erfolgt.

Wir haben eben gesehen, daß sich für den Erwerb beider Kolonien von vornherein große Kolonialgesellschaften gebildet hatten. Beide wurden mit weitgehenden Hoheitsrechten belehnt. Die Übertragung dieser vollzog sich durch die Erteilung eines Kaiserlichen „Schutzbriefes" nach Analogie der englischen Royal Charters. Einen solchen erhielt, wie schon oben berichtet, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft am 27. Februar 1885, die Neu-Guinea-Kompagnie am 17. Mai 1885 für ihr Stammgebiet und am 13. Dezember 1886 für die Salomonsinseln.

Charakteristisch ist der Wortlaut der Schutzbriefe. So heißt es in demjenigen der Neu-Guinea-Kompagnie:

„Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen. Das alles

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutze der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleibt Unserer Regierung vorbehalten. Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unsern Schutzbrief zur Ausführung bringen werden."

Die weitere Entwicklung in den neugewonnenen deutschen Gebieten hat alsbald gelehrt, daß jenes System die darein gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat. Die von privater Seite geleiteten kolonialen Unternehmungen haben sich den verantwortungsvollen und weittragenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die ihnen gestellt waren, nicht gewachsen gezeigt und teils in administrativer, teils in militärischer und finanzieller Hinsicht versagt. In sämtlichen Schutzgebieten ist schließlich die Verwaltung auf das Reich selbst übergegangen.

In Ostafrika reichten die Kräfte und Mittel der Gesellschaft nicht aus, als es zu dem großen Aufstande der Araber im Jahre 1888 (vgl. Abschn. II, 2) kam, und alsbald mußte das Reich hier mit seiner Marine, mit Landtruppen und mit der Aufwendung von staatlichen Geldmitteln einschreiten. Von da an hat die Reichsregierung sich veranlaßt gesehen, die Verwaltung des Schutzgebietes dauernd selbst in die Hand zu nehmen, und in einem Vertrage zwischen dem Reichskanzler und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November 1890 verzichtete diese im wesentlichen auf die Ausübung der ihr durch den Schutzbrief übertragenen Rechte. Sie behielt indessen damals noch einige wichtige öffentlich-rechtliche Befugnisse und Regalien, insbesondere das Recht, eigene Münzen zu prägen, weiter Gerechtsame auf dem Gebiete des Bankwesens und das ausschließliche Recht zum Eigentumserwerb an herrenlosen Grundstücken in einem großen und wirtschaftlich wichtigen Teile der Kolonie. Auch diese, der Gesellschaft verbliebenen Rechte erwiesen sich weiterhin als schwere Nachteile für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung des Schutzgebietes. Sie sind durch einen weiteren Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Reichsregierung vom 15. November 1902 fortgefallen [1]).

In Neuguinea war eine längere Frist gegeben, um die Verwaltung der kaufmännischen Kompagnie zu erproben, und kriegerische

1) Über die früheren Landgerechtsame der Deutsch-Ostafrikanischen Geesllschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie und über deren Ablösung vgl. den Abschnitt Koloniale Bodenpolitik (V, 2).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Störungen traten hier nicht ein. Indessen stellte sich doch auch hier heraus, daß die Aufgabe, die mit der Regierung eines so großen Gebietes verbunden war, in administrativer und finanzieller Hinsicht die Kräfte der Gesellschaft überstieg. Bereits in den Jahren 1889—1892 kam es auf Grund eines Vertrags zwischen der Kompagnie und der Regierung vorübergehend zu einer Übertragung der Landesverwaltung an kaiserliche Beamte auf Kosten der Kompagnie. Danach übernahm die letztere wieder selbst die Verwaltung, ohne indessen nunmehr befriedigendere Ergebnisse zu erzielen. Nach abermaligen langwierigen Verhandlungen mit der Regierung und nachdem zunächst im Jahre 1896 der Reichstag die Kosten der Übernahme der Verwaltung auf das Reich wegen der Höhe der damaligen Forderungen der Kompagnie abgelehnt hatte, ermäßigte die letztere ihre Ansprüche und es kam zu dem Vertrage vom 7. Oktober 1898, der die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren fand. Hiernach verzichtete die Kompagnie zugunsten des Reichs auf ihre Hoheits- und Vermögensrechte aus dem Schutzbrief und auf das von ihr bis dahin ausgeübte Recht der Prägung eigener Münzen. Sie erhielt als Abfindung für die von ihr gemachten Aufwendungen ein Geldkapital und die Berechtigung, Land bis zu einem bestimmten Umfange in Besitz zu nehmen.

Zutreffend ist in der amtlichen Denkschrift,betreffend den Übergang der Landeshoheit über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie auf das Reich, vom Jahre 1896 ausgesprochen:

„Eine zehnjährige Erfahrung hatte gelehrt, daß die Fortdauer des bestehenden Verhältnisses nicht zu wünschen sei, weil damit dem Interesse, welches das Reich an dem Besitze und der Entwicklung seiner durch Gunst der Lage und natürlichen Reichtum bevorzugten Südseekolonien zu nehmen hat, ebensowenig Genüge geschah, wie dem der Neu-Guinea-Kompagnie, die mit einer für eine Privatgesellschaft unerfüllbaren Aufgabe belastet wurde —."

Am längsten erhielt sich unter den Privilegien, die seitens des Reiches auf Grund des ursprünglichen Kolonialprogramms in der ersten Periode der überseeischen Erwerbungen verliehen wurden, dasjenige für das Schutzgebiet der Marschallinseln.

Es ist niedergelegt in dem Vertrage vom 21. Januar 1888 zwischen der Reichsregierung und der „Jaluitgesellschaft". Dieser Vertrag hat jedoch nicht eigentlich Hoheitsrechte übertragen, sondern die Ausübung derselben ausdrücklich den kaiserlichen Beamten vorbehalten, während die Gesellschaft die Kosten der Verwaltung zu tragen hatte. Als Gegenleistung waren ihr monopolistische Rechte wirtschaftlicher Natur und eine beratende Stellung bezüglich der Verwaltungsmaßnahmen und insbesondere der Besteuerung vorbehalten. Mit dem 1. April 1906 ist auch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Vertrag außer Kraft getreten. Jetzt trägt auf den Marschallinseln ebenso wie im gesamten übrigen deutschen Kolonialbesitz der Fiskus selbst die Kosten der Verwaltung.

Die Entwicklung in den fremden Kolonien. Um für eine Beurteilung der Vorzüge und Nachteile des Systems der privilegierten Kolonialgesellschaften eine breitere Grundlage zu gewinnen, sollen hier in aller Kürze wenigstens die von den fremden Kolonialnationen gemachten Erfahrungen, und zwar insbesondere diejenigen berührt werden, die, wie oben schon erwähnt, dem deutschen Vorgehen seinerzeit als Vorbild gedient haben.

Seit den Anfängen der neueren Kolonialgeschichte finden wir bei allen beteiligten Nationen die Übertragung von großen Landgebieten mit allen wesentlichen Hoheitsrechten an Private, und zwar nicht bloß an Gesellschaften, sondern auch an Einzelpersonen. Wenn uns dies gemäß der ganzen modernen Rechtsentwicklung und unseren Anschauungen vom Wesen und den Aufgaben des Staates befremdlich erscheint, so war das nach der Auffassung früherer Zeiten keineswegs der Fall. Vielmehr war eine solche Verleihung von Souveränitätsrechten in jenen Jahrhunderten etwas durchaus Geläufiges auf Grund der altgewohnten lehnsrechtlichen Anschauungen. Auch in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht schien das System in jenen Zeiten das Natürliche und Gebotene, da die damaligen Staaten weder die notwendigen Geldmittel noch die erforderlichen administrativen Einrichtungen besaßen, um selbst überseeische Gebiete zu organisieren; ferner konnte es bei den fortgesetzten europäischen Kriegen den Staaten auch nicht erwünscht sein, ihre militärischen Machtmittel in fremden Erdteilen zu engagieren.

Schon in dem zwischen der spanischen Krone und Christoph Kolumbus geschlossenen Vertrage von 1492 waren diesem Regierungsgewalt und Rechtspflege in den zu entdeckenden Gebieten übertragen. Indessen blieb die erhoffte Beteiligung des Privatkapitals an seinen Unternehmungen zum großen Teile aus, die spanische Regierung mußte mit eigenen Mitteln einspringen und beanspruchte infolgedessen auch eine schärfere Aufsicht, was zu Streitigkeiten und schließlich zur Aufhebung des Vertrages und zur Übernahme der neuen Kolonien seitens des Staates selbst führte. Spanien hat auch weiterhin bei seinen ersten kolonisatorischen Unternehmungen in Mittel- und Südamerika das System privilegierter Privatunternehmungen anzuwenden gesucht, überall aber kam es bald zur Wiederaufhebung der Privilegien und zum Einschreiten der Regierung selbst, da einerseits die finanziellen Forderungen des Mutterlandes unerfüllt blieben, andererseits die Verwaltung und Rechtspflege

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in den Kolonien selbst vernachlässigt und insbesondere die Eingeborenen in willkürlichster Weise bedrückt wurden.

Auch Portugal, das sowohl auf afrikanischem Boden, als besonders in Brasilien das System der privilegierten Unternehmungen anwandte, sah sich schließlich überall genötigt, die verliehenen Monopole zurückzuziehen und die Verwaltung staatlicherseits zu übernehmen. Nachdem es alsdann lange Zeit mit diesem System gebrochen hatte, hat es gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts noch einmal Versuche mit privilegierten privaten Unternehmungen (Zambesi-, Mossamedes-Kompagnie u. a. m.) gemacht. Diese Gesellschaften sind aber teils sogleich zusammengebrochen, teils haben sie nach kurzer Zeit nur noch mühsam ihr Dasein fristen können.

Hingegen haben in der Kolonialgeschichte Frankreichs, Hollands und Englands die privilegierten Kolonialgesellschaften längere Zeit hindurch eine große, ja entscheidende Rolle gespielt. Auch die kleineren Kolonialnationen, wie Dänemark, Schweden, wandten dies System an. Wir haben oben bereits gesehen, daß auch die kolonialen Versuche des Großen Kurfürsten zunächst von der Bildung einer privilegierten Gesellschaft ausgingen.

Insbesondere in Frankreich bildeten sich — neben der Belehnung einzelner Edelleute mit großen kolonialen Landgebieten („Seugneries")[1]) — im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Kolonialgesellschaften; sowohl Richelieu als auch Colbert hielten solche für das geeignetste Mittel der überseeischen Kolonisation. Die bekannteste und zugleich die berüchtigste unter ihnen war die große, mit nicht weniger als 100 Mill. Frcs. ausgestaltete Gründung des Schotten Law, die 1717 gebildete „Compagnie d'Occident", der die Verwaltung aller amerikanischen Kolonien Frankreichs überlassen wurde. Später vereinigte man mit ihr auch noch die in den französischen Kolonien in anderen Erdteilen bestehenden Kolonialgesellschaften, insbesondere die von Colbert 1664 gegründete Französisch-Ostindische Kompagnie, und seit 1719 nannte sie sich deshalb „Compagnie des Indes". Nach einer kurzen Periode wildester Spekulation in den Werten der Gesellschaft machte sie eine schwere finanzielle Krisis um das Jahr 1720 durch. Die Kompagnie hat in der Folgezeit, ungeachtet der Unterstützung der Regierung, zumeist unter schweren Geldverlusten für ihre Aktionäre bis zum Verlust Ostindiens seitens Frankreichs fortgearbeitet und wurde erst 1769/70 aufgelöst.

---

1) Vgl. hierüber den Abschn. Koloniale Bodenpolitik (V, 2).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den holländischen kolonialen Unternehmungen in beiden Hemisphären haben einerseits die Ostindische, andererseits die Westindische Kompagnie die führende Rolle gespielt. Während das Tätigkeitsgebiet der letzteren nicht auf Amerika beschränkt war, sondern sich einerseits über Westafrika, andererseits über die australischen Gebiete ausdehnte, besaß die erstere das Handelsmonopol für sämtliche Gebiete östlich vom Kap der Guten Hoffnung und sämtliche Regierungsvollmachten in den indischen Kolonien. Ihre großen Machtbefugnisse und die langdauernde Aufrechterhaltung derselben in Indien erklären sich, abgesehen von den oben gekennzeichneten allgemeinen Momenten, noch besonders aus den politischen Verhältnissen der Niederlande, in denen die einzelnen Staaten und Städte in eifersüchtiger Wahrung ihrer Selbständigkeit es nicht gern sahen, daß die Zentralregierung der Generalstaaten allzu große politische und wirtschaftliche Machtmittel in sich vereinigte und es darum vorzogen, die letzteren in die Hand einer privaten Vereinigung zu legen, auf deren Organisation sie ihrerseits erheblichen Einfluß besaßen.

Die Holländisch-Ostindische Kompagnie wurde 1602 durch die Vereinigung mehrerer in verschiedenen holländischen Städten bestehender Kolonialgesellschaften begründet. Sie besaß ein für jene Zeit großes Aktienkapital von 6 440 000 fl. und hat lange Zeit hindurch, bis zum Jahre 1736, mit außerordentlich großem Gewinne gearbeitet. Außer den hohen Dividenden, die sie ihren Aktionären ausschüttete, hat sie, worauf neuerdings namentlich Reus hingewiesen hat, auch dem holländischen Staate nach mehrfacher Richtung große Vorteile gebracht. Sie hat ihm nicht nur die reichsten Kolonien erschlossen und seine Einnahmen mittelbar durch ihren Handel gesteigert (Zölle und andere hohe Abgaben der Kompagnie), sondern sie ist wiederholt auch unmittelbar dem Staate in kritischen Zeiten finanziell zu Hilfe gekommen, wozu ihr fast unbeschränkter Kredit sie befähigte.

Bei Erzielung ihrer kaufmännischen Gewinne hat die Gesellschaft aber eine rücksichtslose Dividendenpolitik verfolgt, zu deren Gunsten oft an den notwendigsten Verwaltungsausgaben für ihre Gebiete gespart und vor allem mit großer Strenge jede Konkurrenz fernzuhalten gesucht. Aus diesem Grunde hat sie lange Zeit hindurch sogar holländischen Ansiedlern die mannigfachsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Auch für die Eingeborenen bedeutete ihr Regiment überwiegend eine harte Bedrückung, wenngleich die Kompagnie ihre eigenen Sklaven verhältnismäßig milde behandelt haben soll.

Seit 1736 hat die Gesellschaft keine Gewinne mehr erzielt und im ferneren Laufe des 18. Jahrhunderts geriet sie mehr und mehr in Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mögensverfall. Sie hielt sich allerdings noch Jahrzehnte lang durch ihren großen Kredit aufrecht, war aber schließlich, als sie diesen 1780 infolge des englischen Krieges verlor, auf die Hilfe der Regierung angewiesen, die 1786 eine eigene Kontrollbehörde mit der Oberleitung der Kompagnie beauftragte. Eine Reform der ganzen Verwaltung erwies sich als nicht länger aufschiebbar, eine staatliche Kommission wurde zur Untersuchung nach Indien gesandt. Gleich darauf geriet jedoch die Kompagnie infolge der französischen Revolutionskriege und der Besitzergreifung der holländischen Kolonien seitens Englands in völligen Verfall. 1798 wurde sie aufgehoben und die Regierung übernahm ihre Aktiva und ihre sehr erheblichen Passiva. In der Folgezeit hat der holländische Staat, der, nach einer kurzen Unterbrechung durch die englische Herrschaft auf jenen Inseln, die Verwaltung seiner ostindischen Besitzungen selbst in die Hand nahm, bei deren Erschließung weiterblickende volkswirtschaftliche Ideen verwirklicht und eine ungleich höhere organisatorische Befähigung bewiesen, als sie die Ostindische Gesellschaft in der langen Zeit ihrer Regierung gezeigt hat (vgl. unten die Abschnitte III, 2, Eingeborenenpolitik, und V, 2, Bodenpolitik).

In England haben von Anfang an die großen Seefahrer weitgehende Privilegien zur Kolonisation der neu zu entdeckenden Gebiete erhalten. In der Folgezeit sind für die englischen Kolonialunternehmungen in allen Weltteilen teils Einzelpersonen, insbesondere hohe Adlige, teils kaufmännische Korporationen mit umfangreichen Hoheitsrechten belehnt worden. In ersterem Falle sprach man nach dem älteren englischen Staatsrechte von Eigentümer-Kolonien (Proprietary Colonies), im letzteren von Chartered Colonies, ein Name, der von den der Gesellschaft erteilten Schutzbriefen (Royal Charters) herstammt. Zu diesen beiden Arten kam dann noch die der Kronkolonien (Crown Colonies), die im allgemeinen etwas jüngeren Datums ist, in der Folgezeit aber mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat (vgl. unten Abschn. V, 2).

Die beiden erstgenannten Formen haben besonders auch in der Kolonisationsgeschichte des englischen Nordamerika eine wichtige Rolle gespielt. Zu den sonstigen, oben erörterten Gründen, die für die Bevorzugung privater Kolonisationsunternehmungen sprachen, kam in früheren Jahrhunderten in England insbesondere noch die weitgehende Abneigung beider Häuser des Parlaments dagegen, größere Machtmittel militärischer und finanzieller Art, wie sie mit dem Besitz von Kronkolonien verbunden sind, in die Hand des Königs gelangen zu lassen.

Das berühmteste Beispiel einer an Erfolgen reichen Kolonialgesellschaft bildet die Britisch-Ostindische Kompagnie, von der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

freilich ein neuerer Kolonialhistoriker mit Recht sagt: „Bei näherem Zusehen ist indessen der Verlauf ihrer Entwicklung kein so glänzender und ungetrübter gewesen, wie vielfach angenommen wird" (Zimmermann).

Diese Gesellschaft, 1600 begründet, hatte zunächst nur eine ganz lose Organisation, indem sie kein festes Aktienkapital besaß, vielmehr die Kosten der jedesmaligen Expedition eines Schiffes nach Indien besonders gezeichnet und die Gewinne entsprechend verteilt wurden; auch besaß sie zunächst keine monopolistische Stellung. Allmählich erst gewann die Kompagnie eine festere innere Struktur und weiterhin wurden ihr Jurisdiktions- und politische Befugnisse sowie eine privilegierte Stellung, die in ihrem Gebiete die Konkurrenz im Handel ausschloß, übertragen.

Die Gesellschaft hat glänzende Gewinne erzielt, solange sie sich auf reine Handelsgeschäfte beschränkte, sie war sich auch dieses Grundes ihres Gedeihens bewußt und weigerte sich trotz des Drängens der Regierung längere Zeit, feste Niederlassungen zu errichten und auf eigene Kosten eine Militärmacht zu unterhalten. Nachdem sie sich hierzu schließlich verstanden hatte, gingen ihre Erträge zunächst sehr zurück und im Jahre 1700 machte sie infolge der kriegerischen Verwicklungen eine schwere Krisis durch. Als es zu ernsthaften Kämpfen in Indien, insbesondere mit Frankreich, kam, mußte die englische Regierung ihrerseits eingreifen und ihre Marine und Landtruppen aussenden. In England herrschte seit dem 18. Jahrhundert eine weitverbreitete Mißstimmung gegen die Gesellschaft, der schwere Korruption in ihrer eigenen Verwaltung und arge Mißwirtschaft in Indien vorgeworfen wurde. Insbesondere war es bekannt, daß die Beamten der Gesellschaft trotz wiederholter Verbote auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte machten und dadurch die Kompagnie schädigten. Hierdurch und durch die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit, mit der die ganze Verwaltung eingerichtet war, arbeitete die Gesellschaft teurer als Einzelkaufleute. Dabei erstreckte ihr Handelsmonopol, das sich allmählich immer mehr ausgestaltet hatte, sich schließlich auf ganz Ostasien, besonders auch auf China; ja, hier erhielt es sich bis zum Jahre 1833, während für Indien selbst die Monopolstellung bereits 20 Jahre früher aufgehoben worden war.

Mit dem Erstarken der Staatsgewalt in der Heimat und der steigenden Ausdehnung der ostindischen Besitzungen infolge der siegreichen Kämpfe gegen die Franzosen und andrerseits mit der zunehmenden Überzeugung von den Mißständen in jenem Lande wurden die Eingriffe der Regierung immer energischer. Es wurden 1773/74 ein vom König bestätigter Generalgouverneur mit einem Rate und ein Königlicher Oberster Gerichtshof für Ostindien mit Appellation an den englischen Geheimen Rat eingesetzt. Der Ausbruch des großen indischen Sepoyaufstandes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1857—1858, für den die öffentliche Meinung vielfach die Mißwirtschaft der Kompagnie verantwortlich machte, führte dann zu deren Aufhebung im Jahre 1858. Ihre Funktionen wurden vom Staate selbst übernommen, der bei der ferneren Entwicklung des Landes, insbesondere auch gegenüber den Eingeborenen, im allgemeinen eine humanere und zugleich wirtschaftlich und politisch weiterblickende Politik eingeschlagen hat als es früher die Kompagnie getan hatte (vgl. unten, Abschn. III, 2).

Ungeachtet der schweren und berechtigten Vorwürfe, die gegen die Gesellschaft erhoben worden sind, darf aber nicht vergessen werden, daß sie es schließlich war, die den ersten Anfang und die immer weitere Ausdehnung der englischen Herrschaft in Indien durch zwei Jahrhunderte hindurch bewirkt und jenes Riesenreich ihrem Vaterlande gewonnen hat. Sie war unter den besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Entstehungszeit ein geeignetes, vielleicht das damals geeignetste Werkzeug der Kolonialpolitik. Durch die Veränderung jener grundlegenden staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht minder wie durch ihre eigenen Fehler hat sie mehr und mehr ihre Existenzberechtigung verloren; die veränderten Zeitumstände machten auch hier gänzlich veränderte Grundsätze der Kolonialpolitik erforderlich.

Nach Aufhebung der Kompagnie wurde für längere Zeit dieses ganze System der Kolonisation von den Engländern wie von allen anderen Kolonialnationen verlassen. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts sind in England vereinzelt neue Versuche mit ihm gemacht worden. Im Jahre 1881 erhielt die Nord-Borneo-Kompagnie eine Charter und infolge besonders gearteter Verhältnisse hat sich ihr Regiment bis jetzt erhalten. Auf afrikanischem Boden wurden bald darauf drei Gesellschaften privilegiert, von denen jedoch bei zweien dieses System der Kolonisation bereits nach kurzer Zeit abermals versagte. 1886 erhielt die Niger-Kompagnie eine Charter für das gesamte Nigergebiet, das zum britischen Protektorat erklärt wurde; indessen kam sie nicht zum Gedeihen und ihre Verwaltung erregte vielfach Mißstimmung. Die Regierung mußte das Privileg zurückkaufen und übernahm im Jahre 1900 selbst die Verwaltung von Nigeria. Die 1888 privilegierte Britisch-Ostafrikanische Kompagnie war den kriegerischen Verwicklungen infolge von Eingeborenenunruhen nicht gewachsen, bedurfte nach nicht langer Zeit staatlicher Beihilfe und mußte schließlich ihre Charter gegen eine Geldentschädigung aufgeben, worauf sie sich auflöste. Die Verwaltung ihres Gebietes ging in die Hände der Regierung über.

Dagegen hat die 1889 privilegierte Britische Südafrika-Kompagnie, gewöhnlich schlechthin als „Chartered Company" bezeichnet, großen Kredit genossen, obgleich sie bisher noch nie-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mals Dividenden verteilen konnte; sie verdankte dieses kaufmännische Ansehen vor allem der hervorragenden Persönlichkeit ihres ebenso begabten wie rücksichtslosen Begründers Cecil Rhodes. Sie hat für die wirtschaftliche Erschließung des Landes Rhodesia zweifellos außerordentliches geleistet, ist freilich auch vor Übergriffen aller Art nie zurückgeschreckt. In Südafrika, auch unter den dort lebenden Engländern, ist immer wieder die Forderung nach Ablösung ihrer Charter hervorgetreten. Dies ist bisher im wesentlichen am Geldpunkte gescheitert; indessen ist vorauszusehen, daß mit der fortschreitenden Organisation des britischen Südafrika auch das Gebiet der Chartered Company später in staatliche Verwaltung übergeht. —

Ergebnis. Die nationalökonomische und staatsrechtliche Theorie hat im Zeitalter des Merkantilismus, besonders in Frankreich, die Vorzüge des Systems der privilegierten Kolonialgesellschaften auf das lebhafteste verteidigt. Auch noch Montesquieu ist in seinem „Esprit des Lois" dafür eingetreten. Nachdem schon vereinzelte Merkantilisten wie Vauban sich gegen diese Form der Kolonisation ausgesprochen hatten, ist dann mit dem Umschwunge der allgemeinen volkswirtschaftlichen Ideen in der Ära der Physiokraten und weiterhin Adam Smith' und seiner Schule die Wissenschaft ganz überwiegend zu einer Bekämpfung jenes Systems gelangt. In England, wo es infolge des Einflusses der Ostindischen Kompagnie auch in der Literatur lange verteidigt wurde, hat sich schon Hume nachdrücklich dagegen ausgesprochen. Adam Smith selbst faßt seine Verurteilung in den Satz: „The government of an exclusive company of merchants is perhaps the worst of all governments for any country whatever". Unter den deutschen Nationalökonomen hat vor allen Roscher sich mit Nachdruck gegen das Prinzip privilegierter Kolonialunternehmungen geäußert, obwohl er den besonderen Verhältnissen, die namentlich in früheren Zeiten einzelne dieser Gesellschaften als zweckmäßig erscheinen ließen, durchaus gerecht geworden ist. In der neueren Literatur hat sich Leroy-Beaulieu, freilich in sehr bedingter Weise, für die Zulässigkeit privater Kolonisationsunternehmungen wenigstens im ersten Entwicklungsstadium neu zu erschließender Gebiete ausgesprochen; die Mehrzahl der jetzigen kolonialpolitischen Schriftsteller aber steht dem System ablehnend gegenüber, in jüngerer Zeit hat insbesondere Zimmermann dasselbe bekämpft.

In der Tat wird man sagen müssen, daß auf die Dauer die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der gesamten modernen Rechtsentwicklung und Rechtsempfindung widerstreitet und zwar sowohl

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unter dem Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Stellung nach außen, wie namentlich unter demjenigen der inneren staatsrechtlichen Entwicklung. In ersterer Hinsicht haben sich die Grundsätze des Völkerverkehrs dahin fortgebildet, daß heute auch die kolonialpolitischen Handlungen einer derartigen privaten Korporation, die einem bestimmten Staate angehört, dem letzteren selbst die Verantwortlichkeit nach außen auferlegen, so daß jener Gesichtspunkt der privaten Kolonisation nicht mehr durchgreift. Dementsprechend haben wir vorstehend an einer ganzen Reihe von Beispielen gesehen, daß im Falle kriegerischer Verwicklungen letzten Endes doch der Staat mit seinen militärischen und diplomatischen Machtmitteln dem privaten Kolonialunternehmen zu Hilfe kommen muß.

In innerstaatlicher Hinsicht aber drängt das moderne Rechtsbewußtsein dahin, daß in den Kolonien wie im Mutterlande schließlich nur der Staat allein die ausgleichende Gewalt, die Hoheit über die verschiedenen Bevölkerungsteile ausüben kann. Nach zwei Richtungen trägt hier das System der privaten Kolonialunternehmung den Keim von Mißständen in sich: sowohl gegenüber der Eingeborenenbevölkerung wie gegenüber den Kolonisten der eigenen Nation.

Eine Privatgesellschaft wird regelmäßig das Bestreben haben, im Interesse ihrer Dividenden möglichst rasch Gewinne aus den neu erschlossenen Gebieten zu ziehen und deshalb leicht zu einer Art Raubbau nicht nur am Boden, sondern vor allem auch an der Arbeitskraft der Eingeborenen neigen, während der Staat als Kolonisator eine weiterblickende Politik verfolgen und leichter die wirtschaftliche Kraft der Eingeborenen pfleglich behandeln kann, weil er nicht so sehr sofortige große Gewinne als vielmehr eine dauernde wirtschaftliche Kräftigung seiner Kolonien im Auge haben muß.

Im Verhältnis zu den Kolonisten selbst aber muß mit der zunehmenden Entwicklung einer Kolonie die Monopolstellung einer Gesellschaft in immer stärkerem Maße zu Interessengegensätzen führen. Eine jede regierende Kolonialgesellschaft trägt in sich das Bestreben nach einer solchen Monopolstellung, sei es rechtlicher, ja sei es nur tatsächlicher Natur, denn sie kann nicht wünschen, daß in einem Gebiete, dessen Erschließungs- und Verwaltungskosten ihr allein zur Last fallen, ihre Konkurrenten dieselben Vorteile vom Handel ziehen wie sie selbst. Daher ist der Kampf um die Herrschaft der Kolonialgesellschaften vielfach geradezu ein Kampf zwischen Monopol und freier wirtschaftlicher Konkurrenz geworden, wie denn auch in England die parlamentarischen Kämpfe gegen die Ostindische Kompagnie lange Zeit hindurch vor allem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unter dem Schlagwort „free trade versus monopoly" geführt worden sind.

Die Verquickung individueller Erwerbstätigkeit und staatlicher bezw. staatsähnlicher Regierungsfunktionen, die Verfügung über die öffentlichen Machtmittel zugunsten privater wirtschaftlicher Zwecke sind in der modernen Entwicklung auf die Dauer unhaltbar. Für Deutschland darf dieses System wohl als überwunden gelten. Die Kolonialpolitik des Reiches hat sich endgiltig von ihm abgewandt; nach den erwähnten Erfahrungen in den Schutzgebieten der ersten Periode hat man für die kolonialen Erwerbungen Deutschlands in der zweiten Periode (Kiautschou, Samoa, Karolinen) überhaupt nicht mehr den Versuch der Bildung von Kolonialgesellschaften öffentlich-rechtlicher Natur und der Übertragung von Hoheitsrechten an solche gemacht. Heute übt das Reich in allen seinen Kolonien alle Rechte, die aus der Staatshoheit fließen, selbst aus.

Schließlich hat sich auch vielfach herausgestellt, daß eine Entlastung der Kolonialgesellschaften von ihren Regierungsfunktionen und eine Beschränkung auf ihre rein privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Aufgaben im wohlverstandenen eigenen Interesse der Gesellschaften selbst gelegen ist. Beispielsweise ist die englische Nigeria-Kompagnie erst seit Aufhebung ihrer Charter zur Blüte gelangt. Auch die obenerwähnten deutschen Kolonialgesellschaften (Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Neu-Guinea-Kompagnie) haben eine sehr viel befriedigendere innere Entwicklung genommen, seitdem sie ihre öffentlichen Funktionen abgegeben haben.

Neben ihnen bestehen in großer Zahl kapitalistische Unternehmungen in Gesellschaftsform in allen deutschen Schutzgebieten, und wir werden noch zu betrachten haben, daß ihnen für die koloniale Wirtschaftspolitik eine große Bedeutung zukommt (vgl. Abschn. V, 1). Von dieser rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise aber ist der Gesichtspunkt der Ausübung der kolonialen Hoheitsrechte streng zu trennen. —

Aus der vorstehend geschilderten inneren Geschichte der deutschen Kolonialpolitik heraus sind die Bezeichnungen zu verstehen, die bis heute den Grundbegriffen des deutschen Kolonialrechts verblieben sind, und die ohne Kenntnis jener Entwicklung nicht selten mißverstanden werden. Auf dem Grundgedanken jener ersten Epoche nämlich, wonach die Kolonisation autonomen Gesellschaften überlassen werden und das Deutsche Reich selbst sich nur auf deren „Schutz" beschränken sollte, be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ruhen die noch jetzt in dem Wortlaut der Gesetze und Verordnungen und im sonstigen Sprachgebrauch üblichen Ausdrücke „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt". Im Laufe der oben gekennzeichneten Entwicklung aber hat sich der ursprünglich engere Inhalt der „Schutzgewalt" zugleich erweitert und vertieft und zu dem einer vollen Staatsgewalt im Sinne des modernen Staatsrechts konsolidiert; die „Schutzgebiete" sind heute nichts anderes als Kolonien im strengsten Sinne des Wortes.

---

2. Die innere Entwickelung der Kolonialpolitik auf der passiven Seite: Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der eingeborenen Bevölkerung.

Zur Literatur des Eingeborenenproblems kommen naturgemäß fast die gesamten Werke allgemein kolonialpolitischen Inhalts in Betracht, vgl. die Lit.-Angaben zu Abschnitt I u. a. insbesondere die daselbst genannten Schriften von Girault, de Lanessan und Zimmermann (Kolonialpolitik, Kap. XV). — Derselbe, Das Eingeborenenproblem in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1906. — Vielfache Materialien enthalten die Verhandlungen des ersten und zweiten Deutschen Kolonialkongresses 1902 und 1905. — La Main-d'oeuvre aux Colonies. Documents officiels sur le contrat de travail et le louage d'ouvrage aux Colonies, herausg. vom Institut Colonial International. (Bibliothèque Coloniale Internationale, 1re Série.) — Fragen der Eingeborenenpolitik sind vielfach in Verbindung mit der kolonialen Landpolitik behandelt; über den engen Zusammenhang beider Gegenstände siehe die Ausführungen des folgenden Textes sowie Abschn. V, 2; die daselbst angeführte Literatur kommt demgemäß auch für den vorliegenden Abschnitt in Betracht. — Auch die kolonialrechtliche Literatur (s. zu Abschn. IV, 1) ist hier heranzuziehen, vgl. insbesondere die daselbst genannten Schriften v. Stengel's und Köbner's. — Ferner: v. Stengel, Strafrechtspflege über die Eingeborenen in deutschen Schutzgebieten, Deutsche Juristenzeitung 1898. — Köbner, Die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung in den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1903. — H. Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika. Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Schutzgebietes, 1905. — In Betracht kommt weiterhin die Literatur der vergleichenden Rechtswissenschaft (ethnologischen Jurisprudenz), soweit sie sich mit den Stammesrechten der Eingeborenenbevölkerung der Kolonien befaßt. Diese wissenschaftliche Disziplin, die für Deutschland von Post (†) begründet ist, ist neuerdings in erfreulichem Aufschwung begriffen; siehe insbesondere die Veröffentlichungen in der „Zeit-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schrift für vergleichende Rechtswissenschaft", dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre" sowie den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", bes. die Arbeiten von Kohler und F. Meyer. Auch die entsprechenden ausländischen Revuen, welche rechtsvergleichenden Studien gewidmet sind, enthalten mannigfaches Material über das Eingeborenenrecht der Kolonien. — Für die deutschen Schutzgebiete kommen hier insbesondere in Betracht: Steinmetz, Rechtsverhältnisse von Eingeborenenvölkern in Afrika und Ozeanien, 1903, und neuerdings die „Ethnographische Fragesammlung zur Erforschung des sozialen Lebens der Völker außerhalb des modernen europäisch-amerikanischen Kulturkreises", 1906.

Die ältere Entwicklung in den deutschen Kolonien. — Das Grundproblem der Eingeborenenpolitik. Die Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik von der „Schutzgewalt" zur vollen Staatsgewalt, welche wir vorstehend auf der aktiven Seite, d. h. auf seiten der kolonisierenden Faktoren selbst kennen gelernt haben, zeigt sich ganz analog auch auf der passiven Seite, d. h. im Verhältnis zu der eingeborenen Bevölkerung der Gebiete, auf welche die Kolonisation sich richtet. Auch hier begegnen wir zunächst einer großen Zurückhaltung seitens des Deutschen Reichs bei Ausübung seiner „Schutzgewalt"; mehr und mehr aber tritt diese unter dem Zwang der inneren Entwicklung in den Vordergrund und hat die Tendenz, sich zu einer voll entwickelten Staatsgewalt auszugestalten.

In der ersten Zeit der deutschen Kolonialpolitik beschränkten sich die Intentionen darauf, den neuen Gebieten den Schutz des Reiches nach außen angedeihen zu lassen, hingegen auf allen Gebieten der inneren Verwaltung der neuen Gebiete sich tunlichst zurückzuhalten, sich auf die Wahrung der Interessen der deutschen und sonstigen weißen Kolonisten zu beschränken, hingegen die Regelung der inneren Angelegenheiten der eingeborenen Stämme nach wie vor möglichst deren Stammeshäuptern zu überlassen.

Aus diesem Gedankengange heraus sind die Verträge zu verstehen, die das Deutsche Reich bezw. seine Rechtsvorgänger, die oben genannten kaufmännischen Unternehmungen, mit Eingeborenenhäuptlingen beim Erwerb der älteren Schutzgebiete abgeschlossen haben. Der Inhalt dieser „Schutzverträge" geht — in außerordentlich zahlreichen Verschiedenheiten und Abstufungen in den einzelnen Schutzgebieten, ja zum Teil innerhalb desselben Schutzgebietes — im allgemeinen dahin, daß der deutsche Kaiser den Schutz der Gebiete und Stämme der einzelnen Häuptlinge übernimmt, daß die letzteren sich verpflichten, keinerlei Verträge mit anderen Regierungen, insbesondere keinerlei Ab-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tretungsverträge ohne deutsche Zustimmung abzuschließen, und daß sie das Recht der Forterhebung der ihnen nach den Gebräuchen ihrer Gebiete zustehenden Einnahmen, Steuern und Abgaben erhalten. Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit wurde die Regelung im allgemeinen dahin getroffen, daß in Rechtsangelegenheiten der deutschen Reichsangehörigen und anderen Europäer untereinander die Gerichte des deutschen Kaisers, in Rechtsangelegenheiten der Eingeborenen untereinander aber die Gerichte der Landeshäuptlinge zuständig sein sollten, während für Mischprozesse zwischen Deutschen und Eingeborenen besondere Vereinbarungen teils sogleich getroffen, teils vorbehalten wurden.

Derartige Schutzverträge spielten eine erhebliche Rolle in den westafrikanischen Schutzgebieten, insbesondere in Südwestafrika und teilweise in Togo. In geringerem Umfange wurde den Kamerunhäuptlingen eine Selbständigkeit überlassen, indem ihnen lediglich der Fortbezug ihrer Einnahmen sowie die Berücksichtigung der altangestammten Sitten und Gebräuche für die erste Zeit zugesichert wurde. In anderen Gebieten, in denen damals das Deutsche Reich koloniale Erwerbungen vollzog, so in einem Teile der Südseegebiete, erwies sich der Abschluß solcher Verträge von vornherein als unmöglich, weil unter der unzivilisierten Bevölkerung überhaupt keine irgendwie staatsähnlichen Autoritäten auffindbar waren.

In Ostafrika endlich wurden durch die Verträge, welche die Rechtsvorgänger des Deutschen Reichs Ende 1884 mit den Stammeshäuptern abschlossen, die betreffenden Gebiete mit allen Hoheitsrechten deutscherseits erworben; den einheimischen Sultanen wurden nur Rechte in bezug auf ihr Einkommen gewährleistet. Auch bei den späteren deutschen Erwerbungen in diesem Schutzgebiet wurden den einheimischen Sultanen nirgends Hoheitsrechte belassen.

Durch jene westafrikanischen Schutzverträge ist den betreffenden Stämmen eine weitgehende Autonomie gewährt worden, durch die der Inhalt der deutschen „Schutzgewalt" eine gewisse Einschränkung erfuhr und erfahren sollte im Sinne des oben erörterten kolonialpolitischen Programms, die Angelegenheiten der Eingeborenen tunlichst ihnen selbst zu überlassen. Die Schutzverträge sind deutscherseits auf das loyalste innegehalten worden, solange nicht die betreffenden Stämme selbst sie durch Rebellion gebrochen haben. Letzteres ist insbesondere geschehen seitens fast aller südwestafrikanischen Stämme, und selbstverständlich ist in jenem Schutzgebiete das Deutsche Reich in keiner Weise mehr an die alten Verträge gebunden und kann nicht gewillt sein, die darin einst gewährleistete Rechtsstellung der einheimischen Kapitäne noch länger anzu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erkennen. Mit dem besten Recht ist dieselbe vom Kaiserlichen Gouverneur erkennen. Mit bestem Recht ist dieselbe vom kaiserlichen Gouverneur für aufgehoben erklärt worden. Auch in Südwestafrika muß die deutsche Verwaltung die Angelegenheiten der einheimischen Stämme nunmehr selbst in die Hand nehmen. Soweit man dabei aus Opportunitätserwägungen, um einen allzu großen Apparat von Beamten und Kosten zu ersparen, den Verkehr zwischen den deutschen Behörden und den einzelnen Eingeborenen zu erleichtern und gewisse für das Verhalten der letzteren verantwortliche Stellen zu schaffen, in Zukunft Eingeborene mit irgendwelchen öffentlichen Funktionen betrauen sollte, kommen dieselben lediglich als farbige Beamte der deutschen Verwaltung, aber nicht mehr als öffentliche Autoritäten aus irgend welchem eigenen Rechte in Betracht, und ihre Funktionen können deutscherseits jederzeit verändert oder aufgehoben werden. Dies entspricht dem Rechtszustande, der bereits in einer Reihe anderer Schutzgebiete besteht.

Es kann nicht verkannt werden, daß das frühere Zugeständnis weitgehender Befugnisse und Ehrenrechte an die Häuptlinge sich als ein Fehler erwiesen hat. Wenn es auch übertrieben ist, jene Stellung der Häuptlinge als den Grund des Aufstandes zu bezeichnen, so scheint es doch, daß der letztere sich mindestens verschärft hat dadurch, daß die feste Organisation der Stämme und die überragende Stellung der Häuptlinge diesen eine große Autorität sicherten, auch nachdem sie von der deutschen Herrschaft abgefallen waren. Gerade der Vergleich mit dem fast gleichzeitig ausgebrochenen, doch in so viel engeren Grenzen gebliebenen Aufstande in Ostafrika, wo derartige feste und ausgedehnte Stammesorganisationen nicht bestanden, lehrt, wie sehr diese dazu angetan sind, koloniale Wirren an Ausdehnung wie an Intensität zu vergrößern.

Im übrigen wird man, wenn man die Gestaltung der Gesamtverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in den zwei Jahrzehnten seit ihrer Erwerbung betrachtet und mit den historischen Erfahrungen anderer Kolonialnationen zusammenhält, sagen müssen, daß die Entwicklung in bezug auf Aufhebung der alten Häuptlingsstellung durch den südwestafrikanischen Aufstand lediglich b e s c h l e u n i g t worden ist, während sie auch ohnehin im Werdegange der deutschen wie aller übrigen Kolonien früher oder später eintreten mußte.

Denn auch ohne kriegerische Zwischenfälle hat in anderen Schutzgebieten diese Entwicklung bereits deutlich erkennbar eingesetzt. Überall hat sich mehr und mehr herausgestellt, daß eine scharfe Scheidung in dem oben angedeuteten Sinne, die Angelegenheiten der einheimischen Bevölkerung den eingeborenen Stämmen selbst und die der europäischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bevölkerung der deutschen Verwaltung zu überlassen, auf die Dauer unmöglich ist. Die moderne koloniale Entwicklung drängt — wie sich nicht nur in allen deutschen, sondern auch in den fremden Kolonien nachweisen läßt — mit innerer Notwendigkeit dazu, auch den inneren Angelegenheiten der Eingeborenenbevölkerung seitens der kolonisierenden Macht volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In gewissen Punkten lagen hierzu von vornherein sogar internationale rechtliche Verpflichtungen vor, so insbesondere auf Grund der Kongoakte und der sich daran anschließenden Brüsseler Antisklavereiakte bezüglich der Behandlung der Sklavenfrage, die nicht in Südwestafrika, wohl aber in den drei anderen deutschen afrikanischen Kolonien in Betracht kam.

Die deutsche Kolonialverwaltung hat aber nicht nur den hieraus ihr erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, sondern weit darüber hinaus sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eingeborenenbevölkerung befassen müssen; denn eine wirtschaftliche Förderung der weißen Kolonisten ist auf die Länge der Zeit unmöglich ohne eine planvolle Inangriffnahme der Eingeborenenpolitik. Das wirtschaftlich wertvollste Gut in den meisten Kolonien, ganz besonders auch in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, ist die Arbeitskraft der Eingeborenen. Auf deren Erhaltung und Hebung, auf die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit muß mehr und mehr Bedacht genommen werden; in der wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung des kolonialen Arbeitsverhältnisses muß ein zweckmäßiger Ausgleich zwischen den Interessen des weißen Arbeitgebers und der farbigen Arbeiter gefunden werden und damit eine Lösung, die nicht nur für den Augenblick den Bedarf an Arbeitskräften deckt, sondern die Erhaltung solcher dauernd für die Kolonien sicherstellt. Ein zweites hiermit vielfach in Zusammenhang stehendes Problem von höchster Wichtigkeit bildet in allen Kolonien die Landfrage. Auch bei ihrer Regelung hat sich früher oder später überall die Notwendigkeit ergeben, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, seien es Stammes-, seien es Individualrechte, seitens der kolonisierenden Macht einer Normierung zu unterwerfen. Es muß einerseits dem Interesse der weißen Kolonisten Genüge geschehen, die zu jeder Art kolonisatorischer Tätigkeit vor allem des genügenden Bodens bedürfen, andererseits aber den Eingeborenen ein hinreichender Nahrungsspielraum gesichert werden, um nicht nur die gegenwärtige Generation, sondern auch den natürlichen Bevölkerungszuwachs lebensfähig zu erhalten. Wir werden der kolonialen Bodenpolitik, die in mehrfacher Hinsicht geradezu als die Grundlage aller kolonialen Wirtschaftspolitik bezeichnet werden kann,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

noch eine besondere Erörterung zu widmen haben (vgl. Abschn. V, 2). Aber auch durch alle anderen Zweige der Kolonialverwaltung, insbesondere durch die Förderung des Handels und Verkehrs, sei es durch wirtschaftliche Einrichtungen, wie die Regelung von Münze und Gewicht, sei es durch technische Maßnahmen, wie die Umwälzung des Verkehrs durch Straßen, Eisenbahnen, Hafenanlagen, werden naturnotwendig die gesamten Lebensverhältnisse auch der Eingeborenenbevölkerung auf das stärkste berührt. Weiterhin müssen mehr oder minder alle Maßnahmen der Sicherheits- und Wohlfahrtspflege in den Kolonien sich auch auf die Eingeborenenbevölkerung erstrecken; man denke z. B. an gesundheitspolizeiliche Maßregeln, die schon im Interesse ihrer eigenen Wirksamkeit unmöglich vor den eingeborenen Stämmen Halt machen können.

Kurz, durch die gesamte Entwicklung der Kolonialpolitik sind auch auf seiten der Eingeborenenbevölkerung die kulturellen und wirtschaftlichen und damit in notwendigem Zusammenhange auch die Rechtsverhältnisse mächtig beeinflußt worden. Je weiter aber diese Entwicklung voranschreitet, um so unzulänglicher müssen sich die primitiven alten Formen erweisen, in denen die Pflege von Recht und Wirtschaft seitens der Eingeborenenhäuptlinge sich bewegt. Wie die koloniale Erfahrung überall lehrt, wird die Ausübung der ihnen ursprünglich überlassenen Rechte für die Eingeborenenhäuptlinge schließlich eine kaum mehr erfüllbare Pflicht.

Durch einen inneren kulturellen Entwicklungsprozeß, dem sich auch die koloniale Rechtsentwicklung angepaßt hat, hat die deutsche Schutzgewalt einen wesentlich veränderten, zugleich erweiterten und vertieften Inhalt bekommen. Dieser Prozeß ist in den einzelnen Schutzgebieten und in den einzelnen Zweigen der Verwaltung naturgemäß in sehr ungleicher Weise fortgeschritten; er steht teilweise noch in seinen Anfangsstadien. Die Tendenz der Entwicklung aber ist allgemein die oben gekennzeichnete: mehr und mehr konsolidiert sich der Begriff der „Schutzgewalt" auch im Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung überall zu dem vollen Inhalt des Begriffes der Staatsgewalt.

Damit ist die deutsche Kolonialmacht aber ebenso wie die älteren kolonisierenden Nationen in vollem Umfange vor eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe gestellt. Man kann geradezu sagen, daß hier das zentrale Problem aller Kolonialpolitik für die Praxis ebenso wie für die wissenschaftliche Betrachtung liegt: denn das charakteristische Moment, das der Kolonialpolitik zum Unterschiede von anderen Sphären der Betätigung eines Staates und Volkes eigentümlich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist, liegt eben darin, daß es sich bei jener immer und überall um einen Zusammenstoß zweier Kulturwelten mit völlig verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Struktur und dementsprechend mit weit auseinandergehenden Anschauungen, Sitten und Einrichtungen handelt, von denen eine jede auch ihre ganz spezifischen rechtlichen Institutionen besitzt.

Auf der einen Seite bringen die Kolonisten der eigenen Nation, deren Förderung naturgemäß den Ausgangspunkt und die Grundrichtung aller Kolonialpolitik bildet, mit ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen auch ihre angestammte Kultur und als einen wesentlichen Teil derselben ihre Rechtsanschauungen mit sich über See. Dieser europäischen Kultur treten nun auf der anderen Seite zunächst unvermittelt die ganz verschiedenen Anschauungen und Einrichtungen der Eingeborenen entgegen. Hier muß von den kolonisierenden Mächten mit großer Vorsicht und Zurückhaltung vorgegangen werden.

Nichts erleichtert eine fruchtbare und friedliche Kolonisation mehr als die schonende Behandlung der altgewohnten Sitten und auch Rechtsinstitutionen der farbigen Bevölkerung. Dies gilt naturgemäß in besonderem Maße von denjenigen Gebieten des Rechts, welche mit tief eingewurzelten Anschauungen und Einrichtungen familiärer, ethischer, oft auch religiöser Art zusammenhängen, wie dies insbesondere vielfach auf den Gebieten des Familienrechts, Strafrechts u. a. m. der Fall ist.

Das Gesagte gilt in ganz besonderem Maße natürlich da, wo wir es nicht mit einer primitiven Kultur zu tun haben, wie zumeist in den deutschen Kolonien in Afrika und der Südsee, sondern mit einer Zivilisation, die ungeachtet ihrer für uns befremdlichen Seiten und auch mancher zweifellosen Auswüchse doch als eine ihrer Art hoch entwickelte bezeichnet werden muß, wie wir sie z. B. bei den Arabern und Indern in Deutsch-Ostafrika, vor allem aber bei den Chinesen im Kiautschougebiete finden.

Ein bloßes äußerliches Nebeneinanderbestehen der europäischen und der einheimischen Volkswirtschaft, Rechtsordnung und Kultur ist, wie aus allem oben Dargelegten hervorgeht, auf die Dauer undenkbar. Die Versuche, auf der Grundlage eines solchen Nebeneinander zu kolonisieren, haben sich bei allen Nationen als undurchführbar erwiesen. Das große Problem aller Kolonialpolitik liegt darin, nicht eine äußerliche Vereinigung, sondern einen inneren Ausgleich zu finden zwischen der modernen Wirtschafts- und Rechtsordnung, deren die weißen Kolonisten bedürfen, und den altangestammten Anschauungen und Bedürfnissen der Eingeborenen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Entwicklung der Eingeborenenpolitik bei den fremden Kolonialnationen. Die gesamte neuere Kolonialgeschichte lehrt, daß gerade die Befähigung, mit der eine kolonisierende Nation die beiden soeben entwickelten Gesichtspunkte zu vereinigen und miteinander zu versöhnen versteht, einen untrüglichen Maßstab für die kolonisatorische Befähigung des betreffenden Volkes überhaupt bildet.

Spanier und Portugiesen haben Fiasko in ihrer Kolonialpolitik gemacht, nicht in letzter Linie deshalb, weil sie dieselbe auf eine ganz einseitige „Herrenmoral" gestellt und der Eingeborenenbevölkerung ohne jedes Verständnis gegenübergetreten sind.

Die Spanier insbesondere haben in kurzsichtigem Streben nach rascher Gewinung von Schätzen in Amerika das System der „Repartimientos" eingeführt, d. h. es wurde jedem halbwegs erwachsenen Eingeborenen die Pflicht zur Ablieferung bestimmter Mengen wertvoller Naturprodukte auferlegt, und als Beleg hierfür wurden Kupfermarken unter sie verteilt. Wer sich nicht durch eine solche Marke ausweisen konnte, wurde rücksichtslos gezüchtigt. Hand in Hand mit diesem System ging das der „Encomiendas": es wurden große Ländereien und die darauf wohnhafte Eingeborenenbevölkerung einfach in die Hand einzelner kolonialer Unternehmer zu beliebiger Ausbeutung gegeben. Die Spanier haben damit ein schrankenloses System der Sklaverei und der Menschenjagden geschaffen, das in kurzer Zeit zur Ausrottung des weitaus größten Teils der Eingeborenenbevölkerung geführt hat. Vergeblich hat die Geistlichkeit in den Kolonien und im Mutterlande sich der Indianer anzunehmen gesucht. Nur allzubald aber haben die Spanier erkennen müssen, daß sie mit ihrem rücksichtslosen Vorgehen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen und die der neu gewonnenen Kolonien aufs schwerste geschädigt hatten, indem sie diese des allernotwendigsten Produktionsfaktors, der genügenden Arbeitskräfte beraubten. Als Mittel zum Ausgleich dieses Schadens haben sie dann bekanntlich jahrhundertelang die Einfuhr von fremden Negersklaven aus Afrika betrieben. Der Vorschlag hierzu entsprang bei seinem Urheber, dem Geistlichen Las Casas, der wohlmeinenden Absicht, die Bedrückung der Eingeborenenbevölkerung der amerikanischen Kolonien zu mildern. Aber in seinen Folgen hat jenes System sich als eine der verhängnisvollsten Maßnahmen, welche die Geschichte der Menschheit kennt, erwiesen. Es hat drei Erdteile schwer geschädigt: die amerikanischen Kolonien selbst, in deren Gebiet die Sklaverei ebenso wie ihre spätere Aufhebung zu den erbittertsten Kämpfen geführt hat, und wo noch heute das Problem der kulturellen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und sozialen Lage der rechtlich längst emanzipierten Nachkommen jener Negersklaven ein überaus schwieriges ist; nicht minder aber weite Gebiete Afrikas, wo Sklavenhandel, Sklavenraub und Sklavenjagden bis in die jüngste Zeit hinein wirtschaftliche und moralische Verwüstungen angerichtet haben; schließlich aber auch das europäische Mutterland, das durch jenes künstliche System der Kolonialpolitik zunächst zu vorübergehender ungesunder Häufung von Schätzen, später aber in unausbleiblichem Rückschlage zur Verarmung und endlich zu dem Verluste der wichtigsten Kolonien gekommen ist.

Die Eingeborenenpolitik Portugals in den älteren Zeiten seiner Kolonisation in Brasilien wie in Afrika zeigt ganz ähnliche Züge wie die spanische.

Der Grundgedanke der Repartimientos, d. h. die Verpflichtung der Eingeborenen zur Ablieferung bestimmter Mengen von wertvollen tropischen Naturerzeugnissen, hat in der späteren Kolonialgeschichte, ja bis in die jüngste Zeit hinein bei verschiedenen Nationen eine wichtige Rolle gespielt. Insbesondere finden wir dieses System bei den Holländern und neuerdings im Kongostaate wieder.

In den holländisch-indischen Kolonien, insbesondere auf Java, hat jener Gedanke eine groß angelegte und mit hohem Scharfsinn durchgeführte Verwirklichung erfahren.

Hier hatte sich die Niederländisch-Ostindische Kompagnie zur Zeit ihrer Herrschaft darauf beschränkt, die eingeborenen Fürsten zu bestimmten Abgaben in Geld und namentlich in Kolonialprodukten anzuhalten und es ihnen überlassen, jene Waren nach Belieben von ihren Untertanen einzutreiben. Später, unter der englischen Herrschaft (von 1811 ab), wurde an Stelle dieser Naturalabgaben nach Möglichkeit eine Grundsteuer gesetzt und die Regierung zum obersten Eigentümer des Bodens erklärt. Zugleich wurde in dieser Zeit das bisher streng geübte Monopolsystem durchbrochen und einzelne Landstrecken wurden an europäische Landunternehmer zu Plantagenzwecken verkauft. Als die Holländer 1814 wieder in den Besitz ihrer ostindischen Kolonien gelangten, kehrten sie mehr und mehr zu dem alten Monopolsystem und zur Erhebung von Naturalabgaben von den Eingeborenen zurück.

Es wurde zuerst von Jan van den Bosch mit dem sog. „Kultursystem“ (Cultuurstelsel) begonnen, das in den folgenden Jahrzehnten in ganz Java und auch in einem Teile von Sumatra durchgeführt, dann aber mehr und mehr verlassen worden ist. Dieses System ist jahrzehntelang von Kolonialpolitikern aller Nationen lebhaft als das vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

trefflichste Mittel zur systematischen Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit und zur Gewinnung hoher Erträgnisse aus tropischen Kolonien gepriesen worden und hat auf der anderen Seite ebenso oft scharfe Angriffe wegen seines monopolistischen Charakters und der damit verbundenen Hemmung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung sowie wegen der fortgesetzten Bedrückung der Eingeborenen erfahren. Diese Angriffe sind in besonders lebhafter Weise gerade auch von Holländern selbst erhoben worden, und es muß anerkannt werden, daß diese tüchtige, kleine Kolonialnation immer wieder Mißstände in der Eingeborenenpolitik der eigenen Kolonien mit großem Freimut erörtert und auch wirksam abgestellt hat.

Das Kultursystem wurde zunächst in der Weise eingeführt, daß den Eingeborenen freigestellt wurde, an Stelle der Grundsteuer einen bestimmten Teil (⅕) ihres Grundbesitzes und zugleich einen bestimmten Teil ihrer Arbeitskräfte der Regierung zur Verfügung zu stellen. Es wurde genau vorgeschrieben, welche Arten von Tropenpflanzen auf jenen Flächen anzubauen waren, und bestimmte, niedrige Preise wurden für die abgelieferten Produkte normiert. Bald darauf (1834) wurde die Abtretung des Fünftels des Grundbesitzes überall in Java und späterhin auch in einigen Gebieten von Sumatra obligatorisch gemacht. Zugleich wurde die freie Konkurrenz der privaten Plantagenbesitzer durch den Rückkauf ihrer Pflanzungen und das Verbot weiterer Pachtungen von Eingeborenenland unterbunden. Die Vorwürfe, die von den verschiedensten Seiten über Bedrückung der Eingeborenen laut wurden, gingen nicht so sehr auf das System selbst zurück als vielmehr auf die mit ihm verbundenen Mißstände, die darin lagen, daß sowohl die holländischen Beamten selbst wie namentlich die eingeborenen Fürsten durch Prämien an der Ablieferung größtmöglicher Mengen von Landeserzeugnissen interessiert waren, und daß besonders die letzteren sich schwere Bedrückungen ihrer Untertanen zuschulden kommen ließen.

Die ferneren Schicksale des Kultursystems sind stark beeinflußt worden durch die Weltmarktkonjunkturen für die fraglichen Kolonialprodukte (Kaffee, Zucker, Tee, Tabak, Indigo und Gewürze). Die Leistungen der Arbeiter auf den Zwangsanbauflächen waren zum großen Teil mangelhaft, die Produktionsmethoden nicht immer rationell und die Produktionskosten daher hohe, so daß sie mit den sinkenden Preisen eines Teiles jener Erzeugnisse nicht Schritt halten konnten. Allmählich wurde der Zwangsanbau der meisten jener Produkte eingestellt; am längsten hat sich das Monopol des Kaffeeanbaues seitens der Regierung erhalten. In der Folgezeit ist die Rechtsstellung der Eingeborenen hinsichtlich des Landbesitzes mehrfach verbessert und insbesondere ist mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Aufteilung des Gemeindelandes an einzelne Personen begonnen worden, worüber in dem Abschnitte über die koloniale Bodenpolitik (s. unten V, 2) zu berichten sein wird.

Des weiteren ist die moderne holländische Kolonialpolitik darauf bedacht gewesen, das koloniale Arbeitsverhältnis in bezug auf Umfang und Art der Arbeitsleistung, Lohnzahlung, Kontraktsdauer, Strafen u. v. a. m. möglichst genau zu regeln. Dies ist zunächst für Ostsumatra, später auch für die anderen holländischen Inselkolonien geschehen. Von Kennern der holländisch-indischen Verhältnisse, insbesondere von Anton[1]), ist das Bedenken erhoben worden, daß diese, ganz auf modernen, europäischen Vorbildern beruhende Gestaltung des Arbeitsvertrages zu wenig den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen angepaßt sei.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß die Holländer der Rechtsordnung und dem Gerichtswesen für die einheimische Bevölkerung der Kolonien große Aufmerksamkeit zugewendet haben. Nach dem Regeering Reglement für Niederländisch-Indien kann der Gouverneur in Übereinstimmung mit dem Rat von Indien anordnen, daß bestimmte Teile der für die Europäer in der Kolonie geltenden Gesetzgebung, die wiederum nach Möglichkeit mit den niederländischen Gesetzen übereinstimmen soll, auf die eingeborene Bevölkerung Anwendung finden. Soweit derartige Anordnungen nicht erlassen sind und nicht eine freiwillige Unterwerfung der Eingeborenen unter das Zivilrecht oder Handelsrecht der Europäer stattgefunden hat, soll für die Eingeborenen nach ihren religiösen Gesetzen und nach ihrem Gewohnheitsrecht Recht gesprochen werden, insofern diese nicht allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen widersprechen. Ein eigenes Strafgesetzbuch für die Eingeborenen, das auf europäischen, humanen Grundsätzen beruht, ist bereits seit einem Vierteljahrhundert eingeführt.

Im Jahre 1904 ist im holländischen Parlament ein noch weitergehender Gesetzentwurf eingebracht worden, wonach Privatrecht, Handelsrecht und Strafrecht so weit wie möglich für alle Teile der Bevölkerung auf derselben Grundlage, nämlich derjenigen der niederländischen Gesetzgebung, ruhen sollten. Doch sollten die Eingeborenen, soweit sie Mohammedaner oder Heiden sind, für einzelne wichtige Teile des Privatrechts ihrem religiösen und Gewohnheitsrecht unterworfen bleiben, insofern sie sich nicht freiwillig dem Recht für die übrige Bevölkerung unterwerfen würden. Nach der Fassung, die dieser Entwurf schließlich in dem Gesetze vom 31. Dezember 1906 erhalten hat, wurden die für Europäer geltenden

1) Vgl. die Lit. zu Abschn. V, 2.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bestimmungen auf die Eingeborenen für anwendbar erklärt, insoweit die bei ihnen sich ergebenden gesellschaftlichen Bedürfnisse solches erheischen, während im übrigen die mit ihrer Religion und ihren Gewohnheiten zusammenhängenden Rechtsregeln befolgt werden sollen. Kritiker dieses Gesetzes, insbesondere Nicol-Speyer, behaupten, daß mit diesem neuen Wortlaute im Grunde nur der Fortbestand des bisherigen, oben dargelegten Rechtszustandes gegeben sei [1]).

Das von den Holländern im wesentlichen verlassene System der Zwangslieferungen von kolonialen Naturerzeugnissen ist in unserer Zeit mit allen seinen Härten wieder aufgelebt im Kongostaate.

In denjenigen Teilen des Gebietes, in denen der Staat selbst die Ausbeutung des Grund und Bodens sich vorbehalten oder an ihm nahestehende konzessionierte Gesellschaften übertragen hat, sind die Eingeborenen zur Ablieferung bestimmter Quantitäten der beiden wirtschaftlich wichtigsten Produkte des Landes, Elfenbein und Kauschuk, in bestimmten Mengen und gegen bestimmte, niedrig bemessene Vergütung verpflichtet worden; ihre Häuptlinge sind dafür verantwortlich gemacht und Beamte des Kongostaates zur Erhöhung ihres Eifers mit bestimmten Gewinnanteilen bedacht worden. Es soll hier dahingestellt bleiben, wie weit die, namentlich aus englischen Quellen stammenden Berichte über die hierbei vorgekommenen Grausamkeiten („Congo atrocities") im einzelnen vielleicht auf Übertreibungen beruhen; daß aber schwere Ausschreitungen vorgekommen sind, darf als bewiesen gelten. Neuerdings (1906) sind durch die bereits oben ((Abschn. II, 1) erwähnten Dekrete des Königs der Belgier weitgehende Reformen zugunsten der Eingeborenen versprochen worden.

Die Engländer sind bei ihrer ersten kolonialen Betätigung auf nordamerikanischem Boden anfangs keineswegs milder verfahren als Spanier und Portugiesen. Auch sie haben die Eingeborenenbevölkerung nach Kräften ausgerottet und auch ihnen war die Anschauung daß wenigtens kriegsgefangene Indianer als Sklaven zu behandeln seien, nicht fremd; in der Kolonie Virginia war sie sogar gesetzlich sanktioniert. Nur die Kolonisation der Quäker und verwandter Sekten hat aus religiösen

---

1) Über den Entwurf von 1904 vgl. C. T. von Deventer in der Bibliothèque Coloniale Internationale, 8me Série, III. — Über das Gesetz von 1906 siehe A. Nicol-Speyer, Zur Kolonialpolitik der Niederländer. Rechtseinheit in Ostindien, in den Bl. f. vergleich. Rechtswiss. und Volkswirtsch., 1907, daselbst siehe weitere Literatur.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Motiven mehr Menschlichkeit den Eingeborenen gegenüber walten lassen. Wenngleich schon im 18. Jahrhundert die englische Regierung wiederholt versuchte, zugunsten der Eingeborenen einzutreten, so blieb dies doch gegenüber den Interessen der Kolonisten ziemlich erfolglos.

Erst nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von Amerika haben diese im 19. Jahrhundert durch das System der Indianerreservate, d. h. der Zuteilung hinreichend großer Gebiete an die Eingeborenenstämme, eine humanere Lösung der Eingeborenenfrage durchgeführt, ohne damit aber dem unaufhaltsam gewordenen Aussterben der Urbevölkerung Einhalt gebieten zu können. In den letzten Jahren ist das „Indian-Territory" dem amerikanischen Rechte unterworfen worden, die Stammesverfassung ist aufgelöst und das Stammeseigentum wird unter die Stammesmitglieder verteilt; im Laufe des Jahres 1906 sollte diese Neuordnung durchgeführt sein. In Kanada ist im 19. Jahrhundert von der englischen Regierung die allmähliche Gleichstellung der Reste der eingeborenen Indianer mit den Weißen mit Erfolg durchgeführt worden.

In den englischen Kolonien auf australischem Boden sind die Eingeborenen in kurzer Zeit so gut wie völlig ausgerottet worden; den Ansturm der Kolonisten, die rücksichtslos und oft grausam nur das eigne wirtschaftliche Interesse in dem neugewonnenen Lande gelten ließen, versuchten die englischen Behörden nur selten und zumeist vergeblich durch Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung zu mildern. Nur in Neuseeland, und auch hier erst nach blutigen Kämpfen, sind die Reste der Maoris in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Existenz sichergestellt worden, und es ist ihnen jetzt sogar Stimmrecht bei den Wahlen zugebilligt. —

Der für die fernere Entwicklung der Kolonialpolitik entscheidende Unterschied des englischen Vorgehens gegenüber dem der Spanier und Portugiesen lag aber darin, daß es sich für erstere in den soeben betrachteten Gebieten (in den Neu-Englandstaaten der Union, Kanada und den meisten Teilen Australiens) um Länder gemäßigten Klimas handelte, in denen der weiße Kolonist die notwendige Bearbeitung des Grund und Bodens selbst leisten konnte und geleistet hat. Hier waren die Einfuhr fremder Sklaven und die daraus sich ergebenden schweren Mißstände zu vermeiden. Es ist bekannt, daß gerade aus diesem Umstande in der Folgezeit zwischen den Nord- und den Südstaaten der Union schwerwiegende wirtschaftliche, soziale und politische Gegensätze entstanden sind, die schließlich zu dem amerikanischen Bürgerkriege geführt haben und bis zu einem gewissen Grade noch heute innerhalb der Vereinigten Staaten fortwirken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für Gebiete, in denen aus geographischen und klimatischen Gründen der Europäer nicht die erforderliche Arbeit leisten konnte, und zwar nicht nur für die eigenen, sondern auch für fremde Kolonien, haben die Engländer die Sklaveneinfuhr jahrhundertelang im größten Maßstabe organisiert. Sie haben lange Zeit diesen Handelszweig als einen durchaus legitimen betrachtet und enorme Gewinne aus ihm gezogen; man hat von Liverpool gesagt, es sei „auf Negerschädeln gebaut". Charakteristisch für die frühere Auffassung, welcher der Staat ebenso wie Private huldigten, ist der Umstand, daß noch im Vertrage von Utrecht (1713) die Engländer die sog. Asientoklausel durchsetzten, wonach es das Privileg der englischen Schiffahrt sein sollte, Negersklaven nach den spanischen Kolonien zu bringen, und sie sich verpflichteten, jährlich 4800 Sklaven dorthin zu schaffen. Die öffentliche Meinung in England faßte diesen Handelszweig geradezu als einen besonders nützlichen auf; noch im Jahre 1775 erklärte der Board of Trade, „den Kolonien könnte nicht gestattet werden, einen für die Nation so segensreichen Handel zu vernichten oder zu entmutigen".

Erst 1807 wurde der Sklavenhandel englischerseits abgeschafft. Es muß anerkannt werden, daß seither die nationalen und internationalen Bestrebungen zu seiner gänzlichen Unterdrückung von den Engländern mit großem Nachdruck gefördert worden sind.

In Indien sind Grausamkeiten schlimmster Art in der Behandlung der Eingeborenen unter der Verwaltung der Englisch-Ostindischen Kompagnie an der Tagesordnung gewesen; es wurde bereits oben erwähnt, daß der blutige indische Aufstand des Jahres 1857 im wesentlichen eine Folge jener Bedrückungen war. Indessen muß bemerkt werden, daß die englische Regierung als solche bereits fast ein Jahrhundert früher begonnen hat, sich gegen die Übergriffe der Kolonisten und insbesondere der Kompagnie selbst zu wenden, und daß sie die Lage der Eingeborenen, zunächst freilich ohne wesentlichen praktischen Erfolg, zu heben gesucht hat. Nachdem dann aber die Verwaltung des Landes endgiltig in die Hände des Staates übergegangen war, sind weitgehende Maßregeln zugunsten der einheimischen Bevölkerung getroffen worden.

Noch heute freilich ist die Lage der Eingeborenen in weiten Gebieten elend genug, und es ist bekannt, daß häufig Hungersnöte und in deren Gefolge Seuchen das Land heimsuchen, — Notstände, die insbesondere durch das Ausbleiben des Sommerregens und die dadurch bedingte Trockenheit und Unfruchtbarkeit hervorgerufen werden. Die englische Verwaltung hat neben der planmäßigen Verbesserung jener natürlichen Verhältnisse durch mächtige Bewässerungsanlagen, Aufforstung u. a. m. — Maßnahmen, die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

naturgemäß nur sehr allmählich ihre Wirkung äußern können — eine umfangreiche Organisation geschaffen, um den zunächst eintretenden Hungersnöten vorzubeugen; sie hat für die Einfuhr von Nahrungsmitteln, für die Inangriffnahme umfangreicher Bauten zur Beschäftigung und Unterstützung der notleidenden Bevölkerung in Zeiten der Not u. a. m. genaue Vorschriften erlassen und für solche Zeiten von vornherein ihre gesamte Beamtenorganisation in den Dienst dieser Maßnahmen gestellt.

Wenn das, auch abgesehen von Zeiten besonderer Notstände und Epidemien, noch heute bestehende Elend weiter Schichten der indischen Bevölkerung zutreffend gewürdigt werden soll, so darf nicht vergessen werden, daß es keineswegs in der Zeit der Europäerkolonisation entstanden ist, sondern daß es eben in der jahrtausendelangen Geschichte jenes Landes, die nach der ursprünglichen hohen kulturellen und wirtschaftlichen Blüte später gekennzeichnet wird durch einen Kampf aufeinanderfolgender Fremdherrschaften, und in letzter Linie in natürlichen Ursachen, insbesondere der Übervölkerung weiter Gebiete, begründet ist. Man wird bei unbefangener Betrachtung zugeben müssen, daß im Vergleich zu der riesigen Aufgabe, die jeder Verwaltung Indiens gestellt ist, England in der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner staatlichen Betätigung dort Großes auch im Interesse der Eingeborenen geschaffen hat.

Ganz besonders waren die Engländer bestrebt, den Rechtsanschauungen der Inder entgegenzukommen; sie haben zunächst das indische und das mohammedanische Recht sorgfältig gesammelt und ins Englische übersetzt und späterhin ein auf modernen und humanen Grundsätzen beruhendes Strafgesetzbuch für die Eingeborenen erlassen. Diese Regelung des materiellen Rechts würde indessen wenig praktische Bedeutung haben, wenn sie nicht begleitet wäre von einer zuverlässigen und gleichfalls dem Verständnis der Eingeborenen sich anpassenden Gerichtsorganisation; es sind in ausreichender Anzahl Gerichtshöfe, die mit englischen und eingeborenen Richtern besetzt sind, ins Leben getreten. Ferner sind auf das Schulwesen für die Eingeborenen von der Volksschule bis hinauf zur Universität in langwieriger Arbeit viel Mühe und Kosten verwendet worden.

Auch in seiner chinesischen Kolonialpolitik war England bestrebt, die Eingeborenen mit seiner Herrschaft auszusöhnen, indem es in Hongkong den Chinesen große wirtschaftliche Freiheiten und in ihrer privatrechtlichen Stellung sogar im allgemeinen die gleiche Behandlung wie der weißen Bevölkerung gewährte. Die englische Verwaltungspolitik beruht auf der Erkenntnis ‚daß eine Handelskolonie an der ostasiatischen Küste nur durch umfassende Beteiligung der chinesischen Kaufmannschaft zur Blüte gelangen könne.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wesentlich verschieden von dem Eingeborenenproblem, wie es sich in Indien und China, in Gebieten mit einer in ihrer Art hochzivilisierten einheimischen Bevölkerung, ergibt, stellt sich jenes in einer Kolonie mit Eingeborenenstämmen auf primitiven Kulturstufen, insbesondere in den afrikanischen Kolonien.

Die englische Regierung hat insbesondere in Südafrika schon von Anfang des 19. Jahrhunderts an versucht, sich der Eingeborenen anzunehmen und insbesondere nähere Bestimmungen über ihre Dienstverträge zu treffen, häufig genug im Gegensatz zu den Kolonisten. Der Gegensatz zwischen Regierung und Kolonistenbevölkerung in der Eingeborenenfrage hat, wie Zimmermann hervorhebt, wesentlich dazu beigetragen, daß die englische Regierung einst lange Zeit gezögert hat, der Kapkolonie größere Freiheiten in der Selbstverwaltung einzuräumen.

Die Franzosen dürfen sich rühmen, daß sie im Gegensatz zu Portugiesen, Spaniern und Engländern, schon seit den Anfängen ihrer amerikanischen Kolonisation in Kanada, eine wesentlich humanere Eingeborenenpolitik eingeschlagen haben; insbesondere hat auch hier die Mission sich der Ureinwohner energisch angenommen.

In der späteren Kolonialpolitik Frankreichs sind dann allerdings Grausamkeiten und Übergriffe gegenüber den Eingeborenen in den Kolonien nicht vermieden worden, auch hier aber hat sich schließlich gezeigt, daß auf die Dauer für eine fruchtbringende Kolonisation eine pflegliche Behandlung der einheimischen Bevölkerung und ihrer Sitten erforderlich ist.

Im Jahre 1833 wurde in Algier das „Bureau arabe" eingerichtet, um die Stimmung und die Bedürfnisse der muselmännischen Bevölkerung fortlaufend zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese Organisation wurde allmählich über alle Provinzen ausgedehnt. Wir werden in dem Abschnitte über die Landpolitik noch des näheren zu betrachten haben, wie Frankreich nach verschiedenen, einander zum Teil widersprechenden Systemen versucht hat, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Landbesitzes der Eingeborenen zu klären und schließlich an Stelle des mohammedanischen Rechtes, das die Unverkäuflichkeit des Bodens statuierte, das französische Recht gesetzt hat. Auch hier aber hat sich wieder gezeigt, daß die einfache Übertragung westeuropäischer Rechtssysteme auf die gänzlich verschiedenen Anschauungen und Verhältnisse der Eingeborenen nicht mit befriedigendem Erfolge möglich ist. Die Auf-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

teilung des Stammes- und Gemeindebesitzes und des uralten Familienkommunismus in Individualeigentum ließ sich keineswegs überall durchführen, hingegen wurden zahlreiche Eingeborene infolge der neuen Gesetzgebung, die von Spekulanten gemißbraucht wurde, von ihrer Scholle vertrieben. In neuerer Zeit (seit 1897) hat man daher die radikale Durchführung dieser Gesetzgebung verlangsamt, wie gleichfalls noch bei der Darstellung der Landpolitik zu zeigen sein wird.

In der algerischen Kolonialpolitik hat auch in anderer Hinsicht sich immer mehr das Bestreben gezeigt, die Eingeborenen zu Franzosen zu machen und das Land den französischen Departements gleichzustellen. Seit 1900 besitzen die Eingeborenen das Recht, zu dem Departementsrat von Algier eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten — nicht ganz den dritten Teil — zu wählen. Es hat sich indessen bis in die neuere Zeit gezeigt, daß die Eingeborenen von der Möglichkeit, das volle französische Bürgerrecht zu erlangen, wenig Gebrauch machen.

In der Kolonie des Französischen Kongo, deren Landesgesetzgebung im übrigen, wie wir noch sehen werden, stark von dem Beispiele des Kongostaates beeinflußt worden ist, wurden zum Unterschiede von letzterem für den Schutz der Eingeborenen von vornherein weitgehende Kautelen getroffen. Sowohl in den staatlichen als in den privaten Wäldern, mit Ausnahme bestimmter Strecken, sind ihnen ihre bisherigen Weide- und Jagdgerechtsame gewährleistet und Reservate für ihre Dörfer abgegrenzt. In den Konzessionen für die Landgesellschaften ist vorgeschrieben, daß die religiösen und sonstigen Sitten und Einrichtungen der Eingeborenen durchaus geschont werden müssen.

Ähnlich wie in Algier ist in allen französischen Kolonien, wo eine zivilisiertere Bevölkerung von Eingeborenen vorhanden ist, diesen gestattet, bei Nachweis eines bestimmten Bildungsgrades sich naturalisieren zu lassen, d. h. die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auch haben sie in diesen Kolonien ein Wahlrecht für die kolonialen Vertretungskörper (vgl. Abschn. IV, 2). Die nicht naturalisierten Eingeborenen gelten nicht als Staatsangehörige, sondern nur als Untertanen (sujets).

Besondere Sorgfalt ist überall dem Gerichtswesen zugewandt, wobei im allgemeinen auch Eingeborene zu den Gerichtshöfen aller verschiedenen Instanzen zugezogen werden. Das angestammte Recht der Eingeborenen soll Verwendung finden, soweit es nicht mit den Grundsätzen der europäischen Zivilisation im Gegensatz steht. Neuerdings ist amtlicherseits der Plan einer Kodifikation des muselmanischen Rechts für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Eingeborenen von Algerien aufgestellt und eine Kommission von französischen Juristen und Arabisten sowie sachkundigen Eingeborenen vom Generalgouverneur im Jahre 1905 mit der Ausarbeitung betraut worden. Bis Ende 1906 war der erste Titel des Buches über die Personalstatuten, nämlich das Eherecht, fertig gestellt. Als bemerkenswert erscheint es aber, daß bei der vorangehenden Enquete auf Seiten der befragten Richter und Kadis die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer solchen Kodifikation durchaus geteilt waren [1]).

Man sieht aus alledem, daß es in den französischen Kolonien an staatlichen Einrichtungen, die von weitem Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen der Eingeborenen zeugen, nicht fehlt, nur scheint es, daß dieselben vielfach auf dem Papier stehen bleiben, indem die Kolonisten sich über sie hinwegsetzen. Hat doch ein hervorragender früherer französischer Kolonialgouverneur, de Lanessan, ausgesprochen, daß nach seinen Beobachtungen auch die ärgste Ausschreitung gegenüber einem Eingeborenen nur sehr selten zur Verurteilung eines Europäers führe.

Die gegenwärtige Rechtslage in den deutschen Kolonien. Was die Rechtsstellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebiete anlangt, so konnten sie in Anbetracht der großen kulturellen Verschiedenheit der Rassen unmöglich allgemein zu Reichsangehörigen gemacht werden. Es ist allerdings durch das Schutzgebietsgesetz dem Reichskanzler die Befugnis erteilt, durch Naturalisation einzelnen Eingeborenen die Reichsangehörigkeit zu verleihen, und dieser Akt setzt die so Beliehenen in alle Rechte und Pflichten des deutschen Bürgers ein. Erklärlicherweise aber werden derartige Verleihungen für absehbare Zeit zu den großen Seltenheiten gehören.

Alle Eingeborenen, die nicht naturalisiert sind, haben weder die Rechte noch die Pflichten der Reichsangehörigen; sie unterstehen weder der Gerichtsbarkeit, die für diese gesetzlich festgelegt ist (vgl. Abschn. IV, 1), noch den Vorschriften über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, soweit sie nicht durch Kaiserliche Verordnung diesen Gesetzen besonders unterworfen werden; sie unterliegen nicht der Wehrpflicht nach den deutschen Militärgesetzen u. a. m. Sie besitzen an Stelle der Reichsangehörigkeit nur eine „Schutzge-

---

1) Bulletin mensuel du Comité de l'Afrique francaise 1906, Nr. 12. — Vgl. unten die Ausführungen über die Kodifikationsbestrebungen in den deutschen Schutzgebieten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bietsangehörigkeit“[1]). Eine besondere Verordnung über die Verleihung der Schutzgebietsangehörigkeit, die als „Landesangehörigkeit“ bezeichnet wird, ist im Jahre 1903 für Deutsch-Ostafrika ergangen.

In einer einzelnen Beziehung dürfen die Eingeborenen in allen Schutzgebieten zur Erwerbung eines wichtigen Rechtes zugelassen werden, das sonst nur Reichsangehörigen zusteht; nach einer besonderen Bestimmung des Schutzgebietsgesetzes können nämlich durch Kaiserliche Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. Bisher sind auf Grund dieser Bestimmung Verordnungen der Gouverneure, die das Nähere über die Verleihung der Flagge enthalten, für Ostafrika und für die Marschallinseln ergangen.

Während nach dem oben Dargelegten die Eingeborenen in innerer, staatsrechtlicher Beziehung zu der deutschen Staatsgewalt nicht im Verhältnisse der Reichsangehörigkeit stehen, werden sie von ihr nach außen, in völkerrechtlicher Beziehung, allen dritten Staaten gegenüber vertreten. Im Verhältnis zu allen diesen hat das Deutsche Reich allein für sämtliche Schutzgebiete die Rechte und auch die Pflichten, die aus der Untertanenschaft der Eingeborenen erwachsen. Dies findet seinen Ausdruck u. a. in den kolonialen Auslieferungsverträgen, in denen ausdrücklich bestimmt ist, daß aus den deutschen Schutzgebieten Eingeborene an fremde Staaten nicht ausgeliefert werden.

Die fremden farbigen Stämme, die sich in den deutschen Schutzgebieten zahlreich finden, teilen diese völkerrechtliche Stellung natürlich nicht, dagegen sind sie in der inneren Rechtsordnung der Schutzgebiete, insbesondere in der Gerichtsbarkeit, den Eingeborenen durch Kaiserliche Verordnung gleichgestellt. Doch ist vorgesehen, daß der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers jederzeit Ausnahmen bestimmen kann. So sind einige Bevölkerungsteile, die einen gewissen höheren Kulturgrad besitzen, nämlich die christlichen Syrer, Goanesen und Ceylonesen sowie die Parsen in Deutsch-Ostafrika nicht der Eingeborenen-, sondern der Europäergerichtsbarkeit unterstellt.

Der Regelung des Gerichtswesens für die Eingeborenen und sonstigen Farbigen ist insofern ein von der Rechtspflege für die weiße Bevölkerung verschiedenes Prinzip zugrunde gelegt,

---

1) Über die juristische Konstruktion dieses, erst in der Entwicklung befindlichen Rechtsbegriffs vgl. Köbner, Deutsches Kolonialrecht, a. a. O. S. 1098.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als für die letztere entsprechend den Grundsätzen des modernen Staates eine strenge Scheidung von Justiz und Verwaltung erstrebt wird, während das gleiche für die farbige Bevölkerung nicht geschieht.

In der Tat ist für diese eine solche Trennung ungeeignet; der Farbige hat von vornherein kein Bedürfnis nach einer solchen, ja nicht einmal ein Verständnis dafür. Er ist gewöhnt, zu dem Beamten, dem Jumben, dem Kadi, dem Mandarinen oder wie die staatlichen Autoritäten in jenen Ländern sonst heißen mögen, zu gehen und sich seinem Machtspruche zu unterwerfen, ohne scharf zwischen Angelegenheiten der Rechtsprechung und solchen der Verwaltung scheiden zu können. Er verlangt danach, dem Beamten alle seine kleinen und großen Sorgen und Beschwerden vorzutragen und deren Abstellung zu erwarten; es ist ihm dabei völlig gleichgiltig, in welche Kategorie moderner Staatsfunktionen seine Angelegenheit gehört. Diesen Zusand finden wir im ganzen Orient, auch in den kulturell am höchsten stehenden Staaten des Ostens, besonders in China. Dementsprechend sind zweckmäßig auch in der deutschen kolonialen Organisation überall die Funktionen der Gerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung in die Hände von Verwaltungsbeamten gelegt.

In den meisten Schutzgebieten sehen wir daneben das an sich überaus wünschenswerte Bestreben bereits mehr oder minder verwirklicht, das Eingeborenenelement auch aktiv zu der Rechtspflege heranzuziehen, um bei den Sprüchen der deutschen Behörden den altangestammten Rechtsanschauungen tunlichst gerecht zu werden. Dieses Bestreben steht durchaus nicht im Widerspruch zu dem oben aufgestellten Grundsatze, bei allen Regierungsakten, namentlich aber bei der Rechtsprechung, die deutsche Staatshoheit deutlich hervortreten zu lassen. Diese kann in den Augen der Farbigen nur gehoben werden durch eine ihnen verständliche, den von altersher verehrten Rechtsgewohnheiten und Sitten sich anpassende Justiz. Dementsprechend finden wir die Beteiligung Eingeborener an der Rechtsprechung aus freiem Entschluß der deutschen Staatsgewalt auch in solchen Schutzgebieten, in denen keinerlei Anspruch hierauf aus irgend welchen „Schutzverträgen“ (s. oben) gegeben war.

Für die Eingeborenenstrafrechtspflege in den afrikanischen Schutzgebieten wurde durch eine Kaiserliche Verordnung vom 25. Febr. 1896 der Reichskanzler ermächtigt bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungeen zu treffen. Er erließ am 27. Febr. 1896 eine Verfügung, wonach die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtstrafen verboten und zugleich zwecks Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen die Anwendung anderer als in der deutschen Prozeßordnung zugelassene Maßnahmen untersagt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wurde. Im Anschluß hieran wurde eine eingehende Regelung der zulässigen gerichtlichen Strafen durch die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 getroffen. Dieselbe Verfügung regelt die Zuständigkeit der einzelnen Beamten und bestimmt, daß allgemein zu den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden soll. Bei schweren Verbrechen soll der Bezirksamtmann oder der sonst zuständige Beamte mehrere angesehene Eingeborene heranziehen, ohne daß dadurch seine ausschließliche Verantwortlichkeit aufgehoben wird. Für Kamerun sind eine Reihe von Verordnungen über Einführung eines Eingeborenenschiedsgerichts für den Duallastamm und eine Reihe anderer Stämme ergangen. In Südwestafrika war 1896 eine Verfügung des damaligen Landeshauptmanns, betreffend die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen, ergangen, welche sich im wesentlichen an die oben erwähnte Verfügung des Reichskanzlers für die anderen afrikanischen Schutzgebiete angeschlossen, aber ausdrücklich die in den ursprünglichen „Schutzverträgen" den einzelnen Kapitänschaften belassenen Jurisdiktionsbefugnisse aufrecht erhalten hatte. Für Mischprozesse zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen war kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes im Jahre 1903 eine besondere Regelung getroffen. Nach Niederwerfung des Aufstandes wird nunmehr eine Neuordnung gerade auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens notwendig werden, da die Eingeborenenkapitäne, wie oben schon dargelegt, ihre alten vertraglichen Rechte völlig verwirkt haben.

Die obigen Verordnungen treffen nur Bestimmungen über das Verfahren und über die zulässigen Strafarten, nicht aber über das materielle Recht.

Was nun das anzuwendende Recht anlangt, so folgt bereits aus den obigen Darlegungen, daß es für die deutsche, wie für jede Kolonialverwaltung als eine der wichtigsten Aufgaben erscheint, die altangestammten Institutionen der Eingeborenen in tunlichst umfassender Weise zu erforschen und bei der Beurteilung der Rechtsangelegenheiten der betreffenden Stämme zu Grunde zu legen. Es ist deshalb mit Genugtuung zu begrüßen, daß für die deutschen Schutzgebiete, nachdem bereits von privater wissenschaftlicher Seite wertvolle Vorarbeiten geliefert sind, jüngst (1907) eine amtliche Kommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts auf Grund einer Resolution des Reichstages vom Reichskolonialamt eingesetzt worden ist.

Von dieser Aufgabe der Erforschung des Eingeborenenrechts,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über deren Notwendigkeit eine Meinungsverschiedenheit unter den Kolonialpolitikern kaum besteht, wesentlich verschieden aber liegt die Frage einer amtlichen Kodifikation des Eingeborenenrechts, hinsichtlich deren die kolonialen Praktiker ebenso wie die Wissenschaft sehr geteilter Ansicht sind. Die Gründe, die dafür sprechen, eine solche, amtliche und verbindliche Feststellung der Rechtssätze vorzunehmen, in ein System zu bringen und damit für die Eingeborenenrichter und die Eingeborenen selbst leicht zugänglich zu machen, liegen auf der Hand. Auf der anderen Seite aber ist eine Reihe z T. schwerwiegender Bedenken nicht zu unterschätzen: Zunächst müßte, obwohl gewisse gemeinsame Züge, insbesondere innerhalb der Gruppe der Bantuvölker, nicht zu verkennen sind, eine Kodifikation des Rechtes, um wirklich den Anschauungen und den besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnissen der Eingeborenen gerecht zu werden, doch für jeden einzelnen Stamm, in manchen Rechtsmaterien sogar für einzelne Teile eines Stammes, gesondert erfolgen. Abgesehen davon, daß sich damit eine Aufgabe von kaum übersehbarer Ausdehnung bieten würde, liegt bei jedem solchen Unternehmen die Gefahr nahe, daß irgend welche Mißverständnise, die bei der außerordentlich schwierigen Aufgabe der Erforschung gänzlich fremdartiger Rechtskulturen auch für den geübten Bearbeiter erfahrungsmäßig nie ganz ausgeschlossen sind, durch die Kodifikation ihren amtlichen Stempel erhalten und nunmehr zwingendes Recht für die Eingeborenen werden [1]). Ferner besteht das Bedenken, daß in die Kodifikation Elemente einer Systematik hineingetragen werden, die bewußt oder unbewußt, aus den europäischen Rechtsanschauungen der Verfasser stammen und den gänzlich verschiedenen Rechtsbegriffen der Eingeborenen leicht Gewalt antun. Weiterhin kann eine formell geschlossene, in der äußeren Handhabung bequeme amtliche Kodifikation in der Hand unerfahrener Richter leicht zu einem gewissen Formalismus in der Rechtsanwendung führen, der ja gerade vermieden werden soll, während andernfalls für den Eingeborenenrichter eine stärkere Veranlassung vorliegt, sich mit den besonderen Umständen des einzelnen Falles und den ihnen entsprechenden Rechtsanschauungen eingehend zu beschäftigen.

Endlich ist zu bemerken, daß auch die Rechtsverhältnisse der farbigen Stämme doch in einer gewissen Entwicklung begriffen sind und daß

---

1) Soeben (während des Druckes dieser Arbeit) ist eine kurze, d. E. sehr zutreffende Darstellung der großen Schwierigkeiten einer Kodifikation von landeskundiger Seite erschienen: C. Meinhof, Die Kodifizierung des Eingeborenenrechts, i. d. Zeitschrift für Kolonialpolitik, 1907. Die hier gegebene Aufzählung der Schrierigkeiten erscheint gerade von seiten eines grundsätzlichen Anhängers der Kodifikationsbestrebungen bemerkenswert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

diese naturgemäß gerade da am stärksten ist, wo die Eingeborenen mit der europäischen Wirtschafts- und Rechtskultur intensiv in Berührung kommen, wie dies aus den Darlegungen des ersten Teils dieses Abschnittes sich ergibt. Dies gilt sowohl von primitiven als von verhältnismäßig hochentwickelten Rechtskulturen. Beispielsweise zeigen die Rechtsanschauungen der Araber in Deutsch-Ostafrika bereits jetzt in manchen Punkten nicht unerhebliche Abweichungen von den Rechtssätzen ihrer Stammländer. Schließlich kann und will eine kolonisierende Nation nicht darauf verzichten, die Eingeborenen, bei aller Zurückhaltung und Schonung ihrer Rechtsanschauungen, doch allmählich der eigenen, höheren Rechtskultur entgegenzuführen; die Erreichung dieses Zieles aber wird mindestens nicht erleichtert durch eine Kodifikation der Eingeborenenrechte mit Gesetzeskraft, da diese immerhin für längere Zeit leicht eine gewisse Festigkeit, aber auch Starrheit gibt.

Aus allen diesen Erwägungen muß an die Frage der Kodifikation von Eingeborenenrechten mit großer Vorsicht herangetreten werden. Eine allgemein giltige Beantwortung durch ein einfaches Ja oder Nein ist nicht möglich. Die Entscheidung kann in jedem einzelnen Falle nur auf Grund der besonderen Umstände, auf der einen Seite der wirtschaftlichen- und Rechtsverhältnisse des betreffenden Stammes selbst, auf der anderen Seite der administrativen Einrichtungen sowie des Standes der amtlichen und privaten Vorarbeiten der kolonisierenden Nation, erfolgen. Wie wir in dem vorstehenden historischen Überblick gesehen haben, ist die Entscheidung bei den einzelnen Kolonialnationen in sehr verschiedener Weise erfolgt. Im algemeinen wird man gerade auch hinsichtlich des gegenwärtigen Stadiums der deutschen Kolonialentwicklung in den meisten Schutzgebieten sagen müssen, daß ein etwas längeres Zuwarten mit einer Kodifikation weniger Gefahren in sich trägt als eine allzurasche Vornahme derselben ohne eine längere Kenntnis der altangestammten Kultur- und Rechtsverhältnisse und eine größere praktische Erfahrung, als sie in der bisherigen, verhältnismäßig kurzen kolonialen Praxis Deutschlands erworben werden konnte.

Insbesondere ist in den deutschen Schutzgebieten eine Kodifikation des Eingeborenen s t r a f rechts — abgesehen von einigen unten zu erwähnenden Ansätzen — bisher nicht erfolgt.

Bei der Aburteilung von Straftaten wird gegenwärtig Recht gesprochen, indem in großen Zügen die Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches unter tunlichst weitgehender Berücksichtigung der abweichenden Verhältnisse und des Gewohnheitsrechts der Eingeborenen zu Grunde ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

legt werden. Ein Runderlaß des Gouverneurs von Togo an sämtliche Bezirksämter und Stationen vom 11. Februar 1907 [1]) bemerkt hierüber:

„Mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Kodifikation des Eingeborenenstrafrechts noch längere Dauer in Anspruch nehmen wird [2]) und andererseits wiederholt die Bestrafung von Handlungen der Eingeborenen verlangt worden ist, die nach europäischer Auffassung Straftaten darstellen, aber weniger Ausflüsse eines verbrecherischen Willens, als vielmehr überlieferter und tiefeingewurzelter Anschauungen, Sitten und Gebräuche sind, weise ich im Nachfolgenden auf die augenblickliche Rechtslage in der beregten Materie und die Verpflichtung der Bezirksämter und Stationen hin, bei Ausschreitungen der Eingeborenen einzugreifen.

Ein schriftlich festgelegtes materielles Eingeborenenrecht gibt es bisher im Schutzgebiet nicht. Die Verfügungen des Reichskanzlers vom 27. Februar und 22. April 1896 (s. oben) geben nur gewisse Verfahrensvorschriften und bestimmen die zulässigen Strafen; eine Grundlage für die Aburteilung der Eingeborenendelikte schaffen sie nicht. Wenn sonach die Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches und der übrigen Reichsgesetze nicht ohne weiteres auf die Eingeborenen angewandt werden können, so geben sie doch immerhin einen gewissen Anhalt, und es ist Sache der Bezirksämter und Stationen, die in diesen Gesetzen niedergelegten Rechtsanschauungen soweit sie auf die von den europäischen Verhältnissen immerhin abweichenden Verhältnisse des Landes nur irgend angewendet werden können, allmählich auch in den Eingeborenen großzuziehen. Am geeignetsten geschieht dies durch wiederholten Hinweis auf die Strafbarkeit der fraglichen Handlungen."

Die analoge Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches bezieht sich nicht auf die Strafarten, die, wie schon erwähnt, durch besondere Verordnungen geregelt sind. In diesem Punkte verlangen naturgemäß die angestammten Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen eine weitgehende Berücksichtigung, und eine unveränderte Einführung eines euro-

1) Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo 1907, Nr. 5.

2) In einem Aufsatz von Asmis im Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo 1907, Nr. 15, sind nähere Mitteilungen über den Stand der Vorarbeiten für die Kodifikation des Eingeborenenrechts in dieser Kolonie gemacht. Danach ist daselbst die Ausarbeitung einer Strafordnung und daneben eine authentische Sammlung der Eingeborenenrechte beabsichtigt; die erstere soll das eigentliche Gesetz darstellen, in dem die Strafrahmen weit gehalten werden sollen, die letztere soll die nötigen Kenntnisse für die richtige Anwendung dieser Strafen geben. Eine Kodifikation des Zivilrechts ist nicht beabsichtigt. — Die Vorbedingungen für eine Kodifikation scheinen in dieser kleinsten deutsch-afrikanischen Kolonie günstiger zu liegen, als es in den größeren Schutzgebieten überwiegend der Fall ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

päischen Strafensystems würde den Eingeborenen unverständlich und aus kriminalpolitischen Erwägungen unzweckmäßig sein. Insbesondere erscheint es, so wünschenswert dies an sich sicherlich sein würde, als unmöglich, die altgewohnte Prügelstrafe, die bei den Eingeborenen stets bestanden hat, unvermittelt abzuschaffen. Was zunächst allein gefordert werden kann, das sind überall da, wo die Prügelstrafe zugelassen ist, genaue Vorschriften über Maß und Art ihrer Vollstreckung und die Sicherung aller Kautelen gegen einen Mißbrauch der Strafe. Derartige Vorschriften sind in den deutschen Strafverordnungen enthalten; insbesondere ist in allen deutschen Kolonien die Anwendung der Prügelstrafe gegen Frauen untersagt. Neuerdings sind zusammenfassende Vorschriften über die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 12. Juli 1907 erlassen worden.

In der Südsee sind für Neu-Guinea (im Jahre 1888) und für die Marschallinseln (1890) Strafverordnungen für die Eingeborenen ergangen. In Samoa hat die deutsche Verwaltung durch eine Verordnung des Gouverneurs von 1900 sich insofern an den früheren Rechtszustand angelehnt, als die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit bis auf weiteres nur in denjenigen Fällen unterstellt worden sind, in denen sie früher auf Grund der Samoaakte der Jurisdiktion des Obergerichts oder des Munizipalmagistrats von Apia unterworfen waren. Im übrigen sind die einheimischen Häuptlinge in ihren richterlichen Funktionen überlassen, üben diese jetzt aber nicht mehr nach eigenem Recht aus, sondern lediglich als Organe der in Samoa allein souveränen deutschen Staatsgewalt. — Die Frage der Kodifikation der Eingeborenenrechte liegt in den Südsee-Schutzgebieten ähnlich, wie dies oben für die afrikanischen Kolonien ausgeführt ist.

Im Kiautschougebiet wird gemäß einer Verordnung des Gouverneurs über die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom Jahre 1899 die Gerichtsbarkeit in Chinesenangelegenheiten teils von den Bezirksamtmännern, d. h. Beamten, die mit der Landessprache genau vertraut sein müssen, teils vom Oberrichter der Kolonie selbst wahrgenommen. Zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfältesten und andere geeignete Personen zu hören. Strafbar sind alle Handlungen, welche 1. durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafen bedroht sind, 2. nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Tatbestand eines gegen das Reich, sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines Anderen gerichteten Verbrechens und Vergehens, oder 3. den Tatbestand einer Übertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist, oder 4. im chinesischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reich mit Strafe belegt werden. In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist den Entscheidungen das örtliche Gewohnheitsrecht zu Grunde zu legen; der Gouverneur bestimmt durch jedesmalige Verordnung, welche Reichsgesetzte Anwendung finden. Die so geregelte Chinesengerichtsbarkeit ist ausdrücklich beschränkt auf Strafsachen, bei denen sämtliche Beschuldigte, sowie auf Zivilprozesse, bei denen beide Parteien Chinesen sind, während bei gemischten Prozessen in dieser Kolonie das Gericht der weißen Bevölkerung allein zuständig ist und das europäische Recht auch auf die Chinesen Anwendung findet.

Auf Grund der seit 1899 gmachten Erfahrungen ist eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Chinesen geplant. Auch für diese Kolonie aber kann es sich noch nicht um eine erschöpfende Kodifikation der für die Chinesen geltenden Rechtssätze handeln; einer solchen muß eine eingehende Erforschung namentlich des außerordentlich entwickelten chinesischen Strafrechts vorangehen.

Bemerkenswert ist eine im Einklange mit einer uralten chinesischen Rechtsanschauung und zugleich in kriminalpolitisch zweckmäßiger Weise in Kiautschou eingeführte Bestimmung, wonach für die Handlungen jugendlicher Personen der Vater, ältere Bruder, Vormund oder diejenige Person, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist, zu einer Strafe verurteilt werden kann.

— Schließlich hat man in den einzelnen deutschen Schutzgebieten auch bereits begonnen, die Eingeborenen in beschränktem Maße zur beratenden Mitwirkung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Rechtspflege heranzuziehen (Vertretung in den Bezirksräten in Ostafrika; Chinesisches Komitee im Kiautschougebiete; vgl. Abschn. IV, 2).

Für die wirtschaftliche Lage und den darauf sich aufbauenden Kulturstand der Eingeborenen und sonstigen Farbigen sind auch in den deutschen Schutzgebieten vor allem zwei Punkte entscheidend, nämlich einerseits die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, andererseits (vielfach im Zusammenhange damit stehend) die Behandlung der Landfrage.

Was das Arbeitsverhältnis anlangt, so ist die Vorbedingung seiner befriedigenden Regelung vor allem die Lösung der Sklavenfrage, die auch in den deutschen Schutzgebieten eine große Rolle gespielt hat und in einem Teil derselben noch heute spielt. Die bereits erwähnten internationalen Vereinbarungen in der Kongo- und der Brüsseler Antisklavereiakte und das sich anschließende deutsche R.G. vom 28. Mai 1895

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beziehen sich nur auf die Verhinderung und Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, während die Abschaffung der Sklaverei selbst bisher nicht durch Staatsverträge oder Gesetz allgemein durchgeführt ist. In der Tat ist eine solche durchgreifende Abschaffung da, wo die Sklaverei eine alteingewurzelte wirtschaftliche und rechtliche Institution bildet und in der milderen Form der Haussklaverei auftritt, nicht mit einem Schlage möglich. Die völlige Abschaffung der Sklaverei muß selbstverständlich das Ziel der Entwicklung bilden; indessen kann dieses nur schrittweise erreicht werden, da die plötzliche Abschaffung nicht nur die gesamte wirtschaftliche Grundlage des Landbaues und der gewerblichen Tätigkeit in weiten Gebieten erschüttern, sondern auch die Existenz der befreiten Sklaven selbst gefährden würde, solange für letztere nicht anderweitig gesicherte Möglichkeiten zur Erwerbung des Lebensunterhalts geschaffen sind. Die schließliche Beseitigung des Instituts der Haussklaverei muß vorbereitet werden einmal durch eine tunlichst große Anzahl einzelner Freilassungen von Sklaven und sodann durch die Erleichterung des Loses der zunächst noch in der Sklaverei verbleibenden Personen.

Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Haussklaverei liegen in den einzelnen Schutzgebieten außerordentlich verschieden.

Am tiefsten eingewurzelt ist das Institut in Ostafrika. Hier ist seit vielen Jahren systematisch auf die Erleichterung der Freilassung von Sklaven und die Verhinderung des Entstehens neuer Sklavereiverhältnisse hingearbeitet worden; den freigelassenen Sklaven werden Freibriefe ausgestellt. Unter diesen Gesichtspunkten ist, nachdem bereits 1891 eine Verordnung des Gouverneurs ergangen war, im Jahre 1901 die zusammenfassende Verordnung des Reichkanzlers, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, erlassen worden. Eine neue Verordnung von 1904 hat alle nach dem 1. Dezember 1905 in Ostafrika geborenen Kinder von Haussklaven für frei erklärt. In Kamerun wird die Abschaffung der Haussklaverei erleichtert durch das in einem Teile des Gebietes bestehende Institut der Halbfreien. Durch eine Verordnung des Reichskanzlers von 1902 ist bestimmt, daß das bei dem Duallastamme bestehende Gewohnheitsrecht, wonach die Kinder von Haussklaven (Mukom) als Halbfreie (Mujaberi) anzusehen sind, im ganzen Schutzgebiete Anwendung findet. Die nach der Verkündung dieser Verordnung geborenen Kinder von Halbfreien sind frei. Weitergehend ist eine gleichzeitige Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Haussklaverei in Togo. Hier ist kurzweg bestimmt, daß die nach Verkündigung dieser Verordnung geborenen Kinder von Haussklaven frei sind, ohne daß sie das Zwischenstadium der Halb-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

freiheit durchmachen. In Südwestafrika besteht Sklaverei überhaupt nicht. Auch in den Südsee-Schutzgebieten und im Kiautschougebiet sind, ungeachtet erheblicher Klassenunterschiede, Sklavenverhältnisse nicht vorhanden.

Die koloniale Gesetzgebung muß des weiteren darauf bedacht sein, zu verhindern, daß nach Aufhebung der Sklaverei durch Arbeitsverträge und insbesondere durch Anwerbung und Ausfuhr von Arbeitern aus einem Schutzgebiete zwecks Beschäftigung in anderen Ländern Abhängigkeitsverhältnisse neu geschaffen werden, die sich von der Sklaverei nur dem Namen nach unterscheiden.

Das Interesse der eingeborenen Arbeiter begegnet sich hier mit dem volkswirtschaftlichen Interesse der Kolonien, welches naturgemäß eine Ausfuhr tüchtiger Arbeitskräfte als unerwünscht erscheinen läßt, da ohnehin in den meisten tropischen Schutzgebieten Arbeitermangel besteht. Durch Verordnungen, die für jedes der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete ergangen sind, ist die Anwerbung und Ausfuhr von farbigen Arbeitern teils ganz verboten, teils unter genaue behördliche Kontrolle gestellt worden.

Die Arbeitsverträge mit Farbigen sind in den deutschen Schutzgebieten teilweise im Wege genereller Verordnungen genau geregelt; insbesondere ist dies in eingehendster Weise geschehen durch Verordnungen des Gouverneurs, betr. Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika, aus den Jahren 1896 und 1897, worin die Pflichten des Arbeiters wie des Arbeitgebers genau normiert sind[1]).

Die Kreditgewährung an Eingeborene ist — im wohlverstandenen Interesse derselben — in mehreren Schutzgebieten teils verboten, teils nur unter genau bestimmten Voraussetzungen gestattet. Die wichtigste Beschränkung der Vertragsfreiheit der Eingeborenen aber ist in sämtlichen Schutzgebieten dadurch gegeben, daß der Abschluß von Veräußerungsverträgen über Grundstücke mit ihnen teils ganz untersagt, teils an die Zustimmung des Gouvernements gebunden ist.

Dies ist geschehen einerseits wieder im eigenen Interesse der Eingeborenen, die nach den Erfahrungen aller Kolonialnationen dazu neigen,

---

1) Während des Drucks dieser Arbeit sind drei neue, am 1. Oktober 1907 in Kraft getretene Verordnungen des Gouverneurs von Südwestafrika vom 18. August 1907 eingetroffen, 1. betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, 2. betr. die Paßpflicht der Eingeborenen, 3. betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets, sämtlich veröffentlicht in der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung vom 7. September 1907.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihren Grund und Boden ohne eine richtige Einschätzung seines Wertes gegen unverhältnismäßig geringe, sie augenblicklich lockende Gegenleistungen zu verschleudern, und die dann hinterher der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz entbehren. Andererseits aber ist jenes Verbot die notwendige Vorbedingung jeder rationellen und systematischen staatlichen Landpolitik in den Kolonien. Wir werden auf die hieran sich knüpfenden Fragen bei der Darstellung der kolonialen Bodenpolitik noch des näheren einzugehen haben (vgl. unten Abschn. V, 2).

Ergebnis. Der vorstehende geschichtliche Überblick lehrt, daß keine kolonisierende Macht sich auf die Dauer der Aufgabe der klaren Abgrenzung der Rechte und Interessen der weißen und der farbigen Bevölkerung hat entziehen können. Zwei entgegengesetzte Prinzipien sind von jeher dabei vertreten worden. Auf der einen Seite der Standpunkt derjenigen, welche eine koloniale Betätigung eines Staates lediglich unter dem Gesichtspunkt der Förderung der eigenen Volksgenossen unter völliger Negierung der Rechte und Interessen der Eingeborenen verfolgen wollen und infolgedessen die schärfste Scheidung zwischen dem „Herrenvolke" und den Eingeborenen verlangen, deren Arbeitskraft ebenso wie ihre Naturschätze lediglich als Objekte der wirtschaftlichen Ausbeutung in Betracht kommen sollen. Auf der anderen Seite die Auffassung derer, die auch auf dem Gebiete der Kolonialpolitik die Forderungen der Humanität geltend machen und in dem Farbigen den Menschen mit eigener Existenzberechtigung erblicken, der keineswegs nur als Objekt der Kolonialpolitik in Betracht kommt, sondern dessen wirtschaftliche Förderung und kulturelle und sittliche Hebung einen Selbstzweck bildet.

Diese beiden Standpunkte haben sich in allen Epochen der Kolonialpolitik und bei allen Völkern mehr oder minder gegenübergestanden und beherrschen bis zum heutigen Tage die öffentliche Diskussion in kolonialen Angelegenheiten. Trotzdem wird man sagen müssen, daß für eine tiefergreifende Betrachtung der Dinge jene beiden, scheinbar einander extrem entgegenstehenden Forderungen keinen unüberbrückbaren Gegensatz bilden. Ein solcher kann allerdings bisweilen eintreten, soweit es sich um die augenblicklichen privatwirtschaftlichen Interessen von einzelnen Kolonisten oder von Gruppen solcher handelt. Für eine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise aber und für die Maximen staatlicher Kolonialpolitik, welche nicht einen, vielleicht vorübergehend lukrativen Raubbau an den natürlichen Schätzen der Kolonie, sondern eine dauernd fruchtbringende und ertragreiche Kolonialwirtschaft ins Auge fassen muß, besteht jener Gegensatz nicht. Denn mit den Forderungen der Humanität decken sich in letzter Linie die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grundsätze gesunder realer Kolonialpolitik darin, daß eine kolonisierende Nation dauernden Nutzen aus ihren überseeischen Besitzungen nur bei dem Vorhandensein einer wirtschaftlich kräftigen Eingeborenenbevölkerung ziehen kann. Diese muß leistungsfähig sein, einerseits in ihrer Eigenschaft als Produzent der kolonialen Naturschätze, die in tropischen und zum Teil selbst in subtropischen Gegenden in größerem Maße nur durch die Eingeborenen, aber nicht durch weiße Arbeiter gewonnen werden können, und auf der anderen Seite in ihrer Eigenschaft als Konsument, denn nur bei einer genügend kaufkräftigen und in ihren Bedürfnissen fortschreitenden Eingeborenenbevölkerung bilden Kolonien lohnende Absatzgebiete für die industrielle Produktion des Mutterlandes und den Einfuhrhandel aus demselben.

Die Kulturmission, welche in letzter Linie die innere Rechtfertigung aller Kolonialpolitik bildet, steht somit nicht im Gegensatz zu den Forderungen einer praktischen Kolonialpolitik, sofern diese nur mit weitem Blick erfaßt werden. Es ist nicht eine abstrakte Doktrin, sondern es ist das übereinstimmende Ergebnis der reifen Erfahrung bedeutender Männer der kolonialen Praxis aller Nationen, daß auf die Länge der Zeit nur eine pflegliche Behandlung und Entwicklung der Arbeitskraft und der Kultur der Eingeborenen koloniale Erfolge verbürgt und daß alles darauf ankommt, sie zwar mit fester Hand und ohne jemals Schwäche zu zeigen, aber auch mit Gerechtigkeit zu regieren und ihnen die Überzeugung beizubringen, daß das kolonisierende Volk ihr eigenes Bestes fördert.

Schon der große Denker und Staatsmann aus dem Zeitalter der Königin Elisabeth, der in seinem „Essay of Plantations" zuerst koloniale Dinge systematisch in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat, Bacon von Verulam, hat dringend gemahnt, die Eingeborenen mit Gerechtigkeit und Milde, nichtsdestoweniger aber auch mit ausreichender Vorsicht zu behandeln. Aus der Zahl späterer hervorragender Schriftsteller, die aus eigenen kolonialen Erfahrungen in dem hier vertretenen Sinne über die Eingeborenenpolitik sich ausgesprochen haben, seien neben vielen anderen hier unter den Engländern besonders Merivale, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts dem Kolonialamt angehörte, und unter den Franzosen der schon oben erwähnte frühere Generalgouverneur von Indo-China, de Lanessan, genannt. Unter den neueren wissenschaftlichen Bearbeitern der Frage sind sowohl Leroy-Beaulieu wie Zimmermann entschiedene Anhänger einer pfleglichen Eingeborenenpolitik. Auch unter den führenden Männern in den deutschen Schutzgebieten selbst ist schon seit der Zeit Wißmanns und Emin Paschas dieser Standpunkt immer mit Nachdruck betont worden. Aus der jüngsten Zeit sei hier ein Runderlaß wiedergegeben, den der Gouverneur von Süd-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

westafrika, v. Lindequist, im Jahre 1906 an die Beamten des Schutzgebietes gerichtet hat:

„Die Eingeborenen, und zwar die z. Z. kriegsgefangenen nicht minder als die freien, sind gerecht zu behandeln, womit eine richtig angewandte erzieherische Strenge sehr wohl vereinbar ist. Die Beamten haben sich stets vor Augen zu halten, daß der Eingeborene ein sehr feines Gefühl dafür hat, ob er seinem Betragen entsprechend behandelt und nur dann bestraft wird, wenn er es verdient hat. Nur bei einer solchen Behandlung wird es möglich sein, das Vertrauen der Eingeborenen zu gewinnen, worauf Bedacht zu nehmen ist, denn nur dann wird es möglich sein, sie friedlich zu regieren."

Daß die farbigen Stämme, selbst diejenigen auf einer niederen Kulturstufe, in ihrer großen Mehrheit ein ausgeprägtes Gefühl für Gerechtigkeit haben, ist von kolonialen Praktikern der verschiedensten Nationen oft hervorgehoben worden. Es ist dabei aber immer wieder auch betont worden, daß es ein Recht sein muß, das den Eingeborenen verständlich ist, und daß unmöglich erwartet werden kann, daß rechtliche und sittliche Begriffe oder auch wirtschaftliche Anschauungen, die unter einem völlig anderen Kulturkreise in tausendjährigen Entwicklungsreihen entstanden und dem Europäer in Fleisch und Blut übergegangen sind, nun ohne weiteres auch dem Farbigen begreiflich werden. Alles kommt darauf an, die Eingeborenen allmählich und ohne Übereilung der europäischen Kultur auf materiellem wie auf geistigem Gebiet entgegenzuführen. In diesem Punkte hat nicht nur der kolonisierende Staat durch Eingeborenenschulen, durch Heranziehung der Bevölkerung zu handwerklicher Tätigkeit und landwirtschaftlichen Arbeiten u. v. a. m. einzuwirken; hier ist daneben den Missionen, auch über ihre eigentliche, religiös-ethische Sphäre hinaus, ein weites Feld erzieherischer Arbeit geöffnet. Diese muß aber stets mit einem besonderen Maße von Takt und psychologischem Verständnis wahrgenommen werden, um wirklich den Eingeborenen unserer Kultur allmählich näher zu bringen. Die Faktoren, denen die Leitung der Kolonisation obliegt, müssen ihrerseits mit Verständnis an die alte Kultur und die Rechtsvorstellungen der Eingeborenen herantreten. Daraus erwächst die in den vorstehenden Ausführungen bereits betonte Forderung, die immer wieder von den führenden Männern der kolonialen Praxis aufgestellt, nur allzu oft aber von den kolonisierenden Nationen vernachlässigt worden ist: die alteingewurzelten Sitten und Einrichtungen der Eingeborenen zu erforschen.

Die bloße abstrakte Forderung der „Humanität" bleibt in kolonialen Dingen genau so ein leeres Schlagwort wie das ihr entgegengesetzte Extrem der „Herrenmoral". Sie kann wirklich fruchtbares Leben nur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewinnen, wenn sie sich aufbaut auf einer ganz konkreten Kenntnis der besonderen Lebensbedingungen, Bedürfnisse und Anschauungen der Eingeborenenbevölkerung, die in jeder einzelnen Kolonie, ja oft bei jedem der Stämme in einer und derselben Kolonie völlig verschieden sind. Die eindringliche, systematische Erforschung der Sprache, des Rechts, der religiösen Vorstellungen und alle anderen Zweige der ethnologischen Forschung, die uns dem Verständnis des kulturellen Wesens der Eingeborenen näher führen, müssen und werden früher oder später nicht nur wissenschaftlichen Gewinn, sondern auch reichen praktischen Ertrag bringen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Abschnitt.

Die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den Kolonien.

1. Staatsrechtliche Grundlagen, Organisation der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz.

Literatur. — Amtliche Quellen: Die deutschen kolonialen Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, die Verordnungen des Reichskanzlers in der Regel im Reichsanzeiger. Als besondere koloniale amtliche Publikationsorgane bestehen im Mutterlande Deutsches Kolonialblatt, herausg. vom Reichs-Kolonialfür die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee und Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet, herausg. vom Reichs-Marine-Amt (seit 1903, früher Anhang zum Marine-Verordnungsblatt). In einem Teil der Schutzgebiete bestehen an Ort und Stelle besondere amtliche Publikationsorgane (in Ostafrika, Südwestafrika, Togo, Samoa, früher auch in Neu-Guinea). — Eine besonders wichtige Quelle für die kolonialrechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen bilden die alljährlichen Kolonialetats sowie die Zusammenhange mit ihnen alljährlich dem Reichstage vorgelegten amtlichen Weißbücher (Denkschriften und Jahresberichte; vgl. die Literaturangaben zu Abschnitt II, 2). — Quellensammlungen: Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Auf Grund amtlicher Quellen herausg. Bd. I von Riebow (1893), Bd. II—V von Zimmermann (1897—1901), Bd. VI—IC von Schmidt-Dargitz u. Köbner (1903—1906), Bd. X von Köbner u. Gerstmeyer (1907). — Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen. Zum Handgebrauch. Zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt (1901). — Deutsche Kolonialgesetzgebung, herausgeg. von Zorn (1901). — Wissenschaftliche Bearbeitungen: K. Frhr. v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien (1886). — Ders., Deutsches Kolonial-Staatsrecht, in Hirth's Annalen 1887 und 1889. — Ders., Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, daselbst 1895. — Ders., Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901. — Gg. Meyer, Die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (1885). — K. Gareis, Kolonialrecht (2. Aufl. 1902). — O. Köbner, Die Organisation der kolonialen Rechtspflege (1903). — Ders., Deutsches Kolonialrecht, in v. Holtzendorff-Kohler's Encyclopädie d. Rechtswiss. (6. Aufl. 1904). — Die öffentlich-rechtliche Seite des Kolonialrechts wird regelmäßig behandelt in den Lehrbüchern des Deutschen Reichs-Staatsrechts. Besonders bemerkenswerte Ausarbeitungen der Materie bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (4. Aufl. 1901) und Deutsches Reichs-Staatsrecht, i. d. Samml. Das öffentliche Recht der Gegenwart (1907) sowie bei Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs (2. Aufl. 1895). — Über die fremden kolonialen Rechtsordnungen vgl. die bei Abschn. I genannten Werke, insbesondere J. Dislère, Traité de legislation coloniale, 1886 und A. Girault, Principes de colonisation et de legislation coloniale, 2e ed. 1904, sowie die Literaturangaben zu dem folgenden Abschn. IV, 2.

Nach dem Erwerb der ersten deutschen Kolonien herrschte Meinungsverschiedenheit in der parlamentarischen ebenso wie in der wissenschaftlichen Diskussion hinsichtlich der Zuständigkeit der Organe des Reiches für die Regelung der Rechtsverhältnisse in den neuen Gebieten. Die Bestimmungen der Reichsverfassung ergaben keine zweifellose Beantwortung der Frage. Die Auffassung des Fürsten Bismarck ging entsprechend seiner grundsätzlichen staatsrechtlichen Anschauung dahin, daß in den Kolonien ebenso wie im Deutschen Reiche selbst die Souveränität bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen der Staaten, die das Deutsche Reich bilden, liege. Er erkannte aber zugleich mit staatsmännischem Blick, daß die praktische Durchführung dieses Gedankens, wonach der Schwerpunkt der staatlichen Befugnisse bei dem Organ der verbündeten Regierungen, dem Bundesrat, geruht haben würde, untunlich sein müßte. Denn eine energische und planmäßige überseeische Betätigung kann naturgemäß in erfolgreicher Weise nicht von einer kollegialen Körperschaft, deren einzelne Mitglieder jedesmal die Instruktionen ihrer Regierung einzuholen haben, von Fall zu Fall und in allen Einzelheiten geleitet werden, sondern bedarf einer starken, einheitlichen Spitze.

Diesem Gedanken ist auch das Kolonialstaatsrecht der älteren Kolonialnationen gerecht geworden, indem fast überall die Krone in den überseeischen Besitzungen eine wesentlich weitergehende Machtvollkommenheit besitzt als in der Heimat. Beispielsweise hat in England, auf dessen Kolonialstaatsrecht noch weiter unten (Abschn. IV, 2) einzugehen sein wird, der König, der im Mutterlande nur geringe gesetzgeberische Befugnisse besitzt, solche in weitem Maße in den Kronkolonien; hier treten an Stelle der förmlichen, durch Beschlüsse des Parlaments zustande kommenden Gesetze vielfach „orders in council". Ähnliche Verhältnisse finden wir im spanischen und dänischen Kolonialrecht. Ja sogar der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Präsident der französischen Republik hat in den Kolonien nicht unerhebliche gesetzgeberische Befugnisse.

Auf diese Verhältnisse wies die Begründung des Entwurfes des ersten Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten hin, der im Jahre 1886 den gesetzgebenden Faktoren des Reiches vorgelegt wurde, und in gleicher Richtung wurde von Anfang an das deutsche Kolonialstaatsrecht organisiert. Bundesrat wie Reichstag verzichteten hinsichtlich der Schutzgebiete in weitem Maße auf diejenigen Befugnisse, die ihnen für das Deutsche Reich selbst verfassungsmäßig zustehen, und erklärten sich mit deren Übertragung an den Kaiser einverstanden. Dies hat seinen Ausdruck gefunden in dem § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 16. April 1886, welcher lautet:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Dieser Paragraph hat durch keine der seither ergangenen Novellen zum Schutzgebietsgesetz eine Veränderung erfahren; er gilt unverändert bis heute und bildet den Fundamentalsatz des deutschen Kolonialstaatsrechts. Seine Fassung bringt, genau entsprechend der oben erwähnten Bismarckschen Rechtsauffassung, zum Ausdruck, daß die Schutzgewalt an sich (quoad jus) dem Reiche, d. h. der Gesamtheit der verbündeten Staaten, zusteht, daß sie aber der Ausübung nach (quoad usum) dem Kaiser als Organ des Reiches übertragen ist, der sie „im Namen des Reiches" ausübt. Diese Rechtsauffassung ist nach den Intentionen des Fürsten Bismarck in der dritten Lesung des Schutzgebietsgesetzes von 1886 im Reichstag von dem damaligen Staatssekretär des Reichsjustizamtes, v. Schelling, ausdrücklich hervorgehoben worden.

Die „Schutzgewalt" im Sinne des heutigen deutschen Kolonialrechts bedeutet nun, wie sich aus den gesamten Ausführungen des vorangehenden Abschnittes ergeben hat, nichts anderes als die volle Staatsgewalt, d. h. die Gesamtheit der Hoheitsrechte, die dem souveränen Staat zu eigen sind.

a) Die koloniale Gesetzgebung.

Die Schutzgewalt umfaßt als einen ihrer wichtigsten Bestandteile auch die gesetzgebende Gewalt. Durch den angeführten § 1 des Schutzgebietsgesetzes ist die letztere somit grundsätzlich dem Kaiser übertragen; an Stelle des formellen Reichsgesetzes tritt hier die Kaiserliche Verordnung.

Dieses Verordnungsrecht findet aber auch für die Kolonien seine

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grenzen in allen Punkten, für welche ausdrücklich eine gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist. Denn hier greift der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz Platz, daß Gesetzesrecht vor Verordnungsrecht geht.

Eine derartige Beschränkung des Verordnungsrechts ist nun in den verschiedenen Rechtsmaterien in sehr verschiedenem Umfange erfolgt. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts im engeren Sinne, i. e. des Staats- und Verwaltungsrechts, ist dies nur in geringem Maße geschehen. Man hat sich gesagt, daß in dem Anfangsstadium der Entwicklung junger Kolonien, wie es die deutschen überseeischen Gebiete sämtlich aufweisen, es zweckmäßig sei, die erforderlichen Maßnahmen der freien Entschließung der staatlichen Zentralgewalt zu überlassen; man konnte und wollte in diesen Rechtsmaterien, bei denen es sich häufig um eine mehr versuchsweise Regelung handelt und die Möglichkeit etwaiger rascher Änderungen der getroffenen Maßnahmen je nach den gemachten Erfahrungen und den neu auftretenden Bedürfnissen der Entwicklung offen gehalten werden muß, nicht jedesmal den ganzen Apparat der formellen Gesetzgebung in Bewegung setzen, der in allen Staaten, in besonderem Maße aber natürlich in dem komplizierten Organismus eines Bundesstaates, immerhin etwas zeitraubend und schwerfällig ist.

Auf der anderen Seite aber hat man für diejenigen Rechtsgebiete, welche mehr die individuelle Rechtssphäre des Kolonisten betreffen, bei denen es sich um den Rechtsschutz seines Lebens, seiner Freiheit, seines Eigentums und seiner sonstigen persönlichen Interessen handelt, d. h. auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, ferner des zum Schutze dieser beiden Rechtsgebiete bestimmten gerichtlichen Verfahrens und endlich der wiederum dem letzteren dienenden Gerichtsverfassung von vornherein gesagt, daß für diese Materien ein besonderer Rechtsschutz wünschenswert sei. Der stärkste Rechtsschutz, den der moderne Staat zu verleihen vermag, ist aber überall der des Gesetzes. Wir finden deshalb auf den letzterwähnten Rechtsgebieten in den deutschen Kolonien grundsätzlich eine gesetzliche Festlegung.

Die beiden vorstehend erörterten Prinzipien haben nun aber in ihrer Durchführung mehrfache Modifikationen erfahren.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Kaiserliche Verordnungsrecht nur durch wenige gesetzliche Bestimmungen begrenzt.

Die wichtigste derselben betrifft die gesetzliche Garantie der Religionsfreiheit. Das Schutzgebietsgesetz bestimmt, daß den Angehörigen der im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet wird. Die freie und öffentliche Ausübung ihrer Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung.

Das Verordnungsrecht erfährt aber weiterhin eine praktisch sehr erhebliche Beschränkung, soweit es finanzielle Folgen nach sich zieht. Hier tritt eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Mutterlandes (des Bundesrats und des Reichstags) ein. Maßgebend ist das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Durch dieses sind für die Kolonialverwaltung auf dem Gebiete des Etatsrechts Grundsätze aufgestellt, die mit einigen Besonderheiten denen des Mutterlandes nachgebildet sind. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt, an diesem Etatsgesetze aber müssen nach den Bestimmungen der Reichsverfassung Bundesrat und Reichstag mitwirken. Es liegt auf der Hand, daß hiernach der Kaiser zwar allein dafür zuständig ist, organisatorische Bestimmungen für die Schutzgebiete in allen Zweigen der Verwaltung zu treffen, daß aber, da diese naturgemäß fast stets finanzielle Aufwendungen beanspruchen werden, mittelbar eine Einwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Mutterlandes gegeben ist.

Im Gegensatz zu dem öffentlichen Recht im engeren Sinne ist, wie bereits oben dargelegt, das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung in den Kolonien grundsätzlich durch Gesetz geregelt. Auch für diese Rechtsgebiete ist indessen das Kaiserliche Verordnungsrecht keineswegs gänzlich ausgeschlossen, vielmehr für eine große Anzahl einzelner wichtiger Rechtsmaterien ausdrücklich statuiert. Die Rechtslage auf diesen Gebieten wird noch des näheren zu erörtern sein (s. unter c).

b) Die Organisation der Kolonialverwaltung.

Die kolonialen Zentralbehörden.

Verantwortlicher oberster Reichsbeamter ist für die gesamte koloniale Verwaltung der Reichskanzler.

Auch ihm sind wichtige Verordnungsbefugnisse übertragen. Einmal ist dies dadurch geschehen, daß der Kaiser die Ausübung des oben erörterten, ihm zustehenden Verordnungsrechts in vielen Punkten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Reichskanzler delegiert hat. Ferner aber ist dem Reichskanzler auch unmittelbar durch das Gesetz ein weitgehendes Verordnungsrecht übertragen, indem das Schutzgebietsgesetz bestimmt, daß er die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat und befugt ist, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Von dieser Verordnungsbefugnis hat der Reichskanzler in weitestem Maße Gebrauch gemacht. Ein erheblicher Teil des geltenden deutschen Kolonialrechts, namentlich auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, beruht auf derartigen Verordnungen.

Unter den Ressorts der Reichsverwaltung ist die Verwaltung der deutschen Schutzgebiete geteilt:

1. Die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee sind dem Reichs-Kolonialamt unterstellt, das 1907 geschaffen ist[1]). Bis dahin war die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts zuständig. Diese Abteilung, gebildet am 1. April 1890, unterstand dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts nur insoweit, als es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelte. Hingegen stand sie hinsichtlich der gesamten sonstigen Verwaltung der Schutzgebiete unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Hieraus ergaben sich staatsrechtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Stellvertretung des Reichskanzlers auf Grund des Stellvertretungsgesetzes. Vor allem aber entsprach die Angliederung an das Auswärtige Amt nicht der grundsätzlichen Natur der Hauptsumme der kolonialen Verwaltungstätigkeit. Denn diese betrifft, wie sich schon aus den Ausführungen in Abschnitt II ergibt, nicht auswärtige Angelegenheiten, sondern solche einer inneren Staatsverwaltung der deutschen überseeischen Gebiete. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Kolonien hat sich deshalb mehr und mehr die Einordnung der Verwaltung in das Ressort des Auswärtigen Amtes als nicht zweckmäßig herausgestellt, und die Schaffung eines eigenen, den übrigen obersten Reichsbehörden völlig koordinierten Reichsamtes wurde ein immer deutlicher hervortretendes Bedürfnis. Bereits in dem Etatsentwurf für das Jahr 1906 war das Reichskolonialamt vorgesehen. Der Reichstag lehnte diese Forderung damals ab; ihre Wiedereinbringung war im Interesse der kolonialen Entwicklung geboten und mit dem Etat für 1907 ist ihre Annahme erfolgt.

---

1) Vgl. die amtliche Denkschrift über die Errichtung eines Reichs-Kolonialamts, Beilage zum Entwurf des Reichshaushaltsetats 1907.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Verwaltung des Kiautschougebietes ist dem Reichs-Marine-Amt übertragen.

Als beratendes Organ besteht bei der Kolonialabteilung der Kolonialrat. Die Mitglieder werden für Sitzungsperioden von je drei Jahren vom Reichskanzler berufen. Der Geschäftsgang ist durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt. Die Befugnisse des Kolonialrats erstrecken sich erstens auf die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm von der Kolonialabteilung überwiesen werden, und zweitens auf die Beschlußfassung über selbständige Anträge seiner Mitglieder. Er hält ferner aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß, welcher außerhalb der Sitzungen des Plenums von der Kolonialabteilung mündlich oder schriftlich um sein Gutachten zu einzelnen Fragen angegangen werden kann; dieser Ausschuß bestand bisher aus drei Personen; er soll nach einem jüngst (1906) gefaßten Beschlusse des Kolonialrats in Zukunft aus sieben Mitgliedern gebildet werden. Auf die Angelegenheiten des Kiautschougebietes erstreckt sich die Zuständigkeit des Kolonialrates nicht.

Die örtlichen Behörden.

Unter den soeben aufgeführten Zentralbehörden in der Heimat steht in jeder einzelnen Kolonie ein Kaiserliches Gouvernement. Nur das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und der Marschallinseln hat kein eigenes Gouvernement, sondern ist dem Schutzgebiete Neu-Guinea administrativ angegliedert. Die obersten Beamten in den Kolonien führen jetzt überall den Titel „Gouverneur", während sie früher zum Teil „Kaiserlicher Kommissar" oder „Landeshauptmann" hießen.

Auch die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete haben wichtige Verordnungsbefugnisse. Zum Teil sind ihnen diese vom Kaiser, zum Teil vom Reichskanzler delegiert. Nicht nur die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Bevölkerung sind zum großen Teil durch Gouverneurverordnungen geregelt, sondern unter diesen finden sich auch wichtige allgemeine, insbesondere verwaltungsrechtliche Bestimmungen, die sich auch auf die weiße Bevölkerung der Kolonien beziehen. Für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen haben die Bezirksämter zu Ponape und Jap das Verordnungsrecht in demselben Umfange, wie es sonst den Gouverneuren zusteht. Für die Marschallinseln, wo bis zum 1. April 1906 ein eigener Landeshauptmann (Gouverneur) amtierte, ist zurzeit eine Regelung der Verord-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nungsbefugnisse noch nicht getroffen; voraussichtlich wird der Bezirksamtmann zu Jaluit analoge Befugnisse erhalten. — Die Gouverneure der ausgedehnteren Kolonien können ihre Verordnungsbefugnis für begrenzte Bezirke mit oder ohne sachliche Beschränkung, in jedem Falle aber widerruflich, anderen Beamten übertragen.

In den größeren Schutzgebieten wird weiter unterschieden zwischen der sog. Zentralverwaltung (am Sitze des Gouvernements) und der Lokalverwaltung der einzelnen Bezirke. Zum Teil (insbesondere in Ostafrika und Kamerun) beschränkte sich bisher die eigentliche Zivilverwaltung („Bezirksämter") auf die Küste und diejenigen Bezirke im Innern, in welchen die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung erheblich fortgeschritten ist, während die übrigen Bezirke des Innern („Stationen") durch Militärpersonen verwaltet wurden, welche gleichzeitig die Obliegenheiten der Zivilverwaltung wahrnahmen. Nunmehr ist die Entwicklung der Schutzgebiete aber so weit vorgeschritten, daß tunlichst überall die Zivilverwaltung auf das Gesamtgebiet der Kolonien ausgedehnt und demgemäß eine strenge Scheidung zwischen ihr und der Militärverwaltung durchgeführt wird, was beiden zum Vorteil gereichen wird. Zunächst ist dies für Ostafrika in Angriff genommen. — Im Kiautschougebiete besteht eine Dezentralisation der Lokalverwaltung nur für die Angelegenheiten der Chinesen, für welche „Bezirksamtmänner" bestellt sind. Dieser Titel hat also hier eine wesentlich andere Bedeutung als in den afrikanischen Schutzgebieten, wo seine Träger für die gesamte, also auch für die weiße Bevölkerung zuständig sind.

Im übrigen befindet sich die Organisation der Verwaltungsbehörden in fast allen Schutzgebieten zurzeit noch im Flusse, wie dies, angesichts der im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Kolonien rasch sich ändernden Verhältnisse, nicht anders möglich ist.

Neben der staatlichen Behördenorganisation finden sich in einem Teile der Kolonien Ansätze zu einer Mitarbeit nichtbeamteter Vertreter der Bevölkerung und damit zu einer Art Selbstverwaltung; hierüber wird im folgenden Abschnitt IV, 2 besonders zu handeln sein.

Die koloniale Militärverwaltung.

Für die deutsche koloniale Wehrmacht bestehen verschiedene Organisationsformen in den Schutzgebieten Afrikas, der Südsee und im Kiautschougebiete.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die afrikanischen Schutzgebiete sind Kaiserliche Schutztruppen vorgesehen. Nachdem zuerst 1891 für Ostafrika und dann 1895 für Südwestafrika und Kamerun besondere Gesetze ergangen waren, ist eine zusammenfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten erfolgt durch das Reichsgesetz vom 7./18. Juli 1896. In Ausführung dieses Gesetzes sind alsdann die organisatorichen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen Afrikas vom 25. Juli 1898 vom Reichskanzler erlassen. Das Gesetz bezieht sich auf alle afrikanischen Schutzgebiete, indessen ist für Togo die Organisation von Schutztruppen bisher nicht erfolgt.

Die Schutztruppen dienen gemäß den organisatorischen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Oberster Kriegsherr ist der Kaiser. Demnächst sind die Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt, der mit der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten bisher (bis 1907) eine besondere Behörde, das Oberkommando der Schutztruppen, bildete. Daneben war die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig für die Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppen. Nunmehr ist das Kommando der Schutztruppen dem neugeschaffenen Reichs-Kolonialamt eingegliedert [1]).

In den einzelnen Schutzgebieten steht dem Gouverneur die oberste militärische Gewalt zu. Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppen, für Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung ist der Kommandeur der Schutztruppe.

Die Schutztruppen werden gebildet: a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden; b) aus angeworbenen Farbigen. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Die Schutztruppen stehen organisatorisch selbständig neben Armee und Marine.

In Togo, wo eine Schutztruppe bis jetzt nicht organisiert ist, besteht eine Polizeitruppe von Farbigen. Sie wird, ebenso wie die Schutz-

---

1) Vgl. die oben angeführte amtliche Denkschrift über die Errichtung eines Reichs-Kolonialamts, S. 30 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

truppen, von deutschen Offizieren befehligt; diese verbleiben jedoch im Verband der Armee bzw. Marine.

In den Schutzgebieten der Südsee bestehen lediglich kleine Polizeitruppen aus Farbigen unter deutschen Polizeimeistern. Diese Polizeitruppen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung den Zivilbehörden unterstellt.

Die Besatzung des Kiautschougebietes bildet einen Teil der aktiven Marine. Zur Regelung ihrer Verhältnisse sind, unter Aufhebung älterer Vorschriften, die organisatorischen Bestimmungen vom 3. Mai 1902 ergangen.

Nächst dem Kaiser ist der oberste Befehlshaber der Staatssekretär des Reichsmarineamts, welchem demnach sowohl die militärische auch auch die Zivilverwaltung des Schutzgebietes untersteht. Der oberste Befehlshaber am Orte ist der Gouverneur, der ein höherer Seeoffizier ist und auch seinerseits zu gleicher Zeit als Chef der Zivil- und der Militärverwaltung fungiert.

Neben der deutschen Besatzung ist im Kiautschougebiete eine kleine Chinesentruppe unter deutscher Führung organisiert, die als Polizeitruppe Verwendung findet.

c) Die koloniale Rechtspflege.

α) Allgemeines. — Verhältnis von Kolonial- und Konsularrecht.

Wie schon oben bei a) erwähnt, sind das Privatrecht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren in den Schutzgebieten grundsätzlich durch Gesetz bestimmt. Diese Regelung ist nun in einer eigenartigen Weise erfolgt, indem die deutschen Schutzgebiete weder eine besondere Gesetzgebung haben, noch eine Gesetzgebung, die der für das Mutterland geltenden entlehnt ist. Vielmehr hat man für die Kolonien diejenigen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen, die in den ausländischen Gebieten gelten, in denen dem Deutschen Reiche durch Staatsvertrag oder Herkommen Konsulargerichtsbarkeit zusteht.

Früher hat man für die gesamten, soeben genannten Rechtsgebiete des Privatrechts, Strafrechts usw. ohne weiteres angeordnet, daß in den Kolonien die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes maßgebend sein sollen. Neuerdings hat man mehr und mehr die wichtigen Verschiedenheiten in den gesetzgeberischen Bedürfnissen, einerseits der konsularen und andererseits der kolonialen Jurisdiktion, erkannt. Das Schutzgebietsgesetz in der Fassung von 1900 hat deshalb für jene Rechtsgebiete nicht mehr die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Bausch und Bogen rezipiert, vielmehr ist eine bestimmte Anzahl von einzeln aufgeführten Paragraphen dieses Gesetzes für anwendbar erklärt. Diese Paragraphen stellen nun auch ihrerseits zum großen Teil keine aus sich selbst heraus verständliche Norm dar, sondern nehmen wieder auf andere Reichs- und zum Teil auch auf preußische Gesetze Bezug, diese teils für anwendbar erklärend, teils Vorschriften daraus schlechthin ausschließend, teils sie erheblich modifizierend.

Es liegt auf der Hand, daß diese doppelte Verweisung des Schutzgebietsgesetzes auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und des letzteren wiederum auf die heimatlichen Gesetze die Übersichtlichkeit der in den Kolonien geltenden gesetzlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt. Sowohl die praktische Anwendung wie das Studium des deutschen Kolonialrechts werden dadurch wesentlich erschwert. Abgesehen von dieser formellen Schwierigkeit stellt sich aber auch sachlich immer mehr heraus, daß die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnisse der Kolonien doch wesentlich andere und reichere sind als diejenigen der konsularen Gerichtsbezirke.

Der ganze Gedanke der Übertragung des Konsularrechts auf das Kolonialrecht geht zurück auf die oben erörterte Grundidee, die dem ursprünglichen kolonialpolitischen Vorgehen Deutschlands zugrunde lag, wonach man die „Schutzgebiete" nur in loser Schutzverbindung mit dem Mutterlande sich dachte und, von diesem Standpunkte aus ganz logisch, dort eine Rechtsordnung konstruieren konnte, wie sie sich sonst nur in Auslandsverhältnissen findet. Wir haben gesehen, daß dieses Stadium der kolonialen Entwickelung längst überwunden ist, und diesem Fortschritte sollte auch die koloniale Rechtsordnung sich nicht länger verschließen. Zwischen konsularer und kolonialer Gerichtsbarkeit besteht von vornherein begrifflich ein grundsätzlicher Gegensatz, der darin liegt, daß die erstere ihrem Wesen nach immer eine streng personale ist, beschränkt auf die Konnationalen des Konsularrichters und eventuell noch auf einen Kreis ihnen bezüglich des konsularen Schutzes gleichgestellter Personen (der sog. „Schutzgenossen"). Hingegen ist die koloniale Gerichtsbarkeit ihrem innersten Wesen nach auf einen solchen Personenkreis nicht beschränkt; sie ist eine streng territoriale und umfaßt grundsätzlich alle innerhalb des Gebietes der Kolonien befindlichen Rechtssubjekte.

Wenn somit die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten kraft ihres territorialen Charakters über die konsulare Gerichtsbarkeit im Prinzip hinausgewachsen ist, so gilt dies auch von einer Menge einzelner positiver Rechtssätze; in einer ganzen Reihe von Institutionen des Privatrechts, des Strafrechts und des Prozeßrechts, die wir im folgenden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei der Darstellung dieser Rechtsgebiete noch zu berühren haben werden, hat die koloniale Rechtsentwicklung reichere und ausgebildetere Formen gesucht und gefunden als die konsulare. Also auch in dieser Beziehung ist jene, durch die Geschichte der deutschen kolonialen Gesetzgebung bedingte Unterordnung durchbrochen. Es muß aber weitergehend angestrebt werden, daß sich das deutsche Kolonialrecht grundsätzlich von dem Konsularrechte emanzipiere, und daß ein selbständiges, aus sich allein heraus verständliches deutsches Kolonialgesetz, das den besonderen Bedürfnissen der kolonialen Entwicklung Rechnung trägt, auch auf den hier in Rede stehenden Gebieten des Privatrechts, Strafrechts usw. geschaffen werde.

Neben dem Gesetzesrecht ist, wie schon oben erwähnt, auf bestimmten Gebieten des Privatrechts, Strafrechts usw. dem Verordnungsrecht ein gewisser Spielraum gelassen, der durch die Novellen zum Schutzgebietsgesetz und durch das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz von 1900 erheblich erweitert worden ist.

Im folgenden soll auf die Rechtsordnung, wie sie sich nach Gesetzes- und Verordnungsrecht in den einzelnen, oben angeführten Rechtsgebieten bisher gestaltet hat, eingegangen werden, wobei dieselbe im Rahmen dieses Buches nur in den Grundzügen wiedergegeben werden kann.

β) Die koloniale Gerichtsverfassung.

In der ersten Instanz sind in den Kolonien Beamte tätig, welche den Namen „Bezirksrichter" führen, mit Ausnahme von Kiautschou, wo die betreffenden Beamten den Titel „Kaiserlicher Richter" haben. Die Gerichtsbehörden als solche heißen in den afrikanischen Schutzgebieten und denen der Südsee „Bezirksgerichte"; im Kiautschougebiete heißt die Behörde schlechthin „das Kaiserliche Gericht von Kiautschou", da dieses Schutzgebiet für die weiße Bevölkerung nur einen Gerichtssprengel bildet.

Sowohl in Zivil- wie in Strafprozessen entscheidet in den kleineren Angelegenheiten der Richter allein [1]), in größeren das Kollegial-

1) Für die Strafrechtspflege bedeutet dies eine im Verordnungswege eingeführte Änderung der konsularen Gerichtsverfassung, nach welcher in leichten Strafsachen (entsprechend den heimischen Schöffensachen usw.) ein Richter und zwei Beisitzer entscheiden. Für das Kiautschougebiet ist diese Vorschrift beibehalten. Das beruht darauf, daß hier die Deutschen im wesentlichen in einem Stadtbezirk vereinigt leben und deshalb die Gewinnung genügend zahlreicher, geeigneter Beisitzer jederzeit möglich ist, während sie in den anderen deutschen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gericht, das aus ihm als Vorsitzenden und Laienbeisitzern zusammengesetzt ist. In bürgerlichen Rechtsstreiten wirken zwei solcher, in Strafsachen, je nach der Schwere, teils zwei, teils vier mit.

Die Mitwirkung von Laienbeisitzern ist nicht nur bedingt durch praktische Gründe und solche der Sparsamkeit, weil es in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Kollegialgericht zuständig ist, unmöglich sein würde, mehr als einen juristischen Beamten für die richterlichen Funktionen in einem Bezirke zur Verfügung zu haben, sondern besitzt eine grundsätzliche Bedeutung, die gerade in der kolonialen Rechtspflege besonders hervortritt im Hinblick auf die große Rolle, die hier das Handelsgewohnheitsrecht spielt, zu dessen Erforschung die kaufmännischen Beisitzer vor allem berufen erscheinen. Das Institut der Beisitzer ist aber auch noch darüber hinaus von eminenter rechtspolitischer Wichtigkeit. Wir sehen in ihm ein bedeutsames Stück Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Rechtspflege verwirklicht, eine Beteiligung der Gerichtseingesessenen an der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten und damit zugleich eine Schulung für weitere Aufgaben der kolonialen Selbstverwaltung, deren Bedeutung wir noch unten zu erörtern haben werden.

Als zweite, d. h. Berufungs- und Beschwerdeinstanz hat das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz sowohl in Zivil- wie in Strafsachen das Reichsgericht eingesetzt. Es ist indessen im Schutzgebietsgesetze dem Kaiserlichen Verordnungsrechte vorbehalten, die so begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargerichte oder einem Gerichtshofe in einem Schutzgebiete zu übertragen. Gegenwärtig sind für alle Schutzgebiete in Afrika und der Südsee koloniale Obergerichte eingerichtet. Das Kiautschougebiet hatte bisher das Gericht des Generalkonsulates von Shanghai zur zweiten Instanz, doch ist auch hier die Schaffung einer eigenen kolonialen Oberinstanz für den 1. Januar 1908 bestimmt. Von den afrikanischen Schutzgebieten haben Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, von den Südseegebieten Neuguinea und Samoa ihre eigenen Obergerichte. Das Obergericht für Togo ist vereinigt mit demjenigen für Kamerun, dasjenige für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen und für die Marschallinseln mit dem für Neuguinea. Die Obergerichte bestehen aus dem Oberrichter als Vorsitzenden und vier Laienbeisitzern.

Eine dritte (Revisions-)Instanz ist in der kolonialen

Kolonien, wo die weiße Bevölkerung z. T. über viele Gebiete verstreut lebt, bisweilen auf Schwierigkeiten gestoßen ist und deshalb eine Entlastung von den zahlreichen kleineren Strafsachen angezeigt schien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gerichtsbarkeit ebenso wie in der konsularen bisher nicht gegeben. Mit der zunehmenden Entwicklung des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs in den Schutzgebieten stellt sich mehr und mehr das Bedürfnis nach Schaffung einer solchen Instanz heraus. Sie erscheint als erforderlich einmal zum erhöhten Rechtsschutze der unter Umständen sehr bedeutenden Parteiinteressen (man denke an Konzessions- und verwandte Streitigkeiten der großen Eisenbahn-, Plantagen- usw. Gesellschaften), dann aber vor allem zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung unter den verschiedenen deutschen Kolonien und zwischen diesen und dem Mutterlande.

Eine weitere wichtige Forderung der kolonialen Justizreform bildet die Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung. Der sachlichen Organisation nach ist diese Trennung überall in den deutschen Kolonien anerkannt. Wie schon oben dargelegt, ist die Organisation der Verwaltung im Verordnungswege geregelt, während sich die Organisation der Justiz nach gesetzlichen Normen bestimmt. Dieser grundsätzlichen sachlichen Scheidung entspricht aber noch nicht in allen Schutzgebieten bzw. innerhalb mancher Schutzgebiete noch nicht in allen Gerichtsbezirken eine strenge Scheidung der beiden Funktionen in den Personen der Beamten. Es ist anzuerkennen, daß eine solche Scheidung sich unter den kolonialen Verhältnissen nicht überall sogleich durchführen ließ, insbesondere nicht in ausgedehnten Schutzgebieten mit einer jungen Kultur und schwacher weißer Bevölkerung, wohin nicht sofort eine so zahlreiche Beamtenschaft gesandt werden konnte, um alle Verwaltungs- und, getrennt davon, alle Justizposten zu besetzen. Hier war nur eine allmähliche, aus den konkreten Verhältnissen herauswachsende Entwicklung möglich; das Ziel dieser Entwicklung aber kann — grundsätzlich ebenso wie im Mutterlande—kein anderes sein als die strenge Trennung von Justiz und Verwaltung. Besonders wichtig erscheint eine solche Scheidung in der obersten Instanz, d. h. eine Trennung der Geschäfte des Oberrichters von denjenigen des obersten Verwaltungsbeamten, des Gouverneurs, dem jene anfangs in den meisten Schutzgebieten oblagen. In den letzten Jahren sind in der Tat für alle wichtigeren Schutzgebiete bereits besondere oberrichterliche Posten geschaffen worden, während in der ersten Instanz bei einer Reihe von Gerichten die Funktionen noch nicht scharf getrennt sind [1]).

1) Vgl. des näheren: Köbner, Organisation der kolonialen Rechtspflege (1903). Seit dieser Zeit sind eine Anzahl weiterer hauptamtlicher Richterstellen geschaffen. — Für die farbige Bevölkerung trifft der oben aufgestellte Gesichtspunkt der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht zu, wie bereits in Abschn. III, 1 dargelegt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

γ) Das koloniale Privatrecht.

In den Schutzgebieten gelten ebenso wie in den Konsulargerichtsbezirken zunächst die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze. Soweit daneben im Mutterlande ergänzend noch Landesrecht in Anwendung kommt, gelten in den Kolonien die preußischen, im früheren Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Reichs- und preußischen Gesetze, welche nach vorstehendem in den einzelnen Kolonien gelten würden, finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet fehlt. Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet sowie andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. Im übrigen ist dem Kaiser auf dem Gebiete des Privatrechts hinsichtlich einzelner Materien ein Verordnungsrecht übertragen, wonach er diese abweichend von dem heimatlichen Rechte ordnen kann. Als wichtigstes Beispiel sei erwähnt, daß durch Kaiserliche Verordnung die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, einschließlich des Bergrechts, abweichend von den im Mutterlande maßgebenden Vorschriften geregelt werden können. Der Kaiser hat von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht und eine besondere Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, am 21. November 1902 erlassen. Diese Verordnung erklärt im § 1 zwar ihrerseits wieder die Vorschriften der heimatlichen Gesetze im allgemeinen für anwendbar, aber nur soweit sich nicht aus den übrigen Bestimmungen der Verordnung ein anderes ergibt, und trifft in den folgenden Paragraphen eine ganze Reihe von wesentlich abweichenden Vorschriften. Zur Ausführung dieser Kaiserlichen Verordnung hat der Reichskanzler eine Verfügung vom 30. November 1902 erlassen, in der die Einrichtung der kolonialen Grundbücher und Landregister geregelt ist. Für die einzelnen Schutzgebiete haben alsdann die Gouverneure wieder besondere Ausführungsverordnungen erlassen [1]).

Der Grundsatz, daß das bürgerliche Recht sich in den Kolonien nach den Bestimmungen der deutschen bzw. preußischen Gesetze richtet, hat für Handelssachen eine überaus wichtige Durchbrechung erfahren. In diesen finden die Vorschriften der heimatlichen Gesetze nur insoweit Anwendung, als nicht das in der Kolonie geltende Handelsgewohnheits-

1) Die öffentlich rechtliche Seite des Liegenschaftsrechts ist in dem Abschnitt über die koloniale Bodenpolitik behandelt (vgl. unten Abschn. V, 2).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

recht ein anderes bestimmt. Dies erscheint als zweckmäßig für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien, denn der dort beginnende Handel wird in seiner Entwicklung vielfach bedingt durch enge Beziehungen zu benachbarten älteren, nicht deutschen Handelsplätzen der Küsten. Derartige wirtschaftliche Beziehungen bedürfen aber durchaus der Basis gemeinsamer Rechtsgewohnheiten. Die prinzipielle Geltung der mutterländischen deutschen Gesetze und die Ausschließung des Handelsgewohnheitsrechtes würde die deutschen Plätze rechtlich und damit auch wirtschaftlich isolieren.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß eine gesetzliche Festlegung für die Kolonien stattgefunden hat in bezug auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, indem durch das Schutzgebietsgesetz § 7 für diese Rechtsmaterie das Reichsgesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. März 1870 mit einigen Modifikationen für anwendbar erklärt ist.

δ) Das koloniale Strafrecht.

Für die deutsche und die sonstige, ihr rechtlich gleichgestellte weiße Bevölkerung gelten, entsprechend der auch für die Kolonien rezipierten Bestimmung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze", d. h. sowohl das Reichsstrafgesetzbuch als auch die strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches.

Unter den strafrechtlichen Reichsgesetzen ist im besonderen Hinblick auf koloniale Verhältnisse ergangen das oben bereits erwähnte Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895.

Während auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts außer den Reichsgesetzen auch die daneben in den altpreußischen Landesteilen in Kraft stehenden allgemeinen Landesgesetze in Geltung gesetzt sind, ist dies auf dem Gebiete des Strafrechts nicht der Fall. An Stelle der strafrechtlichen Landesgesetzgebung, der im Mutterlande ein gewisser Spielraum gelassen worden ist, tritt in den Kolonien das Kaiserliche Strafverordnungsrecht ergänzend zum R.St.G.B. hinzu. Nach dem Schutzgebietsgesetze kann nämlich durch Kaiserliche Verordnung in den Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden.

Ferner greifen auf strafrechtlichem Gebiete die bereits oben (unter b)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

behandelten Verordnungsbefugnisse des Reichskanzlers und der Gouverneure Platz. —

Aus dem vorstehenden Überblick ergibt sich, daß in der deutschen kolonialen Rechtspflege überall bereits gesicherte Grundlagen getroffen sind, daß der weitere Ausbau aber eine Reihe von wichtigen Verbesserungen und Neuschöpfungen erforderlich erscheinen läßt.

Die besondere Pflege und dauernde Hochhaltung der Justiz in den Kolonien ist nicht nur eine ideologische Forderung, sondern zugleich ein Gebot gesunder kolonialer Realpolitik. Sie bildet eine der Grundbedingungen für das Hineinströmen des Kapitals in neuerschlossene überseeische Gebiete. England hat die Bedeutung der Rechtspflege auch für die wirtschaftliche Entwicklung seiner Besitzungen sehr gut erkannt, in allen englischen Kolonien nimmt der Kolonialrichter eine ganz hervorragende Stellung ein. Für die deutschen Schutzgebiete besteht auf diesem Gebiete die wichtigste Forderung, wie oben dargelegt, in der endgiltigen Loslösung vom Konsularrechte und der Schaffung eines selbständigen, in sich geschlossenen, den besonderen wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnissen der Schutzgebietsentwicklung sich anpassenden deutschen Kolonialrechts. Bei dieser bedeutsamen gesetzgeberischen Aufgabe ist in allererster Reihe die Mitwirkung erfahrener Praktiker unseres Koloniallebens und namentlich der kolonialwirtschaftlich interessierten Kreise zu wünschen. Neben dieser Berücksichtigung der Praxis aber erscheint als nicht minder wichtig die systematische Mitarbeit der Wissenschaft. Das Kolonialrecht muß auch in Deutschland die Anerkennung der Ebenbürtigkeit mit den älteren rechtswissenschaftlichen Fächern erreichen, die ihm in der Jurisprudenz der älteren Kolonialnationen bereits seit längerem zugestanden ist.

---

2. Das Verhältnis zwischen der mutterländischen Staatsgewalt und der Selbstverwaltung der Kolonien.

Literatur. Die früher in ihrer Mannigfaltigkeit außerordentlich schwer zu sammelnden und zu sichtenden Verfassungen der einzelnen Kolonien der verschiedenen Nationen sind jetzt übersichtlich zusmmengestellt in der Veröffentlichung des Institut Colonial International „Les Lois Organiques des Colonies“ Documents officiels précédés de notices historiques. (Bibliothèque

Coloniale Internationale 8me Série 1906), t. I Colonies Britanniques, t. II Colonies Francaises, t. III Colonies francaises, Colonies neerlandaises: Indes orientales néerlandaises, Surinam. Colonies allemandes. Colonie italienne de l'Erythrée. tat indépendant du Congo. — Fortlaufende Materialien enthalten die alljährlich erscheinenden, amtlichen Handbücher der einzelnen Länder, besonders The Colonial Office List. — Aus der Literatur kommen die Mehrzahl der allgemeinen kolonialpolitischen Werke in Betracht (vgl. die Lit. zu Abschnitt I), u. a., die daselbst genannten Werke von Merivale, Leroy-Beaulieu und Zimmermann. — Mills, Colonial constitutions, 1856 u. 1891. — Gourd, Les Chartes Coloniales 1885. — C. W. Dilke, Problems of Greater Britain, 2 Bde., 4. Aufl., 1890. — S. C. Levis, An essay on the government of dependencies, 1841 u. 1891. — Ch. G. Tarring, Chapters on the law relating to the colonies, 1893. — Zu den Fragen der Selbstverwaltung der deutschen Schutzgebiete vgl. die bei dem vorigen Abschnitt (IV, 1) aufgeführte kolonialrechtliche Literatur. Wichtige Vorarbeiten in den Verhandlungen der Deutschen Kolonialgesellschaft, insbesondere der Hauptversammlung 1901; vgl. die Deutsche Kolonialzeitung, die auch vielfache sonstige Materialien in den Selbstverwaltungsfragen enthält.

Die Stellung der mutterländischen Staatsgewalt gegenüber den Kolonien und das Maß von Selbstverwaltung, das diesen eingeräumt wurde, ist in der Geschichte der älteren Kolonialmächte ein unverkennbares Spiegelbild der heimatlichen staatsrechtlichen und politischen Ideen und Strömungen. Wir wollen dies im folgenden am Beispiele von England, Frankreich und Holland verfolgen und im Anschluß daran die in den deutschen Kolonien vorhandenen Ansätze zur Selbstverwaltung und ihre Entwicklungsfähigkeit erörtern.

Den Engländern schien von Anfang an die Gewährung weitgehender politischer und religiöser Freiheiten für die Kolonisten als etwas Selbstverständliches. Diese beanspruchten von vornherein die Rechte freier englischer Bürger und in den königlichen charters, durch welche die Kolonialunternehmungen privilegiert wurden, waren jene Gerechtsame auch regelmäßig ausdrücklich gewährleistet. Ja, die englische Rechtsprechung stand sogar auf dem Standpunkte, daß dies auch ohne eine derartige ausdrückliche Bestimmung selbstverständlich sei, da englische Kolonisten ohne weiteres dieselben Rechte und Pflichten hätten wie Engländer in der Heimat. Trotz dieser Grundanschauung ist es im Laufe der Entwicklung nicht ausgeblieben, daß die englische Zentralregierung auf wichtigen Gebieten des Rechts und namentlich des Wirtschaftslebens gesucht hat, in die Verhältnisse der einzelnen Kolonien stärker einzugreifen, als dies den Interessen und dem Selbstgefühl der Kolonisten entsprach, und dies hat wesentlich zu den Emanzipationsbestrebungen der amerikanischen Kolonien beigetragen. Die Engländer haben die kolonial-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geschichtliche Lehre, die sie damals erhielten, nicht ungenützt vorübergehen lassen und sind seither bemüht gewesen, ihre entwickelteren Kolonien durch die Gewährung größtmöglicher Freiheiten innerlich an das Mutterland zu ketten.

Sie haben dieses System zunächst in ihren, den Vereinigten Staaten benachbarten Kolonien, die allmählich zur Dominion of Canada sich zusammenschlossen, und in Neufundland befolgt, und haben später in ähnlicher Weise sowohl ihren sechs Kolonien in Australien, die jetzt zusammen den Commonwealth of Australia bilden, und Neuseeland, als auch den entwickelteren Besitzungen in Südafrika, nämlich der Kapkolonie, Natal und in jüngster Zeit (1906 und 1907) auch Transvaal sowie (mit etwas minderen Selbstverwaltungsgerechtsamen) der Orange Fluß-Kolonie (vgl. Abschn. II, 1), ähnliche Rechte einer weitgehenden Selbstregierung verstattet.

Diese 14[1]) Kolonien haben ein eigenes Parlament und ihr Ministerium ist lediglich diesem verantwortlich. Nur der Gouverneur wird auch in diesen Kolonien nach wie vor von der heimatlichen Regierung ernannt.

Die Kolonien dieser Klassen stehen de facto in den meisten Beziehungen selbständigen Staatswesen gleich. Indessen haben sie grundsätzlich keine eigene Souveränität, vielmehr liegt diese nach wie vor beim Mutterlande. Hinsichtlich der Gesetzgebung hat die englische Krone lediglich ein Vetorecht. Das Mutterland hat die völkerrechtliche Vertretung der Kolonien allen dritten Staaten gegenüber; doch haben neuerdings einzelne Kolonien, insbesondere Kanada und Australien, in handelspolitischer Beziehung auch im internationalen Verkehr selbständige Wege eingeschlagen. Dies hat sich gerade in dem jüngsten Zollkriege Kanadas mit Deutschland gezeigt.

Während es sich aber bei den soeben genannten großen Kolonien mit Selbstverwaltung überall um Gebiete handelt, bei denen die weiße Bevölkerung erheblich überwiegt, sei es an Zahl, sei es an wirtschaftlichem und gesichertem politischen Einfluß, haben in Gebieten, wo die Mehrzahl der Bevölkerung farbigen Rassen angehört, die Engländer stets große Zurückhaltung bei der Gewährung der Selbstverwaltung geübt. Einerseits geschah dies zwecks Erhaltung des Übergewichts der weißen Rasse, andererseits aber gerade auch im Interesse der Eingeborenenbevölkerung selbst, da die englische Zentralregierung deren Schutz nicht selten gegenüber allzu starken Übergriffen der Kolonisten, die von vornherein in einem natürlichen Interessengegensatz zu den Eingeborenen

1) Nach der offiziellen englischen Klassifikation werden sowohl der Australian Commonwealth als solcher wie die sechs einzelnen in ihm verbundenen Staaten in dem Verzeichnis der autonomen Kolonien besonders gezählt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

standen, wahrnehmen mußte (vgl. Abschn. III, 2). Abgesehen von der Bevölkerungsfrage spricht insbesondere auch das finanzielle Moment, d. h. das Maß, in dem Kolonien zu ihrer eigenen Erhaltung befähigt sind oder aber der Zuschüsse seitens des Mutterlandes bedürfen, bei der Gewährung von politischen Rechten an die englischen überseeischen Gebiete erheblich mit. — Außer diesen, innerlich begründeten Unterschieden findet sich aber in den englischen Kolonialverfassungen auch noch eine bunte Mannigfaltigkeit, die sich zum Teil nur historisch, aus der außerordentlich verschiedenen Entstehungsart der Kolonien und den verschiedenen historischen Epochen, in denen sie erworben worden sind, erklären läßt.

Die offizielle englische Einteilung unterscheidet im ganzen drei Klassen von Kolonien [1]):

1. Kronkolonien, in denen die Krone die gesamten Gerechtsame in bezug auf die Gesetzgebung besitzt, während die Verwaltung unter der heimatlichen Regierung geführt wird.

2. Kolonien mit Repräsentativeinrichtungen, aber nicht mit verantwortlicher Regierung, in denen die Krone in bezug auf die Gesetzgebung lediglich ein Veto hat, die heimatliche Regierung aber die öffentlichen Beamten einsetzt und entläßt.

3. Kolonien mit Repräsentativeinrichtungen und verantwortlicher Regierung, in denen die Krone in bezug auf die Gesetzgebung lediglich ein Veto hat und die heimatliche Regierung keine öffentlichen Beamten einsetzen und entlassen kann. Ausgenommen ist der Gouverneur.

Die Klasse 3 umfaßt die bereits behandelten autonomen Kolonien, zurzeit 14 an Zahl (s. oben). Unter den Kolonien der beiden anderen Klassen, zusammen zurzeit 32, werden nach der weiteren amtlichen englischen Einteilung in bezug auf ihre staatsrechtliche Stellung folgende Unterscheidungen gemacht [2]):

A. Kein Gesetzgebender Rat (Legislative Council). Die gesetzgebende Macht ist dem das Gouvernement verwaltenden Beamten übertragen (9 Kolonien):

---

1) Vgl. „Rules and regulations for His Majesty's Colonial Service". Die Colonial Office List bezeichnet diese Einteilung, die sie alljährlich abdruckt, allerdings selbst als „largely obsolete", indessen ist dieselbe offiziell bisher stets beibehalten worden. Die weiter unten im Text folgende weitere Klassifikation ist neueren Datums.

2) Die folgende Einteilung ist der Colonial Office List 1907 entnommen mit der Maßgabe, daß seit deren Erscheinen auch die Oranje-River-Kolonie eine Verfassung erhalten hat und in die Klasse 3 (s. oben) übergegangen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) die Krone hat sich das Recht der Gesetzgebung durch Verordnung (order in council) vorbehalten: Britisch Zentralafrika, Britisch Ostafrika, Gibraltar, St. Helena, Nord- und Süd-Neuguinea, Somaliland, Uganda;
b) kein allgemeiner Vorbehalt für die Gesetzgebung durch Verordnung: Basutoland.

B. der Gesetzgebende Rat wird von der Krone ernannt (15 Kolonien):
a) die Krone hat sich das Recht der Gesetzgebung durch Verodrnung vorbehalten: Ceylon, Falkland-Inseln, Fidschi, Gambia, Goldküste, Grenada, Hongkong, St. Lucia, St. Vincent, Seychellen, Sierra Leone, Straits Settlements, Trinidad und Tobago, Turk-Inseln;
b) kein allgemeiner Vorbehalt für die Gesetzgebung durch Verordnung: Britisch Honduras.

C. Der Gesetzgebende Rat wird zum Teil gewählt (8 Kolonien):
a) die Krone hat sich das Recht der Gesetzgebung durch Verordnung vorbehalten: Britisch Guyana, Malta, Mauritius;
b) kein allgemeiner Vorbehalt für die Gesetzgebung durch Verordnung: Bahama-Inseln, Barbados, Bermuda, Jamaika, Leeward-Inseln.

Cypern, das keine britische Besitzung ist, besitzt einen Gesetzgebenden Rat der Klasse Ca, Weihaiwei zählt zur Klasse Aa.

Der Gesetzgebende Rat, welcher das Kriterium der vorstehenden Einteilung bildet, wird bei der Klasse B gebildet aus den obersten Beamten der Kolonien, den sog. amtlichen Mitgliedern, und aus regierungsseitig ernannten angesehenen Kolonisten, sog. nichtamtlichen Mitgliedern. Bei Klasse C treten noch die von den Kolonisten gewählten Mitglieder hinzu. — Außer dem Gesetzgebenden Rat (Legislative Council) kennt das englische Kolonialrecht einen Ausführenden Rat (Executive Council), der im allgemeinen die Obliegenheit hat, den Gouverneur in der Verwaltung der Kolonie zu unterstützen. Er besteht regelmäßig nur aus ernannten Mitgliedern, nämlich den obersten Beamten der betreffenden Kolonie. Beide Räte haben als Regel nur eine beratende, nicht beschließende Stimme, d. h. ein Gouverneur ist an das Votum des Rats nicht gebunden. Er soll ihn jedoch vor wichtigeren Maßnahmen anhören und ist nur in dringenden Fällen hiervon entbunden. Das Protokoll über

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Verhandlungen wird dem heimatlichen Kolonialamt vorgelegt, das hieraus ersieht, in welchen Fällen der Gouverneur von der Ansicht des Rats abgewichen ist.

Außer den vorgenannten Klassen organisierter Staatskolonien gehören zum britischen Kolonialbesitz noch:

1. eine Anzahl unter der Herrschaft oder dem Schutze des Königs stehende Gebiete, die noch keine regelrecht organisierte Verwaltung haben;
2. diejenigen Kolonien, die von Chartered Companies verwaltet werden; es sind dies, wie oben im Abschn. III, 1 dargelegt, zurzeit nur noch Nord-Borneo und Rhodesia.

Dazu kommen noch die völkerrechtlichen Protektorate, z. B. Zanzibar und eine Anzahl von Malaienstaaten.

Nicht zu den Kolonien gerechnet wird nach englischer Auffassung Indien. Dieses wird vielmehr als ein besonderes Reich betrachtet; der englische König führt zugleich den Titel Kaiser von Indien.

Zu unterscheiden sind das eigentliche Indien und die indischen Schutzstaaten. Die bisherige Entwicklung hat jedoch gelehrt, daß eine natürliche Tendenz besteht, die letzteren mehr und mehr in das englisch-indische Reich einzuverleiben. Von der indischen Regierung ressortiert auch die Kolonie Aden, ihre Kosten werden aus dem indischen Budget bestritten. — Der höchste, vom englischen König ernannte Beamte in Indien führt den Titel Vizekönig; der Ausführende Rat, der ihm zur Seite steht, ist aus den obersten Beamten und dem militärischen Höchstkommandierenden zusammengesetzt. In dem Gesetzgebenden Rat sitzen außerdem eine Anzahl weiterer Beamter und mehrere aus der Zahl der Kolonisten und Eingeborenen vom Vizekönig ernannte Privatleute. Die Zahl der beamteten Mitglieder darf die der nichtbeamteten nicht übersteigen. Der Vizekönig ist, mit bestimmten Ausnahmen, im allgemeinen an die Zustimmung der Räte gebunden. Neben jenem zentralen Rat bestehen eine Anzahl provinzialer Räte, die von der Regierung ernannt werden.

Was die kolonialen Zentralbehörden anbetrifft, welche im Laufe der englischen Geschichte mehrfach gewechselt haben, so unterstehen nunmehr die Kolonien im allgemeinen dem Colonial Office. Der neuerdings von Seiten Australiens hervorgetretene Wunsch, die Angelegenheiten der Kolonien mit Selbstverwaltung außerhalb dieses Ministeriums und unmittelbar unter den Ministerpräsidenten gestellt zu sehen, ist nicht erfüllt worden. Auch soll für jene Kolonien eine besondere Abteilung des Colonial Office eingerichtet werden. Für Indien besteht ein besonderes India Office; schließlich werden noch unentwickelte Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

biete zunächst dem Foreign Office (Auswärtigen Ministerium) unterstellt, z. B. das nördliche Zentralafrika.

Von besonderer Wichtigkeit für die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der Kolonien erscheinen ferner die Kolonialkonferenzen, d. h. Zusammenkünfte des Leiters des englischen Kolonialamts mit Vertretern aller Kolonien mit Selbstverwaltung und neuerdings auch Indiens; solche fanden bisher 1887, 1897, 1902 und 1907 statt. Sie sind für die Zukunft als regelmäßige Einrichtung alle vier Jahre geplant; doch sollen sie — gleichfalls ein charakteristisches Zeichen der veränderten Auffassung über die Stellung der Selbstverwaltungs-Kolonien — hinfort nicht mehr colonial conferences, sondern imperial conferences heißen. Ein ständiges Sekretariat der Konferenz soll in London errichtet und dem Kolonialamt unterstellt werden. Die Hauptprobleme, welche die Konferenz, insbesondere die letzte unter ihnen, beschäftigt haben, waren das handels- und zollpolitische Verhältnis zwischen dem Mutterlande und den verschiedenen Kolonien (vgl. hierüber Abschn. V, 1), sowie die Organisation der kolonialen Wehrmacht und die Ausgestaltung der Verfassung des britischen Kolonialreiches.

Im Gegensatz zu den mannigfaltigen, organisch erwachsenen englischen Kolonialverfassungen zeigt das französische Kolonialregime ganz analog dem des Mutterlandes das Bestreben nach streng einheitlichen, auf bestimmten abstrakten Prinzipien beruhenden Regierungsformen und eine stark zentralistische Tendenz; für die organische Ausgestaltung von Einrichtungen, die den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kolonien entsprechen, war hier von Anfang an wenig Raum. Bis in die jüngste Zeit zeigt sich vielmehr das Bestreben, die Kolonien als ein „prolongement de la métropole" zu betrachten.

In der ersten Epoche der französischen Kolonialpolitik wurde das heimatliche Feudalwesen schlechthin auf die Kolonien übertragen und den Personen, welche königliche Privilegien zur Begründung überseeischer Kolonien erhielten, wurden geradezu despotische Befugnisse hinsichtlich ihrer Untertanen erteilt. Erst Richelieu gewährte den französischen Kolonisten in Kanada das volle Bürgerrecht und führte französisches Recht dort ein. Vorübergehend hat in Kanada und Westindien ein „Conseil Souverain" bestanden, in dem außer Beamten auch Vertreter der Kolonisten saßen. Von Ludwig XIV. wurde diese Einrichtung wieder abgeschafft. Einen radikalen Umschwung führte in den Kolonien, ganz wie im Mutterlande, die französische Revolution herbei. Ihre Machthaber wandten die abstrakten Gleichheitsprinzipien auch auf die Kolonien an und gewährten diesen das Recht der Vertretung in den heimatlichen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Generalstaaten (1789), sowie die volle Selbstverwaltung (1790), wobei Frankreich sich nur ein Vetorecht und eine beschränkte Oberaufsicht vorbehielt. Die Kolonien wurden den französischen Departements gleichgestellt, erhielten aber weitergehende Rechte als diese für die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten (1791). Es kann nicht wunder nehmen, daß die französischen Kolonien mit ihrer weit überwiegenden Eingeborenen- und Mischbevölkerung diesen unvermittelt auf sie herabströmenden Rechten und Freiheiten sich wenig gewachsen zeigten; es kam bald zu Ausschreitungen und Aufständen, Regierungskommissare mußten schon 1792 in die Kolonien entsandt werden. Napoleon plante eine völlige Neuregelung, wonach die Verwaltung wieder unter die Leitung französischer Beamter gelangt sein würde, als die Kriege mit England das französische Kolonialreich im wesentlichen verschwinden ließen. Für den kleinen Rest des Kolonialbesitzes, der 1815 Frankreich verblieb, wurde allmählich wieder eine beschränkte Teilnahme der Kolonisten an der Verwaltung eingeführt. Die Revolution von 1848 versuchte abermals eine Gleichstellung der Kolonien mit den mutterländischen Provinzen und verlieh ersteren das Recht der Vertretung im französischen Parlament. Das inzwischen erworbene Algier wurde damals in drei Departements ganz nach mutterländischem Muster organisiert. Der Staatsstreich des dritten Napoleon brachte wiederum einen Umschwung; im Senatus-Consulte von 1854 wurde eine Neuordnung geschaffen, die seither weiter ausgebaut wurde. In den Kolonien stehen dem Gouverneur zwei Räte zur Seite, nämlich ein Conseil Privé, Geheimer Rat, auch Conseil d'Administration genannt, eine beratende Körperschaft, die aus höheren Kolonialbeamten und einigen von der Regierung ernannten Kolonisten besteht, sowie ein Conseil Général aus Kolonisten, die teils vom Gouverneur ernannt, teils von den Munizipalräten der betreffenden Kolonien gewählt sind. Das Wahlrecht steht nicht nur den Kolonisten, sondern auch den Eingeborenen zu, was vielfach zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat. Der Generalrat hat insbesondere bei finanziellen Angelegenheiten mitzuwirken. Der Geheime Rat fungiert im allgemeinen als Verwaltungsgericht, wobei zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind, sowie als untere Instanz für Rechnungsangelegenheiten.

Die entwickelteren französischen Kolonien sind in den mutterländischen Parlamenten vertreten. In die Deputiertenkammer werden Abgeordnete gewählt von Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch Indien, Cochinchina, Französisch Guyana und dem Senegal-Gebiet. Die vier erstgenannten sind auch im Senat vertreten.

Was die Organisation der kolonialen Zentralbehörden anbe-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

langt, so wurde nach mehrfachen Versuchen einer anderweitigen Organisation schließlich 1894 ein besonderes Kolonialministerium geschaffen. Dem Kolonialministerium steht ein oberer Kolonialrat zur Seite, der aus den Senatoren und Abgeordneten der Kolonien, ferner aus 12 Mitgliedern, die von den einzelnen Kolonien gewählt werden, weiter aus Mitgliedern des mutterländischen Staatsrates und heimischen Verwaltungsbeamten und schließlich aus einer weiteren Anzahl vom Kolonialminister ernannter Sachverständigen und Kolonialinteressenten besteht. Der Kolonialrat zerfällt in vier Abteilungen, entsprechend der geographischen Verschiedenheit der hauptsächlichen Kolonialgebiete.

Algier ist nicht als Kolonie, sondern als Departement organisiert und untersteht demgemäß dem Ministerium des Innern. Seit 1900 zeigt sich indessen das Bestreben, in wichtigen Verwaltungszweigen, insbesondere in bezug auf die Finanzverwaltung, die algerischen Angelegenheiten weniger nach heimatlichen als nach kolonialen Gesichtspunkten zu regeln und dementsprechend dem Kolonialministerium einen gewissen Einfluß zu verstatten.

Außer den Kolonien und Algier besitzt Frankreich die schon erwähnten wichtigen kolonialen Protektorate (in Asien: Anam, Tonkin und Cambodja; in Afrika: Tunis; endlich einige Südseeinseln: Wallis, Futuma und Alofi). In den Protektoraten ist Frankreich nicht durch Gouverneure, sondern durch Residenten vertreten; einigen von diesen sind seit 1894 „Conseils de Protectorat" zur Seite gesetzt, deren Mitglieder von der Regierung bestellt werden und die eine lediglich beratende Stimme bei der Aufstellung des Budgets, der Steuererhebung und sonstigen Finanzangelegenheiten haben.

Was die holländischen Kolonien anlangt, so wurden in Ostindien, solange die Herrschaft der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie währte, den Kolonisten wenig Rechte verstattet. Wie die Politik der Gesellschaft gegenüber den Eingeborenen eine rücksichtslose war, so wurde auch aus den Kreisen der Ansiedler lebhaft über Bedrückung geklagt. Dem Generalgouverneur der Kolonien stand ein „Raad van Indie" zur Seite, der aus den obersten Beamten sich zusammensetzte. Nach Auflösung der Holländisch-Ostindischen Kompagnie trat bald die Zwischenzeit der englischen Herrschaft ein, welche den Kolonisten nach dem Muster der anderen britischen Kolonien weitgehende Rechte gewährte. Als dann der holländische Staat wieder in den Besitz der Kolonien kam und seinerseits die Verwaltung organisierte, hat er der Sicherung der Rechtsstellung der Kolonisten von vornherein seine volle Aufmerksamkeit zugewandt. Insbesondere wurden sie in ihrer persönlichen Interessen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sphäre tunlichst dem holländischen Rechte unterstellt. In den öffentlichrechtlichen Angelegenheiten hingegen hatte nach der Verfassung von 1848 weder das heimatliche Parlament noch eine Vertretung der Kolonisten mitzuwirken, vielmehr lag die gesamte Ordnung der Kolonialverwaltung in der Hand des Königs. Durch die Verfassung von 1848 wurde eine weitgehende Mitwirkung der niederländischen Volksvertretung insbesondere auf dem Gebiete der kolonialen Gesetzgebung geschaffen. Die nähere Ausgestaltung erfolgte durch das Regeeringsreglement von 1854, an das sich 10 Jahre später eine gesetzliche Regelung der Etatsverhältnisse der Kolonien und ihres Rechnungswesens anschloß.

Nach dem geltenden Rechtszustande ist der gesetzgebenden Gewalt der Niederlande, die sich zusammensetzt aus dem König und den Generalstaaten, d. h. der 1. und 2. Kammer, auch eine Anzahl wichtiger Befugnisse auf dem Gebiete der kolonialen Gesetzgebung, insbesondere auch des Münz- und Finanzwesens, vorbehalten. Soweit ein solcher Vorbehalt nicht gemacht ist, übt der König sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auf dem der Verwaltung allein die Hoheitsrechte aus. Ist weder durch förmliches Gesetz noch durch Königliche Erlasse eine Regelung erfolgt, so ist der Generalgouverneur zu einer solchen im Verordnungswege zuständig. Dabei ist er an die vorgängige Zustimmung des Rates von Indien gebunden, der aus fünf vom König ernannten Mitgliedern besteht. Wenn eine Übereinstimmung zwischen Generalgouverneur und Rat nicht erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des Königs herbeizuführen, unbeschadet des Rechts des Gouverneurs, alle Maßnahmen, die er für die Sicherheit, die Ruhe oder wichtige öffentliche Interessen der Kolonien für erforderlich hält, inzwischen unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu treffen. Der Rat von Indien darf dem Generalgouverneur gesetzgeberische Vorschläge machen; kann dieser seine Zustimmung nicht geben, so hat er ein motiviertes Gutachten an den Minister der Kolonien zu erstatten. Zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind die obersten Verwaltungsbeamten er einzelnen Bezirke zuständig. Soweit in den letzteren besondere Räte eingesetzt sind, kann diese Zuständigkeit auf sie übertragen werden. Ebenso können diese Räte im Verordnungswege die Befugnis erhalten, Steuer- und andere Verordnungen zu erlassen, falls nicht der obere Gesetzgeber die betreffenden Materien geregelt hat. Schließlich dürfen die Eingeborenengemeinden, welche ihre Vorstände und Verwalter wählen, ihre wirtschaftlichen Interessen regeln. Eine gesetzliche Organisation dieser Autonomie der Eingeborenengemeinden fehlt bisher.

Auf dem Gebiete des Zivilrechts, Handelsrechts, Strafrechts muß nach der Vorschrift des Regierungsreglements bezw. neuerdings des Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

setzes vom 31. Dezember 1906 für Niederländisch-Indien die Rechtsordnung für die Europäer mit den niederländischen Gesetzen übereinstimmen, jedoch mit solchen Abweichungen, als die besonderen Zustände in Niederländisch-Indien erfordern. Über die Rechtsordnung für die Eingeborenen ist bereits an anderer Stelle berichtet (vgl. Abschn. III, 2).

Im Gebiete von Niederländisch-Westindien besaßen die Kolonisten von Surinam schon in früherer Zeit weitergehende Rechte als diejenigen in Ostindien, indem sie Vertreter in den Rat, der dem Gouverneur zur Seite stand, entsandten. Auch das geltende Regeeringsreglement für diese Kolonie bestimmt, indem es im übrigen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung ebenso wie für Ostindien in der obigen Weise auf die gesetzgebende Gewalt des Mutterlandes, den König und den Gouverneur verteilt, daß der Gouverneur an die Mitwirkung der „Kolonialstaaten" gebunden ist. Die Mitglieder der letzteren werden von den Kolonisten, und zwar den holländischen Staatsangehörigen und den mehr als fünf Jahre in der Kolonie niedergelassenen Ausländern, gewählt; Voraussetzung ist ein Alter von 25 Jahren und eine gewisse Steuerleistung. Die vom Gouverneur mit Zustimmung der „Kolonialstaaten" erlassenen „Kolonialverordnungen" können vom König für ungiltig erklärt werden, falls sie einem Gesetze, einem Königlichen Erlasse oder dem öffentlichen Interesse widersprechen. Außer diesen gesetzgebenden Organen für die Gesamtkolonien bestehen Bezirks- und örtliche Organe, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit durch Kolonialverordnungen geregelt sind.

Für die Kolonie Curaçao bestehen dieselben Bestimmungen wie für Surinam, doch trägt daselbst der koloniale Vertretungskörper den Namen „Kolonialrat" und seine Mitglieder werden nicht von den Kolonisten gewählt, sondern vom König ernannt. Auf den kleineren, zu dieser Kolonie gehörigen Inseln (mit Ausnahme der Insel Curaçao selbst) besteht je ein Polizeirat, der aus einem Direktor und zwei von den Kolonisten gewählten Räten sich zusammensetzt. Nach dem Regeeringsreglement für diese Kolonie sind die Polizeiräte zuständig zum Erlaß örtlicher Verordnungen im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit und Gesundheit. Für die Insel Curaçao selbst wird diese Zuständigkeit von dem obengenannten „Kolonialrat" ausgeübt.

Auch für Surinam und Curaçao ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Zivilrecht, Handelsrecht und Strafrecht in Übereinstimmung mit den niederländischen Gesetzen sein sollen; derselbe Grundsatz ist hier ferner noch für die Steuergesetzgebung und einige weitere Rechtsmaterien ausgesprochen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den deutschen Schutzgebieten kann in dem gegenwärtigen frühen Entwicklungsstadium naturgemäß fast ausnahmslos noch nicht von einer Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne, sondern zumeist nur von einer beratenden Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung die Rede sein. Indessen handelt es sich hier um bedeutsame Ansätze, aus denen lebensfähige Selbstverwaltungskörper sich entwickeln können und die deshalb auch in dem beschränkten Raume dieser Darstellung nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Durch eine Kaiserliche Verordnung vom 1. Juli 1899 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Diese Verbände haben juristische Persönlichkeit. Auf Grund dieser Ermächtigung erging die Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901. Hiernach werden die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter zu je einem, das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden kommunalen Verbande vereinigt. Aus den Angehörigen des Bezirks wird ein aus drei oder fünf Mitgliedern und tunlichst ebenso vielen Stellvertretern bestehender Bezirksrat gebildet, dessen Vorsitzender der den Bezirksverband auch nach außen hin vertretende Bezirksamtmann oder sein Stellvertreter ist. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Gouverneur bzw. dessen Stellvertreter nach Anhörung des Bezirksamtmanns auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die farbige Bevölkerung muß im Bezirksrat durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Bezirksamtmann kann den Bezirksrat nach seinem eigenen Ermessen berufen; er muß dies tun zur Begutachtung des alljährlichen Wirtschaftsplans für den Bezirk und zur Prüfung der Jahresrechnung, d. h. der Übersicht der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Rechnungsjahres. Die Stellung des Bezirksrates ist auch hierbei wesentlich eine beratende; die endgiltige Festsetzung des Wirtschaftsplans und ebenso die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Bezirksamtmanns erfolgen durch den Gouverneur. Auch sonst bedürfen wichtigere Entschließungen des Bezirksrates der Genehmigung des Gouverneurs, der überhaupt die Aufsicht über die kommunale Verwaltung der Bezirke ausübt.

Neben der hier angebahnten Organisation von Beiräten für einzelne Bezirke bildet eine besonders wichtige Aufgabe die Schaffung beratender Organe der Gouvernements selbst für die Angelegenheiten des Gesamtgebietes jeder Kolonie. Nachdem bereits früher in einzelnen Schutzgebieten derartige Organe in verschiedener Form entstanden waren, ist neuerdings eine einheitliche Regelung erfolgt durch die Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Bildung von „Gouvernementsräten“,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vom 24. Juli 1903, welche für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea und Samoa gilt. In jeder dieser Kolonien wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den sog. „amtlichen Mitgliedern") und einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebietes (den sog. „außeramtlichen Mitgliedern") oder deren Stellvertretern zusammensetzt. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht überschreiten. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrate drei außeramtliche Mitglieder angehören. Die amtlichen Mitglieder werden vom Gouverneur bestimmt; auch die außeramtlichen Mitglieder werden von ihm auf mindestens ein Jahr berufen, nachdem er vorher die in Frage kommenden Berufskreise gutachtlich gehört hat.

Dem Gouvernementsrat sind vor Einreichung an das Reichskolonialamt zur Beratung vorzulegen: a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag; b) die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben. Glaubt der Gouverneur, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen, ausnahmsweise von der Vorlage eines solchen Entwurfes an den Gouvernementsrat absehen zu müssen, so hat er hierüber an die Zentralbehörde zu berichten. Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die soeben bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten. Nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines außeramtlichen Mitgliedes ist eine Abstimmung herbeizuführen und über das Ergebnis ein besonderer Vermerk in das Protokoll aufzunehmen. Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden.

Bedeutsame Ansätze zur Selbstverwaltung finden sich auch im Kiautschougebiete. Nach einer Verordnung des Gouverneurs vom 13. März 1899 traten zu dem „Gouvernementsrat", in welchem in dieser Kolonie die Leiter aller einzelnen Verwaltungsressorts unter dem Vorsitz des Gouverneurs ihren Sitz haben, für die Beratung wichtigerer Kolonialangelegenheiten drei Vertreter der Zivilgemeinde hinzu, welche alljährlich bestellt wurden. Durch eine jüngst (14. März 1907) erlassene Verordnung ist ihre Zahl auf vier erhöht und ihre Amtsperiode auf zwei Jahre verängert worden; sie fCühren nunmehr den Namen Bürgerschaftsvertreter. Drei von ihnen werden gewählt und zwar der erste von den Inhabern oder Vertretern der im Handelsregister eingetragenen Firmen aus ihrer Mitte, der zweite von den im Grundbuche eingetragenen Grundeigentümern, welche mindestens 50 Dollar Grundsteuer entrichten, aus ihrer Mitte, der Dritte vom Vorstand der Handels-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kammer aus seiner Mitte. Der vierte Bürgerschaftsvertreter wird vom Gouverneur ernannt. Die Bürgerschaftsvertreter müssen deutsche Reichsangehörige sein und ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben. Außerdem kann der Gouverneur, soweit es nach dem Gegenstande der Beratung notwendig oder zweckmäßig erscheint, auch andere Personen, insbesondere auch Mitglieder des Chinesenkomitees (s. unten) zu den Sitzungen des Gouvernementsrates heranziehen. Die Zuständigkeit des Gouvernementsrates im Kiautschougebiet ist ungefähr die gleiche wie die der Gouvernementsräte in den anderen Schutzgebieten.—Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde und zur Unterstützung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten überhaupt ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1902 ein „chinesisches Komitee" aus zwölf Mitgliedern gebildet.

In neuerer Zeit sind in den kolonialen Kreisen Deutschlands mannigfache Vorschläge zu einer weiteren Ausgestaltung der kolonialen Selbstverwaltung hervorgetreten. Grundsätzlich ist es sicherlich als zutreffend anzuerkennen, daß von dem geeigneten Ausbau kolonialer Selbstverwaltungsorganisationen ganz wesentlich die gesamte Entwicklung und namentlich auch die wirtschaftliche Zukunft der Kolonien abhängen. Auch von den maßgebenden amtlichen Stellen, vom Reichskanzler und vom Leiter der Kolonialverwaltung, ist in neuerer Zeit wiederholt eine Ausdehnung der Selbstverwaltung als wichtiger Punkt des kolonialen Programms der deutschen Regierung im Reichstage bezeichnet worden [1]).

Die gesamte Kolonialgeschichte lehrt, daß es auf diesem ebenso schwierigen wie wichtigen Gebiete der kolonialen Politik keine einfache, allgemein giltige Formel gibt. Vielmehr liegen die Vorbedingungen in den einzelnen Kolonien naturgemäß außerordentlich verschieden. Insbesondere ist zu betonen, daß in den Kolonien gemäßigten Klimas, in denen ein fester Stamm weißer Kolonisten sich dauernd niederlassen und an Zahl ständig anwachsen kann, die Verhältnisse regelmäßig anders und ungleich günstiger liegen als in tropischen Gebieten, wo naturgemäß immer nur eine beschränkte Anzahl von Weißen und auch diese nur zu mehr oder minder vorübergehendem Aufenthalte vorhanden sein werden.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die in den Personalverhältnissen der in jungen Kolonien vielfach fluktuierenden weißen

1) Auch die jüngsten amtlichen Denkschriften über die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete und über die koloniale Eisenbahnpolitik (vgl. den folgenden Abschnitt bzw. Abschnitt V, 1) betonen die Bedeutung der weiteren Ausgestaltung der kolonialen Selbstverwaltung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bevölkerung liegen, darf vor allem das finanzielle Moment nicht unberücksichtigt bleiben, das in der Geschichte der Bestrebungen zugunsten kolonialer Autonomie bei allen Völkern eine erhebliche Rolle gespielt hat. Solange das Mutterland einer Nation einen erheblichen Zuschuß zu den Verwaltungskosten einer Kolonie gezahlt hat, also Geldmittel aufgewandt wurden, die aus den Steuern der Bewohner der Heimat flossen, hat die betreffende Nation sich zumeist auch von dem Interesse leiten lassen, daß die Angelegenheiten der Kolonie nicht den heimatlichen Organen entzogen werden sollten. Für den weiteren Ausbau der Selbstverwaltung der Kolonien ist daher mehr oder minder bei allen Völkern die Erschließung eigener Einnahmequellen der Kolonie eine der Vorbedingungen gewesen. Ein amtliches deutsches Weißbuch hat dieses Programm in die Worte gefaßt: „Selbstverwaltung auf Grundlage der Selbsterhaltung“ [1]).

Dies führt uns zu einer — im Rahmen dieser Darstellung naturgemäß nur kurz zu gebenden — Betrachtung der finanziellen Beziehungen der kolonisierenden Nationen zu ihren überseeischen Besitzungen.

Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Mutterlande und den Kolonien.

Literatur: Die Hauptquellen bilden die alljährlich den gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches, sowie der anderen Staaten bezw. ihrer autonomen Kolonien vorgelegten Haushaltsgesetze mit den ihnen vielfach beigefügten amtlichen Denkschriften. Insbesondere vergl. die amtliche Denkschrift über „Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete (ohne Kiautschou)“ (1906); — Dernburg, Koloniale Finanzprobleme (1907); — Chotard, Les rapports financiers entre la métropole et les colonies, Bericht für das Institut Colonial International, 1901. — In Betracht kommen ferner die allgemeinen kolonialpolitischen Systeme (s. Lit. zu Abschn. I), von neueren insbesondere A. Zimmermann, Kolonialpolitik Kap. XIII. (daselbst weitere Literaturangaben). — Zahlreiche Materien enthalten: Deutsche Kolonialzeitung; Zeitschrift für Kolonialpolitik usw.; Quinzaine coloniale und andere koloniale Zeitschriften. The Colonial Office List, The India Office List, L'Année Coloniale u. a. m. bringen alljährliche Angaben. Übersichtliche Zusammenstellungen der Hauptziffern der Kolonialfinanzen aller Nationen bringen jedes Jahr Hübner's geographisch-statistische Tabellen, das diplomatisch-statistische Jahrbuch des Gothaischen Hofkalenders sowie Statesmans Yearbook.

Die gesamte ältere Kolonialpolitik wurde von der Anschauung beherrscht, daß für den Wert von Kolonien der wichtigste Maßstab die un-

1) Denkschrift betr. die Entwicklung des Kiautschou-Gebietes 1898/1899.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mittelbaren Einkünfte für den Fiskus des Mutterlandes seien. Von diesem Gesichtspunkte liessen sich sowohl die europäischen Staaten leiten, die unmittelbar in die Kolonialwirtschaft durch eigenen Betrieb von Bergwerken und Gewinnung von Kolonialprodukten eingriffen, als auch diejenigen, welche beträchtliche Abgaben von den Kolonialgesellschaften forderten, denen sie die Bewirtschaftung der überseeischen Gebiete überließen. In beiden Fällen pflegten zudem hohe Steuern und Abgaben zugunsten des Mutterlandes auf den Kolonisten und namentlich den Eingeborenen zu lasten. Je nach dem Ertrage wurde die Bedeutung der Kolonien eingeschätzt.

Diese Anschauung, die dem sog. Kolonialsystem zugrunde lag, ist von der gesamten Kolonialgeschichte widerlegt worden. Einen deutlichen Beleg hierfür aus den ersten Jahrhunderten der neuzeitlichen Kolonisation gewährt die Gegenüberstellung einerseits der spanischen und portugiesischen und andererseits der englischen Kolonisation.

Während die Portugiesen von Anfang an und die Spanier mit der Entdeckung der Edelmetallschätze Amerikas sofort große Gewinne aus ihren Kolonien gezogen haben, haben diese doch keine befriedigende Entwicklung genommen und sind dem Mutterlande auf die Dauer immer weniger von Vorteil gewesen. Umgekehrt haben die Engländer aus ihren nordamerikanischen Kolonien — auch vor deren Emanzipation — niemals irgend erhebliche Einnahmen gezogen und zwar weder die Krone noch die privaten englischen Kolonialunternehmungen selbst; vielmehr hat das Mutterland noch erhebliche Aufwendungen machen müssen, insbesondere infolge der Kriege mit Frankreich, die es im Interesse seines amerikanischen Kolonialbesitzes geführt hat. Als England den Versuch machte, wenigstens einen Teil dieser Kosten durch Einfuhrung von Steuern und Zöllen in den Kolonien zu decken, führte dies zur Empörung und hatte nur den Erfolg, daß England jene Kolonien ganz verlor. Trotz dieses jahrhundertelangen Fehlens jedes Nutzens für den Fiskus stellt aber die Kolonisation der Neu-England-Staaten unbestritten einen der größten und weitesttragenden Erfolge aller Kolonialgeschichte dar. Sie hat mittelbar durch die Hebung von Schiffahrt, Handel und Gewerbefleiß des Mutterlandes diesem reiche Erträge gebracht und zahllose Fäden wirtschaftlicher, für beide Teile gewinnbringender Beziehungen gesponnen, die auch mit der politischen Unabhängigkeitserklärung der Kolonien keineswegs gänzlich abgerissen sind.

Heute bricht sich unter den praktischen Kolonialpolitikern wie den Theoretikern aller Nationen mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß der Wert der Kolonien nicht, oder mindestens nicht in erster Linie sich nach dem Maß der unmittelbaren fiskalischen Einnahmen, die der mutter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ländische Staat aus ihnen zieht, bemessen läßt, daß vielmehr alles auf eine gesunde volkswirtschaftliche Entwicklung der Kolonien selbst ankommt, und daß aus einer solchen mittelbar auch das Mutterland durch Steigerung seines Schiffsverkehrs und Handels, durch das erweiterte Feld der Betätigung der Arbeitskraft und Intelligenz seines Bevölkerungsüberschusses und durch die Möglichkeit der fruchtbaren Anlegung seines überschüssigen Kapitals unter Wahrung der nationalen Zusammengehörigkeit Nutzen zieht. Dieser Umschwung der kolonialpolitischen Ansichten beschränkt sich nicht nur auf die eigentliche staatliche Finanzpolitik, sondern erstreckt sich auf die gesamte koloniale Wirtschaftspolitik, und in deren Zusammenhang wird noch auf ihn zurückzukommen sein (vgl. Abschnitt V, 1).

Was im besonderen die Entwicklung des deutschen kolonialen Staatshaushalts anlangt, so gestaltete sich dieser anfangs staatsrechtlich wie finanziell überaus einfach, soweit die neu erworbenen Schutzgebiete im Sinne des oben erörterten Bismarckschen Kolonialprogramms zur autonomen Verwaltung einzelnen privilegierten Gesellschaften übergeben wurden und diese die gesamten hieraus erwachsenden finanziellen Lasten zu tragen hatten.

Wir haben bereits oben gesehen, daß es wesentlich die Rücksicht auf dieses finanzielle Moment war, die den Fürsten Bismarck zu seinem Kolonialprogramm bewog. Wir haben aber auch schon kennen gelernt (vgl. Abschn. III, 1), daß eben diese finanzielle Belastung der Gesellschaften eine der Hauptursachen war, aus denen jenes Programm versagte, und daß bereits nach kurzer Zeit das Reich die Verwaltung der Kolonien und damit auch alle ihre finanziellen Konsequenzen übernehmen mußte.

Die nunmehr sich ergebenden finanzrechtlichen Fragen haben eine gesetzliche Regelung gefunden durch das oben (Abschn. IV, 1) erwähnte Reichsgesetz, betr. Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892. Hiernach sind alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Etat zu bringen, der vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt wird. Alljährlich wird für die Schutzgebiete ein eigener Haushaltsetat, losgelöst vom Reichshaushaltsetat, aufgestellt. Hierdurch findet eine formelle finanzrechtliche Selbständigkeit der Kolonien ihren Ausdruck; sie hat ihre gesetzliche Grundlage in § 5 des obigen Gesetzes, welcher bestimmt: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes." Dies besagt, daß die Haftung des Reichsfiskus für die Verbindlichkeiten der einzelnen Schutzgebiete formell ausgeschlossen wird und daß jedes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der letzteren ein finanzrechtlich selbständiges Rechtssubjekt bildet. Damit ist der Begriff eines eigenen Landesfiskus eines jeden Schutzgebietes geschaffen, der etatsrechtlich neben dem Reichsfiskus steht.

Insoweit die Schutzgebiete weiterhin der Zuschüsse des Reiches bedürfen, ist etatsrechtlich die Regelung in der Weise erfolgt, daß diese Zuschüsse im Reichshaushalt als Ausgaben figurieren und im Haushalt der einzelnen Schutzgebiete wieder als Einnahmen erscheinen.

Die Gestaltung der deutschen kolonialen Finanzen im letzten Jahrzehnt ist im Überblick in den beiden folgenden Tabellen dargestellt. Diese geben auf der Einnahmeseite zugleich ein Bild der Entwicklung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem

A. Gesamt-Einnahmen und Ausgaben der deutschen Schutzgebiete (einschließlich Südwestafrika[1]).

Einnahmen und Ausgaben	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.
Einnahmen:										
Eigene Einnahmen . .	4 682	5 944	6 990	8 145	9 375	10 105	13 647	14 733	12 527	16 999
Ersparnisse aus früheren Rechnungsjahren .	—	—	152	204	278	215	1 154	1 825	661	
Zuwendungen für besondere Zwecke . .	—	—	—	—	49	96	16	—	—	—
Reichszuschuß	14 220	23 156	26 960	28 524	28 067	32 915	129 627	147 485	152 112	87 246
Darlehen des Reichs .	—	—	—	—	—	—	2 704	3 896	1 200	—
Zur Deckung von Restausgaben	—	—	—	—	—	—	2 297	46 070	—	—
Summe der Einnahmen	18 902	29 100	34 102	36 873	37 769	43 331	149 445	214 009	166 500	104 245
Ausgaben:										
Fortdauernde Ausgaben	13 141	15 215	19 579	22 910	24 858	25 609	24 915	30 579	32 575	49 239
Einmalige Ausgaben .	4 080	7 570	17 598	16 793	13 327	13 925	76 297	170 982	133 794	54 894
Außerdem: Fortdauernde und einmalige Ausgaben zusammen[2])	5 257	8 507	—	—	—	—	—	—	—	—
Reservefonds	304	294	129	553	596	506	28	32	131	112
Summe der Ausgaben	22 782	31 586	37 306	40 256	38 781	40 040	101 240	201 593	166 500	104 245
Restausgaben	—	—	—	—	—	2 297	46 070	9 967	—	—

1) Die obigen Tabellen sind bearbeitet unter Zugrundelegung der Übersichten in der Anlage H III zur „Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1905/06" (No. 41 der Reichstags-Drucksachen, 12. Leg.-Per., I. Session 1907). Hinzugefügt sind überall die Ziffern für das Kiautschou-Gebiet. Ferner sind die Zahlen für 1907 gemäß der endgiltigen Gestaltung der Schutzgebiets-Etats dieses Jahres z. T. gegenüber den Ziffern der Denkschrift geändert. Die Angaben sind entnommen (vgl. die Denkschrift): 1. für die Jahre 1898 bis 1904 (abgesehen von Ostafrika und Südwestafrika), außerdem bei Kiautschou für 1905 aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete; 2. für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mutterland und den Kolonien, indem die jährlichen Zuschüsse des Reiches gesondert von den eigenen Einnahmen der Schutzgebiete aufgeführt sind; unter den Ausgaben sind, entsprechend der Anordnung des Etats, die fortdauernden und die einmaligen getrennt — eine Unterscheidung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung noch im folgenden zu erörtern sein wird.

Die Tabelle A gibt die jährlichen Gesamteinnahmen und -Ausgaben aller Schutzgebiete; Tabelle B gibt denselben Überbick unter Ausschluß von Südwestafrika, dessen Etats seit einer Reihe von Jahren (seit Anfang 1904) mit Rücksicht auf die Kosten der Niederwerfung des Aufstandes nicht als normale gelten können.

B. Gesamteinnahmen und Ausgaben der deutschen Schutzgebiete (außer Südwestafrika[1]).

Einnahmen und Ausgaben	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.
Einnahmen:										
Eigene Einnahmen . .	3 788	4 633	5 657	6 266	7 134	7 868	11 579	12 416	10 703	} 13383
Ersparnisse aus früheren Rechnungsjahren . .	—	—	152	204	278	215	645	1 752	661	
Zuwendungen für besondere Zwecke . . .	—	—	—	—	49	96	16	—	—	—
Reichszuschuß	9 619	16 703	19 347	19 544	21 040	22 677	21 481	25 239	23 603	22 175
Darlehen des Reichs . .	—	—	—	—	—	—	2 704	3 896	1 200	—
Zur Deckung von Restausgaben	—	—	—	—	—	—	1 495	1 803	—	—
Summe der Einnahmen	13 407	21 336	25 156	26 014	28 501	30 856	37 920	45 106	36 167	35 558
Ausgaben:										
Fortdauernde Ausgaben	8 821	9 332	14 706	16 893	18 074	18 234	20 541	24 008	24 534	26 340
Einmalige Ausgaben . .	1 163	4 282	11 743	10 166	10 696	10 191	13 991	17 297	11 529	9 133
Außerdem: Fortdauernde und einmalige Ausgaben zusammen[2]) .	5 257	8 507	—	—	—	—	—	—	—	—
Reservefonds	216	156	[3]) **26**	573	512	451	23	21	104	85
Summe der Ausgaben .	15 457	22 277	26 423	27 632	29 282	28 876	34 555	41 326	36 167	35 558
Restausgaben	—	—	—	—	—	1 495	1 803	3 094	—	—

das Jahr 1905 (ausgenommen bei Kiautschou), sowie bei Ostafrika und Südwestafrika für 1904 aus den vorläufigen Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, wobei die Übersichten für Ostafrika und Südwestafrika noch einzelne Berichtigungen erfahren haben; 3. für die Jahre 1906 und 1907 aus den Etats der Schutzgebiete.

2) Bei dem Kiautschou-Etat der Jahre 1898 und 1899 hat eine Trennung der dauernden und einmaligen Ausgaben noch nicht stattgefunden.

3) Die Zahl ist an dieser Stelle abzuziehen (vgl. die Aufstellung in der amtl. Denkschrift a. a. O., die dortige Ziffer modifiziert sich durch den Hinzutritt von Kiautschou).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die einzelnen Schutzgebiete gestalten sich die Einnahmen und Ausgaben in ihren Hauptarten gegenwärtig folgendermaßen:

	Summe der Einnahmen u. Summe der Ausgaben	Etat 907				
		Einnahmen		Ausgaben		
		eigene Einnahmen des Schutzgebietes	Reichszuschuß	fortdauernde Ausgaben	einmalige Ausgaben	Reservefonds
	1907	1907	1907	1907	1907	1907
Togo	2 073 34	? 073 34	—	1 827 54	234 00	11 800
Kamerun	6 158 05	3 253 70	2 904 354	5 219 85	928 15	10 054
Ostafrika	11 319 77	5 458 93	5 860 844	9 909 01	1 396 50	14 262
Neuguinea	1 515 22	361 300	1 153 92	1 339 77	171 45	4 000
Karolinen etc. und Marschallinseln	477 441	137 141	340 300	417 090	59 000	1 351
Samoa	735 594	555 753	179 841	613 110	114 000	8 484
Kiautschou	13 278 200	1 542 700	11 735 500	7 012 507	6 230 000	35 693
Sämtliche Schutzgebiete mit Ausnahme von Südwestafrika	35 557 628	13 382 864	22 174 76	26 338 884	9 133 100	85 644
Südwestafrika	68 687 381	3 616 450	65 070 931	22 899 134	45 760 900	27 347

Die vorstehenden Ziffern geben kein völlig erschöpfendes Bild der kolonialen Finanzgebarung. Sie beruhen auf den Kolonialetats; außerhalb dieser indessen finden sich noch — insbesondere im Postetat — Aufwendungen zu kolonialen Zwecken, denen aber wiederum Einnahmen gegenüberstehen; Finanzergebnisse, die sich nur auf die Schutzgebiete beziehen, lassen sich aus denen der großen Reichsbetriebe kaum bis ins einzelne genau herausrechnen. In jedem Falle aber handelt es sich hier um verhältnismäßig geringe Summen, durch die das Gesamtbild sich nicht erheblich verschieben kann. Sehr viel gewichtiger hingegen sind auf der andern Seite eine Reihe von Faktoren, die in den vorstehenden Budgetziffern mitenthalten sind und in den Abschlußziffern der deutschen Kolonialetats nicht sogleich äußerlich erkennbar hervortreten, aber für eine kritisch-statistische Betrachtung jener Ziffern unbedingt herausgeschält werden müssen, um zu einer volkswirtschaftlich zutreffenden Würdigung der kolonialen Finanzlage zu gelangen.

Zunächst müssen von den fortlaufenden Kosten der deutschen Schutzgebiete offenbar diejenigen Beträge in Abzug gebracht werden, die durch den Erwerb derselben verursacht sind. So hat das Reich nach den Auseinandersetzungsverträgen mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und mit der Neu-Guinea-Kompagnie (vgl. oben Abschn. III, 1) diesen Gesellschaften auf eine Reihe von Jahren hinaus (der ersteren für 45 Jahre, der letzteren für 10 Jahre) größere Zahlungen zu leisten, die alljährlich in dem Etat des betreffenden Schutzgebietes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unter den fortdauernden Ausgaben erscheinen. Sie stellen aber der Sache nach nichts anderes dar als den Ersatz der Aufwendungen bezw. die allmähliche Abzahlung der Kosten, welche die genannten Gesellschaften für den Erwerb und die ersten Einrichtungen ihrer Schutzgebiete gehabt haben; insbesondere handelt es sich in Ostafrika um eine ratenweise Rückerstattung der Zahlung, welche die Gesellschaft seinerzeit dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung des oben erwähnten Küstenstreifens auf Grund des Vertrages vom Jahre 1890 geleistet hat. Wirtschaftlich betrachtet sind diese Ausgaben des Reiches genau ebenso anzusehen wie diejenigen, welche es bei anderen Schutzgebieten einerseits unmittelbar für den ersten Erwerb geleistet hat, z. B. wie die 25 000 000 Peseten, die es an Spanien als Kaufpreis für die Karolinen 1890 gezahlt hat. Im letzteren Falle handelt es sich gewissermaßen um eine einmalige Kapitalzahlung, in den anderen Fällen um die Verzinsung und Amortisation des Erwerbskapitals. Grundsätzlich kann dies keinen Unterschied machen und demnach handelt es sich nicht um Ausgaben, die rechnerisch den jährlichen Kosten der betreffenden Kolonien zur Last gelegt werden dürften.

Als Kosten für den Erwerb der Schutzgebiete sind ferner auch die in den Kolonialetats der letzten Jahre überwiegend ins Gewicht fallenden Ausgaben zur Unterdrückung der Aufstände anzusehen. Gerade Südwestafrika ist hier ein lehrreiches Beispiel: Während andere Nationen ihre Kolonien zum Teil unter großen und auch kostspieligen Kämpfn erobern mußten, hat sich die Erwerbung Südwestafrikas, wie wir in dem geschichtlichen Abschnitt gesehen haben, seinerzeit ohne Kämpfe und ohne wesentliche militärische Ausgaben vollzogen; nachträglich aber sind letztere durch die Versuche der Eingeborenen, die deutsche Herrschaft abzuschütteln, in hohem Maße entstanden. Für eine richtige rechnerische Beurteilung kann es aber offenbar keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob jene Kosten im ersten Jahre oder in einem späteren erwachsen sind, da erst der Erwerb einer endgültig pazifizierten Kolonie die Grundlage für eine kolonialpolitische Entwicklung geben kann [1]).

In der kolonialen Literatur ist ferner vielfach darauf hingewiesen worden, daß auch, abgesehen von Aufstandsgebieten, ein Teil der militärischen Ausgaben, welche die Kolonialetats erheblich belasten, auf Aufwendungen entfällt, die nicht nur der Erhaltung der inneren Ruhe der

1) In ähnlichem Sinne hat der Leiter der Kolonialverwaltung im Reichstage ausgeführt, daß die Kosten der Niederwerfung von Aufständen zu denen der endgültigen Okkupation der Schutzgebiete zu rechnen seien und deshalb bei zutreffender Beurteilung der laufenden Ausgaben der Kolonialverwaltung außer Ansatz bleiben müssten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einzelnen Kolonien dienen, sondern im Interesse der gesamten politischen Machtstellung des Mutterlandes geleistet werden. Dieser Gesichtspunkt tritt ohne weiteres bei derjenigen Gruppe der Kolonien verschiedener Nationen in die Erscheinung, die, wie z. B. Gibraltar, Malta u. a. m., ganz oder vorwiegend als militärische Stützpunkte gedacht sind, muss aber mehr oder minder auch bei der Beurteilung der Finanzen anderer Kolonien berücksichtigt werden. Das englische und französische koloniale Finanzsystem trägt jenem Umstande auch schon äußerlich dadurch Rechnung, daß hier die Kosten der kolonialen Wehrmacht im wesentlichen auf dem Etat des Mutterlandes stehen (vgl. unten). Der Aufbau der deutschen Kolonialetats beruht, wie aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich, hiervon abweichend auf dem Grundsatze, daß die gesamten in den Kolonien aufgewandten Kosten der Zivil- und der Militärverwaltung einheitlich zusammengefaßt werden. Es liegt auf der Hand, daß bei rechnerischen Vergleichen zwischen den deutschen und fremden Kolonialetats dieser finanziell überaus eingreifende Unterschied in der Behandlung der Militärlasten nicht unberücksichtigt bleiben darf [1]).

---

1) Eine genaue ziffermäßige Scheidung der in den Zahlen der obiger Tabellen enthaltenen Ausgaben für militärische Aufwendungen von denen für die Zivilverwaltung ist hier nicht möglich, da vielfach sich größere Summen für gemeinsame Ausgaben der Zivil- und Militärverwaltung finden und eine Auseinanderrechnung derselben bis ins einzelne den Rahmen dieser Abhandlung erheblich überschreiten würde. Anhaltspunkte für derartige Berechnungen finden sich in der oben genannten Denkschrift über die finanzielle Entwicklung der Schutzgebiete (S. 2), auf welche hier verwiesen sei. Bezüglich des Verhältnisses der militärichen Aufwendungen zu den laufenden Ausgaben der einzelnen Schutzgebiete bemerkt die Denkschrift (S. 1) grundsätzlich folgendes:

„Die finanzwirtschaftliche Selbständigkeit, d. h. also der Stand der Entwicklung, wo die Kolonie in der Deckung ihrer Ausgaben einschließlich des Dienstes eventueller eigener Anleihen durch eigene Einnahmen auf eigenen Füßen steht, ist aber schwer, oft auch unmöglich zu erreichen, wenn die ganz unregelmäßigen, sprunghaft sich entwickelnden Ausgaben für Militär und Landesverteidigung auf den Etat der Kolonialverwaltung gesetzt werden. Zum mindesten erhält man bei einer solchen Übernahme der zur Verteidigung der Landeshoheit in den Kolonien gemachten Militärausgaben absolut kein richtiges Bild von der eigentlichen finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Kolonien, von der Rentabilität der werbend gedachten Ausgaben durch die aus diesen sich entwickelnden Einnahmen und von der Deckung der reinen Verwaltungsausgaben durch die sonstigen Einnahmen der Kolonie. Durch Einrechnung der Ausgaben für Militär und Landesverteidigung in die koloniale Finanzgebarung kommt in diese ein so unsicheres und unberechenbares Element, daß eine statistische Darstellung vielfach weiter nichts erkennen läßt, als daß die Ausgaben in einzelnen Jahren erheblich größer waren als in anderen. Die kolonialpolitisch so wichtige Kurve, welche zeigt, ob sich ein Kolonisationsgebiet der finanzpolitischen und damit auch verwaltungspolitischen Reife nähert, dem Stande also, der oben als Entwicklungsziel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Was nun aber den Etat der kolonialen Zivilverwaltung anlangt, so ist in den kolonialen Erörterungen betont worden, daß es sich in den jungen deutschen Schutzgebieten vielfach um Ausgaben für Zwecke handelt und handeln muß, die in den europäischen Staaten und ebenso in den älteren und entwickelteren Kolonien regelmäßig nicht als Aufgaben der Staatsgewalt gelten, sondern den Kommunen und Kommunalverbänden obliegen. Hierher gehören z. B. Kosten für elektrische Anlagen, Wasserleitungen, Kanalisation u. v. a. m. Da es sich hier um unaufschiebbare, insbesondere im hygienischen Interesse unerläßliche Einrichtungen handelt, so erklärt es sich, daß sie vom Staate geschaffen werden, zumal meistens noch keine finanziell genügend leistungsfähigen kommunalen Körper vorhanden sind (vgl. den vorhergehenden Abschnitt). Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß, abgesehen von den zum Teil sehr erheblichen sachlichen Aufwendungen für jene Einrichtungen, auch die persönlichen Kosten stark ins Gewicht fallen und zunächst wachsen würden, wenn neben den ohnehin vorhandenen staatlichen Beamten, Technikern usw. ein Stab entsprechender kommunaler Angestellter geschaffen würde. Nur allmählich, mit dem Steigen der weißen Bevölkerung und der Finanzkraft, wird mit der Bildung kommunaler Selbstverwaltungskörper und mit der Lostrennung jener Gruppe von Einrichtungen und verwandter Verwaltungsaufgaben von dem staatlichen Budget vorgegangen werden können, die als schließliches Ziel der Entwicklung zweifellos nicht aus dem Auge verloren werden darf, und zu der Ansätze in einer Reihe von Schutzgebieten ja auch bereits gemacht sind.

Faßt man die vorstehenden Gesichtspunkte zusammen, so kommt man sachlich zu einer Dreiteilung der kolonialen Aufwendungen, nämlich:

1. Ausgaben, welche im Interesse des Mutterlandes geleistet werden;
2. Ausgaben für Zwecke der eigentlichen kolonialen Staatsverwaltung;
3. Ausgaben für kommunale Zwecke in den Kolonien.

Aus den oben erörterten Erwägungen ist es, wie hier nochmals betont sei, nicht angängig, diese Dreiteilung nun etwa ohne weiteres allgemein in die Praxis zu übertragen. Es soll hier nicht dafür eingetreten werden und es würde auch praktisch kaum durchführbar sein, dieser prinzipiell richtigen Einteilung zuliebe alsbald und allgemein den gesamten

---

aller Kolonisationspolitik hingestellt wurde, läßt sich überhaupt nicht darstellen und zeichnen, wenn man nicht die besonders im Anfang der Kolonisation häufiger auftretenden sporadischen größeren Aufwände für Militär und Verteidigungszwecke ausscheidet."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aufbau der deutschen Kolonialetats umzugestalten. Jene Dreiteilung muß aber jederzeit berücksichtigt werden bei einer rechnerisch zutreffenden Beurteilung der heutigen Kolonialetats, denn nur die Aufwendungen zu 2) sind, streng genommen, als Kosten der Kolonialverwaltung zu betrachten und mit den entsprechenden Etats heimischer Staatsverwaltungen in Parallele zu stellen. Es darf insbesondere nicht außer acht gelassen werden, daß die kommunalen usw. Lasten, die in der Heimat und in älteren Kolonien eine so erhebliche Rolle spielen, in den deutschen Schutzgebieten mit geringen Ausnahmen zurzeit noch nicht vorhanden sind.

Endlich ist zu bedenken, daß, selbst wenn man die Kosten der Kolonialverwaltung in dem eben erörterten engeren Sinne faßt, es sich zurzeit bei erheblichen Ausgaben einer Reihe von Schutzgebieten um grosse einmalige Aufwendungen handelt (vgl. die vorstehende Tabelle), die in dem jetzigen Anfangsstadium der kolonialen Entwicklung begründet sind und nicht als normale, d. h. voraussichtlich dauernde betrachtet werden können. Dies gilt zum Beispiel von den Kosten der großen Hafenanlagen, ferner von den durch das Reich selbst oder mit Reichszuschüssen gebauten Eisenbahnen, Straßen u. a. m. Hier handelt es sich gewissermaßen um einmalige Kapitalinvestierungen. Ein Teil von ihnen wird in Zukunft fortfallen bezw. sich vermindern können. Ein anderer Teil, insbesondere der Aufwand für den Ausbau des kolonialen Bahnnetzes, wird wiederholt und zweckmäßigerweise sogar gesteigert werden müssen, wird alsdann aber auf der Gegenseite des Budgets entsprechende Einnahmen veranlassen, einmal durch die unmittelbaren Erträge der Bahnen, dann aber auch mittelbar durch die Hebung der gesamten kolonialen Volkswirtschaft. Für Kapitalien, die für derartige produktive Zwecke investiert werden sollen, erscheint nicht die Belastung des kolonialen Etats eines oder weniger Jahre, sondern die Aufbringung durch Anleihen als das finanztechnisch zutreffende. Dieses System finden wir in der Tat bereits in der Eisenbahn und Finanzpolitik der wichtigsten fremden Kolonialnationen verwirklicht. Demselben Grundgedanken entsprechen in der deutschen kolonialen Finanzpolitik bisher die Aufnahme eines Darlehns beim Deutschen Reiche seitens des Schutzgebietes Togo für den Bau der Eisenbahn von Lome nach Palime und die jüngste finanzgesetzliche Regelung der Fortführung des Bahnbaues in Südwestafrika[1] [2]).

---

1) Vgl. das Gesetz, betr. die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907. — Über die Finanzierung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die künftige koloniale Eisenbahnpolitik Deutschlands wird dieses Finanzsystem voraussichtlich allgemein die Grundlage bilden.

So sehr aber auch der an die Spitze dieses Abschnittes gestellte Gesichtspunkt zu betonen ist, daß es für die Verwaltung der Kolonien nicht in erster Linie auf unmittelbare fiskalische Gewinne ankommen kann, so bleibt es doch eine Aufgabe von größter Wichtigkeit, der Herbeiführung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den Ausgaben und den eigenen Einnahmen der Kolonien beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden, um das Mutterland tunlichst von der Verpflichtung zu Zuschüssen zu entlasten.

Jenes wünschenswerte Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen kann im allgemeinen — unbeschadet aller sicherlich wünschenswerten Sparsamkeit — nicht durch eine unzweckmässige Einschränkung der für die Erschließung der Kolonien notwendigen Ausgaben erreicht werden, die sich in der Folgezeit bitter rächen müßte. Es muß vielmehr durch eine Hebung der eigenen Einnahmen der Schutzgebiete angestrebt werden, die wie oben dargelegt, ihrerseits gerade die Investierung genügenden Kapitals vielfach zur Voraussetzung hat. Es liegt ja auch auf der Hand, daß junge Kolonien in dem frühen Entwicklungsstadium, in dem sich die deutschen Schutzgebiete zurzeit ausnahmslos noch befinden, noch kein Bild von den finanziellen Leistungen geben können, deren sie nach ihrer vollen Entwicklung fähig sein werden.

Bei der Erschließung neuer Einnahmequellen der einzelnen Kolonien muß nun aber mit besonderer Umsicht vorgegangen werden, weil eine solche leicht die wirtschaftliche Entwicklung in einer Weise hemmen könnte, die in keinem Verhältnis zu dem augenblicklichen Steuerertrage stehen würde. Wenn erst die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer

---

Kolonialbahnen vgl. auch unten die Ausführungen über das koloniale Verkehrswesen (Abschn. V, 1).

2) Auch die oben erwähnte amtliche Denkschrift trennt die „werbenden Kapitalanlagen des Reiches" von den übrigen Ausgaben und dementsprechend auf der anderen Seite die Erträge aus jenen Kapitalanlagen von den sonstigen Einnahmen der Schutzgebiete. Die Denkschrift, auf deren Zifferangaben und graphische Darstellungen hier verwiesen sei, kommt zu dem Ergebnis, daß die eigentlichen Verwaltungsausgaben der Kolonie von den eigenen Einnahmen derselben (nach Abzug der Einnahmen aus werbenden Kapitalanlagen des Reichs) bereits jetzt im ganzen gedeckt werden. Auch für das (in dieser Denkschrift nicht behandelte) Schutzgebiet Kiautschou gestaltet sich bei Berücksichtigung aller der oben erwähnten Faktoren die Finanzlage befriedigend und weist von Jahr zu Jahr deutlich erkennbare Fortschritte auf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kolonie erstarkt, so werden sich auch erhöhte Einnahmen für den Staat unschwer ergeben.

Was die heute bereits vorhandenen eigenen Einnahmen der deutschen Schutzgebiete anlangt, so spielen in den meisten Kolonien die Zölle die Hauptrolle. Auf diese wird noch bei der Betrachtung der kolonialen Handelspolitik zurückzukommen sein (s. Abschnitt V, 1). Daneben bestehen Steuern und Abgaben in den verschiedenen Kolonien in bunter Mannigfaltigkeit. Die Steuern sind teils direkte, teils indirekte (Verbrauchsabgaben). Unter ersteren finden sich insbesondere Grundsteuern, Bergwerksabgaben, Gewerbesteuern, hier und da auch Ansätze zu einer Einkommensteuer. In einigen Gebieten bestehen für die Eingeborenen Hütten- oder Kopfsteuern. Die Steuern der einheimischen Bevölkerung sind zum großen Teil noch in Naturalien oder durch Arbeitsleistung zahlbar. Das Steuersystem jedes einzelnen Schutzgebietes steht, wie hier nochmals betont sei, erst im Anfangsstadium der Entwicklung und ist überall noch in rascher Veränderung begriffen.

Auch in den Kolonien hat die Steuerpolitik neben ihren rein fiskalischen Zwecken die Aufgabe, gewisse wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklungstendenzen, sei es zu fördern, sei es zu hemmen. Beispielsweise sei hervorgehoben, daß mit der Hüttensteuer der Zweck verfolgt wird, die Eingeborenen zu einer gewissen Arbeitsleistung zu nötigen, zu der sich die Neger sonst schwer entschließen; dabei lehrt allerdings sowohl die englische wie die deutsche Erfahrung, daß bei der Einführung und Abstufung dieser Steuer mit Vorsicht und ohne Übereilung vorgegangen werden muß, um die gewünschte Erziehung des Negers zur Arbeit wirklich zu erreichen. — Auch bei der Steuerpolitik gegenüber der weißen Bevölkerung greifen Erwägungen allgemeiner wirtschafts- und sozialpolitischer Natur Platz, insbesondere gilt dies für das System der Bodenbesteuerung und hier namentlich für die koloniale Wertzuwachssteuer. Diese wird deshalb in Zusammenhang der Darstellung der kolonialen Bodenpolitik zu betrachten sein (vgl. Abschn. V, 2).

Vergleiche mit den Kolonialetats anderer Nationen übersehen nicht selten die mannigfachen Verschiedenheiten in dem ganzen Aufbau der Budgets, die vorstehend nur zum Teil angedeutet werden konnten. Es fehlt hier der Raum, die Etats der verschiedenen Kolonialstaaten im einzelnen so eingehend zu analysieren, wie es erforderlich sein würde, um ein wissenschaftlich unanfechtbares Vergleichsmaterial zu gewinnen. Es sollen in folgendem lediglich die wichtigsten zusammenfassenden Daten für die verschiedenen modernen Kolonialnationen gegeben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In England ist die früher befolgte Praxis, den Kolonien reichliche Staatsunterstützung zu geben, bei dem Umschwung der kolonialpolitischen Ideen nach dem Jahre 1860 aufgegeben worden. Die Kolonien wurden seither im wesentlichen auf ihre eigenen Einnahmen gestellt, wofür ihnen als Gegenleistung die oben erörterte weitgehende Selbstverwaltung und als wesentlicher Betandteil derselben die selbständige Verfügung über ihre Einnahmen und das Recht zur Aufnahme von Anleihen gewährt wurde. Immerhin belief sich der jährliche Gesamtaufwand des Mutterlandes für die Kolonien und Protektorate (mit Ausschluß von Indien) in den letzten Jahren noch auf über 3 Mill. Pfd. Sterling. Insbesondere sind in dem englischen Budget die Gehälter sämtlicher Generalgouverneure und Gouverneure, die ja ausnahmslos von der Krone ernannt werden (vgl. oben Abschn. IV, 2), und eine Reihe weiterer Aufwendungen für die Verwaltung enthalten.

Außerdem trägt das englische Armeebudget, wie bereits oben erwähnt, den Hauptteil der Kosten der Wehrmacht für die in den Kolonien stehenden Heeresteile (i. J. 1905/06 61 421 Mann englischer Truppen in den Kolonien, außer Indien und Egypten). Einzelne, finanziell günstig gestellte Kolonien leisten hierzu Beiträge; diese waren für 1905/06 folgendermaßen veranschlagt: Ceylon 135 800 Pfd. Sterl.; Mauritius 25 700 Pfd. Sterl.; Hongkong 128 300 Pfd. Sterl.; Straits Settlements 183 200 Pfd. Sterl.; Malta 5000 Pfd. Sterl.; Natal 4000 Pfd. Sterl.; Kanada 170 000 Pfd. Sterl.; insgesamt 625 200 Pfd. Sterl. Auch die erheblichen Kosten der englischen Armee in Egypten werden zum großen Teil vom Mutterlande getragen; die egyptische Regierung leistet nur einen Beitrag, der sich für 1905/06 auf 100 000 Pfd. Sterl. belief.

Nach den Budgets der wichtigsten einzelnen englischen Kolonien stellen sich deren Finanzen folgendermaßen:

Für die Kapkolonie betrugen nach der Abrechnung von 1904—1905:

	(in 1000 Pfd. Sterl.)
Die ordentlichen Ausgaben	9149
die außerordentlichen Ausgaben	1795
	10 944
die ordentlichen Einnahmen	8472
die außerordentlichen Einnahmen	5384
	13 856
Die öffentlichen Schulden am 31. Dezember 1905:	42 110.

Für Kanada ergab die Abrechnung für 1904—1905:

	(in 1000 Pfd. Sterl.)
an ordentlichen Einnahmen	71 183
an ordentlichen Ausgaben	63 320
Die Staatsschuld betrug am 1. Juli 1905:	266 224.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Budgetentwurf des Commonwealth of Australia enthielt für 1905—1906.

	(in 1000 Pfd. Sterl.)
an Einnahmen	11 388
an Ausgaben	392

Für die 6 australischen Einzelstaaten beliefen sich nach dem Budget für 1904—1905 (Tasmanien 1903):

	(in 1000 Pfd. Sterl.)
die Summen der Einnahmen auf	29 709
die der Ausgaben auf	29 205
An Schulden wurden für 1905 nachgewiesen	230 693

Neuseeland hatte 1904—1905 mit

Einnahmen im Betrage von	7,997
Ausgaben „ „ „	7,997

und mit einer Schuld (am 31. März 1905) von 57 404 000 Pfd. Sterl. zu rechnen.

Schließlich seien hier noch die Budgets einiger kleinerer bezw. jüngerer englischer Kolonien erwähnt, die zum Teil auch im Hinblick auf die deutsche Entwicklung ein besonderes Interesse bieten.

			Einnahmen	Ausgaben	Schuld
			in 1000 Pfd. Sterl.		
Britisch Ostafrika	für	1904/05	155	303	
Südnigeria	„	1904	550	516	
Nordnigeria	„	1904/05	520	507	
Rhodesia	„	1903/04	608	1074	
Brit. zentralafr. Kolonien	„	1904/05	68	123	
Oranjefluß-Kolonie	„	1904/05	786	781	
Natal	„	1903/04	4160	4071	16 019
Neufundland	„	1904	516	492	4110
			Einnahmen	Ausgaben	Schuld
			(in 1000 Mexikanischen Dollars)		
Hongkong	„	1904	6809	6376	342
					(in 1000 Pfd. Sterl.)
Straits Settlements	„	1904	10747	10 849	19 703
					(in 1000 Pfd. Sterl.)

Wie bereits aus den vorstehenden Ziffern ersichtlich ist, haben die englischen Kolonien zum großen Teil bedeutende Schulden aufgenommen. Die entwickelteren unter ihnen haben Anleihen in großer Anzahl am offenen Geldmarkt in England gemacht, und für die kleineren und unentwickelteren Kolonien ohne Selbstverwaltung hat England sich die Genehmigung zur Schuldenaufnahme ausdrücklich vorbehalten; bei diesen Kolonien werden die Mittel häufig vom Mutterlande vorgeschossen.

Nach den Angaben Zimmermanns belief sich die Summe der an den englischen Börsen gehandelten Schulden der Kolonien (einschließlich Indiens) bereits 1901 auf nahezu 611½ Mill. Pfd. Sterl., und in den folgenden Jahren ist diese Summe noch bedeutend gestiegen. Auch die kolonialen Kommunalverwaltungen haben erhebliche Anleihen kontrahiert.

Diese große Schuldenlast ist von den englischen Kolonien ganz über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wiegend zu produktiven Zwecken, insbesondere zu Bahnbauten, übernommen worden und stellt sich für die meisten jener Gebiete als ein volkswirtschaftlich durchaus gesunder Zustand dar. In vereinzelten Fällen hat das Mutterland unmittelbar die Kosten kolonialer Bahnbauten übernommen.

Die Verwaltung Indiens arbeitet seit den letzten Jahren nit Überschüssen. Nach dem Etat für 1904/05 betrugen die Einnahmen 1270 Mill. Rupien, die Ausgaben 1251 Mill. Rupien; nach dem Etatsvoranschlag 1905/06 beliefen sich die Ausgaben auf 1218 Mill. Rupien, die Einnahmen auf 1237 Mill. Rupien, ohne die Ausgaben für Eisenbahn- und Entwässerungsanlagen. Indien übernimmt auch selbst die Kosten der auf seinem Gebiete befindlichen Armee (1905/06 75 008 Mann) und trägt außerdem bei zu den Kosten, die dem Mutterlande durch in England selbst fällige Zahlungen u. a. m. erwachsen; der letztere Beitrag war im Jahre 1905/06 420 000 (330 000 + 90 000) Pfd. Sterl.

Die Staatsschuldenlast Indiens in außerordentlich angewachsen; sie überstieg 1903 bereits 3300 Mill. Rupien.

Frankreich hat wie in allen früheren Perioden seiner Kolonialpolitik so auch bis in die jüngsten Jahre bedeutende Aufwendungen für seine Kolonien machen müssen. Entsprechend den Wandlungen in den allgemeinen Grundsätzen der Kolonialverwaltung (s. oben) hat auch hinsichtlich der kolonialen Budgets bald eine scharfe Zentralisierung, bald eine weitergehende Selbständigkeit der kolonialen Budgets überwogen. Gegenwärtig finden sich Ausgaben für koloniale Zwecke, abgesehen von den Etats der einzelnen Kolonien, im mutterländischen Budget nicht nur beim Kolonialministerium, sondern auch beim Kriegsministerium ausgeworfen. Sie betragen bei jenem 110 415 000 Frcs., bei diesem etwa 39 239 000 Frcs.

Algier hat, seit es — ungeachtet seiner Rechtsstellung als Departement — wieder mehr nach kolonialen Gesichtspunkten verwaltet wird (s. oben), also seit 1900, ein Spezialbudget; dabei sind aber die Militärlasten und Eisenbahngarantien auf dem Etat des Mutterlandes verblieben. Mit dieser Maßgabe schließt das algerische Budget für 1905 mit rund 71 779 000 Frcs. Einnahmen und 71 703 000 Frcs. Ausgaben, für 1906 mit rund 95 547 000 Einnahmen und 95 448 000 Ausgaben. Das Mutterland gibt für die vorgedachten Zwecke andauernd erhebliche Zuschüsse. Sehr viel größer freilich waren die Kosten, die früher die Eroberung und die jahrzehntelang währende Pazifizierung dieses Gebietes erfordert haben. Die oben erwähnte deutsche amtliche Denkschrift enthält eine Darstellung der finanziellen Entwicklung Algiers im Vergleich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu derjenigen der deutschen Schutzgebiete. Sie berechnet den Gesamtaufwand Frankreichs für Algier von 1830—1906 auf 8593 Mill., denen 2328 Mill. Einnahmen gegenüberstehen, also auf 5761 Mill. ungedeckte Ausgaben. Trotzdem sind, wie die Denkschrift zutreffend hervorhebt, die führenden französischen Kolonialpolitiker davon durchdrungen, daß Algerien dem Mutterlande langsam alles zurückerstatten werde, was es ihm gekostet habe, zwar nicht in der Form barer Einnahmen, aber durch die Belebung von Industrie und Handel sowie durch Verbreitung der Sprache und der Sitten des Mutterlandes und die Erweiterung des geistigen Horizonts der Nation.

Auch die französischen Kolonien haben eine erhebliche Schuldenlast übernommen, wobei ähnlich wie in England die entwickelteren unter ihnen selbständige Anleihen aufgenommen haben, während für die jüngeren Kolonien teils unmittelbare staatliche Vorschüsse gegeben sind, teils eine Garantie seitens des Mutterlandes übernommen ist. Die gesamte Verschuldung der französischen Kolonien wird von Zimmermann (1905) auf fast 490½ Mill. Frcs. beziffert. Jene Schulden dienen zumeist produktiven Zwecken, namentlich kolonialen Bahnbauten. Insbesondere in Madagaskar, in Französisch-Westafrika und in Indo-China ist in dieser Richtung eine weitblickende Finanzpolitik befolgt worden, von der die französischen Kolonialpolitiker wohl mit Recht befriedigende Erfolge erwarten.

Holland hat aus seinen indischen Kolonien, nachdem dieselben ihm vor 1830 erhebliche Kosten verursacht hatten, durch die Einführung des Kultursystems, das dem Staate weitgehende Monopole in der Erzeugung der wichtigsten Kolonialprodukte sicherte, jahrzehntelang außerordentlich hohe Einnahmen gezogen. Jenes System hat aber aus den an anderer Stelle zu erörternden Gründen (vgl. Abschn. III, 2 und V, 2) schließlich versagt, der Staat hat die Kulturen dem freien Wettbewerb privater Unternehmungen eröffnet und schließlich auf das ganze System mehr und mehr verzichtet. In fiskalischer Hinsicht bedeutete dies naturgemäß zunächst einen starken Verlust, der aber mit Rücksicht auf die Förderung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung der Kolonien, die vorher stark zurückgeblieben war, getragen werden mußte. Seit den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts blieben in den niederländisch-indischen Kolonien mit Ausnahme einzelner Jahre die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück. Einen wesentlichen Anteil an den hohen Kosten hat seit Jahren der langdauernde Atchinesenkrieg auf Sumatra verursacht. Der Fehlbetrag belief sich nach dem Etatsanschlage für 1905 auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

14 500 000 holl. Gulden. Für 1906 sind die Einnahmen auf 152 013 000, die Ausgaben auf 161 585 000 holl. Gulden beziffert, somit beträgt das Defizit für dieses Jahr noch 9 572 000 holl. Gulden.

Auch die holländisch-westindischen Besitzungen haben schon seit langer Zeit Zuschüsse vom Mutterlande erfordert. Für 1904 betrugen in Curaçao die Einnahmen 556 000 holl. Gulden, die Ausgaben 799 000, das Defizit also 243 000 holl. Gulden. Surinam hatte an Einnahmen 4 206 000, an Ausgaben 4 947 000, sonach ein Defizit von 741 000 holl. Gulden.

Spanien hat nicht nur aus seinen süd- und mittelamerikanischen Festlandskolonien bis zu dem Abfall, sondern auch später noch aus Kuba erhebliche Gewinne gezogen. Seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts jedoch gerieten die Finanzen der Kolonie in immer stärkeren Verfall, teils dadurch, daß Spanien ihr Staatsschulden aus anderweitigen kolonialen Unternehmungen auferlegte, teils durch die Mißwirtschaft in der Verwaltung und die zahllosen Aufstände. Auch die Philippinen, die zu Anfang und um die Mitte des 19. Jahrhunderts Überschüsse geliefert hatten, deckten später kaum mehr ihre Kosten und erforderten zeitweilig Zuschüsse. In finanzieller Hinsicht war daher der Verlust der Kolonien für Spanien geradezu eine Erleichterung, obwohl es im Friedensschlusse 1898 den Hauptteil der kolonialen Staatsschulden selbst übernehmen mußte. — Dem Nachfolger Spaniens in der Herrschaft über die Philippinen, den Vereinigten Staaten von Amerika, sind noch weit größere Kosten aus der Pazifizierung der Inseln und der Einrichtung einer geordneten Verwaltung daselbst erwachsen; nach einer Zusammenstellung, die eher zu niedrig als zu hoch greift, haben die Amerikaner von der Besitzergreifung 1898 bis zum Frühjahr 1907 bereits mehr als 300 Mill. Doll. für die Philippinen ausgegeben [1]).

Portugal, das in früheren Zeiten aus seinem weiten Kolonialbesitz so große Einnahmen gezogen hatte, hat diese mehr und mehr eingebüßt; den schwersten Schlag erlebte es auch in finanzieller Hinsicht durch den Verlust Brasiliens. Der ihm verbleibende Kolonialbesitz hat während des ganzen 19. Jahrhunderts fast beständig Zuschüsse erfordert, obgleich — oder richtiger weil so wenig für seine wirtschaftliche und kulturelle Erschließung geschehen ist. Das Kolonialbudget für 1906/07 [2]) beläuft sich in den Gesamteinnahmen auf rund 10 760 Contos de Reis (47 344 000 M.), in den Ausgaben auf 11 321 Contos de Reis

1) Vgl. The Times vom 7. März 1907.
2) Vgl. Diario d. Governo vom 31. August 1906.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(49 812 400 M.), schließt also mit 561 Contos de Reis (2 468 400 M.) Fehlbetrag. Überschüsse haben die Kolonialprovinzen San Thomé und Principe, Mozambique sowie Macao. In Portugiesisch-Indien balanzieren zur Zeit die Einnahmen und Ausgaben. Die übrigen Kolonialprovinzen schließen mit Fehlbeträgen ab. Für die Provinz Angola beläuft sich dieser auf 1260 Contos; in den letzten fünf Jahren erreichte das Defizit 16 Millionen Mark, worin die Ausgaben für den Bau der beiden Eisenbahnlinien nicht enthalten sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abschnitt V.

Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik.

1. Überblick der kolonialwirtschaftlichen Aufgaben.

Von der Literatur über die Kolonialwirtschaft gilt naturgemäß in besonderem Maße das oben (zu Abschn. I) von der Kolonialpolitik im allgemeinen Gesagte: daß für ihre Probleme und deren Lösungen ein großer Teil der allgemeinen nationalökonomischen Literatur heranzuziehen ist (vgl. die Ausführungen im folgenden Text).

Reiches Material über die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kolonien fast aller Nationen enthalten die Veröffentlichungen des Institut Colonial International (Bibliothèque coloniale internationale). — Hinsichtlich der besonderen wirtschaftlichen Fragen der deutschen Schutzgebiete seien hervorgehoben: Dernburg, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, 2. Vortrag (1907). — Derselbe, Koloniale Lehrjahre (1907). — Vielfache Materialien sind enthalten in den Veröffentlichungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees (vgl. Abschn. II, 2 A); dasselbe hat auch einen übersichtlichen Wirtschaftsatlas der deutschen Kolonien herausg., 2. Aufl. 1907. — Dove, Wirtschaftliche Landeskunde der deutschen Schutzgebiete, 1902. — K. Peters, Unsere afrikanischen Kolonien und ihre Zukunft, i. d. Deutschen Monatsschrift f. d. ges. Leben d. Gegenwart 1905/06. — E. v. Liebert, Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft, 1906. — Rohrbach, Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Grundzüge eines Wirtschaftsproblems für Deutschlands afrikanische Kolonialbesitze, 1907; von demselben ist angezeigt, aber bis zum Abschluß der vorliegenden Arbeit noch nicht erschienen: Die deutsche Kolonial-Wirtschaft, I. Bd. Südwestafrika. — Sehr zahlreich ist gerade hinsichtlich der kolonialwirschaftlichen Fragen die deutsche und fremde monographische Literatur, welche sich auf einzelne Kolonien oder Gruppen solcher beschränkt (zum Teil wichtige wirtschaftspolitische Ausführungen enthaltend; so Paasche, Deutsch-Ostafrika, Wirtschaftliche Studien, 1906). Ausführliche Verzeichnisse dieser Veröffentlichungen geben die Bibliographien von M. Brose und A. P. C. Griffin (s. bei Abschn. I). — Vielfache Materialien enthält die umfangreiche Encyclopädie van Nederlandsch Indie. Met Medewerking van verschillende ambtenaren, geleerden en officieren samengesteld door P. A. van der Lith, F. Fockens, F. Snelleman en A. J. Spaan.

Zu den Fragen der kolonialen Landwirtschaft: Wohltmann, Handbuch der tropischen Agrikultur. I. Bd. Die natürlichen Faktoren der tro-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pischen Agrikultur und die Menkmale ihrer Beurteilung, 1892. — Semler, Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. 4 Bde., 2. Aufl., besorgt v. Warburg, Busemann und Hindorf, 1897—1903. — Sadebeck, Die Kulturgewächse der deutschen Kolonien und ihre Erzeugnisse, 1899.

Zur Organisation des Kapitals in den Kolonien (Verfassung der Kolonial-Gesellschaften) kommt auch in Betracht die zu Abschn. IV, 1 genannte kolonialrechtliche Literatur und die bei Abschn. III, 1 genannten Schriften über die Kolonial-Gesellschaften von v. Stengel, Veit Simon, Ring und Lehmann; von letzterem vgl. noch Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 53, 1903.

Zu den kolonialen Handels- und Zollfragen ist wieder auf die umfangreiche Literatur der einschlägigen allgemeinen volkswirtschaftlichen Materien, sowie auf die bei Abschnitt I genannten allgemeinen Werke über Kolonialpolitik zu verweisen, namentlich auch auf die neuere Literatur über den Imperialismus, insbesondere in England. Wchtige amtliche Materialien sind enthalten in den Verhandlungen der britischen Kolonialkonferenzen, insbesondere der von 1907, (vgl. Abschn. IV, 2). — Ferner seien hervorgehoben: Verhandlungen des ersten Deutschen Kolonialkongresses 1902, S. 409 ff. — Leone Levi, History of british commerce, 1880. — Perreau, Le régime commercial des colonies françaises, 1903. —

Aus der Literatur zum kolonialen Verkehrswesen, insbes. zu den Eisenbahnfragen seien von Werken allgemeineren Inhalts hervorgehoben: Hans Meyer, Die Eisenbahnen im tropischen Afrika, 1902. — Mohr, Das tropische Afrika und seine Eisenbahnen (Export 1902). — De Renty, Les chemins de fer coloniaux en Afrique, 1903—1905. — A. Dix, Afrikanische Verkehrspolitik, 1907. — Zahlreiche Materialien in der Deutschen Kolonialzeitung, in den Questions diplomatiques et coloniales und andern kolonialen Zeitschriften. — Die wichtigste Quelle ist die jüngst erschienene amtliche deutsche Denkschrift: Die Eisenbahnen Afrikas. Grundlegende Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika. Nr. 262 der Drucksachen der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907. Daselbst finden sich, insbesondere über das Bahnwesen der einzelnen afrikanischen Kolonien der verschiedenen Nationen, zahlreiche weitere Literaturangaben, auf welche hier verwiesen sei.

Zu den kolonialen Münz- und Bankfragen ist zunächst wieder auf die allgemeine Währungs- und Bankliteratur zu verweisen, die zum Teil auch die kolonialen Verhältnisse mitberücksichtigt; vgl. die Literaturangaben bei den betreffenden, gut orientierenden Artikeln des „Wörterbuches der Volkswirtschaft". — Von besonderen Bearbeitungen kolonialen Inhaltes seien genannt: R. Chalmers, History of the currency in the British Colonies, 1896. — Renaud, Les banques coloniales, 1899. — Zimmermann, Kolonialpolitik, 1905, Abschn. XI u. XII, daselbst s. weitere Literaturangaben. — Ferner mehrfache Beiträge in der „Deutschen Kolonialzeitung" und dem „Bank-Archiv". — Wichtige Materialien in englischen Blaubüchern (u. a. über die Banken in den Kolonien und in Indien 1881), in den französischen Parlamentsdrucksachen (besonders gelegentlich des Projet de loi concernant les banques coloniales 1897—1898) und den deutschen kolonialen Weißbüchern; unter den letzteren sind hervorzuheben: Denkschrift über die Neuordnung des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes 1905; Denkschrift über die Errichtung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank 1905; Denkschrift über die Entwicklung des Kiautschougebietes 1905—1906, S. 8 f. u. S. 15 ff.

Die Literatur zur kolonialen Bodenpolitik s. bei dem folgenden Abschn. V, 2.

Die wirtschaftlichen Probleme, die in Kolonien auftreten, umfassen das Gesamtgebiet der Nationalökonomie; sie gehören zum großen Teil ihrer Natur nach nicht der Kolonialpolitik im besonderen an, sondern decken sich mit Fragen, die mehr oder minder in der Wirtschaftspolitik eines jeden modernen Staatswesens, ganz besonders aber solcher, deren Wirtschaftsleben in wesentlichem Maße auf überseeischen Beziehungen beruht, sich einstellen. Zum erheblichen Teile ergeben sich die kolonialwirtschaftlichen Fragen unmittelbar aus der gesamten Wirtschaftspolitik des Mutterlandes und sind nur im Zusammenhange der letzteren zu verstehen. Insoweit sind alle diese Probleme nicht in der vorliegenden Darstellung zu erörtern. Nur diejenigen Seiten jener Fragen sollen im folgenden berührt werden, die in der einen oder der anderen Hinsicht Besonderheiten des kolonialen Wirtschaftslebens aufweisen; auch dies kann mit Rücksicht auf den der vorliegenden Darstellung gezogenen Rahmen hier nur in den Hauptpunkten geschehen. —

Die Grundlage jeder rationellen Wirtschaftspolitik muß naturgemäß auch bei den Kolonien zunächst in der Förderung der wirtschaftlichen Produktion beruhen. Es kommt darauf an, durch tunlichste Verwertung und Vermehrung der natürlichen Bodenschätze der Kolonien diese wirtschaftlich zu erschließen, der Bevölkerung gewinnbringende Tätigkeiten zu eröffnen, zugleich aber auch der mutterländischen Produktion billige Rohstoffe in größtmöglicher Menge und befriedigender Beschaffenheit zuzuführen.

Ein bedeutsames Beispiel für die Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft bietet die koloniale Baumwollproduktion, mit der in den letzten Jahren in mehreren Schutzgebieten (Togo, Ostafrika) vielversprechende Anfänge im Plantagenbau gemacht sind, während der Anbau in Kamerun bisher in Eingeborenenkulturen geschehen, aber auch dort in erheblichem Maße ausdehnungsfähig ist; nach neueren Ermittlungen gelten weiterhin auch Teile von Südwestafrika und Neuguinea als geeignet für diese Kultur. Für die Bedürfnisse der für die deutsche Volkswirtschaft so wichtigen Textilindustrie kommen ferner von Erzeugnissen der deutschen Kolonien noch in Betracht Wolle, Seide (in Kiautschou), Kokosfaser und Hanf, besonders der Sisalhanf, mit dessen Anbau in den afrikanischen Schutzgebieten, namentlich in Ost-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

afrika, mit großem Erfolge begonnen ist; auch der Anbau von Jute ist geplant; Gerbstoffe sind in ostafrikanischen Wäldern in großer Menge zu gewinnen. Kautschuk findet sich sowohl in Afrika (Kamerun, Togo, Ostafrika) als in der Südsee (Neuguinea und Samoa). Von Mineralien ist in erster Reihe Kupfer zu nennen, von dem in Südwestafrika in den Otavi-Minen ein großes Vorkommen gefunden und durch eine besondere Bahn bereits mit der Küste verbunden ist; Eisenerze finden sich in mehreren Schutzgebieten, zum Teil in der wünschenswerten Nähe von Kohlenlagern, in Afrika und namentlich im Hinterlande von Kiautschou. Ferner sind Petroleum (Kamerun), Phosphat (Südsee) zu nennen; Gold ist in Ostafrika gefunden und Diamantenvorkommen sind in Südwestafrika mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, ohne daß über die Abbauwürdigkeit beider bisher ein endgültiges Urteil sich bilden läßt. Von Nahrungs- und Genußmitteln kommen in Betracht die Produktion von Kaffee, Kakao, Tabak, Reis und Ölfrüchten (die auch für industrielle Verwendung wichtig sind) u. a. m. Schließlich sind die mannigfachen Erzeugnisse der Viehzucht, die in einer ganzen Reihe der deutschen Kolonien noch einer erheblichen Steigerung fähig sind, nicht unerwähnt zu lassen. Im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Darstellung kann auf die einzelnen Produkte[1]) und die besonderen örtlichen Bedingungen ihrer Entwicklung nicht eingegangen werden. Es sind im folgenden nur einige allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkte der kolonialen Produktionslehre zu erörtern.

Es liegt auf der Hand, welche Bedeutung es für die gesamte deutsche Volkswirtschaft haben muß, wenn es ihr gelingt, sich auch nur in einer Anzahl der genannten Wirtschaftszweige von dem Bezuge ausländischer Produkte zu emanzipieren, deren Preisgestaltung z. B. bei der Baumwolle heute einseitig von den nordamerikanischen Produzenten bestimmt wird. Mit Recht hat Dernburg hervorgehoben, daß es schon von größter Bedeutung wäre, wenn es auch nur gelänge, einen Teil des deutschen Bedarfs durch die eigene koloniale Produktion zu decken, sofern jener Teil hinreichend ist, um auf die Preisgestaltung auf dem Weltmarkte einen Einfluß üben zu können.

Eine jede Hebung der kolonialen Produktion trägt aber auch auf der anderen Seite dazu bei, die Kolonien kaufkräftiger und damit wich-

---

1) Über die vorerwähnten Produkte und ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft vgl. insbesondere die im vorstehenden Literaturverzeichnis genannten Vorträge von Dernburg sowie die Veröffentlichungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tiger als Konsumtionsgebiete für die Erzeugnisse der mutterländischen Produktion zu machen.

Die Förderung der Produktion muß auch in den Kolonien sich auf alle drei Produktionsfaktoren, auf Grund und Boden, Arbeit und Kapital, erstrecken. Von den hieran im einzelnen sich knüpfenden Problemen ist die Arbeiterfrage in ihren kolonialen Besonderheiten bereits oben im Zusammenhange der Eingeborenenpolitik berührt (vgl. Abschn. III, 2). Die koloniale Bodenpolitik soll wegen der bedeutsamen, ja — wie noch zu zeigen sein wird — in gewissem Sinne geradezu zentralen Stellung, die sie für die gesamte Entwicklung des kolonialen Wirtschaftslebens besitzt, im folgenden in einem besonderen Abschnitt eine eingehendere Darstellung finden (s. Abschn. V, 2). An dieser Stelle bleibt somit zunächst die Organisation des Kapitals für die Kolonien zu betrachten.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß die Heranziehung des Kapitals in neu erschlossene, überseeische Gebiete eine der wesentlichsten Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Aufschließung und damit mittelbar auch für ihre Nutzbarmachung zugunsten des Mutterlandes bildet. Dieses Kapital kann und soll bei einer normalen Entwicklung immer nur zum kleinen Teile von dem kolonisierenden Staate als solchem bereit gestellt werden; den wichtigsten Anteil muß das Privatkapital nehmen. Denn, wenngleich nach dem oben Ausgeführten (vgl. Abschn. III, 1) dem Staate als solchem bedeutsame Aufgaben bei der Erschließung neuer Gebiete zufallen, so ist doch nach den Erfahrungen der meisten Kolonialnationen davor zu warnen, daß der Fiskus selbst sich allzusehr in privatwirtschaftliche Unternehmungen in den Kolonien hineinbegibt und damit die Initiative der zunächst interessierten wirtschaftlichen Kreise lähmt, von deren Unternehmungsgeist und Kapitalkraft auf die Länge der Zeit das Gedeihen der Kolonien in entscheidendem Maße abhängt. Das schließt nicht aus, daß einzelne wichtige wirtschaftliche Aufgaben, welche die Kapitalkraft der zunächst interessierten Kreise übersteigen, und zugleich ein volkswirtschaftliches Interesse darstellen — insbesondere die unten alsbald zu betrachtende Schaffung von Eisenbahnen — im allgemeinen vom Staate als solchem in die Hand zu nehmen sind. Allgemeine Regeln für die Abgrenzung der staatlichen und privaten Initiative lassen sich für die Kolonien ebensowenig wie für die heimatlichen Staaten aufstellen. Nur von Fall zu Fall und häufig nicht nach feststehenden Prinzipien, sondern nach Opportunitätserwägungen, die den örtlichen und zeitlichen Besonderheiten der kolonialen Entwicklung Rechnung tragen, wird die Entscheidung zu treffen sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jedenfalls ist in allen Kolonien und in jedem Stadium ihrer Entwicklung dem Privatkapital und insbesondere der Kapitalassoziation ein weites Feld der Betätigung gegeben. Denn es liegt in der ganzen wirtschaftlichen Struktur überseeischer Unternehmungen der hier in Frage kommenden Art, seien es Plantagen- oder Bergbauunternehmungen, seien es private Eisenbahn- oder sonstige große bauliche Anlagen, daß sie nur mit großen Kapitalien, die sich nur ausnahmsweise in der Hand eines Einzelunternehmers finden werden, sich in Angriff nehmen und befriedigend durchführen lassen. Dazu kommt das mit überseeischen Unternehmungen verbundene Risiko, das eine Verteilung der Verlustmöglichkeiten auf zahlreiche Schultern erwünscht erscheinen läßt. Kurz für wichtige Gebiete der kolonialen Unternehmungen ist die Kapitalassoziation die gegebene Form [1]).

In der Tat lehrt die Geschichte, daß bei den meisten Nationen die überseeischen wirtschaftlichen Unternehmungen von vornherein ihren Schwerpunkt bei großen Kolonialgesellschaften gehabt haben. Es ist wirtschafts- und rechtsgeschichtlich bemerkenswert, daß die modernen Rechtsformen der Kapitalassoziation, insbesondere die Aktiengesellschaft, eine ihrer wichtigsten Wurzeln in überseeischen Handelsunternehmungen gehabt haben. Auch in der Gegenwart bildet die Entstehung und gedeihliche Entwicklung lebensfähiger Kolonialgesellschaften einen der wesentlichsten Faktoren der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien. Dies steht, wie hier nochmals betont sei, keineswegs im Gegensatz zu der oben (Abschn. III, 1) dargelegten Ansicht, daß kapitalistische Kolonialgesellschaften sich nicht zur Regierung von Kolonien eignen. Denn hier handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche, sondern um die privatrechtliche und privatwirtschaftliche Betätigung dieser Gesellschaften; ja, wie oben bereits erwähnt ist, lehrt die Erfahrung geradezu, daß Kolonialgesellschaften, nachdem sie ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse entkleidet sind, ihre rein wirtschaftlichen Funktionen regelmäßig um so erfolgreicher wahrnehmen.

---

1) Nach der 1906 dem Reichstage zugegangenen amtlichen Denkschrift über „Die deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten (ohne Kiautschou)" waren damals in Erwerbsgesellschaften angelegt 142 713 985 M., wozu noch die Kapitalien der Schiffahrtsgesellschaften mit 65 077 800 M. kommen. Demgegenüber stehen nur 66 521 000 M. an Kapitalanlagen in allen Einzelunternehmungen (Handel, Gewerbe und Ansiedler). Wenngleich begreiflicherweise die letzteren schwerer statistisch faßbar sind, so veranschlagt die Denkschrift selbst die für die etwa übersehenen Ansiedler und Einzelfirmen zuzusetzende Summe nur auf 10 Mill. M. Danach überwiegen also die Gesellschaftskapitalien ganz erheblich. Auch im Kiautschougebiete liegt ein ähnliches Verhältnis vor.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den deutschen Schutzgebieten sind für die Gesellschaftsbildung alle heimatlichen Rechtsformen zugelassen. Es finden sich dort Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und alle übrigen gesetzlichen Arten der Assoziation [1]). So reich ausgebildet die Gesellschaftsformen des deutschen Reichsrechts aber auch schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren, so schienen dieselben durch ihre Normativbestimmungen doch allzu beengend für die eigenartigen Verhältnisse junger Kolonien. Deshalb wurden einige der wichtigsten deutschen kolonialen Unternehmungen, darunter auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, in der Rechtsform von Korporationen nach dem alten Preußischen Landrecht begründet, wobei der Verfassung der einzelnen Gesellschaft ein freier Spielraum gelassen werden konnte. Später (1888) aber wurde auch reichsgesetzlich eine eigene Organisationsform für koloniale Unternehmungen geschaffen, welche allen Bedürfnissen der überseeischen Verhältnisse gerecht zu werden sucht und den Besonderheiten des individuellen Falles weitestgehende Berücksichtigung ermöglicht. Sie trägt im Gesetze die charakteristische Bezeichnung „Kolonialgesellschaft“ [2]).

Die gesetzlichen Erleichterungen für die Kolonialgesellschaft im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen des deutschen Rechts bestehen vor allem darin, daß ihr die Möglichkeit einer freien Gestaltung ihrer Statuten nach ihren besonderen Bedürfnissen eröffnet ist. Wenn die staatliche Autorität sich der Einwirkung, die sie auf alle anderen Arten von Gesellschaften durch die Aufstellung eingehender gesetzlicher Normativbestimmungen ausübt, hier im wesentlichen enthalten hat, so kommt sie bei den Kolonialgesellschaften dennoch zur Geltung und zwar in zweifacher Weise. Erstens unterliegt der Gesellschaftsvertrag (Statut) in allen seinen Teilen der Prüfung des Reichskanzlers, der die Genehmigung zu erteilen hat. Erst auf Grund der letzteren kann durch Beschluß des Bundesrats der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verliehen werden. Ferner aber unterstehen die Gesellschaften, nachdem sie die Rechtsfähigkeit erhalten haben, der Aufsicht des Reichs-

---

1) Nur die Vorschriften des BGB. über rechtsfähige Privatvereine sind nach der gegenwärtigen Gesetzlage nicht anwendbar.

2) Das oben genannte Gesamtkapital der kolonialen Erwerbsgesellschaften von 142 713 985 M. verteilt sich nach der amtlichen Denkschrift auf die einzelnen Gesellschaftsformen wie folgt: Deutsche Kolonialgesellschaften 89 931 069 M.; Aktiengesellschaften 40 385 216 M.; G. m. b. H. 12 397 710 M. Darnach überwiegt an wirtschaftlicher Bedeutung die Form der Kolonialgesellschaft zurzeit erheblich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kanzlers; die einzelnen Aufsichtsbefugnisse sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die Aufsicht wird praktisch ausgeübt in der Regel durch einen oder mehrere Kommissare des Reichskanzlers.

Unter diesen Kautelen, die der Staat sich vorbehalten hat, erscheint die erstere ohne weiteres als zweckmäßig, ja als notwendig, da die staatliche Genehmigung des Statuts jeder einzelnen Gesellschaft eben an die Stelle der sonst üblichen Normativbestimmungen tritt. Hingegen erscheint die Staatsaufsicht als eine zweischneidige Maßnahme; sie soll dem Staate Rechte sichern, kann aber leicht dazu führen, ihn auch — wenn nicht juristisch, so doch mindestens moralisch — zu verpflichten. Denn durch die Bezeichnung „unter Aufsicht des Reichskanzlers" kann in weiteren Kreisen des Publikums leicht der Glaube an eine damit gegebene besondere Kreditwürdigkeit der betreffenden Unternehmung hervorgerufen werden, während das Reich doch weder in der Lage ist noch auch Willens sein kann, sich in die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaften einzumischen. Die Praxis der Kolonialbehörden geht denn auch mehr und mehr dahin, die Staatsaufsicht lediglich auf die Wahrung der öffentlichen Interessen zu erstrecken und die wirtschaftliche Entwicklung durchaus der Verantwortung der zuständigen Gesellschaftsorgane zu überlassen. Es erscheint empfehlenswert, dies ausdrücklich in der Fassung des Gesetzes und der einzelnen Gesellschaftsstatuten zum Ausdruck zu bringen oder aber die Staatsaufsicht gänzlich fallen zu lassen, und, soweit erforderlich, durch anderweite Kautelen zu ersetzen. Der letztere Weg würde der Entwicklung entsprechen, die das Gesellschaftsrecht in der Heimat genommen hat, wo ja in früherer Zeit die Aktiengesellschaften gleichfalls unter Staatsaufsicht gestanden haben.

Ein wirtschaftlich und rechtlich wichtiger Punkt der Gesellschaftsverfassung, der die kolonialen Kreise in Deutschland und anderen Ländern lebhaft bewegt, betrifft die Höhe der einzelnen Anteile. Im Gegensatz zum deutschen Aktiengesellschaftsrecht ist für die Anteile der Kolonialgesellschaften eine untere Grenze gesetzlich nicht vorgezeichnet. Doch geht die Praxis der Kolonialbehörden bisher dahin, als Mindestanteile im allgemeinen solche über 200 M. und nur bei besonders gearteten Gesellschaften, insbesondere im Falle einer Reichsgarantie, wie bei der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, solche über 100 M. zuzulassen.

Es ist nun aus kolonialen Kreisen vielfach angeregt worden, zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung und zur Erweckung kolonialen Interesses in weiteren Bevölkerungsschichten kleinere Anteile über 20 M. zu gestatten. Man beruft sich dabei besonders auf das Vorbild des englischen Rechts, welches eine gesetzliche Mindestgrenze der Anteile nicht kennt. Für die gewünschte Neuerung wird nicht nur der rein wirtschaftliche Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sichtspunkt ins Feld geführt, daß bei der Ausgabe zahlreicher kleiner Anteile sich große Kapitalien für die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete sehr viel leichter würden beschaffen lassen, sondern es wird auch in politischer Beziehung angeführt, daß bei einer direkten Beteiligung weiter Kreise an kolonialen Unternehmungen auch das Interesse für die gesamte Kolonialpolitik in breiteren Schichten des Volks gestärkt werden würde. Hiergegen wird von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Kolonialpolitiker aber geltend gemacht, daß koloniale Unternehmungen ihrer ganzen Natur nach sich nicht zur Geldanlage für die Schichten der kleinen und kleinsten Sparer eignen. Denn es liegt im Wesen der meisten jener Unternehmungen, daß sie immerhin ein gewisses Moment der Unsicherheit in sich tragen und daß der Aussicht auf besonders große Gewinne auch die Möglichkeit von Verlusten infolge einer ganzen Reihe örtlicher, vom Mutterlande aus schwer zu übersehender Faktoren gegenübersteht. Die Erfahrung fast aller Nationen lehrt, daß nicht selten auch Kolonialunternehmungen, die sich auf die Dauer als durchaus gut, ja schließlich als glänzend erwiesen haben, in dem Anfangsstadium mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten; eine solche Wartezeit kann naturgemäß der größere Kapitalist des Mutterlandes leichter tragen als der kleine Sparer. In politischer Hinsicht aber ist nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß der Gedanke, die gesamte Kolonialpolitik durch die Massenverbreitung kleiner Anteile kolonialer Unternehmungen volkstümlich zu machen, doch eben nur unter der Voraussetzung zutreffend sei, daß diese Unternehmungen eine baldige Blüte aufweisen, daß im umgekehrten Falle aber die Verluste der kleinen Anteilseigner auch einen Rückschlag in der kolonialpolitischen Stimmung weiter Kreise herbeizuführen geeignet sind. Auch bei den Verhandlungen des Institut Colonial International ist von der ganz überwiegenden Mehrheit der Redner aller Nationen gegen die allgemeine Ausdehnung der kleinen Aktien Stellung genommen worden [1]). Es ist dabei die bemerkenswerte Tatsache hervorgehoben worden, daß in denjenigen Ländern, in denen gesetzlich keine Beschränkung besteht, wie England und Belgien, doch die Emission größerer Anteile und der Börsenhandel mit solchen in der Praxis nicht selten vorgezogen werden (ausgenommen gewisse überhitzte Gründungsperioden wenig rühmlichen Andenkens, namentlich auf dem Markte südafrikanischer und australischer Minen). Für Deutschland kommt hinzu, daß

1) Bibliothèque Coloniale Internationale, Compte rendu de la session de Wiesbade 1904; vgl. auch Compte rendu de la session tenne à Bruxelles 1907. Abweichend von dem hier vertretenen Standpunkte die Gutachten des Referenten des Institut, Scharlach, De la constitution et de l'organisation du capital pour les colonies, 1904 u. 1905.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hier die Gesetzgebung für Unternehmungen im Mutterlande an hohen Mindestgrenzen der Aktien und Anteile festhält, während in England die Pfund-Aktien eben von der Heimat her dem Aktionär geläufig sind. Danach erscheint es weder als möglich, noch als erwünscht, hier die Gründung und Marktfähigkeit kolonialer Unternehmungen mit Anteilen von 20 M. schrankenlos zu gestatten.

Wesentlich verschieden von einer solchen grundsätzlichen Änderung des auf dem heimatlichen Markte für Kolonialanteile anzuwendenden Rechtes aber liegt die Frage, ob es nicht den Kolonisten in den Schutzgebieten selbst erleichtert werden soll, Gesellschaften, die örtlichen Bedürfnissen dienen, mit einem geringeren Risiko des einzelnen, d. h. mit kleinen Anteilen zu gründen. Hier fallen die oben angeführten Gegenstände fort, insofern die an Ort und Stelle befindlichen Kolonisten naturgemäß sehr viel leicher in der Lage sind, sich über Sicherheit und Güte der kolonialen Unternehmungen zu vergewissern. Es ist beachtenswert, daß das englische koloniale Recht die Bildung derartiger Gesellschaften besonders begünstigt, z. B. geben die Hongkong Rules gesetzliche Erleichterungen, die noch erheblich über das mutterländische englische Recht hinausgehen.

Ähnlich erscheint es auch erwünscht, in den deutschen Kolonien die Bildung solcher Gesellschaften zu erleichtern. Ganz besonders tritt dieses Bedürfnis da hervor, wo das deutsche Kolonialrecht hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Handlichkeit gewissermaßen in Konkurrenz tritt mit dem fremden, besonders dem englischen Kolonialrechte, d. h. wo neu zu gründende Gesellschaften vor die Wahl gestellt sind, ob sie sich dem deutschen oder dem englischen Recht unterwerfen wollen. Dies ist z. B. an der ostasiatischen Küste der Fall; aus dem Kreise der Kolonisten des Kiautschougebietes sind Aktiengesellschaften rechtlich in Hongkong domiziliert und damit dem dortigen Recht unterstellt worden aus keinem anderen Grunde, als um die Möglichkeit der Ausgabe kleiner Aktien zu erhalten. Alles dies spricht für eine Änderung des deutschen Gesellschaftsrechtes in dem angedeuteten Sinne. Dabei erscheint es empfehlenswert, gerade die Gründung von Aktiengesellschaften mit kleinen Anteilen zu erleichtern, weil die Rechtsform der Kolonialgesellschaft mit ihren immerhin zeitraubenden und umständlichen Erfordernissen der Einholung einer Genehmigung der heimatlichen Zentralbehörden und der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch besonderen Bundesratsbeschluß sich mehr für große Unternehmungen als für kleinere, örtlichen Bedürfnissen dienende Gesellschaften der hier in Frage stehenden Art eignet. —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mit der oben betonten Förderung der volkswirtschaftlichen Produktion der Kolonien muß eine geeignete Förderung des Handels und Verkehrswesens in weitestem Sinne Hand in Hand gehen. Erst durch eine solche wird es möglich, den natürlichen kolonialen Schätzen einen Markt zu schaffen und damit ihren wirtschaftlichen Wert zu heben, zugleich aber die Befriedigung der Bedürfnisse der heimatlichen industriellen Produktion hinsichtlich des Bezugs billiger kolonialer Rohstoffe zweckentsprechend zu organisieren. Mit der Absatzfähigkeit der Kolonialprodukte aber steigt regelmäßig auch der Anreiz zu erhöhter Produktion und mit beiden wiederum die Aufnahmefähigkeit der Kolonien für europäische Waren.

Was nun die koloniale Handelspolitik der verschiedenen Nationen anlangt, so gilt von diesem Teile der Wirtschaftpolitik in besonderem Maße das oben Gesagte, daß sie sich aus der gesamten heimatlichen Wirtschaftspolitik des Mutterlandes ergibt und nur im Zusammenhange der letzteren verstehen läßt.

An dieser Stelle sei nur nochmals erwähnt, daß in den ersten Jahrhunderten der neueren Kolonialgeschichte es als ganz selbstverständlich galt, daß eine kolonisierende Nation sich das absolute Monopol sowohl der Einfuhr von Waren nach seinen Kolonien, als des Bezuges der Rohprodukte von dort vorbehielt. In der Regel wurde ein Monopol nicht nur nach außen, fremden Nationen gegenüber, geschaffen, sondern auch innerhalb des Handels der eigenen Landsleute, indem entweder der Staat selbst oder bestimmte, von ihm privilegierte kaufmännische Kompagnien eine ausschließliche Handelsberechtigung erhielten. Wir haben diese Verhältnisse bereits oben bei der Geschichte der großen Kolonialgesellschaften berührt (vgl. Abschn. III, 1). Dieses Monopolsystem ist in der Wirtschaftspolitik aller älteren Kolonialnationen ausnahmslos praktisch durchgeführt worden und hat seinen adäquaten Ausdruck gefunden in der volkswirtschaftlichen Doktrin des Merkantilismus, der ja von vornherein dem kolonialen Handel eine besondere Bedeutung beimaß und in ihm die vollkommenste Form der Ausbeutung eines überseeischen Gebietes zugunsten des europäischen Mutterlandes erblickte; charakteristischerweise ist das ganze volkswirtschaftliche Prinzip des Merkantilismus vielfach schlechthin als „Kolonialsystem" bezeichnet worden.

Von einer Rücksicht auf die eigenen wirtschaftlichen oder gar kulturellen Interessen der Kolonien konnte bei diesem System natürlich kaum die Rede sein. Die ungünstigen Folgen für die Entwicklung der Kolonien und das Gedeihen ihrer Bevölkerung sind denn auch in den meisten Fällen nicht ausgeblieben. Aber auch den europäischen Staaten selbst hat dieses Monopolsystem auf die Dauer keinen Segen gebracht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zuerst die volkswirtschaftliche Theorie, allmählich auch die wirtschaftliche Praxis der Hauptnationen hat in der Folgezeit mit jener Anschauung grundsätzlich gebrochen und die letzteren haben gerade in ihrer kolonialen Handelspolitik mehr oder minder ein System des Freihandels eingeschlagen. In der jüngsten Zeit indessen äußert sich die wiedererwachte Schutzzollehre auch in der kolonialen Handels- und Zollpolitik. Insbesondere hat gerade auf diesem Gebiete Frankreich sein System des Protektionismus zum Ausdruck gebracht. Aber auch in dem freihändlerischen England ist bekanntlich eine neue schutzzöllnerische Bewegung entstanden, die gerade für die koloniale Handelspolitik einen grundsätzlichen Umschwung im Sinne einer Zollunion oder mindestens starken Zollbegünstigung zwischen Mutterland und Kolonien erstrebt. Während nun aber diese Bewegung ihrem sonstigen grundsätzlichen Ideengehalte nach vielfache Verwandtschaft mit den alten merkantilistischen Anschauungen zeigt, ist es bemerkenswert, daß sie nunmehr die eignen wirtschaftlichen Interessen der Kolonien mit in den Vordergrund stellt und daß ihre Träger diesmal vorwiegend gerade in den Kolonien selbst und zwar in den politisch unabhängigsten derselben ihren Sitz haben: während in Großbritannien selbst die große Mehrheit, wie die letzten Parlamentswahlen (1905) gezeigt haben, den wiedererwachten Schutzzollideen ablehnend gegenübersteht, besitzen dieselben in den autonomen Kolonien, in Kanada, Australien, Neuseeland und auch Britisch-Südafrika eine starke Anhängerschaft und haben in den erstgenannten Siedelungen bereits zu einer differentiellen Zollbegünstigung Englands und englischer Kolonien gegenüber anderen Staaten geführt. Der Gedanke einer Zollunion zwischen Großbritannien und seinen Kolonien bildete auch den wichtigsten Beratungsgegenstand der Londoner Kolonial-Konferenzen (vgl. Abschn. IV, 2), insbesondere der jüngsten derselben im Jahre 1907. Hier trat scharf die oben gekennzeichnete Sachlage hervor, daß die Vertreter der Kolonien auf die Zollunion hindrängten, während die englische Regierung selbst sich gegen eine Änderung des Freihandelssystems grundsätzlich ablehnend verhielt. Ein handelspolitisches Ergebnis hatte die Konferenz nur insofern, als noch deutlicher als bisher die Autonomie der einzelnen Kolonien hinsichtlich ihrer Zollpolitik (also auch etwaiger differentieller Maßnahmen) anerkannt wurde.

Was nun die heutige deutsche koloniale Handels- und Zollpolitik anbelangt, so werden in allen Schutzgebieten außer den kleineren Südsee-Inseln (Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln) mäßige Einfuhrzölle erhoben. Diese tragen nicht den Charakter von Schutzzöllen, da eine Konkurrenz für die einheimische Produktion der Schutzgebiete, die sich ganz überwiegend auf koloniale Rohstoffe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bezieht, von der Einfuhr nicht zu befürchten steht, es sind vielmehr reine Finanzzölle. Daneben werden in einzelnen Schutzgebieten, gleichfalls aus finanziellen Beweggründen, Ausfuhrzölle erhoben.

Dem deutschen Reichszollgebiet stehen die Kolonien als selbständige Zollgebiete gegenüber. Dies macht sich geltend in dreierlei Beziehung:

a) Vom Standpunkt des Reichszollgebietes aus gelten die Kolonien als Zollausland. Bis 1893 hatten ihre Erzeugnisse nicht einmal die Meistbegünstigung, sondern mußten die Sätze des autonomen Tarifs zahlen. Durch einen Bundesratsbeschluß vom 2. April 1893 wurden von den Erzeugnissen der deutschen Kolonien die „vertragsmäßigen Zollsätze" erhoben, d. h. diejenigen Zollsätze, welche von Deutschland in seinen Handelsverträgen mit einer Reihe von Auslandsstaaten vereinbart sind. Im neuen Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1902 ist gleichfalls vorgesehen, daß der Bundesrat auf die Erzeugnisse der Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze anwenden kann. Die Produkte unserer Kolonien sind somit nicht besser gestellt als diejenigen jeder fremden meistbegünstigten Nation. Aus kolonialen Kreisen sind wiederholt Anregungen hervorgetreten, die koloniale Produktion durch eine Zollunion zwischen dem Reich und den Schutzgebieten zu heben. Diese Vorschläge haben aber gerade in den Kreisen des deutschen Überseehandels lebhaften Widerspruch hervorgerufen und sind von den zuständigen Stellen nicht angenommen worden. In der Tat würde auch der Hebung des deutschen Kolonialhandels, die damit erreicht würde, eine unverhältnismäßige Schädigung des deutschen Gesamtausfuhrhandels gegenüberstehen, wenn fremde Kolonialreiche, insbesondere England, mit denen Deutschland einen umfangreichen Handel unterhält, durch das deutsche Vorgehen einen Vorwand erhielten, den deutschen Handel gegenüber dem mutterländischen noch weiter zu differenzieren.

b) Vom Standpunkt jedes einzelnen Schutzgebietes aus gelten sowohl das Deutsche Reich, als auch alle anderen Schutzgebiete als Zollausland. Jedes Schutzgebiet bildet ein eigenes Zollgebiet und erhebt die Zölle gleichmäßig von der gesamten Einfuhr, mag dieselbe nun aus Deutschland, aus einem anderen Schutzgebiete oder aus dem Auslande kommen. Dieses deutsche System bietet also keinen Vorwand dafür, daß fremde Kolonien Erzeugnisse ihres Mutterlandes differenziell günstiger behandeln als die deutschen Erzeugnisse.

c) Auch im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dritten Staaten teilen die Schutzgebiete nicht die Rechtstellung des Mutterlandes. Die Handelsverträge des Deutschen Reiches erstrecken sich an sich nicht auf die Kolonien, demnach haben die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erzeugnisse der deutschen Schutzgebiete in fremden Staaten, mit denen das Reich die Meistbegünstigung vereinbart hat, nicht ohne weiteres Anteil an der letzteren. Die Herbeiführung derselben würde aber wünschenswert und auch innerlich berechtigt sein, da ja die deutschen Kolonien ihrerseits, wie wir oben gesehen haben, die Einfuhr aus sämtlichen Staaten gleichmäßig untereinander und sogar mit der Einfuhr aus dem deutschen Mutterlande behandeln. —

Eine besondere zollpolitische Stellung nimmt das Kiautschougebiet ein. Dieses war bis zum 1. Januar 1906 ein reines Freihafengebiet; doch war gastweise im deutschen Hafen ein chinesisches Seezollamt zur Verzollung des von und nach dem chinesischen Zollgebiete kommenden Durchgangshandels zum Zwecke der größeren Bequemlichkeiten der Verzollung zugelassen. Um die letztere weiter zu vereinfachen, ist auf Anregung der Kaufmannchaft der Kolonie seit dem 1. Januar 1906 eine Vereinbarung zwischen Deutschland und China in Kraft getreten, nach der die deutsche Kolonie, mit Ausschluß eines beschränkten Freihafengebietes, an das chinesische Zollgebiet angegliedert ist. Nunmehr zahlen also alle von der Seeseite in Tsingtau eingehenden Waren, ohne Unterschied, ob sie für die Kolonie selbst oder für das chinesische Hinterland bestimmt sind, den chinesischen Einfuhrzoll; der Verkehr zwischen der Kolonie und dem chinesischen Hinterlande ist zollfrei; der chinesische Ausfuhrzoll wird nur bei der Ausfuhr über See fällig. Hinsichtlich der im deutschen Schutzgebiete hergestellten Fabrikate sind durch neuere Verhandlungen mit der chinesischen Seezollverwaltung besondere, ins einzelne gehende Bestimmungen vereinbart worden, die in der Verordnung des Gouverneurs des Kiautschougebietes vom 27 .April 1907 bekannt gemacht sind und geeignet scheinen, die industrielle Entwicklung der Kolonie zu fördern. Von der Gesamtsumme der durch das chinesische Seezollamt erhobenen Einfuhrzölle erhält das Gouvernement des deutschen Schutzgebietes 20 Prozent.

Die folgenden Ziffern zeigen die Entwicklung des Handels der deutschen Schutzgebiete in den letzten Jahren: (siehe Tabelle auf folg. Seite)

Wir erkennen, wenn von der Unterbrechung des gesamten wirtschaftlichen Lebens in Südwestafrika infolge des Aufstandes abgesehen wird, im allgemeinen eine stetige Zunahme des Handels der deutschen Schutzgebiete, namentlich auch auf der kolonialwirtschaftlich besonders wichtigen Ausfuhrseite.

Es kann selbstverständlich nicht erwartet werden, daß in dem gegenwärtigen Anfangsstadium der Entwicklung, in dem sich alle deutschen Schutzgebiete noch befinden, ihre Handelsziffern bereits an diejenigen der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auswärtiger Handel der deutschen Schutzgebiete von 1901—1905 [1])

	Millionen Mark									
	Einfuhr					Ausfuhr				
	1901	1902	1903	1904	1905	1901	1902	1903	1904	1905
Togo	4,7	6,2	6,1	6,9	7,8	3,7	4,2	3,6	3,6	4
Kamerun	9,4	13,4	9,6	9,4	13,4	6,3	6,7	7,6	8	9,3
Südwestafrika [2])	10,1	8,6	7,9	10,1	23,6	1,2	2,2	3,4	0,3	0,2
Ostafrika	9,5	8,8	11,2	14,3	17,7	4,6	5,2	7	8,9	9,9
I. Afrika zusammen	33,7	37	34,8	40,7	62,5	15,8	18,3	21,6	20,8	23,4
Neuguinea	1,6	2,2	2,9	2,3	2,9	1,4	1,1	1,2	1,2	1,3
Karolinen, Marianen	0,6	0,5	0,8	,7	1,9	0,5	0,4	0,7	0,5	0,3
Marshall-Inseln	0,6	0,5	0,5	0,4	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,7
Samoa	1,6	2,6	2,7	2,3	3,4	1	1,7	1,4	1,7	2
II. Südsee zusammen	4,4	5,8	6,9	5,7	8,8	3,5	3,7	3,8	4	4,3
III. Kiautschou (Durchgangshandel [3]))	13,4	25,6	34,9	44,8	58,1	5,2	8,9	14,7	19,9	20,8

großenteils viel älteren und bereits hoch entwickelten fremden Kolonien heranreichen.

Unter den letzteren seien in folgendem die hauptsächlichsten englischen und französischen Kolonien hervorgehoben: (s. Tab. auf folg. Seite)

Der Förderung des kolonialen Handels und namentlich der kolonialen Urproduktion muß weiterhin eine Verkehrspolitik dienen, die planmäßig sowohl das technische, als das wirtschaftliche Verkehrswesen fördert. In ersterer Beziehung kommen insbesondere die Verbindungen der Kolonien über See und die Schaffung kolonialer Binnenverkehrswege zu Lande und auf den Flüssen, in letzterer namentlich die Einführung eines geordneten Münzwesens und soweit die Entwicklung hierfür schon reif ist, eines modernen Bankwesens

1) Nach den dem Reichstage (12. Legislatur-Periode, I. Session 1907) vorgelegten amtl. Denkschriften. Die Ziffern beziehen sich auf die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee auf die Kalenderjahre, für das Kiautschougebiet auf die Zeit vom 1. Oktober des angegebenen Jahres bis Ende September desfolgenden Jahres, reichen hier also bis zum 1. Oktober 1906. (Vgl. auch Anm. 3.)

2) Die Zahlen für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika für die Jahre 1904 und 1905 umfassen im Gegensatz zu früheren Jahren nur die in das Schutzgebiet ein- und ausgeführten Privatgüter ohne die Regierungsgüter, während die Zahlen für die übrigen Schutzgebiete die letzteren mit enthalten.

3) Die Ziffern für das Kiautschougebiet umfassen bis Ende 1905 nur den Durchgangshandel, d. h. die Einfuhr und Ausfuhr nach und von dem chinesischen Hinterlande, die durch die chinesische Seezollbehörde zur Verzollung gelangt und von dieser statistisch erfaßt worden ist, da das Schutzgebiet selbst bis zu jenem Zeitpunkte in seinem ganzen Umfange Freihafengebiet war (s. o.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Außenhandel der wichtigsten englischen und französischen Kolonialgebiete 1901—1905*).

	Millionen Mark									
	Einfuhr					Ausfuhr				
	1901	1902	1903	1904	1905	1901	1902	1903	1904	1905
Engl. Kolonialgeb.										
Britisch Südafrika[1]) . .	631,9	952,9	1063,3	716,4	691,6	222,5	246,7	249,1	283,15	306,9
„ Westafrika . . .	84,4	93,7	98,7	101,6	99,8	61,3	75,1	74,6	88,5	85,5
Übriges Britisch Afrika und St. Helena	16,1	18,7	22,9	23,9	27,0	8,4	8,8	8,3	10,9	14,6
Britisch-Indien[2])	1301,3	1250,7	1355,6	1516,9	1638,1	1780,5	1831,8	2160,9	2227,4	2290,5
Ceylon	141,5	133,1	137,2	143,3	147,4	118,7	133,6	139,0	137,5	139,0
Straits Settlements . . .	553,6	542,1	603,1	623,4	652,4	479,2	476,8	486,0	488,7	541,1
Britisch-Westindien[3]) [4]) .	140,0	141,9	135,6	135,8	146,2	128,7	129,9	107,2	115,1	134,7
Kanada[5]) [6])	799,7	891,5	1013,1	1088,7	1077,4	825,3	888,9	948,6	896,8	846,2
Neufundland[6])	30,8	32,8	35,4	39,1	42,0	34,9	39,9	41,6	43,5	44,7
Australischer Bund[7]) . .	865,7	829,8	745,8	730,7	750,8	1013,8	895,9	635,0	852,6	936,1
Neuseeland	231,7	223,6	246,4	263,2	254,6	225,4	236,9	262,0	257,8	273,9
Franz. Kolonialgeb.										
Algerien	268,1	266,2	287,0	307,3	325,0	213,5	252,0	263,6	245,3	247,5
Tunis[8])	51,7	58,4	66,9	66,7	72,8	31,3	40,5	57,1	61,5	46,6
Französisch-Indien . . .	162,0	171,0	163,4	148,0	179,2	128,5	147,1	93,9	125,1	110,5
Übrige franz. Kolonien .		177,7	194,4				164,5	181,3		

in Betracht, Aufgaben, die mehr oder minder dringlich allen modernen Kulturnationen sich bieten.

Die Schiffahrtspolitik ist gerade auch auf kolonialem Gebiete stets mit der allgemeinen Handelspolitik Hand in Hand gegangen. Während zur Zeit der merkantilistischen Ideen der Seeverkehr mit den Kolonien strengstens als Monopol der mutterländischen Schiffahrt angesehen wurde, sind heute die Häfen der meisten Kolonien den Schiffen aller Nationen geöffnet. Indessen macht sich jüngst im Zusammenhange mit den oben erörterten allgemeinen protektionistischen Ideen auch hinsichtlich der Schiffahrt, und zwar der Küstenschiffahrt, in einigen Kolonien, besonders wieder in Australien eine Tendenz zur Beschränkung zugunsten der Schiffe und Schiffsmannschaften der eigenen Nation geltend.

In den deutschen Schutzgebieten herrscht Gleichberechtigung der

---

*) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1907.

1) Seit 1902 einschließlich Oranje-Kolonie und Transvaal. — 2) Die Jahre enden am 31. März des folgenden Kalenderjahres. — 3) Jamaika, St. Vincent, Trinidad und Tobago. — Die Jahre enden am 31. März des folgenden Kalenderjahres. — 4) Vor 1903 einschließlich Edelmetalle und Münzen. — 5) Bis 1904 einschließlich Edelmetalle und Münzen. — 6) Die Jahre enden am 30. Juni des im Kopfe bezeichneten Jahres. — 7) Vor 1903 einschließlich Edelmetalle und Münzen. (Diese Ausfuhr ist bedeutend, sie betrug in Millionen Mark: 1905 = 223,5, 1904 = 320,1, 1903 = 349,3.) — 8) Einschließlich Edelmetalle und Münzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schiffe aller Nationen. Um den Kolonien indessen eine zuverlässige, regelmäßige Verbindung mit dem Mutterlande für den Postverkehr sowie den Personen- und Warentransport zu sichern, sind von einer Reihe von Kolonialnationen, auch vom Deutschen Reich Verträge mit leistungsfähigen Dampferlinien abgeschlossen, welche zu regelmäßigem Anlaufen der kolonialen Haupthäfen und zugleich zur Besorgung der Post verpflichtet sind und hierfür Subventionen erhalten (Reichspostdampferlinien).

Der Post- und Telegraphenverkehr im Innern der einzelnen deutschen Schutzgebiete ist durch ein umfangreiches Netz von mustergiltig arbeitenden Post- und Telegraphenanstalten der Reichspost hergestellt und in ständiger Ergänzung begriffen. Der Postverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und den Schutzgebieten ist dadurch besonders erleichtert, daß diese (nach dem Vorbilde des englischen Kolonialreiches) postalisch als Inland hinsichtlich der Portosätze behandelt werden. Hingegen steht die überseeische Telegraphenverbindung der deutschen Schutzgebiete durch eigene deutsche Kabel erst in den Anfängen und beruht bisher überwiegend noch auf fremden, namentlich englischen Linien. Hier bleiben noch bedeutsame weltwirtschaftliche Aufgaben für das deutsche Reich, mit deren Lösung in den letzten Jahren bereits an mehreren Punkten begonnen ist.

Nicht minder wichtig als die Anschlüsse der Kolonien an den großen Weltverkehr, ja eine Vorbedingung der wirtschaftlichen Ausnutzung der letzteren, ist die Herstellung von geeigneten Verkehrsstraßen von den Küstenplätzen in das Innere der Kolonien.

Zu der wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Schaffung geeigneter Verkehrswege in der Volkswirtschaft aller Länder besitzt, kommt für die Kolonien noch ein besonderes Moment: Mangels besserer Verkehrswege werden in den Kolonien regelmäßig primitive Karawanenstraßen (d. h. natürliche Pfade ohne künstlichen Straßenbau) benutzt, deren Betrieb eine große Summe von Trägern erfordert, die durch diese Tätigkeit anderer Arbeit entzogen werden. Dies ist angesichts des in vielen Kolonien herrschenden Arbeitermangels ein ernster Nachteil, der regelmäßig durch Inbetriebnahme moderner Verkehrsstraßen behoben werden kann. An solchen modernen Straßen kommen in den Kolonien, wie in anderen Ländern, an sich Wasserläufe für die Binnenschiffahrt, Landstraßen für den Wagenverkehr und Eisenbahnen in Betracht.

Die Wichtigkeit der Bahnen ist nun aber in den Kolonien, insbesondere in den afrikanischen, in gewisser Hinsicht eine noch größere als in den europäischen Ländern. Denn in einem erheblichen Teile jener fehlen geeignete Wasserstraßen. Wo sie sich aber finden, sind sie infolge des tropischen Klimas außerordentlichen Veränderungen in ihrer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wassermenge unterworfen und werden abwechselnd durch Überflutung und durch Austrocknung für die Schiffahrt unbrauchbar. Auch ist bei einer Reihe schiffbarer afrikanischer Ströme zu berücksichtigen, daß, entsprechend der geographischen Gestaltung des Erdteils, zwischen der Küste und dem hochgelegenen Innern Stromschnellen liegen, welche eine Unterbrechung der Schiffahrt und eine Umgehung durch Bahnbauten erforderlich machen.

Was den Bau von Landstraßen anbelangt, so haben sie in den Tropen schon deshalb wenig praktische Bedeutung, weil die geeigneten Zugtiere zumeist fehlen oder aber infolge endemischer Krankheiten einem raschen Sterben ausgesetzt sind. Der letztere Umstand hat sich in den jüngsten südafrikanischen Kämpfen in ernstester Weise bemerkbar gemacht und hier hat sich auch gezeigt, eine wie große Bedeutung für militärische Operationen, insbesondere für die Versorgung der Mannschaften mit Munition und Nahrungsmitteln und für Truppennachschübe, den Bahnverbindungen gerade in Afrika zukommt, und wie das Fehlen solcher sich durch außerordentliche Erschwerung und Verteuerung der ganzen Kriegführung rächt. — Bezüglich der tropischen Kolonien hat man schließlich noch mit Recht bemerkt, daß die jahreszeitlichen Tropenregen einen so soliden Straßenbau erheischen, daß mit dem dazu nötigen Kapital meist ebensogut eine schmalspurige Eisenbahn gebaut werden kann.

Deutschland hat allzulange mit der Inangriffnahme von Eisenbahnbauten in seinen afrikanischen Schutzgebieten gezögert und dadurch deren wirtschaftliche Entwicklung zum Teil gegenüber derjenigen benachbarter fremder Kolonien zurückgehalten. In jüngster Zeit ist mit dem Bahnbau in den deutschen Kolonien in Afrika teils von Staats wegen, teils durch konzessionierte Privatgesellschaften, denen zumeist eine Zinsgarantie seitens des Reiches zugesichert ist, überall ein Anfang gemacht. Viel bleibt auf diesem Gebiete nachzuholen, und mit Recht hat neuerdings der Leiter der deutschen Kolonialverwaltung ein großzügiges Vorgehen bei der Schaffung kolonialer Verkehrswege als dringliche Aufgabe und als Vorbedingung aller befriedigenden kolonialen Entwicklung in den Vordergrund gestellt.

Als wichtige Vorarbeit hierzu ist in jüngster Zeit dem Reichstage eine umfassende amtliche Denkschrift vorgelegt worden, welche die Entwicklung und die Ergebnisse der afrikanischen Eisenbahnpolitik der verschiedenen Kolonialnationen darlegt und hieraus bemerkenswerte Schlußfolgerungen für die künftige deutsche koloniale Eisenbahnpolitik ableitet. Unter den letzteren ist zunächst die Feststellung bemerkenswert, daß mit sehr verschwindenden Ausnahmen die afrikanischen Eisenbahnen schon so-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gleich oder innerhalb sehr kurzer Frist nach der Eröffnung mindestens ihre eigenen Betriebsausgaben einschließlich der Unterhaltungskosten zu decken vermocht haben, ja daß eine größere Anzahl von ihnen von vornherein eine Rente abgeworfen hat. Eine hervorstechende, überall zu konstatierende Wirkung der afrikanischen Eisenbahnen auf die volkswirtschaftliche Entwicklung und damit mittelbar auch auf die staatlichen Finanzen der Kolonien läßt sich in doppelter Hinsicht feststellen: Zunächst eine erhebliche Erhöhung des Einfuhr- und Ausfuhrhandels und damit eine entsprechende Steigerung der Zolleinnahmen auf Grund einer erhöhten Produktions- und Konsumtionsfähigkeit, besonders auch der Eingeborenenbevölkerung, und eine Ausdehnung der Handelsbeziehungen; ferner aber eine Erhöhung der Steuerkraft überhaupt und infolge der wesentlich größeren Sicherung der Verwaltung eine Steigerung der den Eingeborenen auferlegten Abgaben. Die Denkschrift bemerkt, daß die Steigerung dieser beiden Einnahmequellen fast in allen Fällen dazu hingereicht habe, die finanzielle Belastung für Verzinsung und Tilgung der Kosten des Eisenbahnbaues mehr als auszugleichen, so daß sich die finanzielle Gesamtlage der Kolonien durch den Eisenbahnbau nicht verschlechtert, vielfach aber erheblich verbessert habe. Weiterhin läßt sich die Wirkung der Eisenbahnen auf die Verhinderung oder mindestens Eindämmung von Aufständen und damit eine Ausdehnung der Zivilverwaltung sowie erhebliche Ersparnisse in den militärischen Ausgaben nachweisen.

In sanitärer Hinsicht sind Erfolge durch Vermeidung von Seuchen, durch Bekämpfung von Hungersnöten und Verminderung der zerstörenden Einflüsse von Naturgewalten nahezu überall ermöglicht worden. Weitgehende Wirkungen haben die Eisenbahnen besonders in Hinsicht auf die in den afrikanischen Kolonien fast aller Nationen brennende, auf der Tagesordnung stehende Arbeiterfrage gezeigt: Einerseits schafft der Eisenbahnbau Arbeitsgelegenheit für die Eingeborenen und hat sich als ein geeignetes Mittel erwiesen, sie zu einer planmäßigen Tätigkeit zu erziehen. Andererseits hat er, wie schon oben angedeutet, überall eine große Zahl von Arbeitskräften, die bis dahin durch Trägerdienste in Anspruch genommen waren, für andere, produktivere Zwecke verfügbar gemacht. Die gesamte Lebenshaltung wird sowohl für die Eingeborenenbevölkerung als für die Kolonisten offenbar durch die Eisenbahnen erheblich erleichtert und verbessert.

In technischer Hinsicht war früher die Meinung weit verbreitet, daß unter afrikanischen Verhältnissen allgemein Schmalspurbahnen, d. h. solche von 60 oder 75 cm Spurweite, genügen. Die Denkschrift bekämpft eine solche Auffassung als in dieser Allgemeinheit sicher

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

falsch und mahnt auch, mit dem Argument, daß „zunächst" eine Schmalspurbahn ausreiche, vorsichtig zu sein, da eine solche in der Regel sich alsbald unzureichend erweise und der weitere Ausbau alsdann mit Unzuträglichkeiten verbunden und außerordentlich kostspielig sei. Hieraus ergibt sich die Forderung, daß Hauptlinien, besonders solche, für welche eine spätere Verbindung mit dem Eisenbahnnetz von Nachbarkolonien in Frage kommt, trotz der zunächst erwachsenden Mehrkosten von vornherein als Vollbahnen gebaut werden, d. h. mit einer Spurweite von 1 m oder aber mit der sog. Kapspur, d. h. der zunächst in Englisch-Südafrika geschaffenen Spurweite von 1,067 m. Die letztere hat, wie ein Verzeichnis aller in Afrika heute bestehenden Eisenbahnen ergibt, bereits jetzt eine größere Kilometerzahl aufzuweisen, als alle anderen Spurweiten zusammengenommen. Daneben erscheinen für Zweigbahnen und Bahnen von lediglich lokaler Bedeutung Schmalspurbahnen als auch für eine längere Zukunft ausreichend. Aus den Berechnungen der Denkschrift ergibt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß selbst unter sehr schwierigen Geländeverhältnissen in Afrika Eisenbahnen gebaut werden können, die ihre Rentabilität nicht ausschließen. Die bisherigen durchschnittlichen Baukosten Deutschlands für den Bahnkilometer halten sich unter den durchschnittlichen Kosten der sämtlichen afrikanischen Bahnen.

Von besonderem Interesse sind die eingehenden Untersuchungen der Denkschrift über die zweckmäßigste Unternehmungsform für Kolonialbahnen. Der Privatbesitz hat sich hier im allgemeinen nicht bewährt, da in einem noch in der Erschließung befindlichen Lande die Bahnen nicht allein kommerziellen Rücksichten dienstbar gemacht werden sollen, sondern auch der Festigung der Staatshoheit im allgemeinen, besonders auch strategischen Zwecken, und dem Wohle der Kolonisten und Eingeborenen zu dienen bestimmt sind. Demgemäß sind fast alle an der afrikanischen kolonialen Entwicklung beteiligten Nationen dazu gelangt, Bahnen von Staats wegen für Rechnung der Kolonien zu erbauen oder aber vorhandene Bahnen in Staatseigentum überzuleiten und für die weitere Entwicklung die Kolonien selbst verantwortlich zu machen. Was nun die Finanzierung dieser kolonialen Staatsbahnen anlangt, so ist sie in den Kolonien der meisten Nationen durch Anleihen erfolgt, deren Aufbringung teils unter Garantieleistung des Mutterlandes, teils auch ohne solche regelmäßig gelungen ist, ohne daß der Zinsfuß den im Mutterlande üblichen erheblich überstiegen hätte. Ein derartiges finanzpolitisches Vorgehen ist aber, wie die Denkschrift zutreffend darlegt, nur möglich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Selbständigkeit der beteiligten Kolonien hinsichtlich der Auf-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stellung und Verwaltung ihres Etats, wodurch die Übernahme der aus dem Bahnbau erwachsenden finanziellen Lasten und Garantien ermöglicht wird. Dem entspricht ferner ein Bestimmungs- oder wenigstens Mitbestimmungsrecht der Kolonien über die zu wählende Trace, die Unternehmungsart und die Bahntarife. Von der grundsätzlichen Forderung des staatlichen Eigentums ist die Frage der zweckmäßigsten Art des Betriebes zu trennen. Die Denkschrift bezeichnet die Überlassung des Betriebs an Privatunternehmungen auf eine bestimmte Zeit da für angezeigt, wo infolge eines geringen Bahnnetzes der Ersatz und die Ergänzung des Personals auf Schwierigkeiten stößt. Aber auch in diesem Falle ist die Forderung staatlicher Hoheit und Tarifkontrolle aufzustellen. —

Der Stand des Bahnbaues in den deutsch-afrikanischen Gebieten in den ersten Monaten 1907 ergibt sich aus der folgenden Übersicht[1]):

Deutsche Bahnen in Afrika.

Bahnlinie	Gesamt-Länge km	Davon noch im Bau bezw. noch nicht in Betrieb km	Zeit der Fertigstellung	Spurweite m
1. Togo:				
a) Lome—Anecho	45		1905	1,00
b) Lome—Palime	120		1907	1,00
2. Kamerun:				
Duala—Manengubaberge	160	160	1910	1,00
3. Südwestafrika:				
a) Swakopmund—Windhuk	382		1902	0,60
b) Swakopmund—Otavi	560		1906	0,60
c) Lüderitzbucht—Kubub (Aus)—Keetmannshoop	370	220	1908	1,06
4. Ostafrika:				
a) Tanga—Mombo	129		1904	1,00
b) Daressalam—Morogoro	222	222	1908	1,00
Insgesamt	1988	602		

1) Nach den Angaben des deutschen Kolonialatlas 1906, ergänzt durch neuere Daten; vgl. auch S. 144 u. S. 322 ff. der Denkschrift. Eine kleine Abweichung der obigen Tabelle von der Aufstellung der Denkschrift besteht insofern, als nach obigen Ziffern (Differenz von Spalte 1 u. 2) bisher 1386 km fertiggestellt sind, während die Denkschrift diese Ziffer auf 1398 km berechnet. Diese unerhebliche Differenz rührt von geringen Schwankungen in den amtlichen Angaben über die Otavibahn und die Togobahn her. Die Länge der ersteren wird teils auf 570 km (Denkschrift S. 323), teils auf 560 km (Denkschrift S. 144), die der letzteren teils auf 45 + 122 = 167 km (Denkschrift S. 322), teils auf 165 km

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Denkschrift bietet interessante Vergleichsziffern hinsichtlich der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen in den einzelnen afrikanischen Kolonien der anderen Nationen.

Die Gesamtziffern für die beteiligten Kolonialnationen stellen sich hiernach zurzeit folgendermaßen:

Im Betriebe befindliche afrikanische Bahnen der verschiedenen Nationen [1])

Nationen	Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen km	auf je 100 qkm km	auf je 10 000 Einwohner km
England	13,117	0,25	3,43
Frankreich	5,657	0,10	1,84
Aegypten	5,252	0,81	5,40
Deutschland . . .	1,398	0,05	1,21
Portugal	1,173	0,05	1,70
Kongostaat . . .	642	0,02	0,33
Italien	115	0,02	1,57
Insgesamt	27,354	0,15	2,34

Die vorstehenden Ziffern zeigen für die bisherigen Leistungen Deutschlands auf dem Gebiete des kolonialen Bahnbaues im Vergleich zu denen der anderen Nationen ein wenig befriedigendes Ergebnis. Hierzu bemerkt die Denkschrift noch mit Recht, daß hinsichtlich der beiden Nationen, die hinter Deutschland an Länge der Bahnstrecken auf je 100 qkm zurückbleiben, zu beachten ist, daß der Kongostaat nicht voll zu Vergleichen herangezogen werden kann, weil sein Verkehrssystem hauptsächlich auf den Dampfschifflinien des großen Stromes beruht, welche die Eisenbahnstrecken nur zu verbinden haben, und daß die geringe Bahnziffer für Italien mit der langen Küstenausdehnung des Somalilandes bei verhältnismäßig geringer okkupierter Tiefe des Gebietes zusammenhängt.

Noch ungünstiger gestaltet sich das Verhältnis für Deutschland, wenn nicht nur die fertigen, sondern auch die im Baubegriffenen

(Denkschrift S. 144) berechnet. — Im übrigen findet zwischen den Strecken in Spalte 2 der obigen Tabelle und den fertiggestellten bezw. in Betrieb genommenen Strecken naturgemäß mit den Fortschritten des Bahnbaus fortlaufend eine Verschiebung statt.

1) Zusammengestellt aus den Tabellen S. 143 u. 144 der Denkschrift. Die für die Berechnung der letzteren Tabelle zugrunde gelegten Bodenflächen und Bevölkerungsziffern beruhen auf den Angaben von Supan, Bevölkerung der Erde, 12. Ausgabe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und genehmigten afrikanischen Eisenbahnstrecken mit herangezogen werden. Bei Berücksichtigung dieser Linien, für welche zum Teil allerdings nur schätzungsweise Angaben vorliegen, kommt die Denkschrift zu folgenden Ziffern für die staatlichen Kolonialbahnen.

Gesamtlänge der fertigen, im Bau begriffenen und genehmigten afrikanischen Bahnen der verschiedenen Nationen.

England	15 113 km
Frankreich	9 849 „
Aegypten	6 959 „
Deutschland	1 988 „
Italien	115 „

Für den Kongostaat, bei dem es sich nicht nur um staatliche, sondern um Privatbahnen handelt, ist für die nächsten Jahre eine Fortsetzung des Eisenbahnbaues von wenigstens 600 km zu erwarten.

Hiernach bedarf es kaum eines weiteren Nachweises, wie überaus dringend der Ausbau des Bahnnetzes für die deutsch-afrikanischen Schutzgebiete ist.

Daß die Gesamtheit der an der Kolonisation Afrikas beteiligten Nationen die Bedeutung der Eisenbahnen in immer zunehmendem Maße erkannt hat, geht aus der von fachmännischer Seite mit Recht hervorgehobenen Tatsache hervor, daß Afrika gegenwärtig in der prozentualen Zunahme der Eisenbahnen an der Spitze aller Erdteile steht. An zweiter Stelle folgt Asien, während die älteren großen Eisenbahngebiete Europa, Amerika und Australien einen gewissen Sättigungsgrad erreicht zu haben scheinen, wie die folgende Zusammenstellung ergibt [1]).

Vergleichende Übersicht der Fortschritte des Bahnbaues in den einzelnne Erdteilen.

Länder	Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen am Ende des Jahres 1900 km	1904 km	Zuwachs von 1900—1904	Proz.
Europa	283 878	305 407	21 529	7,6
Afrika	402 171	450 574	48 403	12,0
Asien	60 301	77 206	16 509	28,0
Amerika	20 114	26 074	5 960	29,6
Australien	24 014	27 052	3 038	12,6
auf der Erde insgesamt	790 478	886 313	95 835	12,1

1) Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen 1906, S. 482; Denkschrift S. 143. An letzterer Stelle ist bemerkt, daß einzelne Ziffern der obigen Statistik des „Archivs" zu berichtigen sind und die Gesamtsumme für Afrika dadurch etwas zu reduzieren sein dürfte. Es handelt sich hierbei aber nur um unerhebliche Abweichungen, die das Gesamtbild nicht wesentlich verändern können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Während die Eisenbahnen in den meisten Gegenden Afrikas die Aufgabe haben, in weiten bis dahin schwachbevölkerten Gebieten erst wirtschaftliches Leben zu wecken, haben sie eine andere, nicht minder bedeutsame Funktion in den asiatischen Ländern mit alter wirtschaftlicher Kultur und dichter Bevölkerung. Dies gilt besonders von China. Zu der sonstigen, vielfach so hohen wirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes befand sich der Zustand der Verkehrswege bis zum Erscheinen der Europäer in einem auffälligen Mißverhältnis; die früheren kunstvollen Kanalbauten waren größtenteils im Verfall, die Landstraßen in schlechtem Zustande und nur für einen mühsamen und zeitraubenden Karrentransport gangbar. In den letzten Jahren haben nun in China die europäischen Nationen im Wettstreit miteinander umfangreiche Bahnbauten ausgeführt, die insgesamt aber erst den Anfang des riesigen Bahnnetzes darstellen, das zweifellos einmal jenes Land überspannen wird.

Für das deutsche Schutzgebiet Kiautschou war die rasche Inangriffnahme des Bahnbaues von ganz besonderer Wichtigkeit unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Erschließung des umfangreichen Hinterlandes, weil hier die mächtigen natürlichen Wasserstraßen, welche die älteren großen Häfen der chinesischen Küste mit dem Hinterlande verbinden, fehlen. Die deutsche Schantungeisenbahn, die ihren Ausgangspunkt in Tsingtau nimmt und nach der chinesischen Provinzhauptstadt Tsinanfu führt, ist nicht lange nach Erwerbung der Kolonie im Jahre 1899 in Angriff genommen und 1904 fertiggestellt worden. Sie umfaßt, einschließlich einer südlichen Abzweigung nach dem wichtigen Kohlenreviere von Poschan, eine Länge von 435 km. Diese Bahn ist ohne finanzielle Beteiligung des Deutschen Reiches oder des chinesischen Staates, sei es mit Kapital, sei es auch nur durch eine Zinsgarantie, lediglich durch die Initiative des deutschen Privatkapitals von einer Aktiengesellschaft mit 54 000 000 M. Kapital gebaut worden und wird von derselben betrieben. Ihre bisherige Entwicklung ist sowohl im Personen- als namentlich im Güterverkehr eine überaus erfreuliche. Nicht nur sind die Betriebskosten bereits völlig durch die Einnahmen gedeckt, sondern die letzteren gestatten schon die Ausschüttung einer Dividende (für 1905: 3¼ %, für 1906: 4¼ %), ein Ergebnis, das im Hinblick auf die kurze, seit Fertigstellung der Bahn vergangene Zeit als ein außerordentlich günstiges zu bezeichnen ist. Auch hier hat sich wieder gezeigt, daß durch die Bahnverbindung die Ausfuhr der Landesprodukte sich rasch hebt und deren Produktion einen neuen Anstoß erhält, dadurch aber auch andererseits die Konsumtionsfähigkeit und Kaufkraft der Bevölkerung für eingeführte Waren steigt. Der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hinterlande bildet für dieses selbst wie für die wirtschaftliche Fortentwicklung der Kolonie einen überaus wichtigen Faktor.

Auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Verkehrs bieten die Einführung eines geordneten Geldwesens und weiterhin die Organisation des Bankwesens naturgemäß in den Kolonien besondere Schwierigkeiten, sei es, daß die kolonisierende Macht auf primitive Wirtschaftszustände stößt, denen ein eigentliches geordnetes Münzsystem noch fremd ist, sei es, daß es sich, wie in China, um ein eingewurzeltes System von Geld und Geldsurrogaten handelt, das von dem europäischen Münzwesen weit verschieden ist.

In den deutschen Schutzgebieten hatten ursprünglich die autonomen Kolonialgesellschaften auch das Recht der Münzprägung. Hiervon haben sowohl die Neu-Guinea-Compagnie als die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Gebrauch gemacht. Die erstere hat Münzen mit besonderer Prägung, die in Wert und Feingehalt mit den Reichsmünzen übereinstimmten, in Verkehr gebracht, die letztere Silber-Rupien mit eigener Prägung, die im Feingehalt den indischen glichen. Daneben waren in Ostafrika Kupferpesas in Umlauf. Durch die oben (in Abschn. III, 1) erwähnten Auseinandersetzungsverträge der Gesellschaften mit dem Deutschen Reich ist auch ihr Münzregal aufgehoben, das der Neu-Guinea-Co. 1899, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 1902. In Neu-Guinea gilt seither die Reichsmarkwährung. In Deutsch-Ostafrika wurde 1904 eine vom Deutschen Reich geprägte Rupie eingeführt, die an Feingehalt der indischen gleichkommt, aber nunmehr nicht mehr in 64 Pesas, sondern in 100 Heller zerfällt. Diese Silbermünze ist in eine feste Relation zur Goldwährung des Deutschen Reiches gesetzt, indem 15 Rupien 20 M. gelten sollen. Nach der überwiegenden Meinung der Interessenten scheint sich dieses Münzsystem nicht bewährt zu haben und auch für Deutsch-Ostafrika ist in zunehmendem Maße in den letzten Jahren der Wunsch nach Einführung der Reichsmark laut geworden. In allen anderen deutschen Schutzgebieten in Afrika wie in der Südsee ist die Reichswährung bereits in Geltung. Für das Kiautschougebiet hingegen erscheint ihre Einführung unmöglich, da diese Kolonie, wie oben dargelegt, nicht den Charakter eines selbständigen Wirtschaftsgebietes hat, ihre Bedeutung vielmehr in der Rolle eines Durchgangshandelsplatzes nach und von einem großen chinesischen Wirtschaftsgebiet liegt und dementsprechend auch ihr Geldwesen dem des letzteren angepaßt werden muß. Jede monetäre Isolierung müßte nachteilige Folgen für die Entwicklung dieser Kolonie haben. Das heutige Geldsystem Chinas ist auf Silber gestellt (früher

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

allgemein ungemünzte Silber-Schuhe: Taels; in den Küstenplätzen seit Jahrzehnten der mexikanische Dollar und neuerdings auch im Innern chinesische Silbermünzen); daneben spielen die Kupfer-Käsch eine wichtige, im Kleinverkehr nach wie vor die wichtigste Rolle. Die vielfachen, auf eine grundsätzliche Reform der chinesischen Währungsverhältnisse gerichteten Bestrebungen (besonders im Sinne der neueren Währungs-Reformpolitik Indiens und Mexikos) haben einen durchgreifenden Erfolg bisher nicht gehabt. Würde man die deutsche Goldwährung in Kiautschou einführen wollen, so würde das Gold sehr rasch abströmen, künstliche Mittel hiergegen würden den Verkehr in jeder Weise erschweren. Eine kleine Goldinsel in einem so großen Ozean von Silberwährung ist unhaltbar. Aus diesem Grunde bedient man sich im deutschen Kiautschougebiete der an den chinesischen Küstenplätzen vielfach geltenden Silbermünze, des mexikanischen Dollars, und hat diesen durch eine Verordnung des Gouverneurs vom Jahre 1899 zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht. Eine besondere Erschwerung des Verkehres entsteht durch die Entwertung, zum Teil auch durch den ungleichartigen Zustand der verschiedenen chinesischen und sonstigen an der Küste kursierenden Scheidemünzen. In der Kolonie ist deshalb mehr und mehr der Wunsch nach der Schaffung deutscher Scheidemünzen (ohne Änderung der bestehenden Währungsmünze) hervorgetreten.

In jüngster Zeit ist man mit der Schaffung deutscher Banknoten für Kiautschou vorgegangen. Durch eine Konzession des Reichskanzlers vom Juni 1906 ist die Deutsch-Asiatische Bank ermächtigt worden, in diesem Schutzgebiete und in ihren Niederlassungen in China Noten auszugeben. Die Tsingtau-Noten lauten auf mexikanische Dollars, die Noten an den anderen Plätzen zum Teil auf diese Währung, zum Teil auf Silber-Taels. Die in der Provinz Schantung von der Bank auszugebenden Noten dürfen nur auf Tsingtau-Währung gestellt werden, was geeignet ist, den Verkehr des Hinterlandes mit dem deutschen Hafen zu erleichtern. Kolonial-Banken bestehen zurzeit ferner in Ostafrika, in Südwestafrika und in Kamerun-Togo. Die erstgenannte gibt gleichfalls Banknoten aus. In jüngster Zeit (1907) ist in Südwestafrika die Begründung eines Bankinstitutes auf genossenschaftlicher Grundlage zur Erleichterung der Kreditgewährung an die dortigen Farmer in die Wege geleitet worden.

Das koloniale Bankwesen der älteren Kolonialnationen ist naturgemäß erheblich entwickelter: die englischen Kolonialbanken, deren Zahl zurzeit 32 beträgt, werden auf eine Milliarde Mark die 21 französischen Kolonialbanken auf 330 Millionen Francs und die 16 holländischen auf 99 Millionen Gulden Kapital geschätzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alle bisher berührten Maßnahmen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrswesens stehen in engster Wechselwirkung zu der kolonialen Produktion; wie sie der Förderung dieser dienen, so sind sie ihrerseits von den Fortschritten derselben abhängig: denn das entscheidende Moment für die koloniale Gesamtentwicklung, auch für die des kolonialen Handels und Verkehrs beruht, wie hier nochmals betont sei, in letzter Linie immer wieder in der Hebung der Produktion, welche Ausfuhrwerte schafft, zugleich aber auch, wie oben ausgeführt, die Aufnahmefähigkeit für die Einfuhr hebt. Die wohlverstandenen Interessen der Eingeborenenbevölkerung der Kolonien gehen hier durchaus zusammen mit denjenigen der mutterländischen Volkswirtschaft.

Unter den kolonialen Produktionsfaktoren bedürfen nun der Grund und Boden und die ihn betreffenden kolonialpolitischen Maßnahmen noch eines besonderen Eingehens. Hier handelt es sich gewissermaßen um das zentrale Problem der kolonialen Wirtschaftspolitik.

---

2. Die koloniale Bodenpolitik.

Aus der umfangreichen Literatur vergleiche (außer den bei Abschnitt I und Abschnitt V, 1 angeführten allgemeinen kolonialpolitischen und kolonialwirtschaftlichen Schriften) insbesondere: Die mehrfachen Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Deutschen Kolonialgesellschaft, die 1903 eine besondere Kommission für die Landfrage eingesetzt hat; über deren Arbeiten vgl. Anton in der Zeitschrift für Kolonialpolitik und Kolonialrecht 1905. Diese Kommission hat sich 1905 aufgelöst, nachdem auf Anregung des Reichstags eine aus Regierungsvertretern, Abgeordneten und kolonialen Sachverständigen gebildete amtliche Landkommission zur Untersuchung der Landkonzessionsgesellschaften in Südwest-Afrika und Kamerun eingesetzt worden ist (vgl. im folgenden Text). — Amtliche Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Land- und Minengesellschaften, dem Reichstage (11. Legislatur-Periode, I. Session) vorgelegt 1905. — Le régime foncier aux colonies, Bibliothèque coloniale internationale (herausgegeben vom Institut colonial international) 3e série, 6 Bände. Über die mit der Landfrage vielfach verwandten Fragen des kolonialen Bergrechts vgl. in derselben Sammlung: Le régime minier aux Colonies, 6e Série, 3 Bde. Einschlägige Fragen sind auch behandelt in der ebendaselbst 1906/07 erschienenen Veröffentlichung über Bewässerung, Entwässerung und Wassergesetzgebung in den Kolonien: Les différents systèmes d'irrigation, 7e Série, 2 Bde.; s. darin insbesondere die wichtigen Arbeiten van Sandick's. — v. Stengel,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, im Kolonialen Jahrbuch 1895; vgl. auch zu den vorliegenden Fragen die bei Abschnitt IV, 1 genannten Schriften desselben Verf. — Anton, Französische Agrarpolitik in Algerien (1893). — Ders., Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java (Schmollers Jahrbuch 1899). — Ders., Domanial- und Landpolitik des Kongostaates (ebenda 1900). — Ders., Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien (ebenda 190—1901). — Ders., Zur Landfrage in einigen englischen Kolonien (ebenda 1903). — Ders., Die Rohrzuckerindustrie auf Java und die Eingeborenen (ebenda 1906). — Ders., Le régime foncier aux colonies (Rapports présentés à l'Institut colonial international, seconde édition) 1903. — A. Zimmermann, Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbs in den englischen, französischen und holländischen Kolonien (in Conrad's Jahrbüchern 1894—1895). — Ders., Kolonialpolitik, Kap. XIV, (das. s. weitere internationale Literaturangaben). — H. Hesse, Die Landfrage und die Frage der Rechtsgiltigkeit der Konzessionen in Südwestafrika (1906). Auf entgegengesetztem Standpunkte die Rechtsgutachten von Kohler u. Veit Simon für die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. — Vielfaches Material zu kolonialen Landfragen enthalten auch die Veröffentlichungen des Bundes der deutschen Bodenreformer, bes. die Schriften Damaschke's.

Die koloniale Bodenfrage bietet — ungeachtet zahlreicher und tiefgehender Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Kolonien — im wesentlichen zweierlei grundsätzliche Probleme:

Auf der einen Seite treten uns in den Kolonien, ja hier in ganz besonders zugespitzter Weise, die Fragen entgegen, die sich in allen Ländern moderner wirtschaftlicher Entwicklung als eines der markantesten wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme herausgebildet haben: Es handelt sich um den volkswirtschaftlich-zweckmäßigen und sozialpolitisch gerechten Ausgleich zwischen den privaten Interessen der einzelnen Grundbesitzer einerseits und den berechtigten Interessen der Gesamtheit bezw. des Staates andererseits.

Es kommt gerade in neuen Kolonien auf der einen Seite darauf an, dem Erwerbssinn, und in gewissen Grenzen auch einem gesunden Spekulationstrieb, ein hinreichendes Maß von Freiheit zu belassen, weil nun einmal auf diesen Eigenschaften und Trieben der wirtschaftliche Fortschritt und insbesondere der Anreiz zur Erschließung wirtschaftlich jungfräulicher Gebiete wesentlich beruht. Aber es handelt sich zugleich darum, hiergegen die Interessen der Gesamtheit abzugrenzen und zu verhindern, daß der Grund und Boden durch spekulative Geschäftspraxis künstlich verteuert und damit den neu hinzuziehenden Kolonisten von vornherein die Lebenshaltung erschwert werde. Es handelt sich ferner darum, der Gesamtheit als solcher und der Staatskasse — beider finanzielle Interessen sind ja in letzter Linie identisch — den berechtigten Anteil an den Erträgen des Grund und Bodens, namentlich an der Wertsteigerung, die er im Laufe der Entwicklung einer jungen Kolonie erfahren muß zu sichern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese Wertsteigerung beruht in letzter Linie auf dem natürlichen Monopol, welches im Gegensatz zu allen anderen beliebig vermehrbaren Gütern dem Grund und Boden eigentümlich ist. Außer der Wertsteigerung, die der Grund und Boden durch die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Eigentümer, durch Neubauten, Meliorationen usw. erfährt, hat der Bodenwert eine Tendenz zum Steigen durch die Zunahme der Bevölkerung, der Verkehrsbeziehungen usw., kurz durch Verhältnisse, welche gänzlich außerhalb der Macht und der Tätigkeit der Grundeigentümer selbst liegen. Das Bodenproblem in diesem Sinne gewinnt in neuen Ländern eine noch viel größere Bedeutung, als unter alten Kulturverhältnissen. Denn während hier eine plötzliche und erhebliche Wertsteigerung des Bodens im allgemeinen nur in bestimmten, relativ kleinen Bezirken des Landes, in der Regel in den Städten und ihrer Umgebung zu erwarten ist, tritt in neuen Ländern diese Erscheinung ganz allgemein auf, wenn die Besiedelung und wirtschaftliche Nutzung bis dahin brachliegenden oder doch schwachbevölkerten Landes stattfindet. Es ist kein Zufall, daß gerade in neuen Ländern, in Gebieten jüngerer, kolonialer Kultur, wie in den Staaten von Nordamerika und in Australien, die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung dieses Problems in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten ist.

In allen modernen, jungen Kolonien gewinnt dieses Bodenproblem eine ganz besondere praktische Bedeutung; denn hier ereignet es sich häufig, daß der Grund und Boden bei der ersten Besiedelung einen überaus geringen, ja fast gar keinen Wert besitzt, daß große Landstrecken für ganz geringe Summen oder auch unentgeltlich in feste Hände gelangen, und daß im Laufe der Entwicklung eine relativ besonders starke Wertsteigerung, eine rasche Vervielfachung des ersten Erwerbspreises sich zeigt. Es liegt ferner auf der Hand, daß gerade in neuen Kolonien diese Wertsteigerung zum erheblichen Teile durch Faktoren bedingt wird, die außerhalb des Einflusses der Grundeigentümer liegen, und daß die Förderung der Sicherheits- und Rechtsverhältnisse, die Verbesserung der gesundheitlichen Zustände, die Hebung des Verkehrs, die Anlage von Bahnen und anderen Verkehrsstraßen, die Hafenbauten und die Erleichterung des Schiffsverkehrs und vieles andere mehr die Hauptursache des Wertzuwachses darstellen. Die Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche durch die Gesamtheit der Kolonisten und durch die Maßnahmen der Regierung herbeigeführt wird, wird sich in letzter Linie immer wieder in einer Steigerung der Bodenpreise radizieren. Hieraus ergibt sich eine berechtigte, ja notwendige Forderung der Gesamtheit bezw. des Staates, an diesem Wertzuwachse nun auch ihrerseits in einer oder der anderen Form Anteil zu haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Neben die Bodenfrage in diesem Sinne, die, wie schon oben bemerkt, zwar in den Kolonien mit besonderer Schärfe auftritt, aber in ihrem innersten Wesen allen modernen Wirtschaftsgebieten gemeinsam ist, tritt nun ein anderes Bodenproblem spezifisch kolonialpolitischer Natur, nämlich die Abgrenzung der Rechte und Interessen der kolonisierenden Nation in ihrer Gesamtheit gegenüber denjenigen der eingeborenen Bevölkerung. Es kommt darauf an, die eingeborene Bevölkerung (soweit als nicht zwingende politische oder militärische Gründe entgegenstehen) möglichst in ihrem Besitzstand zu schonen und ihr darüber hinaus Spielraum für eine Vermehrung und Ausbreitung zu belassen, um sie lebensfähig und wirtschaftlich kräftig zu erhalten, andererseits aber Raum für die Ansiedelung des weißen Kolonisten zu gewinnen, denn ohne hinreichenden Grundbesitz ist naturgemäß jede kolonisatorische Tätigkeit unmöglich. Bei dieser Abgrenzung der Rechte der einheimischen Bevölkerung und der Eingewanderten am Grund und Boden muß in besonderem Maße der oben bei der Erörterung der Eingeborenenpolitik allgemein erwähnte Grundsatz zur Anwendung gelangen, tunlichst an die vorhandenen Verhältnisse und die alteingewurzelten Rechtsanschauungen anzuknüpfen und auf eine Versöhnung derselben mit dem Rechtssysteme des kolonisierenden Volkes hinzuarbeiten. In der Praxis stellt sich nun aber die zutreffende Beurteilung der Rechtsanschauungen der einheimischen Stämme gerade hinsichtlich des Grundbesitzes zuweilen als überaus schwierig heraus. Bei den Eingeborenen, namentlich bei den nomadisierenden Stämmen, lassen sich zum Teil klare Rechtsanschauungen über Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden überhaupt nicht nachweisen. Wir finden bisweilen lediglich tatsächliche Besitzverhältnisse, wie sie sich durch die ackerbauliche Benutzung oder auch durch den Gebrauch des Landes zur Weide oder Jagd ausdrücken. Es handelt sich bei der vielfach an Raubbau grenzenden Nutzung des Landes nicht selten um einen fast alljährlichen Wechsel der Äcker oder Weidegründe, und die Stämme selbst haben durchaus nicht das Bewußtsein, daß das ganze jemals von ihnen benutzte Land ihnen nunmehr dauernd zu Eigentum gehört. Hiermit hängen die Schwierigkeiten bei der so wichtigen Abgrenzung des Umfanges des „herrenlosen Landes" zusammen, welches einen der wichtigsten Begriffe des ganzen kolonialen Bodenproblems bildet. Aber selbst, wo wir eigentumsartigen Einrichtungen bei den Eingeborenen begegnen, ist es häufig sehr schwer, auseinanderzuhalten, was Individualeigentum im Sinne unserer Rechtsordnung, was Eigentum der Familie, und was Eigentum des Stammes oder aber des Stammhäuptlings ist. Bisweilen zeigt sich eine klare Scheidung der Begriffe der politischen Herrschaft eines Häuptlings über ein Gebiet und seines Privateigentums an

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder in demselben, bisweilen aber treten beide Rechtsbegriffe auch vermischt auf.

Anderer Art wiederum sind die Schwierigkeiten der gerechten Lösung des Bodenproblems dort, wo die europäische Rechtskultur nicht mit primitiven Kultur- und Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes zusammenstößt, sondern mit einer in ihrer Art hoch entwickelten Rechtsordnung des Bodens, wie dies insbesondere in Ländern arabischer, indischer, chinesischer Kultur der Fall ist.

Überblicken wir nun die neuere Kolonialgeschichte daraufhin, in welcher Weise sich die verschiedenen Nationen mit dem Bodenproblem nach seinen vorstehenden beiden Richtungen abgefunden haben, so sehen wir, daß in den Anfängen der modernen Kolonialpolitik keiner der erörterten Gesichtspunkte die mindeste Beachtung fand. Die Bodenschätze, das einzige in jungen Kolonien zunächst vorhandene wirtschaftliche Gut, wurden rücksichtslos vom kolonisierenden Staate selbst oder von den seinerseits privilegierten Unternehmern ausgebeutet.

Die Spanier gaben weite Landstrecken mitsamt ihrer Bevölkerung in die Hand einzelner bevorzugter Personen. Sie führten das System der Encomiendas und Repartimientos in ihren amerikanischen Kolonien ein, das wir bereits bei der Betrachtung ihrer Eingeborenenpolitik kennen gelernt haben (vgl. Abschn. III, 2). Die Folge war, daß die Eingeborenen zu Sklaven gemacht wurden und in erschreckender Weise ausstarben und daß am Boden rücksichtsloser Raubbau stattfand. Die Portugiesen haben im wesentlichen in derselben Weise das System der Encomiendas in Brasilien befolgt.

Dieses System der Zuwendung großer Gebiete an einzelne Personen, verbunden mit weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen, entsprach durchaus den feudalen Rechtsanschauungen jenes Zeitalters und findet sich in den ersten Zeiten der modernen Kolonialpolitik mehr oder minder bei allen Kolonialnationen. Nicht nur die Spanier und Portugiesen, sondern insbesondere auch die Franzosen in Kanada haben es eingeführt. In diesem Lande wurden zur Zeit der französischen Herrschaft in engster Anlehnung an das einheimische Feudalsystem durch Belehnung von einzelnen Edelleuten oder auch von Kolonialgesellschaften mit ungeheuren Landstrecken „Seigneurien" begründet. Weiterhin wurden von diesen Großgrundbesitzern ausgedehnte Gebiete an Mittelspersonen, welche die Kolonisten anwarben, überlassen, und die Personen ihrerseits gaben wieder einzelne Grundstücke an die Ansiedler.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auch die Engländer haben in den Anfängen ihrer amerikanischen Kolonisation jenes Feudalsystem auf die Kolonien zu übertragen versucht. Bald jedoch mußte hier die erstarkende wirtschaftliche Macht und das erwachende Selbstbewußtsein der Kolonisten in Widerspruch zu jenem Prinzipe treten, und es hat ein gründlicher Bruch mit ihm im ganzen Gebiete der angelsächsischen Kolonisation stattgefunden. An Stelle des extensiven Betriebes der Landwirtschaft, der mit jenem Latifundiensystem überall verbunden war, trat die unmittelbare Aneignung beschränkter Bodenflächen durch die arbeitslustigen und arbeitskräftigen Kolonisten selbst. Man darf sagen, daß die großen, bisher unübertroffenen Erfolge des angelsächsischen Kolonialsystems zum ganz wesentlichen Teile auf seiner Bodenpolitik beruhen.

Der wirtschafts- und sozialpolitische Gedanke, jedem arbeitswilligen Kolonisten den leichten Erwerb einer eigenen Scholle zu ermöglichen und zugleich aus inneren politischen Gründen die Entstehung eines übermächtigen kolonialen Großgrundbesitzes zu hindern, machte sich naturgemäß mit besonderer Stärke nach der Emanzipation der Vereinigten Staaten von Amerika geltend. Hier wurde, zum ersten Male in der neueren Kolonialgeschichte, eine Landpolitik großen Stiles alsbald nach dem Befreiungskriege der Union eingeschlagen und in ihren wesentlichen Zügen bis zur Gegenwart folgerichtig fortgesetzt. Wenn ungeachtet der enormen Anhäufung mobilen Kapitals in einzelnen Händen und der damit verbundenen scharfen Klassenunterschiede die soziale Struktur der Vereinigten Staaten immer wieder zu gesunden Verhältnissen zurückkehrt, so beruht dies ganz wesentlich auf der kolonialen Bodenverfassung.

Alsbald nach der Loslösung der amerikanischen Staaten von England und ihrer Vereinigung wurde die Landpolitik dem Ermessen der Einzelstaaten entzogen und zur Unionssache erklärt. Bereits 1790 wurde ein gemeinsames Land Office gegründet. Die einzelnen Staaten haben teils sogleich damals, teils in den folgenden Jahren bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ihren gesamten Grund und Boden, soweit er noch nicht in Privateigentum stand, der Union überlassen und dieser sind weiterhin die ausgedehnten, herrenlosen Ländereien in den späteren Gebietserweiterungen der Union, namentlich im Westen zugefallen. Das Land Office hat diesen enormen Landbesitz in einzelne „Townships“ von je 36 englischen Quadratmeilen zu je 640 acres[1]) geteilt.

Nachdem man den früheren Grundsatz, nur Areale von mindestens

1) 1 acre = 40½ Ar.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4000 acres zu verkaufen, als hinderlich für die rasche und gewinnbringende Verwertung des Landes aufgegeben hatte, wurde nunmehr der Boden in Stücken von mindestens 40 acres abgegeben. Die einzelnen Townships wurden durch besondere Proklamationen des Präsidenten der Vereinigten Staaten zum Verkauf gestellt und im Versteigerungswege unter Ansetzung eines Mindestpreises losgeschlagen. Wurde der letztere nicht erreicht, so konnte später das Land gegen Bezahlung dieses Preises ohne neue Versteigerung in Besitz genommen werden. Die Preise mußten stets bar bezahlt werden. Für die ersten Jahre wurde Steuerfreiheit gewährt, vom fünften Jahre an aber mußte der Erwerber die nicht unerheblichen Steuern zahlen und hierdurch, ferner durch die Verpflichtung, das erworbene Land auch wirklich zu bebauen, sowie endlich durch die Begrenzung des Höchstmaßes des Grundbesitzes in einer Hand wurde die Gefahr der Landspekulation vermieden. Ausreichende Ländereien wurden von vornherein zugunsten des Schulfonds reserviert. Dieses System des Kleinbesitzes ist später nur durchbrochen worden zugunsten der großen Pacific-Eisenbahn-Unternehmungen. Um diesen einen Anreiz zur Erschließung des Landes zu geben, wurde ihnen eine Konzession über Grundbesitz von je 10 Meilen Breite zu beiden Seiten des zu schaffenden Schienenweges verliehen. Die Gesellschaften haben dann ihrerseits diese Ländereien durch Verkauf verwertet und fahren hiermit zum Teil noch in der Gegenwart fort.

Eine wirtschafts- und sozialpolitisch besonders wichtige Ausgestaltung erfuhr die Bodenpolitik der Vereinigten Staaten in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Vorkaufs- und Heimstättengesetzgebung (Preemption- und Homestead-Law). Auf Grund der ersteren kann jeder Bürger der Vereinigten Staaten, sowie jeder, der nachweisbar die Absicht hat, Bürger zu werden, sich in bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Landkonzession auf bis dahin brachliegendem Lande bis zur Ausdehnung von 160 acres sichern, sobald er es in Arbeit nimmt oder sich daselbst niederläßt und binnen drei Monaten die Absicht des Landerwerbs förmlich anzeigt, und hat alsdann ein Vorkaufsrecht zu einem bestimmten Mindestpreise, das er binnen 30 Monaten unter Barzahlung des Preises ausüben muß. Des weiteren kann jede der vorbezeichneten Personen eine Heimstätte von 80 oder 160 acres (je nach der Entfernung von der Eisenbahn) erwerben, indem sie zunächst die vorgeschriebenen Anträge stellt, dann innerhalb sechs Monaten mit der Bestellung des Landes beginnt, diese innerhalb von sieben Jahren vollendet, und in vorgeschriebenen Formen beweist, daß sie tatsächlich fünf Jahre auf dem Lande gewohnt hat, worauf sie einen endgültigen Besitztitel erhält. Sie kann auch schon vorher, nach mindestens sechsmonatiger Landbearbeitung und Niederlassung daselbst, das Eigentum gegen Zahlung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des angesetzten Preises erwerben. Die Heimstätten sind nach amerikanischem Recht zu einem Teile ihres Wertes unverschuldbar und sichern dadurch die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Kleinbesitzerstandes.

Eine ähnliche Landpolitik ist in einem Teile derjenigen englischen Kolonien, die sich zur Besiedelung durch weiße Kolonisten aus klimatischen Gründen eignen, durchgeführt worden, vor allem in dem benachbarten Kanada.

Hier hatte England das von den Franzosen geschaffene, oben erwähnte Feudalsystem vorgefunden und erkannte bald, daß dieses dem Lande nicht von Vorteil war, da es nicht genügenden Anreiz zur Bebauung des Bodens bot. Die Pächter, die namentlich in Unterkanada auf den großen Grundbesitzen der Landedelleute saßen (sog. System der „Seigneurial tenure") empfanden den dringenden Wunsch, volles Eigentum zu erwerben, und wurden hierin auch von der Regierung unterstützt. Indessen scheiterten die Gesetzesvorschläge wiederholt an der Übermacht der Großgrundbesitzer, die in den kolonialen Councils vorherrschten. Während Unterkanada durch dieses System in seiner Entwicklung erheblich gehindert wurde, machten andere Teile des Landes, in denen die Kolonisten einen bescheidenen Grundbesitz (50 acres) unentgeltlich und weiteren (400 acres) gegen eine geringe Zahlung unter der Bedingung erwerben konnten, daß sie denselben bebauten und Wege anlegten, bemerkenswerte Fortschritte. Nach verschiedenen gesetzgeberischen Anläufen gelang es endlich 1854—56, das System der „Seigneurial tenure" abzuschaffen; die Großgrundbesitzer erhielten eine Entschädigung für die Aufgabe ihrer Lehensrechte teils durch Geld, teils durch Überweisung unbebauten Landes innerhalb ihres früheren Lehens zum vollen Eigentum; die bisherigen Pächter aber wurden selbständige Bauern, die hinfort lediglich die Grundsteuern zu entrichten hatten. Das herrenlose Land wurde zu Kronland erklärt und nach dem Vorbilde der Vereinigten Staaten in Townships geteilt, die wiederum in je 36 Sektionen (zu je einer Quadratmeile) und weiter in Viertel (160 acres) mit je 4 Unterabteilungen zerfallen. Bestimmte Sektionen einer jeglichen Township sind zugunsten der Schulfonds reserviert, denen ihre Erträge im Falle der Veräußerung (Versteigerung) zufließen. Im übrigen ist auch hier eine Höchstgrenze für den Landerwerb durch einen und denselben Grundbesitzer (640 acres) festgelegt. Jeder über 18 Jahre alte Mann kann sich eine Heimstätte gegen die Verpflichtung der Urbarmachung binnen einer bestimmten Zeit und gegen geringe Gebühren sichern und dazu sich noch ein benachbartes Terrain reservieren lassen. Die größeren Wälder sind zu staatlichen Reservaten erklärt und nur das Recht der Holzgewinnung wird hier versteigert. Ebenso sind landschaftlich besonders schöne Gebiete im Staats-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eigentum verblieben. Auch in Kanada ist die auf Vergebung von Kleinbesitz gerichtete Landpolitik der Regierung nur durchbrochen worden durch die große Landkonzession zugunsten der Pacific-Eisenbahn, die aber auch ihrerseits in der Folgezeit sowohl durch technische Maßnahmen (Bewässerung) als durch eine rationelle Preispolitik bei der Veräußerung ihrer Ländereien zur Besiedelung des Landes beigetragen hat. Schließlich bestehen, wie schon oben erwähnt, in Kanada Indianerreservate zugunsten der Ureinwohner des Landes.

Eine besondere Zuspitzung hat das Landproblem in den australischen Kolonien Englands erfahren.

Die Gesetzgebung ist auch hier von dem Grundgedanken beherrscht, die Bildung von Großgrundbesitz in wenigen Händen und namentlich das Aufkaufen von Land zu Spekulationszwecken zu hindern, hingegen den arbeitswilligen Ansiedlern den Erwerb der eigenen Scholle, sei es durch Kauf, sei es durch Pacht von Regierungsland, zu erleichtern und die Erhaltung des Kleinbesitzes für die wirtschaftlich schwächeren Schichten der Kolonisten durch Heimstättenordnungen sicher zu stellen. Diese sozialpolitisch weitblickenden Absichten des Gesetzgebers sind aber, wie wir an dem Beispiele der einzelnen Kolonien noch sehen werden, fast überall mit großer Geschicklichkeit und leider vielfach mit Erfolg von den Bodenspekulanten durchkreuzt worden, wobei namentlich der Abschluß von Kaufverträgen durch vorgeschobene Personen zum Zwecke der Anhäufung größeren als des gesetzlich zulässigen Besitzes in einer Hand eine große Rolle gespielt hat. Obwohl diese Mißstände und andererseits die ihrer Bekämpfung dienenden Gegenmaßnahmen der Regierung im einzelnen in den verschiedenen australischen Kolonien sich nicht gleichmäßig gestaltet haben, wie alsbald darzulegen sein wird, so sehen wir doch überall die vorstehend gekennzeichneten Grundtendenzen.

In Neu-Süd-Wales kam es, nachdem die Zeit der Strafkolonisation vorüber war, der Regierung zunächst darauf an, möglichst rasch Kolonisten in das noch wenig besiedelte Gebiet zu ziehen und seine landwirtschaftliche Erschließung zu beschleunigen. Bald indessen nahm die Einwanderung und damit die Nachfrage nach Land derartig zu, daß wilde Grundstücksspekulationen entstanden. Zu ihrer Bekämpfung und zur Sicherung einer geordneten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vergebung der Ländereien, sind in dieser Kolonie eine große Reihe von gesetzgeberischen Akten ergangen (Landakte von 1842, 1861, 1884 und 1889). Neben der Veräußerung zu festem Eigentum durch Verkauf an Kolonisten wurde in weitem Umfange die Verpachtung an Viehzüchter (Squatters) zu Weidezwecken zugelassen (sogenanntes Lizenzsystem). So zweckmäßig dies dem Grundgedanken nach für die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

viehwirtschaftliche Entwicklung der Kolonie war, so hat sich doch herausgestellt, daß Mißbräuche nicht selten waren, indem die Squatters übergroße Ländereien an sich brachten und damit die Besiedelung aufhielten. Zur Bekämpfung der immer wieder auftretenden Bodenspekulationen und der oben gekennzeichneten fingierten Kaufverträge erwiesen sich ferner besondere Bestimmungen als erforderlich, daß Personen unter einem bestimmten Alter Grundstücke nicht erwerben durften. Den Käufern wird die Verpflichtung auferlegt, das Land tatsächlich zu bewohnen und binnen einer bestimmten Zeit einzuzäunen. Nur unter besonderen Bedingungen wird von der Wohnverpflichtung abgesehen.

Im Westdistrikt der Kolonien sind besondere Bestimmungen für Weidepachtungen geschaffen. Unter ähnlichen Bedingungen können daselbst Heimstätten in bestimmter Größe auf 15 Jahre gepachtet werden; das Land muß innerhalb einer bestimmten kurzen Frist (3 Monate) in Besitz genommen, innerhalb eines weiteren Zeitraumes von 2 Jahren eingezäunt und mindestens während der Hälfte jedes Jahres tatsächlich bewohnt werden. Die Häufung mehrerer Heimstätten in einer Hand ist untersagt. Schließlich ist 1893 auch die Gründung der Arbeiterniederlassungen eingeleitet worden (Labour Settlements Act).

Trotz dieser ganzen umfangreichen Gesetzgebung ist die Bodenspekulation nicht durchgreifend bekämpft und die Bildung von Großgrundbesitz nicht in der beabsichtigten Weise verhindert worden. Es hat sich mehr und mehr gezeigt, daß die Grundbesitzer, die nicht Land von der Regierung kaufen können, weil sie solches bereits im zulässigen Höchstmaße besitzen, ihr Eigentum durch Kauf von anderen Privatleuten mehr und mehr vergrößern, und daß trotz aller Vorschriften Latifundien entstehen. Nur 2 % des in Privatbesitz übergegangenen Landes sollen, wie Zimmermann angibt, wirklich angebaut sein.

In den Tochterkolonien von Neu-Süd-Wales, nämlich Tasmania, Victoria und Queensland, hat sich eine ähnliche Entwicklung abgespielt. Insbesondere herrschte in Victoria zur Zeit der Goldfunde eine heftige Bodenspekulation.

In Südaustralien wurde bei der ersten Besiedelung (1836) versucht, das Land von vornherein zu relativ hohen Preisen abzugeben, um tüchtige Kolonisten von einem gewissen Wohlstande in die Kolonien zu ziehen und andererseits die Bodenspekulation zu verhindern. Indessen kam es gerade hier zu großen Auswüchsen der letzteren. Nach verschiedenen gesetzgeberischen Anläufen wurde schließlich (1888) für das landwirtschaftlich genutzte Land das System der Verpachtung auf 21 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um dieselbe Frist, verbunden mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem Vorkaufsrechte des Pächters nach Ablauf von sechs Jahren, eingeführt. Die Minengerechtsame gelten auch hier als Regalien.

Bedeutsam ist die Landgesetzgebung Südaustraliens durch die sogenannte Torrensakte (1858) geworden, welche im wesentlichen das preußische Grundbuchsystem einführte und damit gesicherte Eigentumsverhältnisse und einen geordneten Hypothekarkredit ermöglichte; sie hat später in den anderen australischen Kolonien Nachahmung gefunden.

In Westaustralien sind gleichfalls eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Akten nacheinander erforderlich geworden. Nach der Regelung durch die Landakte von 1882 mit Ergänzungen von 1893 wird Terrain in den Städten und deren Umgebung (sog. Weichbildterrain) nur im Versteigerungswege veräußert; Ackerland kann auch freihändig verkauft werden, aber nur gegen einen bestimmten Mindestpreis und innerhalb einer bestimmten Höchstgrenze. Der Käufer muß das Land besiedeln, andernfalls erhöhen sich seine Zahlungsverpflichtungen. Für Bergwerksgegenden sind auch hier besondere Vorschriften erlassen.

Eine besondere Komplikation erfuhr das Landproblem in der Kolonie Neuseeland, wo es sich nicht, wie bei den festländischen australischen Kolonien, um eine schwache und rasch aussterbende Eingeborenenbevölkerung, sondern um eine widerstandsfähigere Urbevölkerung handelte. Alsbald ergaben sich hier Streitigkeiten über die von der ersten Kolonialgesellschaft (Neuseeland-Co. 1839) mit den Eingeborenen abgeschlossenen Kaufverträge. Die Regierung nahm für die Eingeborenen Partei und führte schließlich, nachdem es zu ernsten Streitigkeiten gekommen war, einen befriedigenden Ausgleich herbei. In den folgenden Jahrzehnten sind auch in dieser Kolonie eine große Anzahl von gesetzgeberischen Akten über die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden ergangen, insbesondere 1885 und 1892; sie alle zielten auf die Bekämpfung der oben erwähnten Tendenzen, der Landspekulation und des Aufkaufens massenhaften Grundbesitzes in einer Hand ab, und verboten namentlich wieder den Abschluß von Kaufverträgen durch Familienangehörige und andere vorgeschobene Personen. Wer schon Grundbesitz in bestimmter Größe (640 acres) hatte, wurde von weiteren Käufen ausgeschlossen. Die Begründung unpfändbarer Heimstätten zu ewiger Pacht ist ermöglicht, wobei der Pächter bestimmte Wohn- und Kultivationspflichten übernimmt. Trotz aller dieser Kautelen hat es sich nicht verhindern lassen, daß auch in dieser Kolonie große Landstrecken in einigen wenigen Händen vereinigt wurden; ungefähr um 1890 war der gute Boden der Kolonie in den Händen einiger Hundert Großgrundbesitzer.

Von dieser Zeit an traf die Regierung durchgreifende Maßnahmen, um die Latifundien zurückzukaufen und daraus kleine Besitzungen zu schaffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abgesehen von einer 1891 eingeführten, hohen progressiven Steuer vom Grundbesitz, die sich gegen die Latifundien richtete und einen Teil der Großgrundbesitzer zum freiwilligen Verkauf derselben veranlaßte, wurde auch die Expropriation des Grundbesitzes behufs der Übertragung an kleine Landwirte und Landarbeiter eingeführt. Der Boden, den die Regierung sei es freihändig, sei es zwangsweise erwirbt, wird seit 1890 auf verschiedene Weise ausgeboten, nämlich 1) zur dauernden Pacht, d. h. für 999 Jahre, wobei der jährliche Zins an den Staat 4 % vom Werte des Bodens bei der Übernahme beträgt und gewisse Verbesserungen des Areals gefordert werden; 2) zur Pacht mit dem Recht zur Übernahme des Bodens nach seiner ursprünglichen Taxe nach Ablauf von 10 Jahren, wobei die jährliche Abgabe 5 % beträgt und gleichfalls gewisse Verbesserungen verlangt werden; 3) zum Verkauf. Bei Übernahme des Bodens muß ⅕ von der Kaufsumme bezahlt werden, der Rest nach Verlauf von 30 Tagen. Der Kaufbrief auf das Eigentum wird auch in diesem Falle erst ausgestellt, nachdem gewisse Verbesserungen vorgenommen sind.

Man hat berechnet, daß in den 10 Jahren von 1895—1905 etwa 20 000 Grundbesitzer geschaffen worden sind. Die große Mehrzahl von diesen hat die Pacht dem Kauf vorgezogen.

Im britischen Südafrika ist bodenpolitisch bemerkenswert die weite Verbreitung des Erbpachtsystems.

In der Kapkolonie haben die Engländer Ansätze hierzu bereits aus der Zeit der holländischen Herrschaft vorgefunden und dieses System alsdann unter Einführung eines Kultivationszwanges weiter ausgebildet und gesetzgeberisch festgelegt (insbesondere Landakte von 1878 und von 1887). Alles Kronland wird im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden zur dauernden Erbpacht gegeben; an Stelle des jährlichen Pachtshillings kann das zwanzig- oder mehrfache der Jahrespacht einmalig bezahlt werden, doch bleibt der rechtliche Grundcharakter des Besitzverhältnisses derselbe. Alle Flächen, die für öffentliche Zwecke von Wichtigkeit sind, und alle Mineraldistrikte bleiben von der Versteigerung ausgeschlossen. Durch besondere gesetzliche Bestimmungen (1882) ist die Kleinsiedelung von Bauern gegen mäßige Anzahlung aber Verpflichtung zur Bebauung eines bestimmten Teiles des Bodens gleichfalls auf Grund des Erbpachtsystems ermöglicht.

Die Kap-Landordnung von 1882 ist in der Hauptsache auch in Rhodesia eingeführt. Hier ist das Land, mit Ausnahme der Eingeborenen-Reservate, Kronland und wird entweder zu zeitlich begrenzter Pacht oder zu dauernder Erbpacht vergeben. Auch in Natal ist das Land, mit Ausnahme der Eingeborenenreservate, Kronland. Es wird

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hier zum Teil im Versteigerungswege nach Festsetzung eines Mindestpreises verkauft, wobei der Kaufpreis in Raten abzuzahlen ist und erst nach Zahlung der letzten Rate volles Eigentum erworben wird, zum Teil findet Verpachtung auf eine begrenzte Zeit statt.

Das Pachtsystem als Grundlage der staatlichen Bodenpolitik spielt auch in anderen englischen Kolonien eine bedeutsame Rolle, insbesondere ist dies der Fall in Handelskolonien von geringer Ausdehnung und vorwiegend städtischem Charakter, bei denen der Grund und Boden naturnotwendig alsbald seine wirtschaftliche Monopolnatur betätigen und im Werte steigen muß. Hier sichert sich der Staat, indem er das Land nicht endgültig verkauft, sondern sich den Heimfall nach Ablauf der Pachtzeit vorbehält, die inzwischen eingetretene Wertsteigerung. Dieses System der Landvergebung ist z. B. in Hongkong durchgeführt, wo Verpachtungen im Wege der Versteigerung von Anfang an stattgefunden haben.

Es darf in diesem Punkte nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der englische Kolonist für das Pachtsystem von vornherein besonders vorbereitet ist, weil es ihm von seiner Heimat her etwas durchaus Gewohntes ist. Denn auch in Großbritannien lebt bekanntlich die große Menge der Grundstücks- und Hausbesitzer nicht als Eigentümer, sondern als Pächter, nur daß das Eigentum hier nicht dem Staate, sondern einer verhältnismäßig kleinen Zahl von großen Grundeigentümern gehört. Der deutsche Kolonist hingegen bringt aus den meisten Gegenden der Heimat den Rechtsbegriff des vollen Eigentums am Grund und Boden mit und legt Wert darauf, auch in den neuen Ansiedelungen auf seiner eigenen Scholle zu sitzen und zu bauen. So begreift es sich z. B., daß man im Kiautschougebiete, als man daran ging, von der zu erwartenden Wertsteigerung des Grund und Bodens dem Staate seinen Anteil zu wahren, nicht das naheliegende Beispiel Hongkongs nachgeahmt und ein Pachtsystem eingeführt hat, sondern die Veräußerung des Grund und Bodens zu vollem Eigentum gestattet hat, indem man den Mehrwert in anderer Weise zu einem erheblichen Teile für die Gesamtheit sicherte (s. unten).

Wir sehen hier an einem wichtigen Beispiele, daß die Wirtschaftspolitik und Gesetzgebung auf kolonialem Gebiete sich nicht ohne Zusammenhang mit derjenigen des betreffenden Mutterlandes verstehen läßt; eben deshalb ist es unstatthaft, die in den Kolonien einer Nation erprobten Einrichtungen ohne weiteres auf Kolonien anderer Nationen übertragen zu wollen.

In den übrigen englischen Kolonien und in den verschiedenen Gebietsteilen Indiens herrscht eine große Mannigfaltigkeit in der Land-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetzgebung, auf die im Rahmen dieser Darstellung nicht des Näheren eingegangen werden kann [1]).

Die koloniale Landpolitik der Holländer hat ihren charakteristischen Ausdruck gefunden in dem „Kultursystem" und ist bei der Darstellung des letzteren in dem Abschnitte über die Eingeborenenpolitik in Niederländisch-Indien in ihren Grundzügen bereits erörtert worden (vgl. Abschn. III, 2). Dort ist insbesondere gezeigt worden, daß in der Blütezeit jenes Systems eine strenge Monopolisierung der wertvollen Kulturen staatlicherseits dadurch zu erreichen gesucht wurde, daß die Vergebung von Land an Private, sei es durch Verkauf, sei es durch Verpachtung, verboten war. Es entstanden nun aber Mißbräuche namentlich dadurch, daß die Unternehmer, welche das Land von den Eingeborenen nicht erwerben durften, mit denselben Lieferungsverträge über bestimmte Mengen von Bodenerzeugnissen abschlossen. Die seit 1856 zugelassene Verpachtung von Regierungsland an Private für zwanzig Jahre erwies sich nicht als ausreichend; die Klagen über Mißstände wurden immer lauter. In den Jahren 1866—69 fand eine eingehende Untersuchung der Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden der Eingeborenen in Java statt und auf ihr baute sich die neue Gesetzgebung von 1870 auf. Nunmehr wurde die Rechtssicherheit der einheimischen Grundbesitzer erheblich verstärkt. Die Regierung hat ihren Anspruch auf das Obereigentum an allem Lande der Insel grundsätzlich fallen lassen und sich die Verfügung über bebaute Ländereien nur zu öffentlichen Zwecken oder für die Anlage von Zwangskulturen gegen eine entsprechende Entschädigung vorbehalten; die Zwangskulturen sind aber tatsächlich nicht weiter ausgedehnt worden. Weiterhin war es von grundsätzlicher Bedeutung, daß die Regierung hinfort die Möglichkeit gab, den Gemeindebesitz an Land an die einzelnen Bauern aufzuteilen. Es wurde der Begriff des „agrarischen Eigentums" geschaffen, d. i. eines Individualeigentums der Eingeborenen, auf welches Hypotheken aufgenommen werden können, welches aber an Nichteingeborene nicht veräußert werden darf. Hingegen ist den Eingeborenen gestattet, ihr Land unter bestimmten Voraussetzungen pachtweise an Nichteingeborene zu überlassen. Die Vorkehrungen zum Rechtsschutze der Eingeborenen sind, da sie sich noch immer als unzulänglich erwiesen, 1894 verstärkt worden; insbesondere wurden damals genaue Vorschriften über die Form der Pachtverträge zwischen Eingeborenen

1) Über die Zusammenstellung der Landgesetzgebungen der einzelnen Kolonien aller modernen Kolonialnationen in den Veröffentlichungen des Institut Colonial International sowie über die sonstige Lit. vgl. das Verzeichnis am Anfang dieses Abschnitts.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Nichteingeborenen gegeben, der Abschluß in holländischer und malayischer Sprache von einer behördlichen Kommission vorgeschrieben und an die Zustimmung von ⅔ der Mitglieder der betreffenden Dorfgemeinde gebunden.

Ein anderer Teil der Bodengesetzgebung von 1870 regelte die Rechtsverhältnisse an herrenlosem, sowie an wirtschaftlich nicht bestelltem Land. Dieses wurde als Kronland erklärt und vergrößerte den bereits in der Hand der Regierung befindlichen umfangreichen Landbesitz. Von diesem Kronlande wurden Teile an Bauern zur Urbarmachung überwiesen, die hierdurch das Eigentum erwerben konnten. Ferner wurden Ländereien bis zu einem bestimmten Höchstumfange im Versteigerungswege in Erbpacht für 25 Jahre an Niederländer, sowie an die in den Niederlanden ansässigen physischen und juristischen Personen gegeben. Dies betrifft vermessene Ländereien; nicht vermessene können auf 75 Jahre in Erbpacht überlassen werden, wobei der Pächter die Vermessung zu bezahlen hat. Mit dem Monopolsystem ist endgültig gebrochen, und für den freien Plantagenbetrieb sind tunlichste Erleichterungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gewinnung von Arbeitern geschaffen. Über die genaue gesetzliche Normierung des Arbeitsvertrages ist oben bereits bei der Eingeborenenpolitik berichtet. Ähnlich wie gegen diese, vielleicht allzusehr nach westeuropäischem Muster gedachte Regelung des kolonialen Arbeitsverhältnisses ist auch gegen die neuere Bodenpolitik der Holländer von manchen Seiten das Bedenken geäußert worden, daß sie zu sehr auf modernen, spezifisch europäischen Rechts- und Wirtschaftsanschauungen basierte und den Verhältnissen der Eingeborenen zu wenig Rechnung trug, zumal sie nicht recht mit den daneben aufrecht erhaltenen älteren Einrichtungen wie Frondiensten usw. im Einklang stand. Bemerkbar war jedenfalls nach der Gesetzgebung von 1870, daß die Umwandlung des Gemeindeeigentums in „agrarisches" Individualeigentum zunächst nur sehr langsame Fortschritte machte, ja daß die Eingeborenen zum Teil wieder zu der ersteren Rechtsform zurückkehrten.

Ein abschließendes Urteil über den wirtschaftlichen Erfolg der holländisch-indischen Bodenreformen ist dadurch besonders erschwert, daß sie — wie in anderem Zusammenhange bereits betont wurde — in eine Periode fielen, in der die für jene Kolonien wichtigsten Produkte heftige Preisschwankungen und vielfach eine starke Entwertung durchzumachen hatten. Besonders ist hier an die Krisen auf dem Weltmarkte für Zucker zu erinnern, die vielfach von wirtschaftlichen Verhältnissen und gesetzgeberischen Maßnahmen nationaler und internationaler Art beeinflußt wurden, welche außerhalb der Einflußsphäre der kolonialen Bodenpolitik lagen, aber den Erfolg der letzteren naturgemäß auf das Stärkste beein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

flussen mußten. In jedem Falle verdient die organisatorische Schöpfungskraft der Holländer die vollste Beachtung.

Es ist bereits oben (Abschn. III, 1) dargelegt worden, daß jenes ältere, von den Holländern später mehr und mehr verlassene System der Zwangslieferungen neuerdings in gewissem Sinne wieder aufgelebt ist in der Wirtschaftspolitik des Kongostaates; hierdurch hat naturgemäß vor allem die Landpolitik jenes Staates ihr charakteristisches Merkmal erhalten.

Der Kongostaat hat allerdings durch jenes System große Gewinne aus dem Kolonialboden gezogen; aber mit den oben erwähnten Grausamkeiten gegen die Eingeborenen ging ein Raubbau an den wertvollen Landesprodukten (Kautschuk und Elfenbein) Hand in Hand, dessen Fortdauer für die volkswirtschaftliche Zukunft des Gebietes ernstliche Gefahren enthalten würde. Des weiteren ist dem Kongostaat zum Vorwurf gemacht worden, daß er durch seine Bodenpolitik, indem er die wichtigsten Teile des Landes sich selbst oder einem beschränkten Kreise von bevorzugten Gesellschaften, die ihm finanziell nahestehen, vorbehielt, die Niederlassungen fremder Unternehmungen und damit die Ausbildung einer freien Konkurrenz gehindert und somit die Zusicherung der Kongoakte hinsichtlich der Handelsfreiheit in seinem Gebiete illusorisch gemacht hat. Wir sehen hier an einem prägnanten Beispiel, welche Bedeutung die koloniale Bodenpolitik für alle Zweige der kolonialen Wirtschaftspolitik besitzt, und wie auch das bestgemeinte handelspolitische System praktisch wertlos wird, wenn es nicht durch eine entsprechende Landgesetzgebung gesichert ist. — Durch die bereits erwähnten Dekrete des Königs der Belgier vom Jahre 1906 sind eingreifende Reformen in Aussicht gestellt worden. Wenn es demnächst zur Übernahme des Kongostaates als einer Kolonie seitens des belgischen Staates kommt, so wird für diesen die Regelung der Landfrage zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben bilden müssen. Zurzeit (1907) liegt bei den Übergangs-Verhandlungen eine der Hauptschwierigkeiten in der Frage der künftigen Stellung des umfangreichen und wertvollen Grundbesitzes, der bisher die Krondomäne des Kongostaates gebildet hat.

Einen erheblichen Einfluß hat das Beispiel des Kongostaates auf die benachbarte Kolonie des Französischen Kongo ausgeübt. Nachdem man hier zunächst (1891) eine auf Vergebung kleinerer Landstrecken beruhende Bodenpolitik eingeschlagen und hierbei keine befriedigenden finanziellen Ergebnisse erzielt hatte, führten parlamentarische Anregungen dazu, weite Gebiete der Kolonie an privilegierte Gesell-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schaften gegen bestimmte Verpflichtungen zu übergeben; man glaubte, hierdurch sowohl die wirtschaftliche Erschließung der Kolonie zu beschleunigen, als auch die Kosten derselben für den Staat erheblich zu vermindern. Die neue Regelung wurde begründet durch die Gesetzgebung über Veräußerung und Ausbeutung des Kronlandes von 1899. Da es sich vor allem um die wirtschaftliche Ausbeutung der kolonialen Wälder (zur Kautschukgewinnung) handelt, so wurde gleichzeitig ein eingehendes Forstgesetz erlassen.

Es muß anerkannt werden, daß die französische Gesetzgebung von vornherein in weit höherem Maße als der Kongostaat der Gefahr des Raubbaues sowohl an den Bodenschätzen als an der Arbeitskraft der Eingeborenen vorzubeugen bestrebt war, wenngleich auch hier der gewünschte Erfolg durchaus nicht in allen Punkten erreicht wurde.

Für die Waldbestände sind genaue Vorschriften erlassen über Art und Umfang der zugelassenen Nutzung, über den Ausschluß bestimmter Waldpachtungen und schließlich über die im Kongostaate erst später eingeführte Verpflichtung zur Anforstung bestimmter Mengen neuer Bäume für jede gewonnene Quantität von Kautschuk. Die Verwaltung hat das Recht genauester Einsicht in die Bücher der Unternehmer, über deren Führung bis ins einzelne gehende, vielleicht allzu formalistische Vorschriften erlassen sind. Zum Schutze der einheimischen Bevölkerung sind eingehende Bestimmungen getroffen, die wir bereits in dem Abschnitt über die Eingeborenenpolitik erwähnt haben. Die Landkonzessionen sind auf 30 Jahre beschränkt; über die rechtliche Konstruktion der Konzessions-Gesellschaften und die Verteilung ihres Gewinns sind genaue Bestimmungen getroffen und es sind ihnen erhebliche, mit den Jahren steigende Abgaben zugunsten des Staates auferlegt; schließlich hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, aus den Konzessionsgebieten Land bis zu einem bestimmten Umfange zu entnehmen und für landwirtschaftliche Unternehmungen zu vergeben. Der Gefahr des Brachliegenlassens konzessionierter Ländereien ist dadurch vorgebeugt, daß die Konzession verfällt, wenn nicht in einer bestimmten Frist (von 2 Jahren) die Erschließung ernstlich in die Wege geleitet ist. Ebenso ist Mißbräuchen, wie sie beim Kongostaate vorgekommen sind, dadurch vorgebeugt, daß die Konzession verfällt, wenn bei der Elfenbein- und Kautschukgewinnung Prozeduren angewendet werden, welche die öffentliche Ruhe gefährden.

Das Konzessionssystem im französischen Kongogebiet hat bisher den darauf gesetzten Erwartungen wenig entsprochen. Von den zahlreichen Gesellschaften, welche auf Grund der Gesetzgebung von 1899 sich bildeten und Konzessionen für etwa 3/4 des Gesamtgebietes der Kolonien erwarben, ist der weitaus größte Teil wieder eingegangen; die überbleiben-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Gesellschaften haben, offenbar unter dem Einflusse der benachbarten kongostaatlichen Gesellschaften, ihre Gerechtsame sehr dehnbar auszulegen gesucht und sind dadurch nicht nur mit den Eingeborenen, sondern auch mit den von früher her eingesessenen englischen Firmen in Differenzen geraten.

In den nordafrikanischen Kolonien Frankreichs hat das Bodenproblem von vornherein besondere Schwierigkeiten gezeigt, indem es sich hier einerseits um Gebiete handelt, die von einer, in ihrer Art durchaus kultivierten eingesessenen Bevölkerung, insbesondere Arabern, besetzt waren, andererseits aber um Ländereien, die mehr oder minder sich auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb durch europäische Kolonisten eigneten.

In Algier herrschte in der ersten Zeit nach der französischen Okkupation eine weitgehende rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen. Es stellte sich heraus, daß diese mehr Grund und Boden verkauft hatten, als überhaupt in der Kolonie vorhanden war; eine umfangreiche Landspekulation griff um sich. Im Jahre 1844 wurde deshalb eine durchgreifende Regelung der bisher erfolgten Kauf- und Pachtverträge durchgeführt. Das noch unbebaute Land wurde, soweit nicht ausreichende Besitztitel aus der vorfranzösischen Zeit vorhanden waren, zu Staatseigentum erklärt und die Enteignung von Grundbesitz im öffentlichen Interesse sichergestellt. In den folgenden Jahren (1845—1847) wurden weitgehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenspekulation getroffen. Unter anderem wurde bei Erteilung von Kronlandkonzessionen die Pflicht sofortiger Bewirtschaftung eingeführt und fernerhin eine besonders hohe Grundsteuer für nicht unter Kultur gebrachtes Land eingerichtet, sowie dessen Enteignung nach bestimmter Zeit angedroht. Eine genaue Prüfung der Besitztitel wurde durchgeführt. Durch letztere Maßnahmen wurden allerdings die Landspekulanten in der beabsichtigten Weise gehemmt, indessen wurden gleichzeitig die Eingeborenen, die vielfach keine formgerechten Besitztitel besaßen, gefährdet. Infolgedessen wurde diese Gesetzgebung 1851 wieder geändert und für Landverkäufe unter den Eingeborenen das muselmännische Recht als anwendbar erklärt.

Die Eingeborenen wurden möglichst auf bestimmten Gebieten seßhaft gemacht („kantoniert"), auf die unbenutzten Ländereien erhob die Regierung Eigentumsansprüche. Dies führte zu Härten, und im Jahre 1863 wurde ein neues Gesetz erlassen, wonach den eingeborenen Stämmen in Algier das Eigentum an den Ländereien, die sie der Tradition nach inne hatten, zugebilligt wurde. Die französische Verwaltung begann die Abgrenzung der Stammesgebiete, ihre Verteilung an die einzelnen Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

meinden (Duars)und weiterhin die allmähliche Aufteilung des Gemeindebesitzes in Individualeigentum. Indessen ist diese ganze Maßnahme nicht im Gesamtgebiete von Algier durchgeführt worden. Nach dem Eingeborenenaufstande von 1871 wurde das Grundeigentum der aufrührerischen Stämme konfisziert. Da das Bedürfnis der Regierung nach Landbesitz zur Ansiedelung von Kolonisten wuchs, so wurde 1873 die Aufteilung des Stammeseigentums an Einzeleigentümer und deren Befugnis zur Weiterveräußerung an Europäer nach französischem Recht (an Stelle der Unverkäuflichkeit nach mohammedanischem Recht) eingeführt. Wir haben bereits in dem Abschnitt über die Eingeborenenpolitik gesehen, daß dieses System der Anwendung westeuropäischer Rechtsnormen auf die gänzlich verschiedenen Anschauungen und Verhältnisse der Eingeborenen sich nicht bewährt hat, daß der altgewohnte Zustand des gemeinsamen Grundeigentums einer Anzahl Familien sich durchaus nicht überall beseitigen ließ, hingegen zahlreiche Eingeborene durch die neue Gesetzgebung, die von Spekulanten gemißbraucht wurde, von ihrer Scholle vertrieben wurden.

Im Jahre 1892 wurde bereits die Aufhebung dieser Gesetzgebung in der Kammer verlangt. 1897 kam ein neues Gesetz zustande, wonach die Umwandlung des Gemeindeeigentums in Einzeleigentum nicht von Amts wegen mehr geschieht, wohl aber auf Antrag eines kauflustigen Europäers oder der Eingeborenen selbst eintreten kann. Auch nach dieser Gesetzgebung sind die Klagen über deren Mißbrauch durch Spekulanten und Landwucherer (sowohl fremde als eingeborene) nicht verstummt, und es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob nicht unter den Verhältnissen jenes Landes und bei der Kulturstufe seiner Bewohner die alte mohammedanische Rechtsanschauung von der Unveräußerlichkeit des Bodens ein größerer Segen für die Eingeborenen war. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß es im Laufe der Zeit der französischen Verwaltung in Algier gelungen ist, eine erhebliche Anzahl von europäischen Kolonisten ins Land zu ziehen, wofür Frankreich große Summen aufgewendet hat. Freilich sind gerade auch von französischer Seite Bedenken geäußert worden, ob die hierfür geleisteten Opfer (nach Leroy-Beaulieu 1871 bis 1881 im Durchschnitt 15 000 Frcs. für die Ansiedelung einer Familie) im rechten Verhältnis zu den nicht immer günstigen Ergebnissen stehen.

In Tunis war zur Zeit der Errichtung des französischen Protektorats das Stammeseigentum in den meisten Gegenden bereits ganz übergiegend in Individualeigentum aufgeteilt. Die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden waren aber gerade auch hier im einzelnen vielfach ungeklärt, was naturgemäß auch die Rechtssicherheit des Grundbesitzes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

europäischer Ansiedler gefährdete. Man hat diesem Mißstande gesteuert, indem 1885 ein fakultatives Grundbuch- und Hypotheken-System nach Analogie der australischen Torrensakte eingeführt wurde, die ihrerseits wieder, wie wir oben sahen, im wesentlichen sich an das preußische Vorbild anlehnt.

Die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten.

Eine einheitliche, von Anbeginn der kolonialen Erwerbung an durchgeführte staatliche Bodenpolitik ist im Kiautschougebiet eingeschlagen worden. Ihre Grundsätze sind niedergelegt in einer Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Landerwerb vom 2. September 1898, die durch zwei spätere Verordnungen aus dem Jahre 1903 ergänzt ist.

Das Gouvernement kauft allmählich sämtliche Grundstücke von den ursprünglichen chinesischen Eigentümern an. Diese erhalten dafür den Preis, den der Boden vor der deutschen Besetzung des Kiautschougebietes hatte. Bei dieser Bemessung des Preises ging man von dem Gesichtspunkt aus, den Chinesen den vollen Wert zu vergüten, den das Land durch ihre Tätigkeit und durch die ihrer Vorfahren bis zu jenem Zeitpunkt gewonnen hatte; hingegen lag keine Veranlassung vor, ihnen die Wertsteigerung ganz oder auch nur teilweise zu überlassen, die für den Grund und Boden infolge der deutschen Besitzergreifung vorauszusehen war und auch tatsächlich in erheblichem Maße eingetreten ist.

Für das so erworbene Land schreibt das Gouvernement je nach dem eintretenden Bedürfnis von Zeit zu Zeit öffentliche Versteigerungen aus und setzt dabei ein Mindestgebot fest. Wird dasselbe nicht erreicht, so kommt es überhaupt nicht zu einem Zuschlag; wird es überschritten, so wird in der Regel dem Meistbietenden das Land zugeschlagen, doch hat das Gouvernement sich eine gewisse Freiheit bei der Zuweisung der Grundstücke vorbehalten. Ein allgemeiner Benutzungsplan ist ihm in großen Zügen vorher mitzuteilen. Das so erworbene Grundeigentum wird im Grundbuch eingetragen. Der Ersteher erwirbt das Land zu vollem Eigentum und darf es auch beliebig weiter veräußern; er muß aber vor jedem Weiterverkaufe dem Gouvernement Mitteilung machen und dabei den gebotenen Kaufpreis nennen. Es wird alsdann der für den Eigentümer sich ergebende Reingewinn, d. h. die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten und dem ihm jetzt gebotenen Preise berechnet, und von dieser hat er 33⅓ % an das Gouvernement auszukehren. Bei der Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechnung dieses Reingewinns werden die Verbesserungen, welche der Eigentümer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstücke vorgenommen hat, nebst Zinsen von 6 % in Abzug gebracht. Diese Angaben können einer Kommission zur Prüfung unterbreitet werden, die aus Beamten und Privatpersonen zusammengesetzt ist; ihr Befund wird der endgültigen Berechnung des Reingewinns zugrunde gelegt. Das Gouvernement behält sich das Vorkaufsrecht zu dem von den Eigentümern gemeldeten Verkaufspreise vor; hierdurch wird zugleich der Gefahr von Hinterziehungen des staatlichen Gewinnanteils durch Angabe eines zu niedrigen, fingierten Kaufpreises wirksam vorgebeugt.

Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Erhebung einer besonderen einmaligen Abgabe vor, welche den Gewinnanteil von 33⅓ % nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zwecke von der oben erwähnten Kommission zu schätzen. Dasselbe Verfahren kann nach weiteren je 25 Jahren wiederholt werden.

Abgesehen von den vorstehenden Auflagen ist durch die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Erhebung von Steuern und Abgaben, vom 2. September 1898 eine Grundsteuer in Höhe von 6 % vom Kapitalwerte des Bodens eingeführt, die gleichfalls dazu beiträgt, ein Aufkaufen und Brachliegenlassen des Landes in der Absicht von Preistreibereien zu erschweren. Schließlich hat die Landordnung von 1898 als Ergänzung der Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Grund und Boden für Spekulationszwecke angedroht, daß bei Nichtausführung des eingereichten Benutzungsplanes des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist sowie bei erheblichen, vom Gouvernement nicht vorher gebilligten Abweichungen vom Benutzungsplane der Verlust des Eigentums an das Gouvernement unter Rückzahlung von nur der Hälfte des Kaufpreises erfolgen sollte. Da nach dem Inkrafttreten des BGB. die Gültigkeit dieses Verlustgrundes des Eigentums rechtlich zweifelhaft geworden war und auch wirtschaftlich eine so einschneidende Bestimmung entbehrlich erschien, so wurde in der Verordnung vom 30. März 1903 bestimmt, daß für die nach dem 1. April 1903 von dem Fiskus veräußerten Grundstücke jene Rechtsfolge nicht mehr eintreten sollte. Hingegen hatten sich nunmehr zur Sicherung der Ausführung des Benutzungsplanes die Ersteher einer Vertragsstrafe zu unterwerfen, deren Höhe in den Kaufbedingungen festzusetzen war und für die der Ersteher eine Sicherungshypothek zur ersten Stelle in das Grundbuch eintragen zu lassen hatte. Da diese Bestimmung sich indessen als hinderlich für die Ausbildung des privaten Hypothekarkredites erwies, so ist sie durch eine Verordnung des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouverneurs vom 31. Dezember 1903 wieder aufgehoben worden und es ist nunmehr eine Neuregelung dahin getroffen, daß als Folge der Nichteinhaltung des eingereichten Benutzungsplanes eine progressive Erhöhung der Grundsteuer für das betreffende Grundstück eintritt; nach Ausführung des Benutzungsplanes wird die Steuer wieder auf ihr normales Maß herabgesetzt.

Die Landordnung von Kiautschou hat nach anfänglichen scharfen Anfeindungen bald und in immer steigendem Maße Beachtung und Anerkennung auch über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus gefunden und ist vielfach als vorbildlich für eine staatliche Bodenpolitik von bodenreformerischer Seite sowohl in Deutschland, als im Auslande bezeichnet worden. In der Tat wird man sie als eine, für die Verhältnisse eines jungen Handelsplatzes mit einem von Natur begrenzten Hafengelände, außerordentlich glückliche Lösung der Bodenfrage bezeichnen dürfen und weiterhin in ihr wichtige wirtschafts- und sozialpolitische Grundsätze der Gesetzgebung erkennen, die über die Grenze der Kolonie hinaus Beachtung verdienen. Indessen muß es als ausgeschlossen erscheinen, sie etwa ohne weiteres auf die anderen deutschen Kolonien übertragen zu wollen. Abgesehen von allen sonstigen, natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Kolonien, besteht zwischen Kiautschou einerseits und den deutschen Kolonialgebieten in Afrika und der Südsee andererseits ein spezifischer Unterschied in bezug auf die volkswirtschaftliche Funktion des Grund und Bodens, ein Unterschied, der notwendigerweise auch zum Ausdrucke in der Rechtsordnung drängt.

In Kiautschou hat der Boden, da es sich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Hauptsache nur um den Bezirk des deutschen Küstenplatzes Tsingtau und seiner Umgebung handelt, im wesentlichen einen sozusagen städtischen Charakter. Im Gegensatz hierzu sind unsere sämtlichen anderen Schutzgebiete volkswirtschaftlich im wesentlichen Gebiete der Urproduktion; es handelt sich teils um Landbau, sei es durch Farmen, sei es durch Plantagen oder die Anleitung von Eingeborenen zu dem Anbau bestimmter Kulturpflanzen, oder aber um die Hebung der Bodenschätze unter der Erde, d. h. um bergbauliche Nutzung. Wir sehen hier an einem prägnanten Beispiele die grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Verschiedenheiten, die zwischen einer Handels-Kolonie einerseits und den anderen Arten von Kolonien, die insgesamt der Urproduktion dienen, nämlich sowohl Siedelungs- als Pflanzungs-Kolonien, andererseits bestehen, und erkennen die praktische Wichtigkeit des oben (vgl. Abschn. I, 2) gegebenen, mit Unrecht in der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neueren Literatur zum Teil bestrittenen volkswirtschaftlichen Einteilungsprinzipes.

In allen Siedelungs- und Pflanzungskolonien — demnach also in sämtlichen deutschen Schutzgebieten Afrika und der Südsee — ist der Boden im Sinne der Volkswirtschaft Produktionsfaktor, im Kiautschougebiete ist er im wesentlichen Produktionsstätte. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied. In Kiautschou, wie in jeder Zwischenhandelskolonie, muß und wird der Bodenwert sich steigern durch die Hebung des ganzen übrigen wirtschaftlichen Lebens, des Handels und Verkehrs. In den Siedelungs- und Pflanzungskolonien hingegen kommt es — unbeschadet der im vorigen Abschnitte gewürdigten Bedeutung der Schaffung von Bahnen und anderen Verkehrseinrichtungen — vor allem darauf an, zunächst gerade den Bodenwert, den Ertrag der Erde, mit allen Mitteln zu heben, und dieser erst ist die Basis alles weiteren wirtschaftlichen Aufblühens. Diese grundsätzliche Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Funktion des Bodens hat zur Folge, daß in den letzteren Gebieten der freien Erwerbstätigkeit in bezug auf die Nutzung des Bodens ein weiterer Spielraum zu lassen und ein gewisser Antrieb zu gewähren ist.

Das schließt aber keineswegs aus, daß nicht auch in allen diesen Kolonien bei der Regelung der Grundbesitzverhältnisse auf die oben allgemein aufgestellten wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsätze, nämlich einerseits auf die Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Kolonisten und des Staates, andererseits auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der eingeborenen Bevölkerung weitgehende Rücksicht zu nehmen ist. In ersterer Beziehung kommen insbesondere in Betracht: zunächst die Sicherung eines genügend umfangreichen staatlichen Grundbesitzes bezw. ausschließlichen Okkupationsrechtes an Grund und Boden zwecks späterer Verfügung nach den Bedürfnissen der weiteren Besiedelung und wirtschaftlichen Entwicklung; außerdem aber, auch innerhalb der in Privateigentum übergehenden Ländereien, Vorbehalte hinsichtlich der Wasserläufe, namentlich der schiffbaren Flüsse, des Bergwerkseigentums (für dessen rechtliche Ausgestaltung eine Sondergesetzgebung überall erforderlich und in den meisten Kolonien auch schon geschaffen ist) und der Waldbestände, deren Erhaltung und Mehrung durch rationelle und streng durchgeführte Forstgesetze zu gewährleisten ist; ferner zugunsten der Gesamtheit zweckmäßige Auflagen hinsichtlich des in Privatbesitz übergegangenen Bodens, sowohl durch Abgaben unter Berücksichtigung des steigenden Wertes, als durch sonstige Leistungen der Erwerber, wie Wasserhaltungsanlagen, Wegebauten u. a. m., sei es durch eigene Arbeiten der einzelnen Grundbesitzer, sei es durch Beteiligung bezw. durch Beisteuern im Falle der Ausführung solcher Arbeiten durch öffentliche Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bände oder durch den Fiskus selbst [1]), zu deren Sicherstellung den kolonialen Unternehmern bei jeder Landkonzession ernstliche, genau umschriebene Verpflichtungen aufzuerlegen sind. Weitergehend muß unbedingt auch bei dieser Gruppe von Kolonien vermieden werden, daß Unternehmer große Landstrecken erwerben und alsdann brach liegen lassen, um den Bodenwert in die Höhe zu treiben und einen unbequemen Wettbewerb Anderer auszuschalten. Denn die Erschließung der kolonialen Bodenschätze und damit die Gesamtentwicklung der Kolonien wird hierdurch im Interesse unberechtigter spekulativer Sonderinteressen auf das Schwerste gefährdet. Dies führt zu der grundsätzlichen Forderung, bei Landkonzessionen dem Nutzungs r e c h t e eine Benutzungs p f l i c h t gegenüberzustellen. Naturgemäß wird man bei ausgedehnten Ländereien nicht schematisch die sofortige Inangriffnahme von Pflanzungs- bezw. Siedelungsarbeiten auf dem ganzen Gebiete durchführen können, vielmehr von Fall zu Fall den zeitlichen Spielraum und das Maß der Intensität derartiger Arbeiten abstufen müssen. Im Prinzip indessen ist für alle derartigen Konzessionen die Forderung eines B e n u t z u n g s z w a n g e s anzuerkennen, wie wir ihn in der vorstehend geschilderten kolonialen Bodengesetzgebung verschiedener Nationen kennen gelernt haben und auch in der deutsch-afrikanischen Landpolitik bereits teilweise verwirklicht finden.

Zu bemerken ist noch, daß die hier betonte Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Funktion des Grundes und Bodens in Kiautschou und in den anderen Schutzgebieten natürlich n i c h t von den s t ä d t i s c h e n N i e d e r l a s s u n g e n innerhalb der letzteren gilt. Hier treten vielmehr, wenn auch in sehr verschiedener Intensität, die charakteristischen Merkmale des s t ä d t i s c h e n B o d e n p r o b l e m s auf und zeigen unmittelbare Analogien mit den Verhältnissen in Tsingtau, weshalb die Nutzbarmachung wenigstens einer Anzahl von Bestimmungen der Kiautschou-Landordnung für jene Plätze zu erwägen wäre.

Zu den oben erörterten, grundsätzlichen Unterschieden, die sich für die Bodenpolitik in den verschiedenen Arten von Kolonien ergeben,

---

1) Eine grundsätzliche Anerkennung dieser Forderung findet sich neuerdings in dem Gesetze, betr. die Gewährung eines Darlehns an das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907. Hier ist (in § 3) bestimmt, daß im Verkehrsbezirke der Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmannshoop die Grundeigentümer zu einer ihren Interessen an der Bahn entsprechenden Leistung zugunsten des Schutzgebietes heranzuziehen sind. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist in einem Teil der Schutzgebiete noch ein besonderes, nur durch die historische Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik verständliches Moment von großer Tragweite getreten, das gerade der Bodenpolitik jener Gebiete ihren besonderen Stempel aufgedrückt hat. Dies ist die Rolle, welche in den älteren deutschen Schutzgebieten — im Gegensatz zum Kiautschougebiet und den anderen jüngeren kolonialen Erwerbungen — die großen Kolonialgesellschaften gespielt haben und in manchen Gebieten noch spielen.

Zum Teil handelt es sich hier um Konsequenzen, welche die Verschiedenheit des grundsätzlichen Kolonialprogramms der ersten Epoche der deutschen überseeischen Erwerbungen im Gegensatz zu demjenigen der jüngeren Epoche[1]) nach sich gezogen hat. Den großen Kompagnien nämlich, welchen nach dem ursprünglichen Programme der deutschen Kolonialpolitik ganze Schutzgebiete in die Hand gegeben wurden, sind teils unmittelbar in dem Schutzbriefe, wie in Neu-Guinea, teils durch Anerkennung der zwischen der Gesellschaft und den einheimischen Herrschern geschlossenen Verträge, wie in Ostafrika, weitgehende Privilegien und Monopole in bezug auf den Grund und Boden eingeräumt worden. Aber auch in anderen Schutzgebieten, wo Gesellschaften mit staatlichen Hoheitsrechten von vornherein nicht bestanden (Kamerun, Südwestafrika), ist die Rolle großer, konzessionierter Landgesellschaften für die gesamte Bodenpolitik der betreffenden Kolonien von einschneidender Wichtigkeit geworden.

Der Neuguinea-Kompagnie war in dem Schutzbriefe vom 27. Mai 1885 das ausschließliche Recht verliehen, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen sowie Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen. Als die Kompagnie in dem Vertrage vom 7. September 1898 ihre Hoheitsrechte endgültig aufgab, verzichtete sie zugleich für den ganzen Bereich des Schutzgebietes auf die soeben genannten Privilegien und dieselben gingen auf das Reich über. Doch wurde in dem Auseinandersetzungsvertrage der Kompagnie das Recht gewährt, innerhalb von Kaiser-Wilhelms-Land oder Neupommern einschließlich der dazu gehörigen Inseln Land im Umfange von 50 000 ha, unter bestimmten Vorschriften hinsichtlich der Lage, unentgeltlich in Besitz zu nehmen.

Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bezw. ihrer Rechtsvorgängerin, der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation", war in dem Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 ein gleiches Monopolrecht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, nicht verliehen. Indem jedoch

1) Vgl. hierüber den Abschnitt III. 1

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durch den Schutzbrief ausdrücklich die Verträge anerkannt wurden, welche von den Rechtsvorgängern der Gesellschaft mit den einheimischen Sultanen abgeschlossen waren (vgl. Abschn. II, 2), und indem der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung aller aus diesen Verträgen fließenden Rechte verliehen wurde, ergaben sich außer den Hoheitsrechten auch weitgehende privatrechtliche Befugnisse hinsichtlich des Grund und Bodens in einem großen Teile des Schutzgebietes. Diese wurden in der Folgezeit noch ausgedehnt durch die weiteren Verträge der Gesellschaft mit einheimischen Fürsten, besonders auch durch ihren oben erwähnten Vertrag mit dem Sultan von Sansibar von 1888 über den 10 Seemeilen breiten Küstenstreifen südlich des Umbaflusses. Als die Gesellschaft in dem Vertrage vom 20. November 1890 auf ihre Hoheitsrechte zugunsten des Reichs verzichtete, erhielt sie zur Entschädigung u. a. auch das ausschließliche Recht auf die Okkupation von herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, insbesondere auch an Wäldern, wobei nur gewisse Vorbehalte zugunsten wohlerworbener Rechte Dritter, des eigenen Okkupationsrechtes der Regierung für öffentliche Bauten und schließlich der Befugnis der Regierung, Forstgesetze zu erlassen, gemacht wurden. Dieses Okkupationsrecht der Gesellschaft — neben dem ihre vertraglich erworbenen Landgerechtsame in anderen Teilen der Kolonie ausdrücklich in Kraft belassen wurden — erstreckte sich auf das Küstengebiet, dessen Zubehörungen und die Insel Mafia sowie auf das Gebiet, für welches der Kaiserliche Schutzbrief vom 27. Februar 1885 erlassen war. Für diesen ausgedehnten und wirtschaftlich besonders wichtigen Teil der Kolonie wurde der Gesellschaft also gerade durch den Auseinandersetzungsvertrag, der ihre Hoheitsrechte aufhob, ein weitgehendes Bodenmonopol verliehen. In diesem Rechtszustande traten schon durch Verträge von 1891 und namentlich 1894 wichtige Einschränkungen ein. Schließlich hat die Gesellschaft in dem Auseinandersetzungsvertrage mit der Regierung vom 15. November 1902 (vgl. oben Abschn. III, 1) auf das ausschließliche Recht auf Okkupation herrenlosen Landes — mit gewissen Vorbehalten, insbesondere betreffs eines Fünftels der Landstreifen an den bis 1935 im Küstengebiet und im Bereiche des früheren Schutzbriefes zu bauenden oder zu konzessionierenden Bahnlinien — verzichtet. Damit ist endlich das weitgehende Privatmonopol der Landokkupation beseitigt, das nicht nur von privaten Beurteilern, sondern auch amtlicherseits als ein Hindernis für die Entwicklung des Schutzgebietes bezeichnet worden ist, da es die Vergebung von Land an Dritte nicht unerheblich erschwert und die Klarheit der Rechtsverhältnisse in bezug auf den Grundbesitz gefährdet habe (s. die amtliche Denkschrift zum Vertrage vom 15. November 1902).

Neuerdings, 1904, ist der Ostafrikanischen Eisenbahn-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesellschaft in der Konzession für die Strecke von Daressalam nach Mrogoro das Aneignungsrecht an fiskalischem, aber von der Regierung noch nicht benutztem, sowie an herrenlosem Lande im Umfange von je 2000 ha für jeden km Bahnlinie innerhalb einer bestimmten Entfernung nach beiden Seiten der letzteren verliehen worden. Dabei ist für die auf beiden Seiten zunächst der Bahn gelegenen, also wirtschaftlich wertvollsten Gebiete zweckmäßigerweise das zuerst in Amerika erprobte sog. Schachbrettsystem vorgeschrieben, d. h. bestimmt worden, daß die Auswahl in quadratischen Blocks von bestimmter Größe (nach dieser Konzession von je 9 qkm) geschehen und daß an jeder Seite eines Blockes je ein Block von gleicher Größe frei bleiben muß. Damit wird erreicht, daß die Steigerung des Bodenwertes durch Maßnahmen der Eisenbahngesellschaft auch den zwischen ihren Grundstücken liegenden Terrains der Regierung zugute kommt. Lassen die tatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle jene Art der Begrenzung als unzweckmäßig erscheinen, so kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen. Unberührt bleibt das bereits erwähnte Recht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf Landokkupation in bestimmtem Umfang längs der Bahnlinie.

Erst nach der oben dargelegten Ablösung der früheren weitgehenden Landgerechtsame der Ostafrikanischen Gesellschaft konnte die staatliche Bodenpolitik für den ganzen Umfang dieses Schutzgebietes planmäßig durchgeführt werden.

Die rechtlichen Grundlagen der letzteren waren gelegt bereits durch Verordnungen des Gouverneurs von 1891 und 1894, namentlich aber durch die zusammenfassende Regelung in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika, vom 26. November 1895. Diese bestimmt, daß vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter, alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas „herrenloses Kronland“ ist. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu.

Die Besitznahme von Kronland erfolgt durch die Regierung. Die Ermittlung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zuteilung des erforderlichen Vermessungspersonals zu bilden sind. Jedoch kann dem Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers die Befugnis beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu erteilen in Gebieten, in welchen die Landkommissionen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

noch nicht in Tätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzunehmen, nach den näheren Bestimmungen der Verordnung mit etwaigen Eigentümern oder sonstigen Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

Was dann weiter die Veräußerung von Kronland betrifft, so erfolgt die Überlassung durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Übertragung zum Eigentum oder durch Verpachtung. Bei der Überlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, worüber die Verordnung eingehende Bestimmungen trifft. Bezüglich der Veräußerung und des Erwerbes von Grundstücken ist allgemein bestimmt, daß zum Eigentumserwerbe oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigentume oder im Pachtbesitze eines Nicht-Eingeborenen stehen, eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben. Die Genehmigung des Gouverneurs ist durchweg erforderlich bei Überlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von seiten Eingeborener an Nicht-Eingeborene zum Eigentum oder zu Pacht von längerer als 15jähriger Dauer; wird die Genehmigung nicht erteilt, so sind die Verträge rechtsunwirksam.

Zur Ausführung dieser Kaiserlichen Verordnung ergingen die Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895 und weiterhin die Verordnung des Gouverneurs vom 4. Dezember 1896. Die letztere bestimmt als Richtschnur für die Landkommissionen, daß außer den von Eingeborenen bereits bepflanzten Grundstücken, jedem Dorf, jeder Gemeinde und jedem Gehöft ungefähr das Vierfache des wirklich bepflanzten Gebietes in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen ist.

Für das Schutzgebiet Kamerun ist die Landgesetzgebung in Übereinstimmung mit der wie oben wiedergegebenen Rechtsordnung für Deutsch-Ostafrika erfolgt. Die Kaiserliche Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun, vom 15. Juni 1896, und die zu ihrer Ausführung ergangene Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fügung des Reichskanzlers vom 17. Oktober 1896 sind den ostafrikanischen Bestimmungen nachgebildet.

Die Grundbesitzverhältnisse in Kamerun weisen indessen eine bedeutsame Verschiedenheit gegenüber Ostafrika insofern auf, als in jenem Gebiete in einem späteren Entwickelungsstadium Landkonzessionen von großem Umfange zugunsten einzelner Gesellschaften geschaffen worden sind.

Um das Kapital in die Kolonie zu ziehen, sind nämlich derartige Konzessionen 1898 an die Gesellschaft „Süd-Kamerun" in der Ausdehnung von über 81 000 qkm und 1899 an die Gesellschaft „Nordwest-Kamerun" in der Größe von gleichfalls mehr als 80 000 qkm erteilt worden. Auch gegen diese Unternehmungen haben sich schwere Angriffe erhoben, einerseits wegen ihrer Eingeborenenpolitik und andererseits wegen ihrer Monopolbestrebungen und Beschränkung der Handelsfreiheit, die in ihrem Gebiete durch die Kongoakte statuiert ist; insbesondere kam es in letzterer Hinsicht zu Differenzen der erstgenannten Unternehmung mit den im südlichen Kamerun tätigen, außerhalb der Gesellschaft stehenden Handelsfirmen. Nach langjährigen Differenzen erfolgte im Jahre 1905 eine neue Vereinbarung zwischen der Kolonialverwaltung und der Gesellschaft: Die letztere verzichtete auf beinahe 5/6 ihres Konzessionsgebietes und erhielt nunmehr das Eigentum eines etwa 15 000qkm großen Urwaldgebietes, das nach der bisherigen Erforschung unbewohnt ist und in die sog. „tote Zone" fällt. Für den nicht wahrscheinlichen Fall, daß letztere Annahme sich als irrig erweisen sollte, sind auf Kosten der Gesellschaft ausreichende Reservate auszuscheiden und den Eingeborenen Holzschlag, Jagd und Fischerei zu gestatten. Der Möglichkeit, die übereigneten Ländereien zu spekulativen Zwecken zu verwenden, ist durch einen nunmehr statuierten Kultur- und Betriebszwang vorgebeugt. Die Nichterfüllung der letzteren Bedingung innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren (seit Erteilung der ursprünglichen Konzession) zieht den unentgeltlichen Rückfall der betreffenden Ländereien an den Landesfiskus des Schutzgebietes nach sich. Dem Verkehr in den übereigneten Gebieten, insbesondere dem zur Zeit handelsüblichen Karawanenverkehr darf die Gesellschaft Hindernisse nicht in den Weg legen. Die amtliche Denkschrift über die Regelung der Landfrage im Konzessionsgebiete der Gesellschaft Süd-Kamerun[1]) betont, daß nunmehr auf dem Boden der erteilten Konzession ein gerechter Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Gesellschaft und den Interessen der Eingeborenen in vollem Maße Rechnung getragen sei.

1) S. Beilage zum amtl. Deutschen Kolonialblatt 1905. Nr. 24.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Kamerun-Eisenbahngesellschaft hat im Jahre 1906 durch die Konzession für die Strecke von Duala nach dem Manengubagebirge das Recht erhalten, sich, nachdem die Zuweisung von ausreichenden Reservaten nach Verhandlungen mit den Eingeborenen erfolgt ist, die Hälfte der fiskalischen oder herrenlosen Terrains innerhalb bestimmter Grenzlinien zu beiden Seiten längs der Bahn anzueignen. Hierbei ist ein Block- und Schachbrettsystem analog demjenigen der Konzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft (siehe oben) vorgeschrieben, jedoch unter Begrenzung der Blocks auf je 4 qkm. Ferner hat die Bahngesellschaft im Umkreise von 50 km vom Endpunkte der Bahn ein Landaneignungsrecht bis zur Höchstgrenze von 10 000 ha innerhalb 15 Jahren nach Erteilung der Konzession. Grundstücke, welche für Zufahrtstraßen zur Eisenbahn und für fiskalische oder gemeinnützige Anlagen erforderlich sind, fallen nicht unter dieses Aneignungsrecht; stellt sich eine dieser Zweckbestimmungen erst später heraus, so müssen die erforderlichen Grundstücke an die Gesellschaft unentgeltlich zurückgegeben werden. Schließlich hat sich die Aufsichtsbehörde die Bestimmung darüber vorbehalten, innerhalb welcher Zeit bei Verlust der Landgerechtsame mit der Kultivierung der Landblöcke seitens der Gesellschaft begonnen werden muß.

In Südwestafrika muß sich naturgemäß die Behandlung der Landfrage wesentlich verschieden von derjenigen in den tropischen Schutzgebieten in Afrika gestalten, weil es sich bei den letzteren im wesentlichen um Pflanzungskolonien handelt, während das erstgenannte Gebiet, wie oben schon dargelegt, nach seinen klimatischen Verhältnissen als Siedelungskolonie für deutsche Farmer in Betracht kommt.

Das Rechtssystem der Eingeborenen hinsichtlich des Grund und Bodens war in Südwestafrika nicht leicht festzustellen. Tatsächlich wurde nur ein geringer Teil des Schutzgebiets von den einheimischen Stämmen bewirtschaftet, diese beanspruchten aber trotzdem auf Grund eines vorübergehenden und wechselnden tatsächlichen Besitzes die Verfügung über sehr weite Landstrecken. Dabei war es zweifelhaft, ob bei den Eingeborenen der Begriff des Eigentums überhaupt früher bestanden hat oder nicht vielmehr erst durch die Europäer zu ihnen gekommen ist. Die deutsche Regierung hatte sich vor dem Aufstande dahin entschieden, die Eingeborenen, so lange sie sich der deutschen Schutzherrschaft gegenüber treu verhielten, in ihrem tatsächlichen Besitz zu schützen, zugleich aber die Grenzen der Stammesgebiete genau festzusetzen, um den fortwährenden Grenzstreitigkeiten ein Ende zu machen und um eine Besiedelung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der von den Eingeborenen nicht benutzten Ländereien mit Weißen zu ermöglichen. Den eingeborenen Stämmen bezw. Verbänden von Stämmen sollten gemäß der Verordnung vom 10. April 1898 die Stammesgebiete als Reservate zugewiesen werden, während die übrigen Teile des Schutzgebietes allmählich zu Kronland erklärt werden sollten.

Zur Durchführung dieser Landpolitik waren bereits weitgehende Maßnahmen getroffen, als der jüngste Aufstand ausbrach. Durch diesen haben die Eingeborenenstämme den Anspruch auf die ihnen vorbehaltenen ausgedehnten Reservate verwirkt, und ihr Grundeigentum — nach dem Verluste des Viehs in der Regel ihr einziges erreichbares Vermögensobjekt — dient der Deckung von Kosten und Verlusten infolge der Unruhen. Durch eine Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1905 ist bestimmt, daß das Stammesvermögen solcher Eingeborenen, die sich an kriegerischen, feindseligen Handlungen beteiligt haben, einschließlich der Reservate ganz oder teilweise eingezogen werden kann. Die Einziehung wird durch den Gouverneur verfügt. Diesem steht ferner die Befugnis zur Einziehung von Stammesvermögen auch ohne die obige Voraussetzung hinsichtlich solcher Eingeborenenstämme zu, die ihre Stammesorganisation verloren haben. Ist die Seelenzahl eines Eingeborenenstammes im Verhältnis zur Größe des Stammlandes so gering, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammesgebietes ausgeschlossen erscheint, so kann der Gouverneur so viel davon einziehen, als zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist. Die Verordnung enthält genaue Kautelen hinsichtlich der Bekanntmachung und Durchführung der Einziehung, des Einspruches von Eingeborenen wie von Dritten, welche Ansprüche aus einem Rechtsgeschäfte haben, das sich auf das betroffene Stammeseigentum bezieht u. a. m.[1]).

Bereits nach der oben wiedergegebenen Verordnung von 1898 verblieb das nicht zu den Reservaten verwendete Land der Regierung als Kronland, d. h. zur Verfügung des Gouvernements für die Ansiedelung von Kolonisten; durch die Einziehung der Reservate hat dieses Kronland nunmehr eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Die Besiedelungsfrage bildet das große Problem, von deren Gestaltung die Zukunft des Schutzgebietes abhängt. Die Voraussetzung ist die Schaffung ausreichender Wasserversorgung für die anzulegenden Farmen,

1) Die während des Druckes der vorliegenden Arbeit eingegangene Verordnung des Gouverneurs, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 18. August 1907 (vergl. Abschn. III, 2) bestimmt in § 1, daß Eingeborene nur mit Genehmigung des Gouverneurs Rechte oder Berechtigungen an Grundstücken erwerben können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eine Aufgabe, auf deren befriedigende Lösung nach den jüngsten fachmännischen Ermittelungen begründete Hoffnung zu bestehen scheint.

Für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen sind bereits am 1. August 1899 von dem Gouverneur des Schutzgebietes rationelle Bedingungen festgestellt und veröffentlicht worden. Insbesondere ist hier dem Ankaufen zu Spekulationszwecken durch die Bestimmung vorgebeugt, daß der Käufer die Farm während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Verkaufstermine ab ohne Zustimmung des Gouvernements nicht veräußern darf. Das Gouvernement ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber rechtswirksam zu machen. Von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der oben vertretenen Landpolitik ist ferner die Bestimmung, daß der Käufer verpflichtet ist, mit der Bewirtschaftung der Farm innerhalb sechs Monaten vom Verkaufstermine ab zu beginnen und innerhalb weiterer zwei Jahre Vorkehrungen zu treffen, welche einen ordnungsmäßigen Betrieb derselben ermöglichen. Bei Verstößen hiergegen wird dem Käufer zunächst eine Nachfrist gewährt. Bei abermaliger schuldhafter Versäumnis dieser Frist fällt die Farm in das Eigentum des Gouvernements mit der Maßgabe zurück, daß der Käufer keinerlei Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Teilzahlungen oder der auf die Farm etwa gemachten Verwendungen hat. Über das Vorliegen solcher Fälle entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht. Unter demselben Datum hat der Gouverneur besondere Vorzugsbedingungen für den Verkauf von Regierungsfarmen an wehrpflichtige Reichsangehörige (ehemalige Angehörige der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika) erlassen. Bei Nachweis des Besitzes eines Kapitals von wenigstens 2500 M. können solche nach freiem Ermessen des Gouvernements von dem Kronland Farmen je nach der Höhe des nachgewiesenen Kapitals bis zur Größe von 5000 ha unentgeltlich erhalten; im übrigen bleiben sie den oben genannten Bedingungen unterworfen. Auch nach der jüngsten Verfügung des Reichs-Kolonialamts über den Verkauf fiskalischen Farmlandes in Südwestafrika vom 28. Mai 1907 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Verkauf oder die Verpachtung nur an solche Personen stattfinden soll, die sich verpflichten, auf dem Grundstück ihren Wohnsitz zu nehmen und dasselbe zu bewirtschaften. Ferner ist vorgesehen, daß niemand mehr als insgesamt 20 000 ha Farmlandes vom Fiskus käuflich erwerben soll. Überhaupt geht das Bestreben der Verwaltung neuerdings dahin, die früher nicht beschränkte Begründung von Latifundien in der Kolonie im volkswirtschaftlichen Interesse tunlichst zu vermeiden.

Außer der Abgrenzung von Farmen mittlerer Größe werden auch Versuche mit Kleinsiedelungen gemacht. Es muß abgewartet

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden, in wieweit sich solche bei den Bodenverhältnissen dieser Kolonie ermöglichen lassen; von einem Teile der Landeskenner sind Bedenken gegen ihre Rentabilität geäußert worden.

Die Ausdehnung des Kronlandes und die Möglicheit wirtschaftlicher Verwendung des Bodens durch direkte Vergebung seitens der Regierung erfahren aber auch in Südwestafrika erhebliche Einschränkungen durch die umfangreichen dort bestehenden Landgerechtsame einzelner Gesellschaften[1]).

Der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika", die ursprünglich, wie wir sahen, gleichfalls als autonome Gesellschaft gedacht war, indessen tatsächlich die Verwaltung der Kolonie nicht übernommen hat, stand und steht noch jetzt ein außerordentlich ausgedehnter Land- und Minenbesitz zu. Dieser beruht indessen nicht auf Verleihung seitens der deutschen Regierung, sondern geht seinem rechtlichen Ursprunge nach zum erheblichen Teil noch auf die Zeit vor der deutschen Herrschaft zurück, indem die genannte Gesellschaft Rechtsnachfolgerin und damit Eigentümerin des gesamten Grundbesitzes der Firma F. A. E. Lüderitz geworden ist und fernerhin ihren Besitz durch Verträge mit einer Reihe von Eingeborenenkapitänen erweitert hat. Von dem Grundbesitz der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist später derjenige der Kaoko-, Land- und Minengesellschaft durch Verkauf abgezweigt worden.

Auch die „South African Territories Ltd." genannte Gesellschaft führt ihren Grundbesitz auf Verträge zurück, die ihr Rechtsvorgänger, das sog. Kharaskhoma-Syndikat mit Eingeborenenkapitänen in einem damals noch nicht deutschen Teile des Schutzgebietes 1889/90 abgeschlossen hatte. Nach Aufrichtung der deutschen Herrschaft in jenem Gebiete wurden durch Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Syndikat diesem Rechte in bezug auf den Grund und Boden verliehen, jedoch in weit geringerem Umfange als dies in den Verträgen mit den Eingeborenen vorgesehen war.

Andere Gesellschaften haben weitreichende Landgerechtsame durch deutsche staatliche Verleihung erworben. Es geschah dies zu einer Zeit — im Anfange der 90er Jahre — als pessimistische Anschauungen über die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit der Kolonie vorherrschten. Da das einheimische Kapital sehr geringe Neigung zeigte, sich in derselben

1) Zum folgenden vgl. besonders die amtliche „Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften"; s. über diese und die anderen einschlägigen Schriften das Literaturverzeichnis am Anfange dieses Abschnittes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu betätigen, so wurde durch umfangreiche Landkonzessionen regierungsseitig ein besonderer Anreiz hierfür zu geben versucht.

Es wurde einem Syndikate, das sich aus dem Kreise der Deutschen Kolonialgesellschaft bildete und später in die „Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" aufging, im Jahre 1892 das Recht verliehen, in bestimmten Bezirken und unter gewissen Bedingungen die Zuweisung von 20 000 qkm Landes zwecks Besiedelung der Fläche zu verlangen; die Gesellschaft hat jedoch später hiervon 10 000 qkm der Regierung mit der Maßgabe wieder zur Verfügung gestellt, daß die Veräußerung für einen Zeitraum von 15 Jahren durch das Gouvernement erfolgen sollte.

Da aber auch hiernach noch das deutsche Kapital sich gegenüber einer Inangriffnahme von wirtschaftlichen Arbeiten großen Stiles im Schutzgebiete nach wie vor sehr zurückhaltend zeigte, so entschloß sich die deutsche Kolonialverwaltung im Jahre 1892, einem englisch-deutschen Syndikate, das weiterhin die „South West Africa Company Ltd." gründete, die sog. Damaralandkonzession zu erteilen. Diese umfaßte die unentgeltliche Überlassung des Anspruches auf 13 000 qkm Grundeigentum, ferner das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem großen Bezirke und ein weitgehendes Eisenbahnmonopol im wichtigsten, mittleren Teile der Kolonie.

Nach den amtlichen Angaben haben die Grundbesitzansprüche der Landgesellschaften in Südwestafrika folgenden Umfang[1]):

1. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	ca.	133 250 qkm
2. Kaoko-, Land- und Minengesellschaft	„	99 900 „
3. South West Africa Company . . .	„	13 000 „
4. Siedelungsgesellschaft für Deutsch Südwestafrika	„	10 000 „
5. South African Territories Ltd. . . .	„	10 300 „
	ca.	266 450 qkm

1) Siehe S. 2 der amtlichen Denkschrift. Eine Verschiebung in diesen Ziffern ist insofern zu verzeichnen, als die „Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft" (vgl. den folgenden Text) in ihrem Vertrage mit der South-West-Afrika-Company vom 12. Mai 1903 das Recht erhalten hat, sich Ländereien in einem bestimmten Umfange von letztgenannter Gesellschaft abtreten zu lassen, und nunmehr begonnen hat von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Eine Änderung in dem Gesamtumfange des Gesellschafts-Landbesitzes in Süd-West-Afrika ist demnach nicht eingetreten. — Die Otavi-Gesellschaft hat jüngst angefangen, Teile ihres Landbesitzes längs der Bahnlinie zu Farmzwecken unter ähnlichen Bedingungen wie der Fiskus (vgl. oben) zur Veräußerung zu stellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da der Gesamtflächeninhalt des Schutzgebietes ungefähr 831 000 qkm beträgt, so macht hiernach das Gesellschaftsland fast den dritten Teil (32 %) desselben aus[1]).

Außerdem bestehen im Schutzgebiete noch umfangreiche Berg- und Schürfrechte der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft" sowie ferner der „Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft", die beide von deutschen Kapitalisten gemeinsam mit der South West Africa Company begründet worden sind, und schließlich der „Gibeon- Schürf- und Handelsgesellschaft". Unter diesen hat namentlich die Otavi-Gesellschaft durch den auf eigene Kosten ausgeführte Bau der Otavi-Eisenbahn [2]) die Gesamtentwicklung des Schutzgebietes gefördert.

Gegen die Bodenpolitik der Landgesellschaften in Südwestafrika aber haben sich in den letzten Jahren und insbesondere im Zusammenhange der wirtschaftlichen Krisis der Kolonie, die durch den Aufstand hervorgerufen ist, von vielen Seiten Vorwürfe erhoben worden. Namentlich ist behauptet worden, daß die Gesellschaften die Bodenpreise in die Höhe trieben und zu Spekulationszwecken das Land zurückbehielten und damit die Besiedelung erschwerten. Auf Anregung des Reichstags ist eine aus Regierungsvertretern, Abgeordneten und kolonialen Sachverständigen gebildete amtliche Landkommission eingesetzt worden zur Untersuchung der Verhältnisse dieser Gesellschaften und namentlich der Frage, ob und inwieweit ihre Konzessionen etwa infolge von Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen nicht mehr zu Recht bestehen.

Die Gesellschaften haben die gegen sie erhobenen Vorwürfe bestritten. Insbesondere hat die Siedelungsgesellschaft darauf hinweisen können, daß sie Anstrengungen gemacht habe, die Besiedelung zu fördern und u. a. Stauanlagen eingerichtet und Musterfarmen zur Anlernung der Ansiedler geschaffen habe. Die Gesellschaft hat sich weiterhin bereit erklärt, ihre Konzession gegen Erstattung und Verzinsung der gemachten Aufwendungen der Regierung zurückzugeben. Die amtliche Landkommission, die sich zunächst mit den Verhältnissen dieser Unternehmung befaßt hat, hat sich im Jahre 1906 für die Aufhebung der Konzession, zugleich aber

---

1) Als äußerer Vergleichsmaßstab für die Größenverhältnisse sei erwähnt, daß der Landbesitz jeder der beiden erstgenannten Gesellschaften erheblich umfangreicher ist als das Königreich Bayern (75865 qkm), derjenige der dritten nicht viel geringer als das Königreich Sachsen (14993 qkm) und derjenigen der beiden letzten immer noch erheblich größer als das Großherzogtum Hessen (7682 qkm).

2) Vgl. Abschn. V, 2. — Neuerdings (1907) ist im Anschluß an diese Eisenbahn die Strecke Otavi—Grootfontein von der South-West-Africa-Company in Angriff genommen worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die Belassung der bereits eingerichteten Farmen der Siedelungsgesellschaft ausgesprochen, um einerseits die Siedelungstätigkeit in die Hand der Regierung zu legen, andererseits aber die produktive Arbeit der Gesellschaft dem Schutzgebiet zu erhalten. Nach längeren Verhandlungen ist jüngst (1907) eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der Gesellschaft auf folgender Grundlage zustande gekommen: Die Landkonzession und die späteren Zusatzverträge zu derselben werden aufgehoben. Die Gesellschaft behält ihre gegenwärtigen fünf Farmen und bekommt außerdem zur Entschädigung für die in dem Aufstande erlittenen Verluste 100 000 ha Landes; weiterhin soll sie eine Geldentschädigung bis zu bestimmter Höhe aus dem Erlöse des Verkaufes des nunmehr dem Fiskus zugefallenen Landes erhalten; sie verpflichtet sich, ihren Farmenbetrieb zu wirtschaftlichen Unternehmungen weiterzuführen; zu diesem Zwecke ist die Umwandlung der Siedelungsgesellschaft in die „Windhuker Farmgesellschaft m. b. H." erfolgt.

Die gegen die anderen Gesellschaften erhobenen Vorwürfe im einzelnen zu prüfen ist hier nicht der Raum und auch gegenwärtig nicht der Zeitpunkt. Bis zum Abschluß der Arbeiten der Landkommission, die über diese Unternehmungen noch nichts veröffentlicht hat, wird mit einem endgültigen Urteil in den Einzelheiten zurückzuhalten sein. Das aber kann schon jetzt durch die Erfahrung in diesem, ebenso in anderen deutschen Schutzgebieten und durch die Lehren der Kolonialgeschichte der anderen Nationen als erwiesen angenommen werden, daß das ganze kolonialpolitische System derartiger großer Landvergebungen sich nicht bewährt hat. Der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika hat hierüber jüngst sein Urteil gefällt mit den Worten:

„Nicht erleichtert, sondern erschwert wird der Landerwerb von seiten der Landgesellschaften in ihren Gebieten. Es ist nur natürlich, daß eine Erwerbsgesellschaft, die in einem im Aufschwunge begriffenen Lande große Gebiete besitzt, diese entweder garnicht oder nur zu hohen Preisen veräußert. In dieser Beziehung sind alle im Schutzgebiete tätigen Landgesellschaften gleich. Sie können durch Warten nur gewinnen und erfreuen sich zum Teil noch des Schutzes der Bestimmung, daß ihr Land insolange frei von allen Steuern und Abgaben sein solle, als es unbenutzt im Eigentum der Gesellschaft verbleibt. — Das Gegenteil wäre das richtige. — Daher sind die Landgesellschaften — daran zweifelt hier im Schutzgebiet niemand — ein Hindernis der Besiedelung, und ein wesentlicher Teil des Besiedelungsplans der Verwaltung muß darin bestehen, sie zu beseitigen oder wenigstens zur Mitarbeit an den wirtschaftlichen Auf-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gaben des Ganzen nach Analogie der von dem Gouvernement aufgestellten Grundsätze zu zwingen“ [1]).

Aus den jüngsten Erklärungen der Kolonialverwaltung geht ihr Bestreben hervor, auch auf den Gesellschaftsländereien eine beschleunigte und rationelle Ansiedelungstätigkeit zur Durchführung zu bringen.

Aller Voraussicht nach wird die Entwicklung auch auf dem Gebiete der kolonialen Bodenpolitik dieselbe Richtung einschlagen, die sie in der allgemeinen Kolonialpolitik mehr oder minder bei allen modernen Nationen genommen hat und die bereits oben (vgl. Abschn. III, 1) charakterisiert ist:

Das ursprüngliche, im Anfangsstadium der kolonialen Entwicklung begreifliche Prinzip, daß der Staat für das kolonisatorische Vorgehen in weiten Gebieten seine eigene Tätigkeit zu entlasten sucht und Rechte und Pflichten in die Hand großer, privilegierter Privatunternehmungen legt, muß und wird mehr und mehr aufgegeben werden, und der Staat selbst wird die Erschließung und Besiedelung seiner überseeischen Gebiete in die Hand nehmen müssen. Dem Privatkapital verbleibt bei der Aufschließung dieser Länder seine oben erörterte, überaus bedeutsame Rolle. Diese muß ihre Grenzen aber überall da finden, wo die Interessen des Privatkapitals in entschiedenen Widerspruch treten zu den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen der Gesamtentwicklung der Kolonien. Insbesondere kann es nicht in sein Belieben gestellt werden, zu rein privatwirtschaftlichen, spekulativen Zwecken ganze Gebiete auf kürzere oder längere Zeit brach liegen zu lassen und damit die allgemeine Wirtschaftsentwicklung aufzuhalten, während es berufen ist, dieselbe zu fördern. Seinen weitgehenden Rechten ist, wie hier nochmals betont sei, auf dem Gebiete der kolonialen Landpolitik als wirtschaftliches und rechtliches Korrelat eine Pflicht der Betätigung — wenn auch von Fall zu Fall in sehr verschiedener Weise abgestuft, so doch im Prinzip überall gegeben — gegenüberzustellen. Gerade auf dem Felde der kolonialen Bodenpolitik kann sich auf die Länge der Zeit die Staatsgewalt nirgends der Aufgabe entziehen, durch systematische Normen wirtschafts- und sozialpolitisch richtige Gesichtspunkte aufzustellen und ihre Durchführung zu sichern.

1) Denkschrift des Gouverneurs über die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas vom 19. Oktober 1906, abgedruckt als Anlage 2 bei Dernburg, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens (1907).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Thüringer Verlags-Druckerei, Jena-Ziegenhain

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Die Inlandstämme der Malayischen Halbinsel.

Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise durch die vereinigten Malayischen Staaten. Von Dr. **Rudolf Martin**, a. o. Prof. der Anthropologie und Direktor des anthropol. Institutes der Universität Zürich. Mit 137 Textabbildungen, 26 Tafeln und 1 Karte. Preis: 60 Mark.

Kurzgefasste Vorschriften zur Verhütung und Behandlung der wichtigsten tropischen Krankheiten

bei Europäern und Eingeborenen für Nichtärzte. Von Prof. Dr. **A. Plehn**, Kaiserl. Regierungsarzt a. D. 1907. Preis: 75 Pfg.

Deutschland zur See.

Eine historisch-polit. Betrachtung. Von Dr. **Dietrich Schäfer**, o. ö. Prof. der Geschichte an der Universität Heidelberg (jetzt in Berlin). Preis: 1 Mark.

Nationalliberale Correspondenz vom 23. November 1897:

Die vorliegende Schrift erbringt den Nachweis, wie schädlich es zu allen Zeiten auf die Entwickelung des deutschen Volkes eingewirkt hat, wenn die innere Zerrissenheit eine Entwickelung nach dem Meere hin unmöglich macht. *Die Schrift ist außerordentlich wertvoll, weil sie von berufenster Seite das deutsche Volk an seine beste Vergangenheit erinnert und anregt, von solchen Gesichtspunkten aus zu beurteilen, was es auf dem Gebiete der Wehrkraft zur See seiner Kulturmission schuldet.*

Soeben erschien:

Aus Namaland und Kalahari.

Bericht an die Kgl. Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin über eine Forschungsreise im westlichen und zentralen Südafrika, ausgeführt in den Jahren 1903—1905 von Dr. **Leonhard Schultze**, a. o. Prof. der Zoologie an der Universität Jena. Mit 25 Tafeln in Heliogravüre und Lichtdruck, 1 Karte und 286 Abbildungen im Text. Preis: 60 Mark.

Der Deutsch-amerikanische Handelsvertrag,

die Kuban. Zuckerproduktion und die Zukunft der **Zuckerindustrie**. Mit zahlr. statist. Tabellen und Exkursen. Von Dr. **Julius Wolf**, ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Breslau. 1906. Preis: 3 Mark.

Das Deutsche Reich und der Weltmarkt.

Von Dr. **Julius Wolf**, ord. Prof. der Nationalökonomie an der Universität Breslau. 1901. Preis: 2 Mark.

Die heutige Sozialdemokratie.

Eine kritische Wertung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und eine soziologische Untersuchung ihrer praktischen Parteigestaltung. Von Dr. **Robert Brunhuber**, Redakteur der „Kölnischen Zeitung", Dozent der Handelshochschule, Köln. 1905. Preis: brosch. 2 Mark, geb. 2 Mark 50 Pf.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

Zwölf Vorlesungen. Von Dr. **Karl Diehl**, Prof. an der Universität Königsberg i. Pr. 1906. Preis: 3 Mark, geb. 3 Mark 60 Pf.

Diese in erster Linie für die akademische Jugend bestimmte, aber ebenso für weitere Kreise der Gebildeten wichtige Schrift ist aus Universitätsvorlesungen des Verfassers hervorgegangen und bietet eine vorzügliche Einführung in den Ideengang der sozialistischen, kommunistischen und anarchistischen Theorien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung, herausgegeben von Professor Dr. **Richard Ehrenberg** in Rostock. Bisher erschien Bd. I (5 Hefte) vollständig, und Bd. II Heft 1 und 2.

Es ist damit ein Organ ins Leben gerufen worden, welches dazu bestimmt ist, die Wirtschaftswissenschaften weiterzubilden durch **genaue** Ermittelung und Vergleichung von **Erfahrungen der Praxis.**

In dieser Erkenntnis greift Prof. Ehrenberg auf den großen deutschen Volkswirt Johann Heinrich von Thünen zurück, der bereits vor 80 Jahren in seinem Werke „Der isolierte Staat" den Weg gezeigt hat, auf dem allein es möglich ist, die Fragen des wirtschaftlichen Lebens exakter Behandlung entgegenzuführen.

Dieser Weg besteht darin:

1. die wirtschaftlichen Erfahrungen dort festzustellen, wo sie sich genau beobachten lassen: in den wirtschaftlichen Unternehmungen und den sonstigen kleinsten Einheiten, aus denen das wirtschaftliche Leben sich zusammensetzt;
2. die so festgestellten Tatsachen unter Anwendung möglichst strenger vergleichender Methoden in Wissenschaft zu verwandeln.

Das Thünen-Archiv wird zunächst vorzugsweise das Studium solcher Probleme in Angriff nehmen, welche für Gegenwart und nächste Zukunft bedeutsam sind.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, deren Umfang sich je nach dem vorhandenen Stoff richtet. Dieselben werden in Jahresbänden im Umfange von etwa 50 Druckbogen vereinigt, die 20 M. kosten.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. Bearbeitet von Prof. Dr. Georg Adler-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below-Freiburg i. Br., Prof. Dr. Biermer-Gießen, Präsid. des Kais. stat. Amts Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Dr. L. Brühl-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Professor Dr. Rud. Eberstadt-Berlin, Dr. Alexander Elster-Jena, Ober-Reg.-Rat Evert-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Freund, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat Goetsch, Vortrag. Rat im Auswärtigen Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherr von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Carl Grünberg-Wien, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn, Prof. Dr. M. von Heckel-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. Koebner-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen, weil. Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. W. Lotz-München, Generalsekretär Prof. Dr. Alfred Manes-Berlin, Prof. Dr. E. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Karl Rathgen-Heidelberg, Geh. Ober-Bergrat Reuß, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Schanz-Würzburg, Prof. Dr. M. Sering-Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Köln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. Wirminghaus-Köln, Dr. W. Wygodzinski-Bonn, Bergassessor Zix-Berlin.

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

Preis des vollständigen Werkes: brosch. 35 Mark, elegant geb. 40 Mark.

Auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht ✠ Auf relativ beschränktem Raume erschöpfende Darstellung ✠ Eine Reihe wichtiger neuer Artikel aufgenommen ✠ Alphabetische Anordnung ✠ Einheitlich redigiert ✠ Ueber jedes Gebiet wissenschaftlich zuverlässige Auskunft aus der Feder hervorragender Fachleute ✠ Leicht verständliche Diktion ✠ Ausführliche Literaturangaben ✠ Für Nachschlagezwecke unentbehrlich.

Thüringer Verlags-Druckerei, Jena-Ziegenhain.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

BANKHAUS P. FRANZ NEELMEYER & CO.
Bremen · Am Markt 14/16 · Fernruf: 21501
*
Täglich sparen - leicht gemacht
durch unsere schönen Sparuhren und Musikwecker

GEORG BAUER
Buch- u. Kunsthandlung
Telefon: Nr. 28932
BREMEN
Langewieren 6 hinter der Baumwollbörse
Schöngeistige Literatur · Pädagogik · Kunst
Laufende Ausstellung Oberammergauer Holzschnitzereien

Brücken zur lebendigen Sprache
● WORLD AND PRESS
● JUNIOR WORLD AND PRESS
● REVUE DE LA PRESSE
Moderne Sprachzeitungen
Eilers & Schünemann Verlagsges. mbH. Bremen, Schünemannhaus

NOTIZEN

Titel:

Verfasser:

Verlag:

FRIEDRICH TRÜJEN
Buchhandlung - Antiquariat
Parkstraße 83 BREMEN Tel. 300737

Dürerhaus Bremen
Gottfried Gerhold
Buch- und Kunsthandlung
Sondergebiete: Evangel. Schrifttum, Jugendbücher und Kunst
St. Pauli Str. 3 Bremen 1 Telefon 28403

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Buchhandlung Lies Eilers

Bremen · Schwachhauser Heerstraße 207

Telefon 41514

Fahrschule Hofmann

Bremen Mozartstraße 2 - Telefon: 27380

Franz Leuwer

BUCH- UND KUNSTHANDLUNG
ANTIQUARIAT

Hillmann-Passage 30 20 67 | Bremen | Bischofsnadel 15 23205

Seit 1864

Bartels *Das Haus für gute Musik*

BREMEN · SCHÜSSELKORB 12 · FERNSPRECHER 25989

KARL SCHÄFER
O. H. G.
Börsenpassage · Tel. 20329
Bürobedarf · Büromaschinen
Büromöbel · Papierhandlung
Füllhalter · Kugelschreiber

Staatsbibliothek Bremen

BREITENWEG 44/45

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—13 und 15—19 Uhr
Mittwoch und Sonnabend 10—13 Uhr

Leihfrist: 4. Dez. 1963

Zwei Text- und Bildbände in hervorragender Ausstattung

SCHÖNES BREMEN
Ein Bildband
Aufnahmen von Hans Saebens
Einleitung und Bildtexte von Hanns Meyer
Mit Beiträgen von
Rudolf Alexander Schröder
Anton Kippenberg
Manfred Hausmann
Karl Lerbs
32 Seiten Text, 72 Abbildungen, Großformat (21 cm × 28 cm) Leinen, DM 14,80

REITERPROFILE
Ein Buch vom deutschen Turniersport
von Carl Friedrich Mossdorf
200 Seiten mit 60 Bildern auf 40 Kunstdruckseiten Großformat (21 cm × 28 cm) Leinen, DM 19,80
Diese „Reiterprofile" zeichnen für jeden Pferdefreund den deutschen Turniersport der Gegenwart auf eine so eindringliche Weise, wie es bisher noch nirgends geschah

SAMMLUNG DIETERICH

MAUPASSANT BAND 173
Meisternovellen
Ausgewählt und eingeleitet von Friedrich Sieburg
Übersetzt von Arthur und Hedda Moeller van den Bruck und Heinz Kotthaus
896 Seiten Dünndruck, Leinen DM 15,80 (erscheint Sommer 1958)

BAND 184
Französische Gedichte
Zweisprachen-Ausgabe
Ausgewählt und eingeleitet von Fritz Schalk
448 Seiten, Leinen, DM 13,80 (erscheint Frühsommer 1958)

MONTESQUIEU BAND 183
Größe und Niedergang Roms
Mit den Randbemerkungen Friedrichs des Großen
Übersetzt und eingeleitet von Lothar Schuckert
XXXIV, 246 Seiten, 9 Bildtafeln, Leinen, DM 12,80

THIELICKE-SCHREY
Christliche Daseinsgestaltung
Äußerungen evangelischer Ethik zu Fragen der Gegenwart
Ausgewählt von Heinz Horst Schrey, mit einer Einleitung von Helmut Thielicke
XXXII, 576 S., Leinen, DM 14,80

Zu beziehen durch jede Buchhandlung
Sonderprospekte und Gesamtverzeichnisse verlangen Sie bitte direkt vom Verlag

CARL SCHÜNEMANN VERLAG BREMEN

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG